

Theresia Höynck | Fredericke Leuschner

Das Jugendgerichtsbarometer

Ergebnisse einer bundesweiten
Befragung von Jugendrichtern
und Jugendstaatsanwälten

**Fachbereich 01
Humanwissenschaften**

Fachgebiet Recht der Kindheit
und der Jugend

Prof. Dr. Theresia Höynck
Universität Kassel
FB 01, Institut für Sozialwesen
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel
tel: (0561) 804-2971
e-mail: hoeynck@uni-kassel.de

In Kooperation mit:



Arbeitsstelle Kinder- und Jugend-
kriminalitätsprävention

Bernd Holthusen
Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
tel: (089) 62306-101
e-mail: holthusen@dji.de
www.dji.de/jugendkriminalitaet

Theresia Höynck · Fredericke Leuschner

Das Jugendgerichtsbarometer

Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von
Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten

Kassel, März 2014

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN: 978-3-86219-498-8 (print)

ISBN: 978-3-86219-499-5 (e-book)

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0002-34992>

2014 kassel university press GmbH, Kassel
www.upress.uni-kassel.de/

Umschlaggestaltung: Jörg Batschi grafidesign, Tübingen
Druckerei: Print Management Logistics Solutions, Kassel

Printed in Germany

Vorwort

Die hier beschriebene Untersuchung befasst sich mit Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Der Titel „Jugendgerichtsbarometer“ wurde zunächst gewählt, um die Verbindung zum Jugendgerichtshilfeb@rometer (vgl. Kapitel 1.3.7 *Jugendgerichtshilfeb@rometer 2011*) deutlich zu machen, an welches diese Untersuchung anknüpft. Häufig findet der Begriff „Barometer“ Verwendung, wenn es darum geht, in irgendeinem Bereich den Stand der Dinge darzustellen und gegebenenfalls daraus Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen. Dies kann hier zwar nicht umfassend, aber für einige ausgewählte Aspekte geleistet werden. Ein Barometer an der Wetterstation misst Druck. Druck ist, was viele Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Praxis wahrnehmen: öffentlichen Druck, Pensendruck, Druck aus der fachpolitischen Debatte. Sie sollen in begrenzter Zeit, mit begrenzten Erkenntnismitteln und begrenzten Handlungsmöglichkeiten straffällige Jugendliche davon abbringen, weitere Straftaten zu begehen, so sieht es das Gesetz vor: Eine extrem schwierige Aufgabe. Zwei Aspekten, die schon vom Gesetzgeber als besonders wichtig für die Erfüllung dieser Aufgabe gesehen werden, Qualifikation und Kooperation, wird in dem hier vorgelegten Bericht nachgegangen. Obwohl damit das Thema der Untersuchung nicht das Belastungserleben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist, wurden im Rahmen der Befragung durchaus Faktoren deutlich, die zum Druck innerhalb der Jugendgerichtsbarkeit beitragen.

Dass diese Untersuchung durchgeführt werden konnte, ist vielen Menschen zu verdanken: Zu nennen sind hier zunächst die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die sich der Mühe unterzogen haben, einen rund 70 Punkte umfassenden Onlinefragebogen zu beantworten. Die Praktiker hätten den Fragebogen nie erhalten, wenn nicht die Landesjustizverwaltungen die Verbreitung über den Dienstweg unterstützt hätten, was komplizierter war, als man das auf den ersten Blick meinen mag. Die Verbreitung auf dem Dienstweg bedeutet auch, dass andere Stellen wie Generalstaatsanwaltschaften, Oberlandesgerichte, Präsidien und Abteilungsleitungen einbezogen waren. Bei der Fragebogenentwicklung und der Reflexion erster Ergebnisse haben Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte Zeit geopfert, die ihnen an anderer Stelle gefehlt haben wird. Ohne die finanzielle Förderung durch das Bundesministerium der Justiz wäre die Durchführung nicht möglich gewesen. Sie signalisiert, ebenso wie die inhaltlich beratende Unterstützung durch das zuständige Referat, auch das besondere Interesse des Ministeriums an dem Thema Jugendstrafrecht. Herzlichen Dank an alle, die einen Beitrag geleistet haben für die nicht selbstverständliche Unterstützung!

Wir hoffen sehr, dass die hier vorgelegten Ergebnisse Ihr Interesse finden, dass die Praxis sich in den Befunden zutreffend beschrieben sieht und dass Ergebnisse und Interpretationen die Diskussion um die Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts anregen.

Inhalt

Tabellenverzeichnis	- 6 -
Abbildungsverzeichnis	- 9 -
1. Hintergrund und Ziel der Untersuchung	- 11 -
1.1 Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe	- 13 -
1.2 Qualifikationen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	- 15 -
1.3 Bisherige Forschung	- 16 -
1.3.1 Pommerening 1982	- 16 -
1.3.2 Adam, Albrecht und Pfeiffer 1986	- 17 -
1.3.3 Simon 2003	- 18 -
1.3.4 Drews 2005	- 19 -
1.3.5 Buckolt 2009	- 19 -
1.3.6 Trenczek 2003	- 20 -
1.3.7 Jugendgerichtshilfeb@rometer 2011	- 21 -
1.4 Einbettung dieser Studie	- 22 -
2. Konzeption und Durchführung der Untersuchung	- 23 -
2.1 Methodisches Vorgehen	- 23 -
2.1.1 Untersuchungsdesign	- 23 -
2.1.2 Onlinebefragung	- 24 -
2.1.3 Das Erhebungsinstrument - Herausforderungen bei der Fragebogenkonstruktion	- 25 -
2.2 Praktisches Vorgehen bei der Datenerhebung	- 27 -
2.2.1 Schätzung der Grundgesamtheit	- 27 -
2.2.2 Praktische Erreichbarkeit der Grundgesamtheit	- 32 -
2.2.3 Schwierigkeiten bei der Antwortbereitschaft der Grundgesamtheit	- 34 -
2.2.4 Auswertungs- und Validierungsworkshop	- 35 -
2.3 Rücklauf der Untersuchung	- 35 -
2.3.1 Rückläufe in anderen Untersuchungen	- 35 -
2.3.2 Beschreibung des Rücklaufs in dieser Untersuchung	- 36 -
3. Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung	- 41 -
3.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte: Spezialisierung und Qualifikation; Organisation der Jugendgerichte/ Jugendstaatsanwaltschaften	- 41 -
3.1.1 Angaben zur Person und zur Tätigkeit der Befragten	- 41 -
3.1.2 Arbeitszeitanteile, Spezialisierungsgrad und bisherige Erfahrungen	- 46 -
3.1.3 Anzahl der mit Jugendstrafsachen beschäftigten Personen	- 52 -
3.1.4 Dauer der Zuständigkeit für das Jugendstrafrecht in der bisherigen Laufbahn	- 54 -
3.1.5 Zuständigkeitsverteilung	- 56 -
3.1.6 Erwerb einschlägiger Kenntnisse in Studium und Referendariat	- 57 -
3.1.7 Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Jugendstrafrecht, Mitgliedschaften in einschlägigen Organisationen und Qualifikation	- 60 -
3.1.8 Einschätzungen der Qualifikationen	- 66 -

3.2 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe	- 70 -
3.2.1 Merkmale der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird	- 71 -
3.2.2 Organisation der Jugendgerichtshilfe	- 74 -
3.2.3 Formen der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe	- 76 -
3.2.4 Praktische Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe	- 80 -
3.3 Wichtige Aspekte der Arbeit der Jugendgerichtshilfe in der Wahrnehmung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	- 84 -
3.3.1 Anwesenheit in der Hauptverhandlung	- 84 -
3.3.2 Formen der Stellungnahmen	- 88 -
3.3.3 Bedeutsamkeit der Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung	- 91 -
3.3.4 Bewertungen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern	- 93 -
3.3.5 Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe	- 95 -
3.3.6 Vorbereitung des Sanktionsvorschlages zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendlichen	- 99 -
3.3.7 Unterschiede zwischen den Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird.	- 100 -
3.4 Angebote der Jugendhilfe	- 102 -
3.4.1 Überblick über erteilte bzw. vorgeschlagene ambulanten Maßnahmen	- 102 -
3.4.2 Änderungen des ambulanten Maßnahmenangebotes durch die Jugendhilfe	- 109 -
3.4.3 Umsetzung und Befolgung der ausgesprochenen Maßnahmen	- 114 -
3.4.4 Einschätzung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe vor Ort durch Richter und Staatsanwälte	- 119 -
3.4.5 Untersuchungshaftvermeidung	- 121 -
3.5 Vorschläge der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zur Verbesserung der Zusammenarbeit	- 124 -
4. Zusammenfassung und Ausblick	- 126 -
4.1 Rahmendaten	- 126 -
4.2 Aus- und Fortbildung	- 127 -
4.3 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe	- 128 -
4.4 Wahrnehmung der Angebote der Jugendhilfe	- 131 -
4.5 Ausblick	- 132 -
5. Herausforderungen aus der Perspektive der Jugendhilfe	- 135 -
5.1 Chancen zur Verbesserung der Kooperation	- 135 -
5.2 Herausforderung: Ausbau der Angebotsstruktur	- 137 -
5.3 Ausblick	- 139 -
Literaturverzeichnis	- 141 -
Anhang: Fragebogen	- 145 -
Autorenverzeichnis	- 155 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durch die Landesjustizverwaltungen angegebene Anzahl von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten aufgeteilt nach Ländern insgesamt und mit über 0,2 Arbeitskraftanteile.	31 -
Tabelle 2: Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe.	37 -
Tabelle 3: Rücklauf der Untersuchung.	38 -
Tabelle 4: Rücklauf <i>aller</i> Richter und Staatsanwälte mit Zuständigkeiten im Jugendstrafrecht aufgeteilt nach Ländern.	39 -
Tabelle 5: Geschlechterverteilung in den verschiedenen Studien im Vergleich.	44 -
Tabelle 6: Art der Tätigkeit der Jugendrichter.	44 -
Tabelle 7: Anteil derer, die mit voller Stelle im Jugendstrafrecht beschäftigt sind, im Vergleich der Daten der verschiedenen Studien.	47 -
Tabelle 8: Durchschnittlicher Anteil an voller Stelle im Jugendstrafrecht insgesamt im Vergleich mit anderen Studien.	48 -
Tabelle 9: Anteil der Arbeitskraftanteile einer vollen Stelle im Jugendstrafrecht, aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	48 -
Tabelle 10: Weitere zusätzliche Zuständigkeiten der Jugendrichter.	50 -
Tabelle 11: Alle vorherigen Zuständigkeiten unabhängig, ob als Richter oder Staatsanwalt, aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	52 -
Tabelle 12: Anzahl aller Personen, die bei der Behörde mit Jugendstrafsachen beschäftigt ist, aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	53 -
Tabelle 13: Mittelwerte der Arbeitszeitanteile von Richtern, aufgeteilt nach der Anzahl der Personen, die bei der Behörde mit Jugendstrafsachen beschäftigt ist.	53 -
Tabelle 14: Zuständigkeitsbestimmung im Rahmen der jugendrichterlichen/ jugendstaatsanwaltlichen Tätigkeit.	57 -
Tabelle 15: Erwerb von für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevantem und spezifischem Wissen in Studium, Referendariat, Ausbildungen oder einschlägigen Ehrenämtern aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	59 -
Tabelle 16: Einschätzungen der eigenen Qualifikation und der Qualifikationen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für die jeweiligen Aufgaben aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	68 -
Tabelle 17: Zuständigkeitsbestimmung der Jugendgerichtshilfe nach Angaben der Richter an Amtsgerichten.	73 -
Tabelle 18. Vergleich der vorliegenden Befragung mit den Daten des Jugendgerichtshilfeb@rometers zur Organisation der Jugendgerichtshilfe (Mehrfachnennungen möglich).	75 -

Tabelle 19: Anteil der Hauptverhandlungen, an denen die Jugendgerichtshilfe, mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird, im Jahr 2012 teilgenommen hat. .-	85 -
Tabelle 20: Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung bei mehrtägigen Verhandlungen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	85 -
Tabelle 21: Von Richtern genannte Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung.....-	87 -
Tabelle 22: Übliche Form der Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung aufteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	89 -
Tabelle 23: Zeitpunkt der Vorlage der schriftlichen Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.....-	90 -
Tabelle 24: Stellenwert der Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven bei der Rechtsfolgenentscheidung oder Sanktionsvorschlag aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	92 -
Tabelle 25: Bewertung der verschiedenen Akteure im Jugendstrafverfahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.....-	95 -
Tabelle 26: Erwartungen und Ansichten über die Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	97 -
Tabelle 27: Aussagen über die Jugendgerichtshilfe mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	99 -
Tabelle 28: Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen.-	103 -
Tabelle 29: Ausmaß der praktischen Bedeutung der durch das Gesetz vorgenommenen Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.....-	105 -
Tabelle 30: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	106 -
Tabelle 31: Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	109 -
Tabelle 32: Quantitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.....-	111 -
Tabelle 33: Qualitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.....-	112 -
Tabelle 34: Zufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im Zuständigkeitsbereich insgesamt aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.-	114 -

Tabelle 35: Anteil der befolgten ausgesprochenen Maßnahmen ohne weitere Intervention von Richtern an Amtsgerichten.	- 116 -
Tabelle 36: Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.....	- 117 -
Tabelle 37: Regelmäßige Probleme bei der Umsetzung ambulanter Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten.....	- 118 -
Tabelle 38: Gründe für die regelmäßigen Probleme bei der Umsetzung ambulanter Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten (Mehrfachnennungen möglich).....	- 119 -
Tabelle 39: Einschätzung der gesamten örtlichen Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche bzw. Heranwachsende aller kooperierenden Jugendhilfen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.....	- 120 -
Tabelle 40: Ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 123 -
Tabelle 41: Bedingungen die die Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung bzw. Verkürzung stärken aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 124 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Altersverteilung der Befragten in Altersgruppen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 42 -
Abbildung 2: Geschlechterverteilung der Befragten aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 43 -
Abbildung 3: Voll- oder Teilzeitbeschäftigung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 46 -
Abbildung 4: Verteilung der Beschäftigungsdauer im Jugendstrafrecht aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 56 -
Abbildung 5: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Jugendstrafrecht oder einschlägigen Tagungen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 61 -
Abbildung 6: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen zum Jugendstrafrecht sowie Gründe für die Nichtteilnahme aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 64 -
Abbildung 7: Mitgliedschaften in Organisationen, Vereinigungen, Fachverbänden oder anderen Institutionen, die sich konkret mit dem Thema straffällige Jugendliche und Heranwachsende beschäftigen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 66 -
Abbildung 8: Einschätzungen der eigenen Qualifikation und der Qualifikationen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für die jeweiligen Aufgaben aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 69 -
Abbildung 9: Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 80 -
Abbildung 10: Aussagen über die Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 83 -
Abbildung 11: Erwartungen und Ansichten über die Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 98 -
Abbildung 12: Aussagen über die Jugendgerichtshilfe mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 99 -
Abbildung 13: Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 104 -
Abbildung 14: Ausmaß der praktischen Bedeutung der durch das Gesetz vorgenommenen Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.	- 105 -

Abbildung 15: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern. - 107 -

Abbildung 16: Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern. - 109 -

Abbildung 17: Quantitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern. - 111 -

Abbildung 18: Qualitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern. - 113 -

Abbildung 19: Zufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im Zuständigkeitsbereich insgesamt aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern. - 114 -

Abbildung 20: Anteil der Fälle, die ohne weitere Intervention (z.B. Anhörungstermin) befolgt wurden, aufgeteilt nach den verschiedenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten. - 116 -

Abbildung 21: Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten. - 117 -

Abbildung 22: Einschätzung der gesamten örtlichen Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche bzw. Heranwachsende aller kooperierenden Jugendhilfen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern. - 120 -

1. Hintergrund und Ziel der Untersuchung

Die Jugendgerichtsbarkeit und damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte¹ stehen immer wieder im Fokus, nicht selten auch im Kreuzfeuer des öffentlichen Interesses. Oft vor dem Hintergrund der medial bildreich betonten Brutalität einiger Fälle werden einzelne Entscheidungen scharf kritisiert und es werden Forderungen laut, die angebliche „Kuschelpädagogik“ zu beenden, stattdessen endlich durchzugreifen und durch Abschreckung auf Jugendliche einzuwirken. Der öffentliche Druck, der auf einzelnen, seltenen, medial stark beachteten Prozessen lastet, wird, so wurde jüngst bei einer Befragung aller Richter und Staatsanwälte ermittelt, von einer Mehrheit von 55 Prozent aller Richter und Staatsanwälte als große (42 Prozent) oder sehr große (13 Prozent) Gefahr gesehen (Roland Rechtsreport 2014: 10).

Nicht nur in der Öffentlichkeit steht die Jugendgerichtsbarkeit in der Diskussion, sondern auch in Fachpolitik und Wissenschaft. Hier wird immer wieder die Frage thematisiert, inwieweit der Geist des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) tatsächlich praktische Umsetzung findet. Die Fokussierung auf schwerste Fälle lässt leicht aus dem Blick geraten, dass der gesetzliche Auftrag der Jugendstrafjustiz die Umsetzung des in § 2 JGG normierten Erziehungsgedanken ist und dass der Alltag der Jugendstrafjustiz von leichter und mittlerer Kriminalität bestimmt wird. Er soll nach der gesetzlichen Konstruktion geprägt sein von einer engen Zusammenarbeit mit der Jugend(gerichts)hilfe, in deren Hand insbesondere auch die Umsetzung der (sozial)pädagogischen Reaktionsformen des Jugendgerichtsgesetzes liegt. Auch in diesem Bereich kommt es allerdings zu Schwierigkeiten. Während auf der einen Seite kritisiert wird, dass sich die Jugendgerichtshilfe zu sehr auf die Unterstützung des Gerichts bei dessen Entscheidungsfindung konzentriert und andere jugendhilfeorientierte Aufgaben vernachlässigt, wird andererseits z.B. eine fehlende Berichterstattung mit Sanktionsvorschlag vor Gericht moniert.

Die hier vorgelegten Befragungsergebnisse sollen zu der in Wissenschaft, Rechtspolitik und Praxis geführten Debatte über die Situation der Jugendgerichtsbarkeit in Deutschland beitragen. Sie greifen hierbei insbesondere die Frage der in § 37 JGG geforderten Qualifikationen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie die Beziehung zwischen Justiz und Jugendhilfe auf. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Qualifikation und Kooperation der am Jugendstrafverfahren beteiligten Berufsgruppen eine zentrale Rolle bei der Erreichung der in § 2 JGG postulierten Ziele des Jugendgerichtsgesetzes spielen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet, Richterinnen und Staatsanwältinnen sind aber selbstverständlich immer mit gemeint.

1. HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

Der Schwerpunkt dieses Forschungsberichtes liegt auf einer beschreibenden Darstellung und Erläuterung von Durchschnitts- und Mittelwerten zur Gewinnung einer überregionalen Gesamtschau der Situation der Jugendgerichtsbarkeit. Ein weiteres Ziel des Jugendgerichtsbarometers liegt darin, das Jugendgerichtshilfemeter, eine 2009 durchgeführte bundesweite Befragung der Jugendgerichtshilfen u.a. zur Zusammenarbeit mit der Justiz, zu spiegeln und mit den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten den korrespondierenden Kreis von Akteuren zu befragen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aussagen zum Thema Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe von beiden Seiten zu beleuchten und gegebenenfalls gegenüberzustellen.

Die fachlichen Qualifikationen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten wurden in vorliegender Studie ausführlich erhoben, nicht zuletzt weil andere Studien gezeigt haben (vgl. hierzu Buckolt 2009), dass die Qualifizierung der justiziellen Akteure im Sinne des § 37 JGG durchaus Einfluss auf die Umsetzung des in § 2 JGG festgelegten Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht hat. Daher wurden Berufsbiographie, Ausbildung, Fortbildungssituation und weitere für den Umgang mit Jugendlichen qualifizierende Aspekte abgefragt. Außerdem wurden Schwierigkeiten, Bedarfe und Wünsche aus Sicht der Justiz ermittelt, um einen möglichen Anstoß für die Praxis zu geben.

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe steht zum einen die Frage im Fokus, wie Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe am Strafverfahren erleben. Zum anderen wurde erhoben, wie sie das Angebot der Jugendhilfe einsetzen und einschätzen und wo sie Hindernisse bei der Nutzung sehen. Der Schwerpunkt liegt daher nicht im oberen Schwerebereich der Jugendkriminalität, sondern im statistischen Alltag der Jugendgerichtsbarkeit. Obwohl es sich, abweichend von anderen Studien (bspw. Buckolt 2009 oder auch in Ansätzen Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1986: 88ff.), nicht um eine Sanktionierungs- bzw. Strafzumessungsstudie handelt, liefern die erhobenen Daten interessante Befunde zur Nutzung der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG.

Nachfolgend wird zunächst auf die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe im Jugendstrafrecht eingegangen und deren rechtliche Verankerung cursorisch beleuchtet. Anschließend werden Gründe für die Relevanz von fachlich qualifizierten und auch im Hinblick auf den Umgang mit Jugendlichen befähigten, Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten und entsprechender gesetzlicher Hintergrund aufgezeigt. Um einen Überblick über bisher vorliegende Forschung zu erhalten, erfolgt eine kurze Darstellung relevanter empirischer Untersuchungen. Ferner werden Konzeption und Durchführung vorliegender Studie detailliert aufgeführt und eventuelle Schwierigkeiten und Details diskutiert, die für die spätere Anwendung der Daten von Bedeutung sind. Im dritten Teil erfolgt die Ergebnisdarstellung der ermittelten Daten,

soweit möglich auch im Vergleich zu den anderen Studien. Abschließend werden die Konsequenzen dieser Daten für die Jugendhilfe diskutiert werden. Im Fazit werden die Ergebnisse im Kontext der Relevanz für die Praxis betrachtet.

1.1 Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe

Zur Zeit der Entstehung des JGG (RJGG 1923) und des – in heutiger Diktion – Jugendhilfrechts (RJWG 1924) bestand eine engere Verflechtung zwischen den Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts, welche durch gemeinsame Maßnahmen sichtbar wurde und für einen fließenden Übergang zwischen der Bestrafung von Jugendlichen und deren – damals freilich auch deutlich strafend ausgerichteter – Erziehung sorgte (Wieacker 1939).² Aufgrund der ganz unterschiedlichen Weiterentwicklung der Gesetzeswerke besteht in der heutigen Konstellation eine weniger enge Verbindung³; Versuche, ein einheitliches Jugendrecht zu schaffen⁴, scheiterten. Dennoch bleibt die Idee der Verflechtung in der Hinsicht schlüssig, dass auch die Ziele, die heute in § 1 SGB VIII und § 2 JGG genannt sind, miteinander zumindest begrifflich durchaus verbunden sind. Während die Kinder- und Jugendhilfe das Ziel verfolgt, junge Menschen zu fördern und bei der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen zu unterstützen, sowie zu schützen und positive Lebensbedingungen für Jugendliche zu schaffen, soll auch die Anwendung des Jugendstrafrechts stets am Erziehungsgedanken ausgerichtet sein. Jedoch ist, obwohl in der Literatur der Wunsch nach „Angleichung, Anknüpfung und Durchdringung von Jugendhilfrecht und Jugendstrafrecht“ (Kaiser 1975: 212) in der Vergangenheit immer wieder geäußert wurde, nicht zu verkennen, dass es sich nach der aktuellen Konstruktion um – zu unterschiedlichen Institutionen gehörenden – Systeme mit verschiedenen Zielen und Zwecken handelt (Wiesner 2009: 329; Trenczek 2010: 382). Dennoch wird zu Recht eine gute Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe im Kontext von Jugendstrafverfahren zu Gunsten der Jugendlichen für unerlässlich gehalten. Dies betrifft sowohl die verfahrensbegleitende und beratende Funktion der Jugendgerichtshilfe als auch die Durchführung der ambulanten Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes. Die gegenwärtige Konzeption des Jugendstrafrechts beruht auf dieser funktionsorientierten Kooperation. „Erst das Zusammenwirken beider Professionen kann zu einer effizienten und gleichzeitig angemessenen Reaktion auf Straftaten junger Menschen führen“ (Ostendorf 2009: 335), um auf diese Weise weiteren Straftaten entgegenzuwirken.

² Die sogenannte Fürsorgeerziehung, die nach § 62 RJWG der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung in einer geeigneten Familie oder einer Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten, diente, war sowohl dem Familien- als auch dem Jugendgericht zugänglich.

³ Eine umfassende Reform des JGG, vergleichbar mit der Einführung des SGB VIII gab es nicht (vgl. Wiesner 2009: 332f).

⁴ Zuletzt Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (1970).

1. HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

Die zentrale Schnittstelle der beiden Systeme ist die Jugendgerichtshilfe, deren Charakteristik und Aufgaben in § 38 JGG und § 52 SGB VIII verankert sind. Schon die unterschiedlichen Bezeichnungen mit verschiedenen Akzentsetzungen im JGG und im SGB VIII zeigen, dass diese Schnittstelle einige mögliche Streitigkeiten mit sich bringt. Während „Jugend**gericht**shilfe“ einen Schwerpunkt auf die Unterstützung des Gerichts bei dessen Entscheidungsfindung legt, verdeutlicht die Bezeichnung des SGB VIII „Jugendhilfe im Strafverfahren“ die Zugehörigkeit zum Jugendamt (Dollinger 2012: 416; Trenczek 2010: 381f).⁵ Zunächst einmal fallen die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe unter das Jugendhilferecht und orientieren sich am Kindeswohl. In diesem Rahmen muss nach § 38 JGG geprüft werden, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die womöglich ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen. Zudem kommt der Jugendgerichtshilfe die Aufgabe der Betreuung des straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden während des ganzen Strafverfahrens zu. Im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes obliegt es der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG zudem, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte vor Gericht einzubringen und das Gericht durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten zu unterstützen.

Zu der Frage, ob die Kooperation von Jugendhilfe und Justiz sich in jüngerer Zeit besonders verschlechtert hat, existieren in Wissenschaft und Politik unterschiedliche Wahrnehmungen. Belastbare Erkenntnisse fehlen zu diesem Themengebiet, in der Praxis wird von regional offenbar sehr unterschiedlichen Entwicklungen berichtet. Besonders die Einführung des § 36a SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) 2006, der bestimmt, dass die öffentliche Jugendhilfe die Kosten der Hilfe nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage ihrer eigenen Entscheidung und nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird, spielt hier eine Rolle. Diese Regelung führte dazu, dass an einigen Orten die bisherige Praxis der Umsetzung jugendgerichtlicher Entscheidungen durch die Jugendhilfe in Frage gestellt wurde. Aus der Justiz wurde daraufhin die Sorge laut, die richterliche Unabhängigkeit sei in Gefahr und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe erschwert. Eine Abfrage über die Landesjustizverwaltungen ergab allerdings insgesamt zufriedenstellende Ergebnisse, jedenfalls betreffend die Durchführung von Auflagen und

⁵ Im Folgenden wird für den gesamten Bereich der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren im Sinne der §§ 38 JGG und 52 SGB VIII der Begriff des JGG, Jugendgerichtshilfe, verwendet, da es sich hier um einen Bericht aus Perspektive der Jugendgerichtsbarkeit handelt.

Weisungen aus Sicht der Justiz.⁶ Zu beachten ist hier allerdings, dass die Daten nicht lange nach dem Inkrafttreten des § 36a SGB VIII erhoben wurden und dass das tatsächliche Ausmaß der Beteiligung an der Abfrage unklar ist.

1.2 Qualifikationen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Auch die Frage der Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist seit geraumer Zeit in Wissenschaft und Politik ein viel diskutiertes Thema. Die in § 37 JGG geforderte erzieherische Befähigung, also eine spezifische nicht juristische Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist von zentraler Bedeutung für die Umsetzung des Erziehungsgedanken, die Fachwissen über die Jugendphase, Jugendkriminalität, schwierige Biographien und Bedingungen für Verhaltensänderung erfordert. Entsprechend fordern die Richtlinien zu § 37 JGG auch die Berücksichtigung der Eignung und Neigung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, eine Vermeidung von häufigen Personalwechseln und Kenntnisse in Pädagogik, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Kriminologie und Soziologie.

Dass bereits am Jugendgerichtstag 1980 Anspruch und Wirklichkeit des § 37 JGG Thema waren (Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1989: VII), diese Sollvorschrift aber ebenso im Kontext des jüngst verabschiedeten Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)⁷ erneut diskutiert wurde, verdeutlicht die schon lange bestehende Relevanz. Im Entwurf des StORMG wurde die Bedeutung der Qualifikationen der jugendstrafrechtlichen Akteure für die jugendstrafrechtliche Zielsetzung, sowie die für die effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums betont. Die Notwendigkeit einer verbindlicheren Regelung zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualifikation wurde von den für die Aus- und Fortbildung zuständigen Landesregierungen so nicht gesehen, wie die Stellungnahme der Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf des StORMG zeigt. Im Ergebnis wurde immerhin § 36 JGG dahingehend geändert, dass Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung nicht zu Jugendstaatsanwalt bestellt werden sollen und Referendare enger Aufsicht bedürfen, wenn sie jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Die vorgeschlagene verbindlichere und genauere Fassung des § 37 JGG, die notwendigen Qualifikationsanforderungen in der Praxis noch stärkeren Nachdruck verliehen hätte, wurde nicht beschlossen.

⁶ Nach dem Beschluss der 77. Justizministerkonferenz (JuMiKo) 2006 hatte der Strafrechtsausschuss eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung einiger Fragen zur Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe im Kontext des § 36a SGB VIII eingerichtet. Die Ergebnisse der dadurch initiierten Abfrage sind Bestandteil des am 28.6.2007 der Justizministerkonferenz vorgelegten Berichts des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz „Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis“. Die genaue Vorgehensweise bei der Befragung (Fragebogen, Rücklauf) wurde nicht beschrieben.

⁷ Das StORMG wurde am 14.4.2013 verabschiedet.

Kritik an der unzureichenden Umsetzung des in § 37 JGG postulierten Qualifikationserfordernisses wird auch unisono in einschlägiger Literatur geübt (vgl. hierzu Eisenberg 2010: § 37 Rn. 11 oder auch kürzlich Coskun 2013: 179ff). Drei jüngere empirische Untersuchungen bestätigen den Befund, wobei die Daten inzwischen allerdings sechs Jahre und älter sind und sich überwiegend auf kleinere Befragtenzahlen beziehen.

1.3 Bisherige Forschung

Die bisherige wissenschaftliche Aufarbeitung der Themen Kooperation zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgerichtsbarkeit und Qualifikationen der justiziellen Akteure im Jugendstrafrecht ist überschaubar. Während mit verschiedenen empirischen Zugängen und Herangehensweisen in der Vergangenheit einige Untersuchungen zu Funktion, Aufgabe und Rolle der Jugendgerichtshilfe und deren Arbeit durchgeführt wurden (Überblick bei Dollinger 2012), erscheinen für vorliegende Untersuchung, auch aufgrund des methodischen Zugangs, besonders die beiden bundesweiten Befragungen von Jugendgerichtshilfen von Bedeutung. So befragte Trenczek (2003) Ende der 1990er Jahre die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfen, mit dem Ziel eine arbeitsfeldnahe Beschreibung der Jugendgerichtshilfe zu bekommen. Weiter wurde etwa zehn Jahre später eine Institutionenbefragung durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention gemeinsam mit dem Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel am Deutschen Jugendinstitut (2011) durchgeführt, um einen umfassenden Überblick über deren Situation und ihre Kooperation mit den Gerichten zu ermöglichen.

Eine bundesweite Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten wurde bereits in den achtziger Jahren durch Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986) durchgeführt. Derartig umfassendes Datenmaterial aus neuerer Zeit fehlt, da die Untersuchungen aus jüngerer Zeit durch Simon (2003), Drews (2005) oder Buckolt (2009) auf Stichproben der Grundgesamtheit basieren, die aufgrund anschließend erörterter Probleme besonders im Zusammenhang mit der Grundgesamtheit nur bedingt verallgemeinerbares Material erhoben haben. Die Studie durch Pommerening (1982) hatte einen anderen, dennoch sehr spannenden Ansatz, der auf andere Art und Weise die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe betrachtet. Nachfolgend soll der bisherige Forschungsstand kursorisch aufgearbeitet werden und überblicksartig eine kurze Zusammenfassung der Untersuchungen erfolgen, die eine besondere Relevanz für vorliegende Studie haben.

1.3.1 Pommerening 1982

1982 führte Pommerening eine Befragung von Jugendrichtern mithilfe eines standardisierten Fragebogens durch, um deren „Selbstbild“ zu ermitteln. Zunächst wurden dazu Dimensionen herausgearbeitet, an denen das Selbstbild der Richter festgemacht wurde: Strafrechtsprinzipien, sozialwissenschaftliche Aufgeschlossenheit, Spezialisierung, Zufriedenheit mit den be-

1. HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

sonderen Bedingungen des Amtes, die Verhandlung als Sozialverhältnis und Kooperationsbereitschaft (Pommerening 1982: 36). Diese Dimensionen wurden mit mehreren Items erhoben, zu denen die Befragten ihre Ablehnung oder Zustimmung angeben mussten. Wegen fehlender Übersicht über die Grundgesamtheit war eine Vollerhebung nicht möglich. Aus diesem Grund wurden verschiedene Zugangswege für die Auswahl der Erhebungseinheiten gewählt, die keine Zufallsstichprobe darstellen. Unter anderem wurde die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) als Verteiler der Fragebögen genutzt. Insgesamt erfolgte eine Auswertung von 142 Fragebögen. Aus den erhobenen Daten konnte ermittelt werden, dass Jugendrichter tendenziell einer Spezialisierung positiv gegenüber stehen (Pommerening 1982: 109), an Kooperationen mit der Jugendhilfe sehr interessiert sind und deren Rolle eine große Bedeutung beimessen (Pommerening 1982: 129). Dennoch stellte Pommerening (1982: 148) fehlende pädagogische Spezialisierung fest. Als abschließende Ergebnisse fasste sie zusammen, dass im Jugendstrafrecht zu diesem Zeitpunkt der Primat des Erziehungsgedanken noch nicht existierte, sondern Strafrechtsprinzipien bei dem Denken der Richter im Vordergrund standen. Dennoch gab es auch – mit dem ausgeübten Beruf überdurchschnittlich zufriedene – Richter,

„die Strafrechtsprinzipien stark ablehnen, Spezialisierung (sogar eine Sonderlaufbahn) befürworten, besonders hohe Kooperationsbereitschaft zeigen, den Sozialwissenschaften gegenüber aufgeschlossen sind und die Verhandlung betont als ein Sozialverhältnis zwischen Individuen sehen, die miteinander kommunizieren.“ (Pommerening 1982: 213)

Zudem wurde bei dieser Befragung ermittelt, dass Richter, die eine Spezialisierung im Jugendstrafrecht haben, sich im Antwortverhalten den pädagogischen Aspekten zugeneigter zeigten (Pommerening 1982: 215).

1.3.2 Adam, Albrecht und Pfeiffer 1986

Die von Adam, Albrecht und Pfeiffer 1986 durchgeführte Studie entwickelte sich aus dem Jugendgerichtstag 1980, in dem bei Diskussionen zu Anspruch und Wirklichkeit des Jugendgerichtsgesetzes festgestellt wurde, dass über die jugendrichterliche Praxis keinerlei empirische Erkenntnisse vorhanden waren (Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1989: VII). Die Befragung beschäftigte sich mit der Aus- und Fortbildung, der Auswahl, der Karriere und den Einstellungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Der Versand der Fragebögen erfolgte auf unterschiedlichen Wegen bei den Jugendstaatsanwälten und den Richtern. Während sämtliche Staatsanwaltschaften angeschrieben und um die Verteilung der Fragebögen an die Staatsanwälte mit Zuständigkeit in Jugendstrafsachen gebeten wurden, musste bei den Richtern ein anderes Vorgehen erfolgen. Diese wurden über die Landesjustizverwaltungen kontaktiert und die Befragung wurde zusätzlich ebenfalls über die DVJJ verbreitet. Auf diese Weise wurden Antworten von 229 Jugendstaatsanwälten und 341 Jugendrichtern erlangt.

1. HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zeigten erneut, dass die in den Richtlinien zu § 37 JGG formulierten Vorstellungen überwiegend in der Praxis nicht umgesetzt wurden. Die Aus- und Fortbildungslage sowie die Spezialisierung der Richter und Staatsanwälte mit Zuständigkeiten in Jugendstrafsachen waren zu jenem Zeitpunkt dürftig. Der Rolle der Jugendgerichtshilfe wurde von den Jugendstaatsanwälten eine geringe Bedeutung beigemessen. So wurde eine Mitwirkung am Vorverfahren von der großen Mehrheit der Befragten nicht als erforderlich erachtet. Bei den Jugendrichtern hingegen ließ sich der Wunsch nach einer stärkeren Beteiligung der Jugendgerichtshilfe erkennen, denn nahezu alle Richter waren der Ansicht, die Jugendgerichtshilfe solle sich an den Hauptverhandlungen beteiligen. Im Allgemeinen wurde von beiden Gruppen angegeben, dass sie mit der Arbeit der Jugendhilfe zufrieden seien (Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1989: 142 ff).

1.3.3 Simon 2003

Die Befragung von Simon fand im Jahr 2001 statt und war ausschließlich eine Richterbefragung, die sich aus forschungsökonomischen Gründen auf die Bundesländer Rheinland Pfalz und Saarland beschränkte. Simon versuchte die zu befragenden Richter zu erreichen, indem sie die mithilfe des Handbuchs der Justiz und dem Internet recherchierten Behördenleitungen der Amts- und Landgerichte in Rheinland Pfalz und im Saarland bat, den Fragebogen an die Jugendrichter in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten. Eine vollständige Liste aller Jugendrichter der beiden Länder konnte nicht ermittelt werden, da auf die telefonische Nachfrage bei den Geschäftsstellen der Gerichte einige aufgrund von Datenschutzgründen die Auskunft verweigerten. Die Befragung erfolgte postalisch mit Hilfe von standardisierten Fragebögen. Der Rücklauf gestaltete sich recht positiv und von den 108 Fragebögen, die an Richter mit Zuständigkeiten im Jugendstrafrecht versandt wurden (wie viele genau notwendig waren bleibt unklar) kamen 70 Rückmeldungen an, was einer Rücklaufquote von etwa 65 Prozent und 70 Prozent entspricht. Zu beachten ist hier allerdings, dass, da die genaue Zahl der Richter nicht ermittelt werden konnte, die Rücklaufquote eine Schätzung ist (Simon 2003: 55ff). Durch die Befragung sollte die Situation der Jugendgerichtsbarkeit im Hinblick auf den jugendrichterlichen Erziehungsauftrag untersucht werden. Zu diesem Zweck wurden die Qualifikationen der Jugendrichter im Sinne der Umsetzung des § 37 JGG in den einzelnen Bereichen Berufsbiographie, juristische Ausbildung, sozialwissenschaftliche Ausbildung, Fortbildung und der persönlichen Erfahrung im Umgang mit jungen Menschen abgefragt. Außerdem wurden Daten zur Gestaltung der Hauptverhandlung, dem Verhältnis zu Einrichtungen der Jugendhilfe und der Beurteilung jugendstrafrechtlicher Sanktionen erhoben (Simon 2003: 52ff). Als Ergebnis der Befragung von Jugendrichtern durch Simon zeigte sich, dass die Realität, zumindest zu diesem Zeitpunkt noch erheblich von den Richtlinien und den Vorstellungen des § 37 JGG abwich (Simon 2003: 166ff).

1.3.4 Drews 2005

Eine weitere Befragung wurde kurz nach der von Simon im Jahr 2003 durchgeführt. Ziel war die Erfassung der Praxiswirklichkeit der §§ 34 Abs. 2, 36 und 37 JGG (Drews 2005: 74ff). Zur Ermittlung der Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurde, wie schon bei Simon, ebenfalls im Wege der schriftlichen, teilstandardisierten Befragung, Fragen zur beruflichen Stellung der Befragten, zur durchlaufenen Ausbildung und der Fortbildungssituation gestellt. Da die Befragung von Simon mit ähnlicher Fragestellung kurze Zeit vorher durchgeführt wurde, wurde von Drews eine Befragung in allen verbliebenen Bundesländern, abgesehen von Rheinland-Pfalz und Saarland, angestrebt. Dem Problem der schweren Erreichbarkeit der Gerichtsbarkeit versuchte sie zu begegnen, indem alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die zum Zeitpunkt der Befragung Mitglieder der Deutschen Vereinigung von Jugendgerichten und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) waren, kontaktiert wurden. Die Mitglieder der DVJJ wurden zudem noch gebeten, den postalisch in mehreren Exemplaren zugesandten Fragebogen an Kollegen weiterzuleiten, die nicht Mitglieder der DVJJ waren. Der beantwortete Fragebogen wurde 129 Mal zurückgeschickt, was in etwa einer Rücklaufquote von 7,23 Prozent gemessen an den damals geschätzten bundesweiten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten entspricht. Aufgrund der fehlenden Statistiken zu der Anzahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte konnte die Berechnung des Rücklaufes auch in diesem Fall nur auf Schätzungen beruhen (vgl. Drews 2005: 71ff). Ergebnis dieser Untersuchung war die Feststellung von Diskrepanzen zwischen den Gesetzesvorschriften der §§ 37, 36 und 34 Abs.2 S.2 JGG und der Praxiswirklichkeit. Als Gründe dafür wurden verwaltungsinterne Organisationsstrukturen ermittelt. So wurden z.B. Arbeitsüberlastung, häufiger Dezernatswechsel, Teildezernate oder auch fehlende Fortbildungen erwähnt. Daraus folgernd wurde eine gesetzgeberische Reformbedürftigkeit des § 37 JGG festgestellt, um die dort formulierten Anforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte verpflichtend zu machen (Drews 2005: 177ff).

1.3.5 Buckolt 2009

Buckolt (2009) legte in seiner Studie zwar einen Schwerpunkt auf die Strafzumessung und deren Beeinflussung durch verschiedene Kriterien, erhob jedoch ebenso für die hier diskutierten Themengebiete relevante Daten. So wurden in der Befragung die Auswirkungen von demographischen Faktoren, Tätigkeit sowie Aus- und Fortbildungsstatus auf die Strafzumessung erhoben. Die 2004 durchgeführte Untersuchung war eine postalische, standardisierte Befragung von im Jugendstrafrecht tätigen Richtern unter Anwendung der Vignettentchnik⁸. Die Befragung beschränkte sich auf sechs Bundesländer, die hinsichtlich regionaler Faktoren so ausgewählt wurden, dass sie ganz Deutschland in seinen Strukturen annähernd widerspiegeln. In diesen

⁸ Bei der Vignettentchnik erfolgt eine Abfrage von Sanktionsentscheidungen für fiktive kurze Fälle.

1. HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

wurden sämtlichen Jugendrichtern die Unterlagen über die jeweilige Behördenleitung zugesandt, wobei den Justizministerien zuvor das Forschungsanliegen vorgestellt wurde. Auf einen Versand direkt an die Jugendrichter wurde verzichtet, da die Gefahr gesehen wurde, Widerstand wegen des Übergehens der Präsidenten und Direktoren hervorzurufen. Die Erinnerungen wurden an die Richter persönlich geschickt, wobei nicht alle Namen vorlagen. Die Anzahl der Jugendrichter zur Berechnung des Rücklaufs wurde durch unmittelbare Anfragen bei den Amts- und Landgerichten ermittelt und konnte letztendlich von allen Gerichten erlangt werden. Nach stellenweiser Durchsicht von Geschäftsverteilungsplänen wurden Diskrepanzen festgestellt und korrigiert. Von den so ermittelten, insgesamt 922 Richtern von 403 Gerichten, die befragt wurden, antworteten 342 Richter, was einer Rücklaufquote von 37,1 Prozent entspricht. Zu der quantitativen Befragung, die aus einem Fragenkomplex und zwei vorgestellten Fällen in Form eines Vignettendesigns bestand, erfolgte in der Untersuchung ergänzend eine mündliche Befragung in Form von 35 Einzelgesprächen und einer Gruppendiskussion. Als ein Ergebnis zeigte sich, dass weniger als die Hälfte der Jugendrichter einen hohen Spezialisierungsgrad hat. Auch wurde anhand der mangelnden Aus- und Fortbildungssituation festgestellt, dass die Sollvorschrift des § 37 JGG kaum praktische Umsetzung findet. Da ein Zusammenhang zwischen Spezialisierung und der Strafzumessung gefunden wurde, wurde zudem die Relevanz von spezialisierten und speziell ausgebildeten Jugendrichtern deutlich. Je spezialisierter die Richter waren, umso eher urteilten sie erziehungsorientiert und täterbezogen. Je eher die Jugendgerichtshilfe und erzieherische Aspekte durch die Richter Berücksichtigung fanden, umso geringer fiel das Strafmaß aus (Buckolt 2009: 439 ff).

1.3.6 Trenczek 2003

Ziel der Studie von Trenczek (2003) war es, die Praxis der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren zu ermitteln. Hierzu sollten mit Hilfe einer bundesweiten, weitestgehend standardisierten Befragung der Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe Arbeitsschwerpunkte, Möglichkeiten und konkrete Ziele der Institution herausgearbeitet sowie Bedarfe und Kooperationsbeziehungen beschreiben werden. Dabei sollte insbesondere auf mögliche regionale und organisationsbedingte Unterschiede eingegangen werden. Die Verteilung der Fragebögen fand in Form eines mehrstufigen Verfahrens statt, bei welchem die kommunalen Jugendämter und die DVJJ kontaktiert wurden. Auf diese Weise entstand ein bearbeitbarer Rücklauf von 529 Fragebögen, wobei die Größe der Grundgesamtheit nicht bekannt war (Trenczek 2003: 50). Im Ergebnis zeigte sich, dass die Jugendhilfe zu diesem Zeitpunkt im Umbruch war, wobei die traditionelle Orientierung am Gerichtsverfahren sehr ausgeprägt schien. Bei den Berechnungen wurden Unterschiede zwischen Regionen und auch Organisationsformen der Jugendgerichtshilfen deutlich. Spezialisierte Jugendgerichtshilfen hatten häufiger Kontakt mit Justiz und Polizei. Auch zeigte sich, dass eine hohe Spezialisierung, anders als erwartet, nicht mit einer größeren Ferne

1. HINTERGRUND UND ZIEL DER UNTERSUCHUNG

zu den originären Aufgaben der Jugendhilfe einhergeht. Weiter wurden starke regionale Tradierungen bei den Stellungnahmen, Verfahrensbeteiligung, Kontakthäufigkeit und Reaktionsvorschlägen festgestellt (Trenczek 2003: 170ff).

1.3.7 Jugendgerichtshilfeb@rometer 2011

Wie bereits angerissen, ist für die hier vorliegende Untersuchung eine weitere empirische Studie von herausragender Bedeutung, bei der es sich nicht um eine Richter- oder Staatsanwaltsbefragung handelt. Das „Jugendgerichtshilfeb@rometer“ wurde von der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention gemeinsam mit dem Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel am Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine standardisierte bundesweite Online-Befragung aller Jugendgerichtshilfen zur Situation der Jugendgerichtshilfe unter besonderer Berücksichtigung des Aspektes der Zusammenarbeit mit der Justiz. Thema waren u.a. die Organisationsformen, die Kooperationsbeziehungen der Jugendhilfen im Strafverfahren sowie Angebote für straffällige Jugendliche. Bei der 2009 durchgeführten Befragung wurde allen Jugendgerichtshilfen ein Link zu einem Onlinefragebogen übermittelt. Befragt wurden also nicht die einzelnen Praktiker, wie dies bei Trenczek (2003) der Fall war, sondern es wurde der Weg einer Organisationsbefragung gewählt, ergänzt durch Expertengespräche und einen Validierungsworkshop. Der Rücklauf bei dieser Untersuchung ist deutlich besser als bei den vorangehend beschriebenen Richter- und Staatsanwaltsbefragungen (vgl. zum Rücklauf vorliegender Untersuchung Kapitel 2.3 *Rücklauf der Untersuchung*). Von insgesamt 581 Jugendämtern antworteten 391, was einer Rücklaufquote von 67 Prozent entspricht.

Ein zentrales Ergebnis bestand darin, dass die Kooperation mit den beteiligten Institutionen, vor allem mit den Jugendgerichten aus der Sicht der Jugendgerichtshilfen überwiegend als gut bis sehr gut beurteilt wurde, wobei die Bewertung durch spezialisierte Jugendgerichtshilfen etwas positiver ausfiel. Insgesamt wurden nur wenige Unstimmigkeiten berichtet. Auch im Zusammenhang mit § 36a SGB VIII wurde eher selten von Konflikten und negativen Auswirkungen berichtet. Ein Problem, mit welchem die eigenständigen Jugendgerichtshilfen zu kämpfen hatten, war eine mögliche Distanzierung zur Kinder- und Jugendhilfe, während im Allgemeinen Sozialen Dienst integrierte Jugendgerichtshilfen mit der Schwierigkeit konfrontiert waren, andere Aufgaben mit denen der Jugendgerichtshilfe in Einklang bringen zu müssen. Selbstverständlich können die Daten dieser Untersuchung nur die Perspektive der Jugendhilfeseite abbilden (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011).

1.4 Einbettung dieser Studie

Die bisherige Forschung in diesem Bereich hat für die Vergangenheit folglich Problembereiche aufgezeigt. Soweit möglich, sollen die aktuellen empirischen Daten mit den früheren Daten verglichen werden, um gegebenenfalls Veränderungen aufzuzeigen. Hierbei wird versucht, im Längsschnittvergleich die für die möglichen Veränderungen ausschlaggebenden Faktoren zu identifizieren. Besondere Beachtung findet der Vergleich der Ergebnisse mit denen des Jugendgerichtshilfeb@rometers. Da das Jugendgerichtsbarometer soweit möglich die dortigen Fragen spiegelt, wird ein relativ zeitnahe Abgleich der Perspektive unterschiedlicher Akteure ermöglicht. Es besteht folglich die Chance, die Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe von beiden Seiten zu betrachten und so möglicherweise gemeinsam beobachtete Unstimmigkeiten aufzuklären, wie es im Jugendgerichtshilfeb@rometer schon als wünschenswert bezeichnet wurde (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 68).

2. Konzeption und Durchführung der Untersuchung

2.1 Methodisches Vorgehen

2.1.1 Untersuchungsdesign

Nachfolgend wird das Vorgehen der hier vorgestellten Studie beschrieben. Um einen möglichst vollständigen Überblick über die Zusammenarbeit der Jugendgerichte bzw. der Jugendstaatsanwaltschaften mit der Jugendhilfe, insbesondere mit der Jugendgerichtshilfe zu erhalten, wurde eine quantitative Untersuchung als schriftliche Befragung mit einem teilstandardisierten Fragebogen im Wege der Vollerhebung gewählt. Adressatenkreis der Untersuchung waren sämtliche Jugendeinzelrichter am Amtsgericht, Vorsitzende eines Jugendschöffengerichts am Amtsgericht, Vorsitzende und Beisitzer einer Jugendkammer am Landgericht sowie Jugendstaatsanwälte in Deutschland. Eine Vollerhebung wurde gewählt, da zum einen die Schätzung der Größe der Grundgesamtheit eine Durchführbarkeit erwarten ließ. Zum anderen war sie erforderlich, da eine Stichprobenziehung nach den Anforderungen, die in der empirischen Sozialforschung an die Stichprobenziehung gestellt werden, nicht möglich war (zu den Anforderungen an die Stichprobenziehung vgl. Kromrey 1998: 276f). Grund dafür ist das Fehlen einer vollständigen Statistik der Gesamtpopulation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, was nachfolgend noch genauer erörtert wird.

Dieser Ansatz unterscheidet sich von den bisher vorhandenen jüngeren Studien zu diesen Themenbereichen (vgl. Buckolt 2009; Drews 2005; Simon 2003), die sich aus forschungsökonomischen Gründen auf Stichproben beschränken mussten. Während Buckolt (2009: 168) sich auf eine Erhebung in sechs und Simon (2003: 48) in nur zwei Ländern beschränkte, wählte Drews (2005: 71) einen anderen Ansatz. Sie ließ allen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten den Fragebogen zukommen, die Mitglieder in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen waren. Dabei versuchte sie über die gleichzeitige Bitte der zusätzlichen Weitergabe des Fragebogens an Kollegen, die nicht Mitglied der DVJJ waren, mögliche Störfaktoren bzw. Verzerrungen zu verringern, die aufgrund der Auswahl bestehen könnten. Die letzte bundesweite Vollerhebung aller Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte fand 1982 bis 1983 durch Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986) statt. Die Tatsache, dass diese Befragung mittlerweile über 30 Jahre zurückliegt und sich in dieser Zeit gewiss Änderungen in dem Adressatenkreis ergeben haben, lässt den Bedarf einer erneuten Vollerhebung erkennen. Außerdem wurden bei der vorliegenden Untersuchung Themen abgefragt, bei denen zu erwarten war, dass sie regional auf Länderebene aber möglicherweise auch auf kleinerer Ebene (Landgerichtsbezirke), variieren. Aus diesem Grund war eine Beschränkung der Befragung auf nur einigen Bundesländern hier nicht sinnvoll. Auch ein Selektionseffekt, wie er bei der Untersuchung

durch Drets durch die Verteilung über die DVJJ möglicherweise entstanden ist, war durch die Vollerhebung zu vermeiden.

2.1.2 Onlinebefragung

Das Internet ist heute kaum noch aus dem Alltag der meisten Menschen wegzudenken und hat aus diesem Grund auch bei der Sammlung quantitativen empirischen Datenmaterials an Bedeutung gewonnen (Taddicken 2009: 87). Vor diesem Hintergrund erschien bei dieser Untersuchung die Onlinebefragung als ein geeignetes Vorgehen, das überdies forschungsökonomische Vorteile hat, da der Versand per E-Mail deutlich günstiger ist, als der postalische Versand der Papierversion. In der hier dargestellten Untersuchung wurde das Internet sowohl als Rekrutierungsinstrument (für den Zugang) als auch als Erhebungsinstrument (zur Datengewinnung) genutzt (Treiblmaier 2011: 3). Eine Beeinflussung der Stichprobenszusammensetzung, in der Literatur häufig als Kritikpunkt für Onlinebefragungen genannt (vgl. hierzu bspw. Thielsch 2008: 95), war hier nicht zu befürchten, da angenommen wurde, dass sämtliche Erhebungseinheiten der Zielpopulation in dieser Untersuchung über E-Mail-Adressen verfügen und gut erreichbar sind. Während der Untersuchung stellte sich hier allerdings das Problem heraus, dass in einem Bundesland nicht alle in der Justiz beschäftigten Personen tatsächlich eine eigene dienstliche E-Mail-Adresse hatten. Zudem bereitete das Öffnen des Links und somit der Start der Online-Befragung wohl aufgrund von Sicherheitseinstellungen des Servers bei einer Behörde Probleme. Aus diesem Grund wurde der Fragebogen ebenfalls als Download im PDF-Format auf der Homepage des Fachgebiets Recht der Kindheit und der Jugend der Universität Kassel zur Verfügung gestellt und zum Teil postalisch versandt. Dadurch sollte eine Nichtbeteiligung aufgrund von technischen Problemen ausgeschlossen werden und denjenigen, denen der Umgang mit Computern nicht leicht fällt oder die aus anderen Gründen ein handschriftliches Ausfüllen bevorzugen, die Möglichkeit gegeben werden, den Fragebogen dennoch auszufüllen. Diese wurde von 19 Personen genutzt.

Als wesentlicher Vorteil von Onlinebefragungen ist die Möglichkeit der gezielten und umfangreichen Filterführung zu sehen, die bei Papierfragebögen immer wieder Probleme erzeugt. Dies war in diesem Fall besonders daher von Bedeutung, da es sich um zwei Gruppen von Befragten, nämlich Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte handelte, die in bestimmten Kontexten anderer Fragen bzw. Formulierungen bedurften. Auch kann verhindert werden, dass einzelne Fragen übersehen oder versehentlich übersprungen werden, wenn zumindest eine „Keine Angabe“ Antwort vom Programm immer gefordert wird. Vermieden werden überdies die durch die manuelle Dateneingabe von Papierfragebögen entstehenden Fehler (Thielsch 2009: 99).

Da bei Onlinebefragungen die Kommunikation über Computer stattfindet, führt das zu einer verminderten sozialen Präsenz und damit einhergehend zu einer erhöhten subjektiv wahrgenommenen

nommenen Anonymität. Ein Vorteil, der sich daraus ergeben kann, ist, dass Effekte der sozialen Erwünschtheit reduziert werden (Taddicken 2009: 88ff.). In der Literatur erwähnte Probleme wie soziale Entkontextualisierung (vgl. Taddicken 2009: 98) spielen bei der hier vorliegenden Befragung nach arbeitsbiografischen Details oder im Zusammenhang mit der Arbeit stehenden Bewertungen keine Rolle. Auch die Gefahr, dass unkontrollierbare Faktoren den Datensatz beeinflussen, wird als sehr gering eingeschätzt. Unter den unkontrollierbaren Faktoren sind z.B. Personen, die nicht zur Menge der Untersuchungseinheiten gehören aber den Fragebogen dennoch beantworten, zu verstehen oder Befragte, die den Fragebogen mehrmals ausfüllen (Thielsch 2008: 97).

Um möglichen Effekten von Abbrüchen aus zeitlichen Gründen (Thielsch 2009: 100) oder auch Konzentrationsmangel entgegenzuwirken, was im Zusammenhang mit Onlinebefragungen Erwähnung findet (vgl. hierzu Taddicken 2009: 90), wurde bei dem Onlineinstrument durch eine vorgeschaltete Personalisierung die Möglichkeit angeboten, die Befragung an jeder Stelle zu unterbrechen und zu einem anderen Zeitpunkt damit fortzufahren. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Anonymität der Befragung dennoch gewahrt blieb.

2.1.3 Das Erhebungsinstrument - Herausforderungen bei der Fragebogenkonstruktion

Im Interesse einer guten Rücklaufquote und hoher Datenqualität waren bei der Konstruktion des Fragebogens unterschiedliche Dinge zu beachten. Auf der einen Seite sollten zu dem relevanten Themenbereich so viele Informationen wie möglich erfragt werden. Andererseits musste aber auch beachtet werden, dass den Befragten nicht durch zu viele oder zu komplexe Fragen die Motivation genommen wird, den Fragebogen auszufüllen. Genauso blieben einige Grundregeln der Frageformulierung zu beachten, deren Umsetzung die Antwortbereitschaft beeinflusst. So wurde darauf geachtet, die Fragen verständlich und im besten Fall kurz und präzise zu formulieren. Die Antwortkategorien wurden möglichst logisch, präzise, disjunkt und erschöpfend angegeben, so dass die Befragten in der Lage waren, die Fragen problemlos zu beantworten (Diekmann 2011, S. 478ff).

Unter anderem aus diesen Gründen wurde der Fragebogen mehreren Pretests ausgesetzt. Zunächst wurde bei einer sich bietenden Gelegenheit⁹ der erste Entwurf an circa 20 Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten mit der Bitte getestet, inhaltliche ebenso wie praktische Probleme zu benennen. Daraufhin konnten sowohl die Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Fragen erhöht werden, als auch eine generelle Anpassung des Fragebogens an Besonderheiten der Praxis erfolgen. Aufgrund dieser Hinweise entstand eine zweite, überarbeitete Version.

⁹ Eine Weiterbildungsveranstaltung für Jugendrichter/ Jugendrichterrinnen und Jugendstaatsanwälte/ Jugendstaatsanwältinnen aus Berlin und Brandenburg in Königs Wusterhausen am 23.08.2012.

2. KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

Diese wurde wiederum an einige Praktiker geschickt, um bei einer derart großen Befragung keinerlei Unverständlichkeiten oder Unklarheiten zu riskieren. Wieder fanden sich einige Verbesserungsvorschläge, die übernommen wurden. Als letzte Maßnahme wurde den Referenten der Landesjustizministerien der schon mehrfach überarbeitete Entwurf präsentiert, um sie mit der geplanten Befragung bekannt zu machen, um ihre Unterstützung zu bitten und mögliche Anregungen zur Verbesserung bzw. allgemeine Rückmeldung zu bekommen.

Entstanden ist auf diesem Weg ein Erhebungsinstrument mit einigen offenen aber überwiegend geschlossenen und halboffenen Fragen¹⁰, das auf verschiedenen Ebenen Organisation und Ausbildungssituation der Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften und deren Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe im Strafverfahren thematisiert. Wie bereits angesprochen, wurden Konzeption und Gestaltung des Fragebogens an den Inhalten des *Jugendgerichtshilfeb@rometers* (vgl. Kapitel 1.3.7 *Jugendgerichtshilfeb@rometer 2011*), orientiert. Die Fragen wurden, wenn dies sinnvoll erschien, übernommen, gespiegelt oder daran angelehnt weiterentwickelt¹¹. Ebenso wurden bei der Erstellung des Fragebogens andere deutsche Jugendrichter- und Jugendstaatsanwaltschaftsbefragungen berücksichtigt (vgl. Simon 2003, Drews 2005, Buckolt 2009), Ausschnitte davon wieder aufgegriffen und fortentwickelt, um auf diesem Weg die Möglichkeit zu haben, bestimmte Fragen im Längsschnitt zu betrachten. Nicht immer war ein komplettes Aufgreifen sinnvoll, da einige Komplexe an Aktualität verloren haben oder sich die Fragen in den damaligen Studien als nicht geeignet herausgestellt haben.

Insgesamt bestand das Erhebungsinstrument aus ca. 70 Fragen¹². Die offenen Fragen gaben Gelegenheit, nicht speziell abgefragte Probleme bei Bedarf zu thematisieren, so dass auch diese für die Praxis relevanten Themen nachvollziehbar werden. Der Inhalt der Befragung bezieht sich auf verschiedene Aspekte:

1. Organisation der Jugendgerichte/ Jugendstaatsanwaltschaften, Spezialisierung und Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten
2. Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe
3. Angebote der Jugendhilfe

¹⁰ Geschlossene Fragen sind Fragen, bei denen Antwortkategorien vorgegeben sind. Sie sind somit für die Befragten leichter und schneller zu beantworten und gleichzeitig ist eine bessere Vergleichbarkeit und Auswertung der Antworten möglich. Alternativ zu geschlossenen Fragen gibt es halboffene und offene Fragen. Halboffene Fragen stellen einen Mittelweg zwischen offenen und geschlossenen Fragen dar, indem sie zusätzlich zu den vorgegebenen Antwortkategorien die Möglichkeit des Freitextes bieten. Offene Fragen bieten den Befragten ausschließlich Platz zur Freitextangabe (Diekmann 2011, S. 477f).

¹¹ Vgl. für die Ergebnisdarstellung und den gesamten Fragebogen an die Jugendgerichtshilfen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (2011).

¹² Die genaue Anzahl der Fragen variiert durch die Filterführung bei den einzelnen Befragten.

Im ersten Abschnitt wurden allgemeine Angaben zur befragten Person, zu deren Arbeitsanteilen und der bisherigen Laufbahn im Jugendstrafrecht erbeten. Daran anschließend wurde nach der Ausbildung und der Teilnahme an Fortbildungen gefragt. Danach folgte ein ausführlicher Teil, der Details zu den Jugendgerichtshilfen, zu denen Kontakt besteht, thematisiert. Der dritte Abschnitt bestand aus einem Fragekomplex zum Verhalten der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren. Anschließend wurden Informationen zur Angebotsstruktur der Jugendgerichtshilfe abgefragt. Abschließend wurde um eine Gesamteinschätzung zu der Entwicklung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe gebeten (vgl. Anhang).

Die Befragung war völlig anonym, was den Befragten auch mehrfach versichert wurde. Auswertungen zu Merkmalen, die theoretisch, aufgrund ihres seltenen Vorkommens, Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen könnten (auf dieses Problem wurden die Befragten hingewiesen), wurden und werden nicht durchgeführt. Die Verknüpfung erfolgt nur dergestalt, dass abstrakte, hinreichend generelle und häufig vorkommende Merkmale auf einander bezogen werden.

2.2 Praktisches Vorgehen bei der Datenerhebung

Anders als bei der 2009 durchgeführten Institutionenbefragung der Jugendgerichtshilfen des DJI, wurde hier der Weg der Personenbefragung gewählt, weil davon ausgegangen wurde, dass dies der Arbeitsweise und dem Selbstverständnis der justiziellen Akteure eher entspricht. Zudem ist anzunehmen, dass die Praxis innerhalb einzelner Organisationseinheiten durchaus heterogen ist.

2.2.1 Schätzung der Grundgesamtheit

Ein erhebliches Problem, welches sich bei der Durchführung der Vollerhebung zeigte, ist das Fehlen einer vollständigen Übersicht über die Gesamtpopulation. In Deutschland existiert kein Verzeichnis sämtlicher Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Im Handbuch der Justiz sind zwar alle bundesdeutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften verzeichnet (661 Amtsgerichte und 116 Landgerichte, vgl. Statistisches Bundesamt 2013: 9)¹³ und sämtliche Richter angegeben, jedoch nicht die Geschäftsverteilung. Das Bundesministerium der Justiz kann ebenso wenig wie das Statistische Bundesamt die notwendigen Auskünfte erteilen. Auch eine Schlussfolgerung der Zahl der Jugendrichter anhand der Anzahl der abgeschlossenen Jugendgerichtsverfahren ist nicht möglich. Vergangene Befragungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälte berichteten ebenfalls von diesem Problem und gingen unterschiedlich damit um (vgl. auch Buckolt 2009: 169ff.; Drews 2005: 72; Simon 2003: 55; Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1986: 25).

¹³ Zum Vergleich: Die Zahl der Jugendämter in der Bundesrepublik beträgt 658 (vgl. Statistisches Bundesamt 2012: 9), wobei die Bezirke von Gerichten und Jugendämtern nicht aufeinander abgestimmt sind.

2. KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

Adam, Albrecht, Pfeiffer (1986: 25ff.) beispielsweise gingen 1983 von 773 Jugendstaatsanwälten in der BRD aus. Eine Schätzung der Anzahl der Jugendrichter nahmen sie nicht vor. Allerdings sind diese Daten so alt, dass eine Orientierung daran nur bedingt sinnvoll erscheint. Da die Befragung durch Simon (2003) sich nur auf zwei Bundesländer bezog, wurde hier keine für die Grundgesamtheit relevante Schätzung vorgenommen. Drews (2005: 72f.) legte die Anzahl der Richterstellen zugrunde, die im JGG-Kommentar von Ostendorf (2003: Grdl. z. §§ 33-38 Rn 6) aufgrund einer Anfrage beim Bundesministerium der Justiz genannt werden. Die Angabe für 2001 waren insgesamt 782 Richterstellen (Vollzeitstellen mit jugendrichterlichen Aufgaben), was jedoch einer deutlichen Unterschätzung der Zahl der Personen entspricht, da sehr häufig jugendrichterliche Aufgaben nur mit einem Teil der Stelle ausgeübt werden. Eine Schätzung der Anzahl der Staatsanwälte führte sie mit Hilfserwägungen anhand der vom statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken über die jährlich erhobenen Anklagen vor Schöffengericht, Jugendschöffengericht, Strafrichter, Jugendrichter, Schwurgericht, großer Strafkammer und Jugendkammer durch. Es wurde der Anteil der Anklagen vor Jugendschöffengericht, Jugendrichter und Jugendkammer ermittelt und auf dieser Grundlage ein Rückschluss auf die Anzahl der Jugendstaatsanwälte vorgenommen. Das Ergebnis dieser Erwägungen deckte sich mit der Schätzung, welche auf der Anzahl aller Staatsanwälte in Deutschland beruhte und der Hochrechnung von der Zahl rechtskräftiger Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden in dem gleichen Bezugsjahr. Im Ergebnis ging Drews von etwa 1000 Jugendstaatsanwälten in Deutschland aus. Buckolt (2009: 175) gab keine Schätzung der Anzahl der Richter in Deutschland an, hatte aber von den für seine Stichprobe relevanten Gerichten eine vollständige Angabe. In den sechs durch ihn befragten Ländern Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Berlin und Sachsen-Anhalt ermittelte er 922 Richter mit Zuständigkeiten in Jugendstrafsachen.

Auch diese Befragung stand folglich vor dem Problem der fehlenden Angaben zur Grundgesamtheit. Zwar gibt Ostendorf (2013: Rn. 78) den aktuellen Durchschnittswert – 675 Stellen in 2011 – der Richterstellen bei Jugendgerichten, basierend auf der Auskunft des Bundesministeriums der Justiz, an, jedoch gibt die Anzahl der Stellen noch keine Auskunft über die Anzahl der Personen, auf die diese Stellen aufgeteilt wurden. Nach Kenntnisnahme der unterschiedlichen Zugangswege und Schätzungen der vorhergehenden Studien wurde entschieden, für die vorliegende Untersuchung die Richter und Staatsanwälte, die zumindest zum Teil für Jugendstrafsachen zuständig sind, durch Abfragen bei den 16 Landesjustizverwaltungen zu ermitteln. Allerdings haben schon ältere Studien gezeigt, dass der Zugang über die Landesjustizverwaltungen sich als schwierig dargestellt hat (Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1986: 22). Auch hier wurde erneut deutlich, dass die Ermittlung der Gesamtzahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte auf diesem Weg nicht ganz einfach ist, da die entsprechenden Zahlen teilweise auch den Lan-

2. KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

desjustizverwaltungen nicht vorlagen und von dort aus über den Dienstweg ermittelt werden mussten. Zudem wurde, um diese Grundgesamtheit gegebenenfalls besser einschätzen zu können, darum gebeten, die Anzahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte anzugeben, die mit maximal 20 Prozent¹⁴ der Arbeitskraftanteile in Jugendstrafsachen zuständig waren. Dieser Ansatz bestätigte sich auch durch Studien in der Vergangenheit, in welchen teilweise die Rückmeldung erfolgte, dass an der Befragung aufgrund von fehlender Erfahrung nicht teilgenommen wurde (Buckolt 2009: 187). Die Erfassung der Personen mit geringen Zuständigkeitsanteilen im Jugendstrafrecht bereitete besondere Probleme. Wenn auch nicht von allen Bundesländern die vollständigen erfragten Daten mitgeteilt wurden, gaben doch alle Landesjustizverwaltungen zumindest Teilauskünfte. Anhand dieser wurde im Wege einer groben Hochrechnung versucht, die Größe der Grundgesamtheit zu rekonstruieren. Tabelle 1 zeigt die Angaben der verschiedenen Länder.

Die Anzahl aller Jugendrichter, unabhängig von den Arbeitskraftanteilen wurde von zwölf Bundesländern vollständig angegeben. Zwei weitere Bundesländer (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) konnten nur unvollständige Angaben machen. Da in Niedersachsen nur fünf Amtsgerichte fehlen, wurde die Angabe von 183 Jugendrichtern auf eine geschätzte Anzahl von 190 hochgerechnet. Für Nordrhein-Westfalen waren die Werte einer großen Zahl von Gerichten bekannt, die erlaubten, einen Durchschnittswert für die Anzahl an Jugendrichtern an einem Amts- und Landgericht zu berechnen. Eine daran orientierte Schätzung lässt die Anzahl von 305 angegebenen, auf einen Wert von 437 für ganz Nordrhein-Westfalen ansteigen¹⁵. Die Summe aller 14 Länder, zu denen Angaben vorliegen, inklusive oben genannter Schätzungen für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ergibt eine Zahl von 1760 Jugendrichtern. Wenn man davon ausginge, dass die Jugendrichter auf die Länder gleich verteilt wären, es sich bei diesem Wert also um 87,5 Prozent der Gesamtzahl handelt (14 Bundesländer sind 87,5 Prozent aller Bundesländer) und eine Hochrechnung vornimmt, ergäbe sich eine zu addierende Zahl von 251 Richtern und ein Gesamtwert von insgesamt $n = 2011$ Jugendrichtern. Das ist allerdings sicher eine Überschätzung, da die fehlenden Länder Bremen und Brandenburg nur rund 3,8 Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands haben. Die zu addierende Zahl von Jugendrichtern wurde daher halbiert und abgerundet¹⁶, damit ergibt sich eine für die Länder Bremen

¹⁴ Die Grenze von 20 Prozent ist willkürlich gesetzt. Sie wurde gewählt, um Personen, die mit einem sehr geringen Anteil ihrer Tätigkeit Jugendsachen bearbeiten schon für die Berechnung des Rücklaufes identifizieren zu können.

¹⁵ Die Hochrechnung für Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erfolgte jeweils auf Basis der Annahme, dass in den fehlenden Einheiten jeweils so viele Jugendrichter tätig sind wie im Durchschnitt des restlichen Bundeslandes, für das Angaben vorlagen.

¹⁶ Da der Wert nur für die Rücklaufberechnung von Bedeutung ist, schienen aufwändigere Hochrechnungen nicht erforderlich.

2. KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

und Brandenburg zu addierende Zahl von 125 Jugendrichtern und damit insgesamt ein Wert von **n = 1885 Jugendrichtern**.

Für die Anzahl der Jugendstaatsanwälte (unabhängig von Arbeitskraftanteilen) gaben 14 Bundesländer mehr oder weniger vollständige Angaben an. Für Nordrhein-Westfalen gibt es unvollständige Angaben. Da dort jedoch nur drei Staatsanwaltschaften keine Rückmeldung auf unsere Anfrage gegeben haben, erfolgt hier eine Hochrechnung von den angegebenen 173 auf 205 Jugendstaatsanwälte. Dies ergibt einen Wert von 1455 für 15 Bundesländer. Wieder ausgehend von der Annahme, dass die Jugendrichter auf die Länder gleich verteilt wären und es sich bei diesem Wert um 93,75 Prozent aller Jugendrichter (15 Bundesländer sind 93,75 Prozent aller Bundesländer) handelt, wurde eine Hochrechnung mit den Ländern, in denen vollständige Angaben existieren, inklusive der Schätzung für Nordrhein-Westfalen, vorgenommen. Das Ergebnis ist eine Zahl von **n = 1552 Jugendstaatsanwälten** insgesamt in Deutschland.

Diese teilweise auf Schätzungen und Hochrechnungen basierenden Werte sind als Größenordnung zu verstehen, um eine ungefähre Rücklaufangabe errechnen zu können.

2. KONZEPTION UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 1: Durch die Landesjustizverwaltungen angegebene Anzahl von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten aufgeteilt nach Ländern insgesamt und mit über 0,2 Arbeitskraftanteile.

	Jugendrichter		Jugendstaatsanwälte	
	gesamt	Mit über 20 % AKA	gesamt	Mit über 20 % AKA
Baden-Württemberg	247	147	185	99
Bayern	234	158	283	117
Berlin	50	50	75 Davon 21 in Sonderdezer- naten mit weniger als 20%	54 Schätzung
Brandenburg	k.A.	62	22 Ohne Sonderdezernenten	22
Bremen	k.A.	k.A.	10	10
Hamburg	42	37	28 Ohne Sonderdezernenten	28
Hessen	129	k.A.	k.A.	72
Mecklenburg-Vorpommern	45	33 Schätzung	25	k.A.
Niedersachsen	183 Es fehlen fünf AG im Bezirk des OLG Oldenburg	157	270	143
Nordrhein-Westfalen	305 Es fehlen 32 AG & 6 LG*	k.A.	173 Es fehlen 3 StA (Düsseldorf, Krefeld & Detmold)	k.A.
Rheinland-Pfalz	112	k.A.	170	k.A.
Saarland	21	k.A.	17	k.A.
Sachsen	71	k.A.	50 Schätzung	k.A.
Sachsen-Anhalt	72	55	27 Schätzung	k.A.
Schleswig-Holstein	61	41	48	48
Thüringen	49	k.A.	61	17 Es fehlt eine StA (Erfurt)
Summe der verfügbaren Angaben	1621 Vollständige Angaben von 12, unvollständige von 2 Ländern	740 Vollständige Angaben von 8 Ländern, unvollständige von 1 Land	1444 Vollständige Angaben von 14 Ländern, unvollständige von 1 Land	611 Vollständige Angaben von 10 Ländern

* Amtsgerichte: Emmerich am Rhein; Geldern; Moers; Kempen; Nettetal; Arnsberg; Brilon; Marsberg; Schmallenberg; Warstein; Werl; Gütersloh; Herford; Rahden; Rheda-Wiedenbrück; Detmold; Dorsten; Essen-Borbeck; Gelsenkirchen-Buer; Gladbeck; Hattingen; Höxter; Paderborn; Warburg; Bad Berleburg; Lennestadt; Olpe; Geilenkirchen; Heinsberg; Schleiden; Euskirchen; Königswinter. Landgerichte: Kleve; Krefeld; Arnsberg; Detmold; Paderborn; Siegen.

Bei den Angaben zu Personen, die mit über 20 Prozent der Arbeitskraftanteile für Jugendstrafsachen zuständig sind, zeigten sich erhebliche Schwierigkeiten. Einige Länder waren nicht in der Lage, eine solche Angabe zu machen. In einigen Fällen, wurde die Bitte aber auch missverstanden und ausschließlich diese Anzahl Personen mit einer Zuständigkeit in Jugendstrafsachen über 20 Prozent mitgeteilt. Insgesamt zeigte sich, dass sich die Anteile derer, die zu weniger als 20 Prozent in Jugendstrafsachen tätig sind, in den Bundesländern sehr unterscheiden. Während dies offenbar teilweise nur in Sonderdezernaten (z.B. Kapitaldelikte) vorkommt,

scheint es in anderen Ländern insgesamt ein häufiger Fall zu sein. Es wurde von acht Ländern die Anzahl der Richter mitgeteilt, die eine Zuständigkeit in Jugendstrafsachen von über 20 Prozent einer vollen Stelle haben. Für Niedersachsen erfolgt eine Schätzung auf 163. Die Summe dieser Angaben der neun Länder beträgt 746. Eine Hochrechnung von diesem Wert auf alle Bundesländer bei Annahme einer gleichmäßigen Verteilung ergibt 1326 Richter.

Gleiches Vorgehen bei den Staatsanwälten ergibt bei der Berechnung von den neun Ländern ausgehend und einer Hochrechnung für Thüringen von 23, die Angaben zu der Anzahl der Staatsanwälte mit über 20 Prozent einer vollen Stelle in Jugendstrafsachen machten, einen Wert von 987.

2.2.2 Praktische Erreichbarkeit der Grundgesamtheit

Weitere erhebliche Probleme bei der Durchführung einer Vollerhebung aller Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte warf deren Erreichbarkeit auf. Um die Unterstützung der Landesjustizverwaltungen zu erhalten, wurde die Studie zunächst den zuständigen Referenten der Länder¹⁷ vorgestellt und deren Hilfe erbeten. Hier zeigte sich bereits, dass in den Bundesländern heterogene Wünsche und Anforderungen bestanden. Teilweise wurde bezweifelt, dass die Ermittlung und Weitergabe der dienstlichen Mailadressen durch die Landesjustizverwaltungen möglich sein würde und angeraten, den Dienstweg zu nutzen. Hierfür sprach auch, dass es sehr aufwändig gewesen wäre, sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland – 661 Amtsgerichte, 116 Landgerichte und ebenso viele Staatsanwaltschaften (Statistisches Bundesamt 2013: 9) – zu kontaktieren. Im Vorgespräch bestand dabei völlige Einigkeit darüber, dass sichergestellt werden muss, dass Teilnahme und Daten bei den jeweils übergeordneten Institutionen nicht bekannt werden. Da die Möglichkeit, die zu befragenden Personen unmittelbar per E-Mail kontaktieren zu können, deutliche Vorteile gehabt hätte, wurden die Landesjustizverwaltungen im Dezember 2012 formell angeschrieben mit der Bitte, wenn möglich die E-Mail-Adressen aller zur Grundgesamtheit gehörenden Personen zu übermitteln. Nach dieser formellen Anfrage bestätigten sich die Schwierigkeiten, die in den Vorklärunen bereits geäußert worden waren. Aus Datenschutzgründen verwehrt die meisten Länder die Übermittlung der dienstlichen E-Mail-Adressen der einzelnen Richter und Staatsanwälte mit Tätigkeiten im Jugendstrafrecht. Die verschiedenen Bundesländer meldeten in diesem Zusammenhang unterschiedliche Anforderungen und gewünschte Vorgehensweisen an. Während einige den Wunsch äußerten, den Fragebogen den Landesjustizverwaltungen zukommen zu lassen, die ihn dann auf dem Dienstweg weiterleiten würden, erfolgte in anderen Ländern die Weiterleitung der ersten Anfrage bereits sofort mit der Bitte, bei Interesse tätig zu werden. Daraufhin wurde auf die

¹⁷ Im Rahmen eines der regelmäßig vom Leiter des entsprechenden Referats im Bundesministerium der Justiz durchgeführten Treffens.

verschiedenen Anforderungen reagiert und im Juni 2013 eine zweite Mail verfasst, in der das Projekt erneut ins Gedächtnis gerufen, wurde. Darin wurden die Landesjustizverwaltungen zudem um die Weiterleitung des Links zum Online-Fragebogen an alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, sowie um die Mitteilung deren Anzahl gebeten (vgl. Kapitel 2.2.1 *Schätzung der Grundgesamtheit*). Weiter enthielt diese Mail einen Link zur PDF-Version des Fragebogens, so dass die Möglichkeit bestand, sich ein Bild vom Inhalt und Umfang der Befragung zu machen. Einzelne Länder, die schon nach der ersten Anfrage im Dezember 2012 ein anderes Vorgehen wünschten, bedurften eines gesonderten Vorgehens. Dort wurde die Mail teilweise direkt an die Oberlandesgerichte oder die Generalstaatsanwaltschaften, an die einzelnen Amts- und Landgerichte sowie die Staatsanwaltschaften oder auch an die Personen, die sich zu der Befragung zuvor bereit erklärt hatten und deren E-Mail-Adressen übermittelt wurden, versandt.

Es wurden Erinnerungen an die Befragung der Grundgesamtheit übermittelt, da die Erfahrung aus der Praxis zeigte, dass dies ein wirksames Mittel zur Erhöhung von Rücklaufquoten ist (Schnell/Hill/Esser 2008: 362f.).¹⁸ Als Erinnerung wurde etwa zwei Monate nach dem ersten Versand des Links zum Onlinefragebogen eine E-Mail verschickt, die die Befragung ins Gedächtnis rief und erneut darum bat, an dieser teilzunehmen. Dabei war das Vorgehen für die einzelnen Länder wieder auf deren Bedürfnisse angepasst. Erfolgte auf diese Erinnerung keine Reaktion, wurde versucht, telefonisch Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine Weiterleitung durch alle Instanzen erfolgte. Auch bei verschiedenen sich bietenden Gelegenheiten (z.B. Deutscher Jugendgerichtstag 2013) wurde von der Untersuchung berichtet, um erneut darauf aufmerksam zu machen und so den Rücklauf zu erhöhen. Als weiterer Weg zur Erhöhung des Rücklaufs wurde wie schon bei Pommerening (1982) Adam, Albrecht und Pfeiffer (1968), Drews (2005) oder auch Trenczek (2003) die DVJJ als Verteiler genutzt, indem Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die dort Mitglied sind, nochmals an die Befragung erinnert wurden, kombiniert mit der Bitte, diese Erinnerung ebenfalls erneut an ihre Kollegen weiterzutragen. Auch der Deutsche Richterbund wurde als Multiplikator der Befragung gewonnen und leitete freundlicherweise über die Landesverbände eine E-Mail-Information an seine Mitglieder weiter.

¹⁸ In den anderen bereits beschriebenen Studien wurde unterschiedlich mit Erinnerungen zur Steigerung des Rücklaufs umgegangen. Während Drews (2005: 75) aus Kostengründen darauf verzichtete, wurde sich in den anderen Studien diesem Mittel der Rückläuferhöhung bedient (Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1966: 25; Simon 2003: 58; Jugendgerichtshilfebarometer 2011: 14). Buckolt (2009: 181) verfasste sogar zwei Erinnerungsschreiben und dem ungleichen Rücklauf zwischen Amts- und Landgerichten in Hessen entgegenzuwirken.

Abschließend muss festgehalten werden, dass offen bleibt, ob – trotz der intensiven Bemühungen – durch die gewählten Zugangswege tatsächlich alle Personen aus der Gruppe der für Jugendstrafsachen zuständigen Richter und Staatsanwälte erreicht wurden. Eine entsprechende Kontrolle war nicht möglich. Berichte von einzelnen Praxisvertretern gingen dahin, dass sie mehrfach kontaktiert worden seien, andere waren sicher, nie über die Befragung informiert worden zu sein.

2.2.3 Schwierigkeiten bei der Antwortbereitschaft der Grundgesamtheit

Ein anderer Aspekt, auf den in diesem Zusammenhang eingegangen werden muss, ist die Antwortbereitschaft der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Um möglichem Misstrauen entgegenzuwirken und den Eindruck zu vermeiden, dass aufgrund der Daten womöglich eine Bewertung oder Kontrolle durchgeführt werden könne, wurde bereits im Anschreiben die Anonymität der Befragung garantiert. Hier war es wichtig zu betonen, dass auch den Landesjustizverwaltungen keinerlei personenbezogene Daten bekannt werden. Die Relevanz dieser Hinweise wird in der aktuellen Studie zu den Einstellungen von Richtern und Staatsanwälten zum deutschen Rechts- und Justizsystem sichtbar, wo das Gefühl von Bedrängung durch die Beurteilungen von Vorgesetzten bei über 40 Prozent der Befragten festgestellt wird (Roland Rechtsreport 2014: 10). Weiter wurde, um die Gefahr von Abbrüchen bei möglichen technischen Problemen zu verhindern, darauf hingewiesen, dass die Befragten die Option haben, jederzeit telefonische Beratung in Anspruch zu nehmen. Generell wurde auch die Möglichkeit für Rückfragen zu dem Hintergrund, dem Zweck oder Details der Befragung angeboten. In jeder Hinsicht wurde somit versucht, das Vorgehen so niedrigschwellig wie möglich zu halten.

Dennoch waren einige Schwierigkeiten zu erwarten. So ist davon auszugehen, dass ein geringer Arbeitskraftanteil Einfluss auf die Teilnahmebereitschaft der Zielgruppe hat. Hier gibt es zum einen die Möglichkeit, dass die Befragten sich von vornherein nicht als Zielgruppe für den Fragebogen wahrnehmen. Weiter sind bei dieser Gruppe vermutlich der Wunsch und das Anliegen, sich zu diesen Themen zu äußern, geringer. Zum anderen kann aber auch die fehlende Sachkenntnis der Befragten im Hinblick auf die Fragen einen frühzeitigen Abbruch bewirken, obwohl der Wille zur Beantwortung des Fragebogens da war. Denn können zu viele Fragen nicht beantwortet werden, kann der Eindruck entstehen, nicht der richtige Ansprechpartner zu sein (vgl. auch Drews 2005: 74). Weitere Faktoren, die Einfluss auf den Rücklauf von ausgefüllten Fragebogen haben könnten, sind beispielsweise Probleme bei der Weiterleitung des Online-Fragebogens durch die verschiedenen Instanzen. Eine andere Möglichkeit, zu der zwar keine konkreten diesbezüglichen Rückmeldungen erfolgten, auf die jedoch anhand der Beantwortung des Fragebogens in Papierform geschlossen werden kann, ist, dass der Zugang auf dem Wege einer Onlinebefragung für die Zielgruppe womöglich eine Herausforderung dargestellt hat. Außerdem könnte eventuell die Urlaubszeit einen negativen Einfluss auf die Beantwortung des

Fragbogens haben. Aus diesem Grund erfolgte eine Verlängerung des Befragungszeitraums. Selbstverständlich kann auch durch Überbelastung der Befragten eine Teilnahme an der Befragung abgelehnt worden sein. Zum Teil wurde uns auch von einem Konflikt mit der Landesregierung über die Besoldung berichtet, der dazu führte, dass Richter nicht mehr dazu bereit waren, mehr als die unmittelbaren dienstlichen Aufgaben zu leisten.

2.2.4 Auswertungs- und Validierungsworkshop

Vor der Auswertung des Datenmaterials erfolgte ein Validierungs- und Auswertungsworkshop mit Praktikern aus Gerichten und Staatsanwaltschaften unterschiedlicher Regionen. Dieser sollte die Möglichkeit dazu geben, erste Auswertungsergebnisse und deren Interpretation vor dem Hintergrund von Praxiswissen zu reflektieren und mögliche Ungereimtheiten der quantitativen Untersuchung auf diese Art und Weise zu klären bzw. genauer zu beleuchten. Den Praktikern wurden erste Auswertungen sowie gezielte Fragen z.B. zu möglichen Inkonsistenzen sowie weiteren Differenzierungswünschen vorgelegt.

2.3 Rücklauf der Untersuchung

2.3.1 Rückläufe in anderen Untersuchungen

Ein so hoher Rücklauf von 67 Prozent, wie er sich beim Jugendgerichtshilfeb@rometer ergeben hat, war hier aufgrund der Zielpopulation und der komplexen Erreichbarkeit über den Dienstweg nicht zu erwarten. Auch die Tatsache, dass es sich dabei um eine Institutionen- bzw. Leitungsbefragung gehandelt hat, dürfte sich positiv auf den Rücklauf ausgewirkt haben (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 16).

Aber auch in den anderen Befragungen von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten fielen die Rückläufe sehr unterschiedlich aus, die Unterschiede können allerdings auch auf unterschiedlich ermittelten Grundgesamtheiten beruhen (vgl. Kapitel 2.2.1 *Schätzung der Grundgesamtheit*). Buckolt (2009: 182) erreichte bei seiner Befragung von sechs Bundesländern einen Rücklauf von insgesamt 342 Fragebögen, was nach seinen Berechnungen 37,1 Prozent entsprach. Interessanterweise ergab sich hier für Sachsen-Anhalt und Berlin ein beachtlicher Rücklauf von 50,8 Prozent und 44,4 Prozent, welchen er dadurch erklärt, dass er die Richter dort namentlich anschreiben konnte und dort möglicherweise ein hoher Spezialisierungsgrad der Jugendrichter ausschlaggebend war. Simon hatte bei der Befragung von Richtern in Rheinland-Pfalz und Saarland eine Rücklaufquote von 64,8 Prozent angegeben. Allerdings muss in diesen Fällen bedacht werden, dass eine derart hohe Rücklaufquote für eine bundesweite Befragung nicht zu erwarten ist, da sich die Chancen positiv auf den Rücklauf einzuwirken, bei kleineren Gruppen von Befragten immer erhöhen. Drews (2005: 72) erreichte etwa eine Rück-

laufquote von insgesamt 17 Prozent. Diese unterschied sich zwischen den beiden Befragungsgruppen nur geringfügig (16,3 Prozent bei Jugendrichtern und 17,3 Prozent bei Jugendstaatsanwälten). Es wird deutlich, dass dies im Vergleich zu den anderen Befragungen, eine geringe Rücklaufquote ist. Grund dafür könnte der von ihr gewählte Zugang über die DVJJ-Mitglieder sein. Zudem strebte sie eine bundesweite (mit Ausnahme von Saarland und Rheinland-Pfalz) Befragung an. Bei diesen Angaben zur Rücklaufquote ist jedoch zu bedenken, dass sie diesen aus der Anzahl der versandten Fragebögen errechnet, was aber nicht unbedingt der tatsächlichen Anzahl der Befragten entspricht (für das genaue Vorgehen vgl. Drews 2005: 71). Bei der bundesweiten Befragung von Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986) ergab sich bei den Jugendstaatsanwälten ein Rücklauf von 229 Fragebögen, was nach den dort vorgenommenen Berechnungen etwa 29 Prozent entsprach. Da eine Schätzung der Anzahl der Jugendrichter nicht vorgenommen wurde, konnte für diese keine Rücklaufquote errechnet werden, es hatten sich 341 Jugendrichter beteiligt.

2.3.2 Beschreibung des Rücklaufs in dieser Untersuchung

Der Datensatz der vorliegenden Untersuchung setzt sich insgesamt aus 499 Fällen zusammen. Davon sind ein etwas größerer Teil der Antwortenden (56,5 Prozent; $n = 282$) Richter und 42,7 Prozent ($n = 213$) Staatsanwälte.¹⁹ Diese Verteilung deckt sich mit den Hochrechnungen, die für die Grundgesamtheit vorgenommen wurden. Auch hier handelte es sich bei den Richtern um einen ähnlichen Anteil von 55 Prozent. Daraus darf geschlossen werden, dass sich die Antwortbereitschaft zwischen den beiden Gruppen nicht wesentlich unterscheidet. Zwei der Befragten sind Amtsanwälte (vgl. § 142 GVG), was zunächst überrascht, da dies in der Literatur als nicht mit der vorgesehenen Spezialisierung der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafrecht (§ 36 JGG) vereinbar angesehen wird (Ostendorf 2013: Rn. 68). Gleichwohl ist bekannt, dass in einigen Bundesländern Amtsanwälte nicht selten für jugendstaatsanwaltschaftliche Aufgaben eingesetzt werden. Weitere zwei Personen verweigerten eine Zuordnung zu einer der beiden Gruppen. In den nachfolgenden Berechnungen werden die beiden Amtsanwälte wegen der sehr geringen Fallzahl und aus Gründen der Anonymisierung zu der Gruppe der Staatsanwälte gezählt.

¹⁹ Die Summe der Gruppen in den im nachfolgenden Kapitel dargestellten Ergebnisse addiert sich teilweise nicht zu $n = 499$ (bzw. $n = 282$ oder $n = 213$) auf, da manche Befragten bei bestimmten Fragen keine Angaben machten oder vorzeitig abbrachen.

Tabelle 2: Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe.

	Häufigkeit	Prozent
Staatsanwälte	213	42,7
Amtsanwälte	2	,4
Richter	282	56,5
Keine Angabe	2	,4
Gesamt	499	100,0

Die Berechnung der Rücklaufquote dieser Untersuchung steht vor dem bereits dargestellten Problem, dass die Grundgesamtheit der zu befragenden Personen nur auf den oben ausführlich erörterten Schätzungen beruht (vgl. Kapitel 2.2.1 *Schätzung der Grundgesamtheit*). Dennoch wird der Versuch unternommen, zur groben Einschätzung des Rücklaufs mit diesen Daten den Rücklauf zu berechnen (vgl. Tabelle 3). Für die Richter ergab sich eine Hochrechnung anhand der 14 Länder, für die Daten vorlagen von 1885 Personen. Ausgehend von dieser Zahl ergibt sich eine Rücklaufquote von 15 Prozent. Die der Staatsanwälte ist etwas geringer. Hier beträgt die Rücklaufquote 13,9 Prozent basierend auf der Hochrechnung von den mehr oder weniger vollständigen Angaben der Länder, die für die Grundgesamtheit einen Wert von 1552 ergab. Insgesamt ergibt sich somit eine Rücklaufquote von 14,5 Prozent. Dies liegt leider unter den Rücklaufquoten der anderen Studien. An dieser Stelle ist aber einschränkend zu bemerken, dass bei den ebenfalls bundesweiten Studien von Drews (2005) die Berechnung des Rücklaufs nicht auf einer verlässlichen Schätzung der Grundgesamtheit basierte und bei Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986) eine Schätzung für die Richter nicht erfolgte.

Vorliegend schien es, wie bereits erwähnt, auch noch sinnvoll, um eine angemessene Einschätzung des Rücklaufs zu erhalten, diesen mit der Grundgesamtheit zu berechnen, die mit mehr als 0,2 Arbeitskraftanteilen in Jugendstrafsachen zuständig sind. Denn es liegt nahe zu vermuten, dass sich eher diese mit dem Beruf Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt identifizieren können und eine Befragung zum Thema ausfüllen würden, als Personen, die nur in seltenen Einzelfällen Jugendstrafsachen verhandeln. Anhand der Schätzung von den neun bzw. zehn Ländern, die Angaben dazu gemacht haben handelt es sich um 1329 Richter und 987 Staatsanwälte mit einer Zuständigkeit über 20 Prozent im Bereich des Jugendstrafrechts. Daraus ergeben sich eine Rücklaufquote von 21,3 Prozent für die Jugendrichter und 21,8 Prozent für die Jugendstaatsanwälte. Dies würde insgesamt eine Rücklaufquote von 21,6 Prozent ergeben.

Tabelle 3: Rücklauf der Untersuchung.

	Rücklauf (absolut)	Grund- gesamtheit (Schätzung)	Rücklauf- quote	Grundgesamt- heit über 0,2 AKA im JStR (Schätzung)	Rücklauf- quote gemessen an über 0,2 AKA im JStR
Staats- und Amtsanwälte	215	1552	13,9 %	987	21,8 %
Richter	282	1885	15,0 %	1326	21,3 %
Gesamt	499	3437	14,5 %	2313	21,6 %

Betrachtet man den Rücklauf aufgeteilt nach den Bundesländern, zeigen, wie in Tabelle 4 erkennbar, sich deutliche Unterschiede. Diese Abweichungen sind, wie bereits im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten bei der Durchführung der Untersuchung angesprochen (vgl. Kapitel 2.2.2 *Praktische Erreichbarkeit der Grundgesamtheit*), nicht zwingend auf die Antwortbereitschaft der befragten Personen zurückzuführen. Ebenso ließ das länderabhängige Vorgehen eine solche Problematik erwarten. So könnte die Weiterleitung auf dem Dienstweg, in einigen Ländern besser und schneller als in anderen funktioniert haben. Ein Hinweis auf diese Vermutung zeigte sich bereits, als während der noch laufenden Erhebung bei sich bietenden Gelegenheiten (z.B. der Jugendgerichtstag 2013) einzelne Praktiker gefragt wurden, ob und auf welchen Wegen sie Kenntnis von der Befragung erlangt haben. In diesem Zusammenhang fielen die Antworten abhängig von den verschiedenen Bundesländern recht unterschiedlich aus. Während einige Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte berichteten, dass sie bereits wiederholt über die Befragung informiert und zur Teilnahme aufgefordert worden seien, war anderen die Untersuchung nicht bekannt. Zwar wurde versucht, in diesen Ländern ein weiteres Mal die Weiterleitung anzuregen, jedoch kann dies dennoch zumindest teilweise die unterschiedlichen Rücklaufquoten in den verschiedenen Bundesländern erklären. Eine derartig ungleiche Verteilung in den Ländern zeigte sich auch schon in der vorhergehenden bundesweiten Studie, was ebenfalls mit der unterschiedlichen Unterstützung durch die Landesjustizverwaltungen begründet wurde (Adam/ Albrecht/ Pfeiffer 1986: 26). Ein Blick auf Tabelle 4 zeigt das Ausmaß der unterschiedlichen Rücklaufquoten. Während in Rheinland-Pfalz und Hessen bei den Richtern eine besonders geringe Rücklaufquote von unter 10 Prozent deutlich wird, ist in Thüringen ein mit über 40 Prozent sehr hoher Rücklauf zu verzeichnen. Bei den Staatsanwälten ist der Rücklauf in Brandenburg und Schleswig-Holstein besonders hoch. Aus Thüringen und Rheinland-Pfalz haben im Verhältnis nur wenige Staatsanwälte geantwortet. Zusammenfassend ist also festzustellen, dass der Rücklauf aus den einzelnen Ländern sich zwar unterschiedlich gestaltete, dass es aber eine erhebliche Überrepräsentation eines oder weniger Länder gäbe, die möglicherweise eine Verzerrung in der Stichprobe hervorrufen könnte, ist jedoch nicht der Fall.

Tabelle 4: Rücklauf *aller* Richter und Staatsanwälte mit Zuständigkeiten im Jugendstrafrecht aufgeteilt nach Ländern.

		Insgesamt*	Ri/StA mit Zuständigkeiten in Jugendstrafsachen**	Rücklauf**	Rücklaufquote**
Baden-Württemberg	StA	463,1	185	14	7,6 %
	Ri	1461,9	247	29	11,7 %
Bayern	StA	384,7	283	39	13,8 %
	Ri	1983,6	234	55	23,5 %
Berlin	StA	294,6	54	8	14,8 %
	Ri	1000,8	50	10	20,0 %
Brandenburg	StA	227,2	22	12	54,5 %
	Ri	473,4	nicht bekannt	6	-
Bremen	StA	43,6	10	2	20,0 %
	Ri	134,6	nicht bekannt	4	-
Hamburg	StA	159,5	28	4	14,3 %
	Ri	518,5	42	10	23,8 %
Hessen	StA	337,1	nicht bekannt	10	-
	Ri	1154,5	129	12	9,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	StA	140,4	25	9	36,0 %
	Ri	310,2	45	12	26,7 %
Niedersachsen	StA	453,8	270	31	11,5 %
	Ri	1345,0	190	33	17,4 %
Nordrhein-Westfalen	StA	930,9	***205	34	16,6 %
	Ri	3506,6	***437	44	10,1 %
Rheinland-Pfalz	StA	240,4	170	10	5,9 %
	Ri	698,2	112	5	4,5 %
Saarland	StA	55,5	17	2	11,8 %
	Ri	188,2	21	6	28,6 %
Sachsen	StA	304,3	50	7	14,0 %
	Ri	699,2	71	14	19,7 %
Sachsen-Anhalt	StA	152,6	27	4	14,8 %
	Ri	391,0	72	14	19,4 %
Schleswig-Holstein	StA	163,0	48	22	45,8 %
	Ri	519,8	61	17	27,9 %
Thüringen	StA	157,4	61	5	8,2 %
	Ri	383,8	49	23	46,9 %
Deutschland	StA	4744,5	***1552	213	13,7 %
	Ri	14769,2	***1885	282	15,0 %

* Diese Angaben wurden aus der Rechtspflegestatistik 2012 übernommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2013: 16ff).

** Diese Zahlen basieren auf Angaben der Landesjustizverwaltungen, die auf eine Anfrage im Rahmen der vorliegenden Studie mitgeteilt wurden.

*** Diese Zahlen beruhen auf einer Hochrechnung vgl. Kapitel 2.2.1 *Schätzung der Grundgesamtheit*.

Vergleiche zur Verteilung von Variablen wie beispielsweise Geschlecht und Alter zwischen dem Rücklauf und der Grundgesamtheit, sind leider nicht möglich, da die Verteilung dieser Variablen dort nicht bekannt ist. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass eine starke Verzerrung hinsichtlich dieser Variablen stattgefunden hat. Möglich ist, dass jüngere Befragte mit dem Instrument der Online-Befragung insgesamt etwas besser erreicht werden als ältere Befragte, die eventuell mit der PC-Nutzung weniger vertraut sind. Andererseits könnte es unter den älteren Befragten eine Gruppe schon lange im Jugendstrafrecht tätiger Personen geben, die aufgrund der hohen Identifikation mit dem Gebiet eher geneigt sind, teilzunehmen. Wahrscheinlich ist, dass die Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die an der Befragung teilgenommen haben, hinsichtlich Ihrer Motivation und dem Anteil ihrer Beschäftigung im Jugendstrafrecht systematisch verzerrt ist. Das heißt, es kann unterstellt werden, dass zum Großteil mit Jugendsachen beschäftigte, mit dem Arbeitsbereich sich stark identifizierende und engagierte Personen eher das Bedürfnis hatten, die Fragen zu beantworten. Somit muss dies im Folgenden bei der Auswertung und Interpretation der Daten besonders hinsichtlich der Aus- und Fortbildungssituation, der Dauer und des Umfangs der Beschäftigung mit Jugendstrafsachen, aber auch bei den anderen Themenkomplexen, bedacht werden. Gleiche Einschränkungen wurden auch von älteren ähnlichen Studien benannt (Buckolt 2009: 187; Drews 2005: 75; Simon 2003: 73; Adam/ Albrecht/ Pfeifer 1986: 27).

3. Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung

3.1 Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte: Spezialisierung und Qualifikation; Organisation der Jugendgerichte/ Jugendstaatsanwaltschaften

In nachfolgendem Kapitel wird die Untersuchungsgruppe dieser Studie, die sich, wie bereits erwähnt, aus 282 Richtern und 215 Amts- und Staatsanwälten zusammensetzt, genauer beschrieben. Dabei werden die Alters- und Geschlechterverteilungen sowie die genaue Tätigkeit der Richter und die Einbindung der Staatsanwälte in bestimmte regionale Organisationsformen aufgeführt. Weiter werden die Arbeitszeitanteile, die weiteren Zuständigkeiten, die Dauer der bisherigen Beschäftigung im Jugendstrafrecht oder auch die Gegebenheiten in der jeweiligen Behörde dargestellt. Zu diesen gehören die Anzahl der Kollegen im Jugendstrafrecht oder die Verteilung der Zuständigkeiten. Abschließend wird noch ein Blick auf die Aus- und Fortbildungssituation der befragten Personen geworfen, worunter die in Studium und Weiterbildungen erworbenen Kenntnisse aber auch die Zufriedenheit mit den bestehenden Angeboten zu zählen sind. In der Zusammenschau liefert die Beschreibung der Befragten einen Eindruck von den Rahmenbedingungen des Tätigkeitsfeldes.

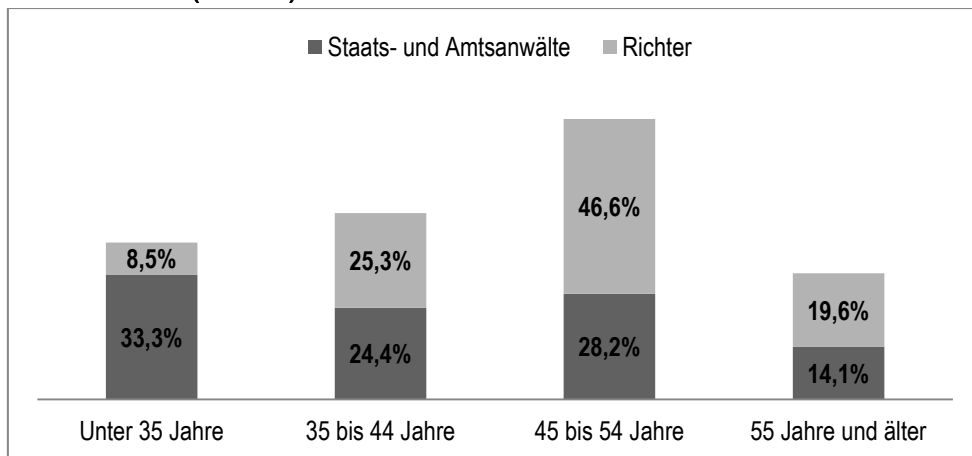
3.1.1 Angaben zur Person und zur Tätigkeit der Befragten

In vorliegender Befragung wurde aus Gründen der Anonymisierung nicht das genaue Alter abgefragt, sondern um eine Zuordnung in eine von vier Kategorien gebeten. Insgesamt haben sich die meisten der Befragten in die Kategorie 45 bis 54 Jahre eingeordnet. Aus Abbildung 1 wird jedoch ein deutlicher Unterschied zwischen der Gruppe der Staatsanwälte und der Richter ersichtlich. Während zwei Drittel der befragten Richter bereits 45 und älter ist, sind 57 Prozent der Staatsanwälte unter 45 Jahre alt. Besonders auffallend ist, dass der Anteil der Richter in der Altersgruppe 45-54 Jahre deutlich größer ist als der der Staatsanwälte, während in der Gruppe der unter 35-jährigen der überwiegende Anteil Staatsanwälte sind. Dies dürfte wesentlich darauf zurückzuführen sein, dass vielerorts die Jugendstaatsanwaltschaft ein typischer Einsatzort für Berufsanfänger ist. Zu bedenken ist bei Betrachtung der Altersverteilung, dass unter Umständen eine Überrepräsentierung der höheren Altersgruppen besteht, da dort möglicherweise eine Gruppe von Personen existiert, die schon sehr lange im Jugendstrafrecht arbeiten und sich stark mit dieser Arbeit identifizieren. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Gruppe aufgrund ihrer größeren Identifikation mit Jugendstrafsachen eher dazu bereit war, an einer Befragung wie der vorliegenden teilzunehmen, als andere Personen, wodurch eine Verzerrung entstanden sein könnte. Zum Vergleich war bei der Studie von Buckolt (2009: 191) zur Strafzumessung im Jugendstrafrecht in Form einer Richterbefragung zwar eine andere Gruppeneinteilung gewählt,

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

dennoch lässt sich auf eine jüngere Befragungsgruppe schließen. So waren dort beinahe die Hälfte der befragten Richter maximal 45 Jahre. Eventuell wurde der höhere Rücklauf, den Buckolt vorzuweisen hatte, durch eine größere Teilnahmebereitschaft von jungen Richtern erzielt. Ein möglicher Grund dafür könnte sein, dass das Thema der Strafzumessung wegen der Relevanz im richterlichen Alltag eher im Interesse der Befragten ist, so dass eine Beteiligung an einer Befragung wahrscheinlicher wird. Auch bei der in den 1980ern durchgeführten Studie von Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 29) lag ein relativ geringer Altersdurchschnitt von etwa 44 Jahren bei den Richtern vor und nur 33,9 Prozent der Staatsanwälte waren über 40 Jahre. Allerdings zeigte eine Studie von 2003 mit einer vergleichbaren Fragestellung wie der vorliegenden, eine ähnliche Altersverteilung, auch wenn ein genauer Vergleich aufgrund anderer Gruppeneinteilungen nicht möglich ist (Drews 2005: 80). In der Befragung von Jugendrichtern durch Simon (2003: 65) wurde ein Altersdurchschnitt von 48 Jahren ermittelt, was ebenfalls der Altersverteilung der vorliegenden Untersuchung näher zu kommen scheint.

Abbildung 1: Altersverteilung der Befragten in Altersgruppen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern (n = 494).



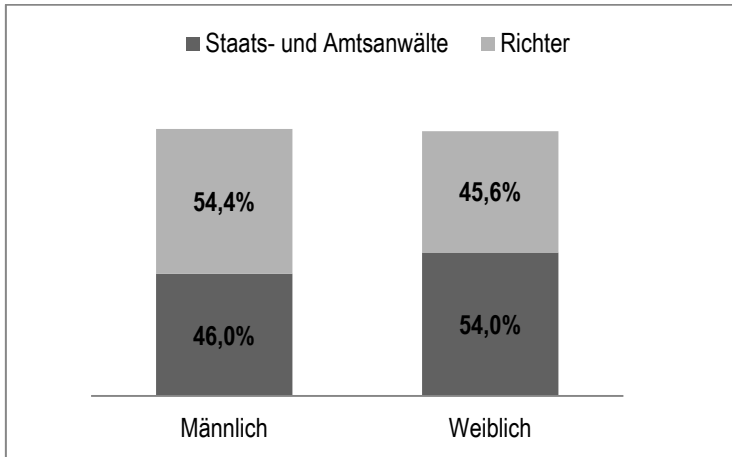
In vorliegender Untersuchung sind Männer und Frauen zu etwa gleichen Teilen vertreten. Während etwas über die Hälfte der befragten Staatsanwälte weiblich ist (54 Prozent), ist der Anteil der weiblichen Richter mit 45,6 Prozent etwas geringer. In der Rechtspflegestatistik (Statistisches Bundesamt 2013) zeigt sich im Vergleich, dass sowohl die Richter an Amts- und Landgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit²⁰, als auch die Staats- und Amtsanwälte in Deutschland zu einem etwas größeren Anteil (58,4 Prozent und 56,8 Prozent) männlich sind. Somit ähnelt die Geschlechterverteilung bei den Richtern in vorliegender Untersuchungsgruppe sehr der aus der offiziellen Statistik. Die geringen Abweichungen, die sich bei den Staatsanwälten hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses ergeben, hängen möglicherweise auch mit dem Alter zu-

²⁰ Eine Aufteilung nach Straf- und Zivilgerichten wird dort nicht abgebildet.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

sammen und sind mit einem Kohorteneffekt zu erklären (vgl. dazu Diekmann 2011; Schnell/ Hill/ Esser 2008)

Abbildung 2: Geschlechterverteilung der Befragten aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern (n = 496).



Dass die Teilnahmebereitschaft an Befragungen als verzerrender Faktor auf Geschlechterebene in dem Sinne wirkt, dass Frauen eher an Befragungen teilnehmen als Männer, ist nicht nahe liegend. Eine andere aktuelle Befragung von Richtern und Staatsanwälten der ordentlichen sowie der Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit von 2013 ergab keinerlei Hinweise auf Geschlechtsunterschiede bei der Teilnahmebereitschaft (Roland Rechtsreport 2014: 3). Es ist daher anzunehmen, dass die Stichprobe das Geschlechterverhältnis der Akteure der Jugendgerichtsbarkeit korrekt abbildet.

Damit wird ein deutlicher Unterschied zu der Geschlechterverteilung in älteren Befragungen sichtbar (vgl. Tabelle 5). In der 2001 durchgeführten Befragung in Rheinland-Pfalz und Saarland lag der Anteil der weiblichen Richter bei nur 27,3 Prozent (Simon 2003: 64), was in etwa der Verteilung bei der 2004 durchgeführten Befragung entspricht (31,9 Prozent weiblich) (Buckolt 2009: 190). Bei den 2003 durch Drews (2005: 79) erhobenen Daten waren nur 22,4 Prozent der Richter und 43,2 Prozent der Staatsanwälte weiblich. Noch geringer war der Frauenanteil bei der aus den 1980er Jahren stammenden Studie von Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 29), bei der nur 12,9 Prozent der Jugendrichter und 19,2 Prozent der Jugendstaatsanwälte weiblich waren. Folglich hat sich im Laufe der letzten 27 Jahre der Frauenanteil unter den Jugendrichtern mehr als verdreifacht und unter den Jugendstaatsanwälten mehr als verdoppelt. Inwieweit Veränderungen in der Praxis mit dieser Veränderung in welcher Weise zusammenhängen, kann mit den vorliegenden Daten nicht ermittelt werden. Soweit dies bei einzelnen Befunden nahe liegt, wird hierauf an der jeweiligen Stelle eingegangen.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 5: Geschlechterverteilung in den verschiedenen Studien im Vergleich.

	Erhebungszeitpunkt	Richter		Staatsanwälte	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
Jugendgerichtsbarometer	2013	54,4%	45,6%	46,0%	54,0%
Buckolt	2004	67,8%	31,9%	-	-
Drews	2003	77,6%	22,4%	56,8%	43,2%
Simon	2001	72,7%	27,3%	-	-
Adam, Albrecht, Pfeiffer	1982-1983	87,1%	12,9%	80,8%	19,2%

Die Richter wurden weiter befragt, für welche Arten von Jugendstrafverfahren sie zuständig sind. Nach § 33 JGG sind Jugendgerichte der Strafrichter als Jugendrichter, das Schöffengericht (Jugendschöffengericht) und die Strafkammer (Jugendkammer). In vorliegender Untersuchung gaben 16,5 Prozent der befragten Richter an, an einem Landgericht als Vorsitzender oder Beisitzer in einer Jugendkammer tätig zu sein, der Rest (83,6 Prozent) ist Einzel- und/oder Schöffengericht. Von den 210 Personen, die angaben, Jugendeinzelrichtersachen zu bearbeiten, gaben 75,7 Prozent an, ebenfalls für Jugendschöffensachen zuständig zu sein. Nur als Jugendschöffengericht tätig waren 25 Personen. Auf den ersten Blick werden im Verhältnis zwischen Jugendrichtern an Amts- und Landgerichten Unterschiede zu der allgemeinen Statistik ersichtlich. So zeigt sich in der Rechtspflegestatistik (Statistisches Bundesamt 2013: 16ff), dass etwa ein Drittel der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Landgerichten beschäftigt ist. Der relativ geringe Anteil in dieser Befragung ist jedoch damit erklärlich, dass der Großteil von Jugendstrafverfahren nicht in Landgerichten geführt wird. Bei dem Vergleich dieser Werte mit vergangenen Befragungen zeigen sich Unterschiede. So haben Buckolt (2009: 199) mit 26,9 Prozent, Simon (2003: 63) mit 22,9 Prozent sowie Adam, Albrecht und Pfeiffer (1988: 30) mit 18,2 Prozent etwas höhere Anteile von am Landgericht in einer Jugendkammer als Vorsitzender oder Beisitzer tätigen Richtern. Dies kann an der thematischen Schwerpunktlegung der Befragungen liegen. Da in vorliegender Studie ein Schwerpunktthema die Kooperation von Jugendhilfe und Justiz war, besteht die Möglichkeit, dass in Kammern tätige Personen sich weniger angesprochen fühlten, während Themen wie bspw. Strafzumessung (Buckolt 2009) auch für Richter am Landgericht eher interessant sind. Der Anteil bei der Befragung von Drews (2005: 78) war geringer (9,7 Prozent).

Tabelle 6: Art der Tätigkeit der Jugendrichter (n = 280).

	Absolut	Prozent
Jugendeinzelrichter	210	75,0%
davon ausschließlich Jugendeinzelrichter	51	18,2%
Jugendschöffengericht	184	65,9%
davon ausschließlich Jugendschöffengericht	25	8,9%
Vorsitzender/ Beisitzer in Jugendkammer	46	16,5%

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Eine Zuordnung zu bestimmten Gerichten, wie sie bei den Richtern vorliegt, ist in der Staatsanwaltschaft nicht gegeben. Allerdings besteht als Staatsanwalt die Möglichkeit, im Rahmen von speziellen Organisationsformen tätig zu sein. Solche besonderen Organisationsformen wie beispielsweise die sogenannten „Häuser des Jugendrechts“ oder „Jugendstationen“, wurden an einzelnen Standorten in einigen Bundesländern²¹ eingerichtet, um die praktische Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft zu verbessern und schneller auf die straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden reagieren zu können. Dies soll durch die gemeinsame Unterbringung in denselben Räumlichkeiten erreicht werden, die Verfahrenszeiten durch den Wegfall von Aktenversendung und doppelte Arbeiten verkürzen soll. In Deutschland gibt es davon insgesamt elf (Linz 2013: 1ff). Ähnliche Hintergründe haben die an einigen Staatsanwaltschaften geschaffenen Sonderzuständigkeiten für Mehrfach- und Intensivtäter. Auch hier soll verhindert werden, dass Jugendliche oder Heranwachsende immer wieder mit anderen Personen von der Staatsanwaltschaft in Kontakt kommen und eine zeitnahe Reaktion gewährleistet werden (Bindel-Kögel 2009: 98). Da bei solchen besonderen Organisationsformen häufig besondere Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe Teil des Konzeptes sind, wurde abgefragt, ob dies für die Befragten zutrifft. Eine Einbindung in „Häuser des Jugendrechts“ oder „Jugendstationen“ wurde allerdings nur von zehn Personen (4,7 Prozent) angegeben, so dass dafür keine statistisch relevanten Berechnungen angestellt werden können. 15,3 Prozent der Staatsanwälte (n = 33) gaben an, eine Spezialisierung auf Intensivtäter zu haben. Diese Zahl scheint zunächst erstaunlich hoch zu sein, bedenkt man, dass nur ein geringer Teil der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter zu dieser Gruppe der Intensivtäter gezählt werden kann.²² Der hohe Anteil dieser genannten Intensivtäterspezialisierungen bei den Staatsanwälten kann durch verschiedene Überlegungsansätze erklärt werden. Möglicherweise wurde die Spezialisierung auf Intensivtäter nicht nur bejaht, wenn es sich um Tätigkeiten in einer speziellen Intensivtäterabteilung handelt, wie es sie in einigen größeren Städten gibt. Stattdessen könnte in einigen Fällen auch das Vorhandensein von bestimmten Kooperationen mit entsprechend spezialisierten Stellen der Polizei, als Intensivtäterspezialisierung gewertet worden sein, obwohl grundsätzlich eine regionale Zuständigkeitsverteilung praktiziert wird. Zudem bestehen auch in den Intensivtäterabteilungen Teilzuständigkeiten, so dass

²¹ Dabei handelt es sich um Baden-Württemberg, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen. In weiteren scheint eine Umsetzung eines solchen „Haus des Jugendrechts“ in Planung zu sein (vgl. Linz 2013: 2ff).

²² In diesem Zusammenhang muss allerdings beachtet werden, dass die Gruppe der jungen Intensivtäter in Deutschland nicht klar abgegrenzt werden kann. Weder gibt es eine einheitliche Namensgebung noch eine klare Definition, die eine eindeutige Zuordnung zuließe. Stattdessen erfolgen landes- und institutionenspezifische Auslegungen, die sich häufig an den jeweiligen praktischen Anforderungen von beispielsweise Polizei, Gerichtsbarkeit und Jugendhilfe orientieren (Bliesener 2009: 18ff).

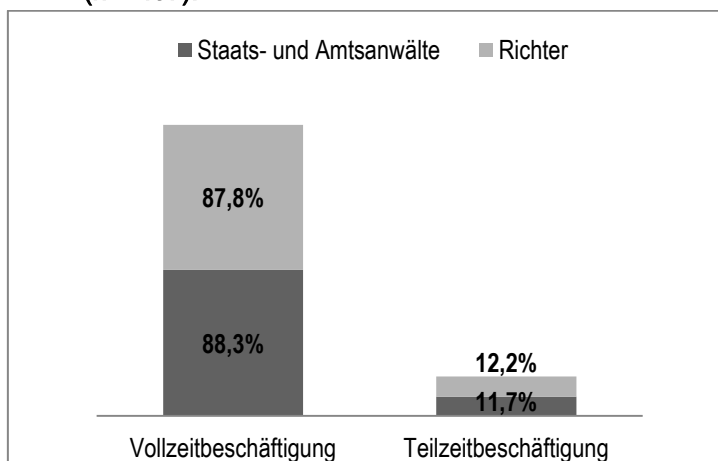
3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

es sich dabei nicht um volle Stellen in diesem Bereich handeln muss. Schließlich könnte eine Überrepräsentierung auch durch die in der vorliegenden Stichprobe vermutlich bestehende Verzerrung hinsichtlich der Faktoren besonderes Engagement und Identifizierung herrühren. Ein weiteres Konzept, welches einige Male genannt wurde, ist das des Staatsanwalts für den Ort (n = 8), in welchem die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft nach vorher festgelegten Bezirken verteilt werden. Dabei handelt es sich um ein Projekt in Nordrhein-Westfalen, welches, wie schon die zuvor genannten Ansätze, auf der Idee beruht, dass Staatsanwälte mit Jugendlichen zu tun haben, deren soziales Umfeld, Situation und bisherigen Werdegang sie gegebenenfalls kennen. Dies soll mit der lokalen Zuständigkeit gewährleistet werden, wodurch zudem die Vernetzung zur Polizei, Jugendamt und anderen Kooperationspartnern verbessert werden soll und auf diese Weise schnellere Reaktionen möglich sind (Ebert 2012).

3.1.2 Arbeitszeitanteile, Spezialisierungsgrad und bisherige Erfahrungen

Der Großteil der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die an der Befragung teilgenommen haben, ist in Vollzeit tätig (87 Prozent). Nur 12 Prozent gehen einer Teilzeitbeschäftigung nach, wobei sich die Anteile zwischen der Gruppe der Staatsanwälte und der der Richter kaum unterscheiden. Nicht auszuschließen ist bei diesen Angaben, dass Personen mit einer Teilzeitbeschäftigung in der untersuchten Gruppe unterrepräsentiert sind, da dort wegen Zeitmangel möglicherweise eine geringe Teilnahmebereitschaft vorherrschte. Von den Personen, die in Teilzeit tätig sind, sind etwa 98 Prozent weiblich. In den Fällen, in denen Personen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, hat knapp die Hälfte mindestens eine Dreiviertelstelle nur eine Person hat weniger als eine 50-Prozent-Stelle.

Abbildung 3: Voll- oder Teilzeitbeschäftigung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern (n = 497).



Für die in dieser Studie interessierende Frage nach der Spezialisierung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten ist wichtiger, mit welchen Anteilen die Personen in Jugendstrafsachen tätig sind, als der Punkt, ob einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird. Auf diese Weise wird erkennbar, welchen Teil Jugendstrafsachen bei der alltäglichen Arbeit der ein-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

zelen Befragten einnehmen. Hier wurde um eine prozentuale Angabe, gegebenenfalls im Wege der Schätzung, gebeten. Es zeigte sich, dass von den in dieser Untersuchung befragten Personen nur ein knappes Drittel mit ihrer kompletten Stelle im Jugendstrafrecht arbeitet. Bei den Staatsanwälten liegt der Anteil der nur für Jugendstrafrecht Zuständigen mit 37,7 Prozent deutlich höher als bei den Richtern (27,7 Prozent). Dies liegt vermutlich daran, dass Richter an Amtsgerichten häufig kleine Bezirke haben, in denen wegen geringer Fallaufkommen mehrere Zuständigkeiten übernommen werden müssen, um die Arbeitszeit einer vollen Stelle zu haben.

Die älteren Studien wiesen hier unterschiedliche Ergebnisse auf, wie sich in Tabelle 7 zeigt. Während der Anteil der Personen, die ausschließlich mit Jugendstrafsachen befasst sind, bei der Befragung von Drews (2005: 84) deutlich höher war (Richter: 44,7 Prozent, Staatsanwälte: 59,1 Prozent), ähnelte der Wert von Buckolt (2009: 200) mit 26 Prozent (nur Richter) dem hier berechneten. In der Untersuchung von Simon (2003: 69) ergab sich nur ein Anteil von 11,4 Prozent der befragten Richter. Eine mögliche Erklärung für die hohen Werte bei Drews könnte sein, dass aufgrund der Rekrutierungsmethode über die DVJJ ein höherer Bias entstanden ist, als dies bei in vorliegender Studie der Fall war. In der in den 1980ern durchgeführten Studie wurde eine andere Definition gewählt, die eine Spezialisierung ab 95-prozentiger Zuständigkeit in Jugendstrafsachen annahm. Auf 38 Prozent der Richter und 58,2 Prozent der Staatsanwälte traf das zu. Eine solche Definition würde die Anteile in vorliegender Studie jedoch nur unwesentlich vergrößern, so dass diese Werte ebenso größer sind als in der hier betrachteten Untersuchungsgruppe.

Tabelle 7: Anteil derer, die mit voller Stelle im Jugendstrafrecht beschäftigt sind, im Vergleich der Daten der verschiedenen Studien.

	Erhebungszeitpunkt	Staatsanwälte	Richter
Jugendgerichtsbarometer	2013	37,7%	27,7%
Buckolt	2004	-	26,0%
Drews	2003	59,1%	44,7%
Simon	2001	-	11,4%
Adam, Albrecht, Pfeiffer (ab 95-%iger Zuständigkeit)	1982-1983	58,2%	38,0%

Durchschnittlich sind die Befragten mit 63 Prozent einer vollen Stelle (Richter: 61 Prozent, Staatsanwälte 66 Prozent) mit Jugendstrafsachen befasst. Schließt man bei der Durchschnittsberechnung nur die Personen mit ein, die ein Mischdezernat haben, sinkt der Durchschnitt auf etwa 50 Prozent. Mit anderen Worten: für die große Gruppe derjenigen, die nicht mit ihrer gesamten Stelle Jugendstrafsachen bearbeiten, machen Jugendstrafsachen durchschnittlich rund die Hälfte der Tätigkeit aus. Der Vergleich mit älteren Studien von Drews (2005: 88) und Buckolt (2009: 201) zeigt hier kaum Abweichungen zu den Werten dieser Erhebung. Bei Simon (2003: 69) ist der durchschnittlichen Arbeitszeitanteil im Jugendstrafrecht aller Befragten mit etwa

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

50 Prozent geringer, Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 176) ermittelten mit 70,4 Prozent einen höheren. Ein klarer Verlauf im Längsschnitt lässt sich daran nicht identifizieren.

Tabelle 8: Durchschnittlicher Anteil an voller Stelle im Jugendstrafrecht insgesamt im Vergleich mit anderen Studien.

	Erhebungszeitpunkt	Staatsanwälte	Richter
Jugendgerichtsbarometer	2013	66,2	61,1%
Buckolt	2004	-	60,8%
Drews	2003	(45,8 Angabe nur bei Mischdezematen)	(49,8% Angabe nur bei Mischdezematen)
Simon	2001	-	49%
Adam, Albrecht, Pfeiffer	1982-1983	-	70,4%

Der Durchschnittswert von einem rund 50-prozentigen Stellenanteil im Jugendstrafrecht bei Mischzuständigkeit verdeckt, dass es hier eine durchaus breite Spreizung der Werte gibt. Etwa ein Drittel der Befragten mit mehreren Zuständigkeiten ist zu mindestens 60 Prozent für Jugendstrafsachen zuständig. Ein nur geringer Teil von insgesamt 8,8 Prozent der Staatsanwälte und 3,3 Prozent der Richter hat Arbeitsanteile von maximal 10 Prozent einer vollen Stelle im Jugendstrafrecht. Möglicherweise ist hier eine Unterrepräsentierung entstanden, da der Fragebogen durch die Weiterleitungspraktiken auf dem Dienstweg zum Teil die Personen mit geringen Anteilen gar nicht erreicht hat. Zudem ist es möglich, dass Personen, die nur so selten mit Jugendstrafsachen in Kontakt geraten, sich bei einer Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten nicht angesprochen gefühlt haben. Tabelle 9 gibt einen Überblick über die vorhandenen Arbeitskraftanteile der Richter und Staatsanwälte in Jugendstrafsachen.

Tabelle 9: Anteil der Arbeitskraftanteile einer vollen Stelle im Jugendstrafrecht, aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern (n = 490).

Arbeitskraftanteile		Staatsanwälte und Amtsanwälte	Richter	Gesamt
bis 10% AKA	Absolut	13	7	20
	Prozent	6,1%	2,5%	4,1%
über 10% bis 25% AKA	Absolut	16	31	47
	Prozent	7,5%	13,4%	9,6%
über 25% bis 50% AKA	Absolut	52	95	147
	Prozent	24,4%	34,3%	30,0%
über 50% bis 75% AKA	Absolut	44	60	104
	Prozent	20,2%	21,7%	21,2%
über 75% bis unter 100% AKA	Absolut	22	22	44
	Prozent	10,3%	7,9%	9,0%
100% AKA	Absolut	66	62	128
	Prozent	31,0%	22,4%	26,1%

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Von den Jugendrichtern arbeiten, wie bereits erwähnt, etwa 28 Prozent ausschließlich im Jugendstrafrecht, auf 201 Personen trifft das nicht zu. Von den Personen, die noch andere Zuständigkeiten haben, gaben 65,2 Prozent (n = 131) an zusätzlich noch in *einem* anderen Bereich tätig zu sein. 19,4 Prozent (n = 39) haben noch zwei weitere Zuständigkeiten und insgesamt vier oder mehr zeitgleiche Zuständigkeiten inklusive Jugendstrafrecht haben 5,5 Prozent (n = 8) der Jugendrichter. Rund ein Viertel der Jugendrichter, die neben dem Jugendstrafrecht andere Zuständigkeiten haben, hat also insgesamt drei oder mehr Zuständigkeitsbereiche.

Betrachtet man die anderen Bereiche, für die die Richter zuständig sind, ergibt sich folgendes Bild: Es dominiert eindeutig die Kombination mit dem allgemeinen Strafrecht. Über die Hälfte der Richter sind neben dem Jugendstrafrecht für allgemeine oder besondere Strafsachen zuständig (57,1 Prozent). Dies geht ansatzweise konform mit den Ergebnissen von Simon (2003: 66) und Buckolt (2009: 206), während die älteren Daten von Adam, Albrecht und Pfeiffer hier einen geringeren Anteil (29,6 Prozent) ermittelten. Da Betreuungssachen und Familiensachen wegen sich überschneidender Zielgruppen und dem Erfordernis nichtjuristischer Kenntnisse, als dem Jugendstrafrecht nahe stehend angesehen werden und in § 34 JGG auch postuliert wird, dass Jugendrichter familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übernehmen sollen, erscheint hier eine kombinierte Zuständigkeit besonders interessant. In vorliegender Stichprobe haben 18 Prozent der befragten Richter eine Zuständigkeit als Betreuungsrichter; ebenfalls Familienrichter sind 8,5 Prozent. Die Kombination von Jugendstrafrecht mit Familien- und Betreuungssachen ist signifikant²³ häufiger bei Richtern, die alleine an ihrer Behörde für Jugendstrafsachen zuständig sind, als bei Richtern in größeren Gerichten, auch wenn es sich nicht um sehr hohe Anteile handelt. Dies deutet darauf hin, dass der Grund für diese Kombination eher aus pragmatischen denn aus programmatischen Erwägungen erfolgt. Der geringe Anteil bei der Kombination mit Betreuungs- und Familiensachen überrascht wenig, da schon vergangene Studien (vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986: 176; Simon 2003: 67; Drews 2005: 86; Buckolt 2009: 206) dort nur kleine Anteile identifizieren konnten. Dass die Zuständigkeit als Jugendrichter und Familienrichter in einer Person übernommen werden sollte, ist folglich in der Praxis selten, obwohl § 34 Abs. 2 und 3 JGG anderes suggeriert. Die Vorteile einer Kombination jugendrichterlicher und familienrichterlicher Aufgaben liegen in der möglicherweise schon längeren Kenntnis der Situation des Jugendlichen bei gleichzeitigem breitem Handlungsspektrum. Auch der im Familienrecht übliche Blick auf die gesamte Familie hat gegenüber der tatschuldbezogenen Perspektive des Strafrechts Vorteile im Sinne des Erziehungsgedanken. Als Nachteile werden die Ge-

²³ Ob die Unterschiede, die in vorliegender Untersuchung genannt werden, statistisch signifikant sind, wird in den Fällen, in denen es zutrifft und relevant erschien, angegeben. Wenn es nicht angegeben ist, bedeutet dies nicht, dass die Ergebnisse aussagegelos sind. Unabhängig von Signifikanzen können Tendenzen festgestellt werden.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

fahr der Voreingenommenheit in Strafsachen bei zuvor erfolglosen familienrechtlichen Interventionen sowie die verschiedenen Verfahrensordnungen gesehen²⁴. Für allgemeine Zivilsachen sind 14,8 Prozent der befragten Richter zusätzlich zu ihren jugendrichterlichen Aufgaben zuständig. Aufgaben in der Verwaltung als Direktor, Dienstvorstand oder Behördenleitung nehmen 30,7 Prozent der Befragten wahr. Offensichtlich existieren, dies ergab auch der zur Datenvalidierung durchgeführte Auswertungsworkshop, in der Praxis bestimmte gewachsene, regionale Gepflogenheiten bei der Kombination verschiedener Tätigkeiten.

Tabelle 10: Weitere zusätzliche Zuständigkeiten der Jugendrichter (n = 190).

Weitere fachliche Zuständigkeiten	Absolut	Prozent
Allgemeine oder besondere Strafsachen	108	57,1%
Verwaltung, Direktor, Dienstvorstand, Behördenleitung	58	30,7%
Betreuungssachen	34	18%
Allgemeine Zivilsachen	28	14,8%
Familiensachen	16	8,5%

Für die Frage der Spezialisierung auf Jugendstrafsachen interessieren neben der aktuellen Tätigkeit die Erfahrungen, die die Richter und Staatsanwälte in vorhergehenden Zuständigkeiten gesammelt haben (vgl. Tabelle 11). 10,7 Prozent (n = 23) der Jugendstaatsanwälte waren zuvor in keinem weiteren Bereich tätig, wovon über die Hälfte unter 35 Jahre alt und ein weiteres Viertel zwischen 35 und 44 Jahren ist. Es dürfte sich hier also teilweise um Berufsanfänger handeln. Überraschend ist, dass auch 7,8 Prozent der Richter keine vorherigen Zuständigkeiten hatten, wobei ein gutes Viertel davon an Landgerichten tätig ist und es sich dabei eventuell um Beisitzer in einer Kammer handelt, die mit Kollegen entscheiden. Da die Besonderheiten des Jugendstrafrechts, vor allem die erforderlichen nicht rein rechtlichen Kenntnisse, nicht zur allgemeinen Ausbildung gehören, erscheint fraglich, ob deren Beherrschung von Berufsanfängern erwartet werden darf.

Interessant sind die signifikanten Unterschiede in der Altersverteilung bei den Jugendrichtern, die nie zuvor eine andere Zuständigkeit hatten: Von den Richtern, die vor dem Jugendstrafrecht keine anderen Aufgaben übernommen haben, sind 32 Prozent unter 35 Jahren, 3 Personen (13,6 Prozent) sind 35 bis 44 Jahre, 36,4 Prozent ordnete sich der Gruppe der 45 bis 54-jährigen zu und 4 Personen (18,2 Prozent) sind 55 und älter. Es existiert offenbar eine nicht ganz kleine Gruppe von Richtern, die schon sehr lange im Jugendstrafrecht tätig ist, ohne je einen Zuständigkeitswechsel gehabt zu haben. Betrachtet man die Gruppe der über 45-jährigen

²⁴ Nachteile schildert Eisenberg (2013: §34 Rn. 8). So besteht beispielsweise die Gefahr, dass der Grundsatz, welcher besagt, dass zu einem anderen Zwecke ermittelte Daten nicht in andere Funktion genutzt werden, verletzt wird. Beispiele, die Vorteile darstellen sind die Beschreibungen der Modelle einer engeren Verknüpfung von Jugendstrafrecht und Familienrecht (Masch 2011 und Holldorf 2012).

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Richter, die zuvor keine Tätigkeit ausgeübt haben, aufgeteilt nach den Ländern, ist das besonders in Mecklenburg Vorpommern (33,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (21,4 Prozent) ein größerer Anteil, den das betrifft, wobei die Prozentangaben hier aufgrund der sehr kleinen Fallzahlen nur geringe Aussagekraft haben.

Bei den Staatsanwälten liegt der Großteil der vorhergehenden Beschäftigungen in allgemeinen oder besonderen Strafsachen (74,4 Prozent), wobei davon etwa ein Drittel der Personen in einem spezialisierten Strafrechtsdezernat tätig war. Die Anzahl der Personen, die vorher Betreuung- oder Familiensachen bearbeitet haben, ist sehr gering. Zuständigkeiten in allgemeine Zivilsachen hatten zuvor 17,9 Prozent. Über die Hälfte der befragten Staatsanwälte (57,2 Prozent) war zuvor nur in einem Bereich tätig; 12,6 Prozent gaben zwei vorherige Zuständigkeiten an. Generell wird bei dieser Verteilung eine gewisse Spezialisierung auf Zivil- bzw. Strafsachen ersichtlich und zwar auch in Bundesländern mit eher häufigem Laufbahnwechsel.

Bei den Richtern zeigt sich, dass etwa 70 Prozent zuvor für allgemeine oder besondere Strafsachen und allgemeine Zivilsachen zuständig waren, was sich mit den Werten aus der früheren Befragung durch Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 32) deckt, so dass hier keine Änderungen stattgefunden zu haben scheinen. Circa ein Drittel war vor der Zuständigkeit im Jugendstrafrecht Betreuungsrichter und 18,4 Prozent waren für Familiensachen zuständig.²⁵ Die Anteile der Richter, die in den dem Jugendstrafrecht nahe liegenden Bereichen wie Betreuungssachen und/ oder Familiensachen zuvor tätig waren, rund 40 Prozent, sind damit deutlich höher als diejenigen, die die Tätigkeit in diesen Bereichen gleichzeitig ausführen. Der Anteil derer, die zuvor Betreuungssachen bearbeitet haben ist, verglichen mit den anderen Ländern, in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen besonders hoch, bei etwa der Hälfte der befragten Richter aus dem Land. Die meisten Richter (39,4 Prozent) waren vor ihrer Tätigkeit als Jugendrichter in zwei Bereichen zuständig, etwa gleich viele (circa 22 Prozent) gaben eine vorherige Zuständigkeit in einem oder in drei Bereichen an. 16 Personen waren bereits in vier Bereichen zuvor tätig. Möglicherweise werden auch bei diesen Angaben die in manchen Ländern praktizierten Aufstiegswege deutlich, die zunächst durch die Staatsanwaltschaft laufen, bevor das Richteramt angetreten werden kann. Allgemein kann man keine Unterschiede in den beruflichen Laufbahnen im Vergleich mit den vergangenen Studien sehen, wobei zu bemerken ist, dass die unterschiedlichen Arten der Erhebung nur bedingt Vergleiche zulassen (vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986: 32; Simon 2003: 72).

²⁵ Die Richtlinien zu § 37 JGG sehen in Nr. 1 vor, dass die Jugendkammern bevorzugt mit zuvor in Jugend- oder Vormundschaftssachen tätigen Personen besetzt werden sollten. Hier wird die auch in § 34 JGG und den dazugehörigen Richtlinien theoretisch vorgenommene Verknüpfung der beiden Gebiete deutlich.

Tabelle 11: Alle vorherigen Zuständigkeiten unabhängig, ob als Richter oder Staatsanwalt, aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern (n = 490).

Vorherige fachliche Zuständigkeiten		Staatsanwälte und Amtsanwälte	Richter	Gesamt
Allgemeine Strafsachen	Absolut	154	200	354
	Prozent	74,4%	72,2%	73,1
Allgemeine Zivilsachen	Absolut	37	196	233
	Prozent	17,9%	70,8%	48,1%
Spezialisiertes Dezernat Strafsachen	Absolut	68	43	111
	Prozent	32,9%	15,5%	22,9%
Betreuungssachen	Absolut	6	91	97
	Prozent	2,9%	32,9%	20%
Familiensachen	Absolut	3	51	54
	Prozent	1,4%	18,4%	11,2%

3.1.3 Anzahl der mit Jugendstrafsachen beschäftigten Personen

Für den Alltag der Arbeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt könnte von Bedeutung sein, ob und wie viele Kollegen es gibt, die ebenfalls eine Zuständigkeit in Jugendstrafsachen haben. Für die Jugendstaatsanwälte zeigte sich, dass sie mit durchschnittlich 12 weiteren Personen zusammenarbeiten, während die Richter im Mittel angaben, dass drei weitere Richter an ihrem Gericht für Jugendstrafsachen zuständig sind.

Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang Personen, die vor Ort als einzige für Jugendstrafsachen zuständig sind. Es stellt sich die Frage, was es für den kollegialen Austausch und die Vertretungssituationen bedeutet, die einzige Person mit Zuständigkeiten im Jugendstrafrecht am Gericht zu sein. Aus der Praxis ist bekannt, dass Personen, die als Einzelne eine Zuständigkeit für Jugendstrafsachen haben, durchaus über fehlenden Austausch klagen. Wie zu erwarten und in Tabelle 12 ersichtlich, trifft die Situation der Ein-Personen-Zuständigkeit nur auf einen sehr kleinen Teil der Staatsanwälte zu (1,9 Prozent). Die mit 69,3 Prozent (n = 142) deutlich größte Gruppe der Staatsanwälte gab an, dass noch mindestens 6 weitere Personen an der Behörde für Jugendstrafsachen zuständig sind. Bei den Richtern gibt es einen größeren Anteil von 26,8 Prozent (n = 73), die keine weiteren Kollegen mit Zuständigkeit im Jugendstrafrecht haben. Beinahe 40 Prozent gaben an, dass maximal noch zwei weitere Personen eine solche Tätigkeit wahrnehmen. Das heißt, von nur einem Drittel der befragten Richter wurde angegeben, an Gerichten zu arbeiten, in denen mehr als drei Personen jugendstrafrechtliche Aufgaben übernehmen.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 12: Anzahl aller Personen, die bei der Behörde mit Jugendstrafsachen beschäftigt ist, aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern (n = 477).

Anzahl der insgesamt mit Jugendstrafsachen beschäftigten Personen	Staatsanwälte und Amtsanwälte		Richter	Gesamt
	Absolut	Prozent		
nur eine Person	Absolut	4	73	77
	Prozent	2,0%	26,8%	16,1%
2 bis 3 Personen	Absolut	22	108	130
	Prozent	10,7%	39,7%	27,3%
4 bis 6 Personen	Absolut	37	50	87
	Prozent	18,0%	18,4%	18,2%
7 und mehr Personen	Absolut	142	41	183
	Prozent	69,3%	15,1%	38,4%

Ein-Personen-Jugendgerichte entstehen an kleineren Gerichten in denen nicht genug Fälle für ein volles Jugenddezernat eingehen und eine zusätzliche Aufteilung zu sehr kleinteiligen Anteilen führen würde. Ein Vergleich der durchschnittlichen Arbeitszeitanteile in Jugendstrafsachen zwischen den Personen, die alleine für Jugendstrafsachen zuständig sind und den anderen Gruppen zeigt, dass Richter, die angegeben haben, dass noch andere Personen für Jugendstrafsachen zuständig sind, mit einem durchschnittlich größeren Arbeitsanteil Jugendstrafsachen bearbeiten. Der durchschnittliche Arbeitsanteil der allein für Jugendstrafsachen zuständigen Richter beträgt 51 Prozent, der der Richter, die gemeinsam mit Kollegen Jugendstrafsachen bearbeiten beträgt 65 Prozent. Es zeigt sich eine Signifikanz.

Tabelle 13: Mittelwerte der Arbeitszeitanteile von Richtern, aufgeteilt nach der Anzahl der Personen, die bei der Behörde mit Jugendstrafsachen beschäftigt ist (n = 272).

Mittelwert der Arbeitszeitanteile	Mittelwert	n
nur eine Person	50,43	77
2 bis 3 Personen	62,63	129
4 bis 6 Personen	65,24	85
7 und mehr Personen	67,97	182
Gesamt	63,17	473

Außer nach Unterschieden bei den Arbeitszeitanteilen wurde bei der Gruppe der Ein-Personen-Gerichte auch Unterschiede bei den zusätzlichen Zuständigkeiten ermittelt. Vergleicht man Personen ohne weitere Kollegen im Jugendstrafrecht mit jenen, die nicht als einzige an ihrem Gericht eine Zuständigkeit im Jugendstrafrecht haben, wird ersichtlich, dass in ersterer Gruppe ein signifikant größerer Anteil angab, noch weitere Zuständigkeiten zu haben (90,7 Prozent versus 65,2 Prozent). Auch haben bei den allein für Jugendstrafsachen zuständigen Richtern anteilig unverkennbar signifikant mehr Personen mehr als eine weitere Zuständigkeit (44,4 Prozent versus 17,5 Prozent). Hier zeigt sich, wie bereits angedeutet, dass es offenbar gerade die

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

kleineren Amtsgerichte sind, in welchen Mischdezernate üblich sind, da das Arbeitsaufkommen nicht einem ganzen Dezernat entspricht.

Das Vorkommen von Richtern, die sämtliche Jugendstrafsachen des Gerichtes alleine übernehmen, ist auf die Länder unterschiedlich verteilt. Dies kann unter anderem daran liegen, dass in einigen Ländern kleine Amtsgerichte aufgelöst wurden. Es zeigt sich im Vergleich, dass abgesehen von aus den Stadtstaaten in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen verhältnismäßig wenige Personen antworteten, die alleiniger Jugendrichter am Gericht sind. In den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt hingegen sind die Anteile von Richtern ohne weitere Kollegen im Jugendstrafrecht größer.

Es stellt sich die Frage, ob die Zusammenarbeit von Ein-Personen-Jugendgerichten mit der Jugendhilfe Besonderheiten aufweist. Vorstellbar ist, dass die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Kooperationspartnern der Jugendgerichtshilfe in diesen Fällen intensiviert ist. Dieser Effekt könnte noch verstärkt sein, wenn die Jugendgerichtshilfe ebenso mit nur einem Mitarbeiter besetzt ist, was nach den Befunden des Jugendgerichtshilfeb@rometers bei 11 Prozent der befragten Jugendgerichtshilfen der Fall ist. In nachfolgenden Kapiteln wird darauf zurückzukommen sein (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 29; Gadow/ Holthusen/ Hoops 2012).

3.1.4 Dauer der Zuständigkeit für das Jugendstrafrecht in der bisherigen Laufbahn

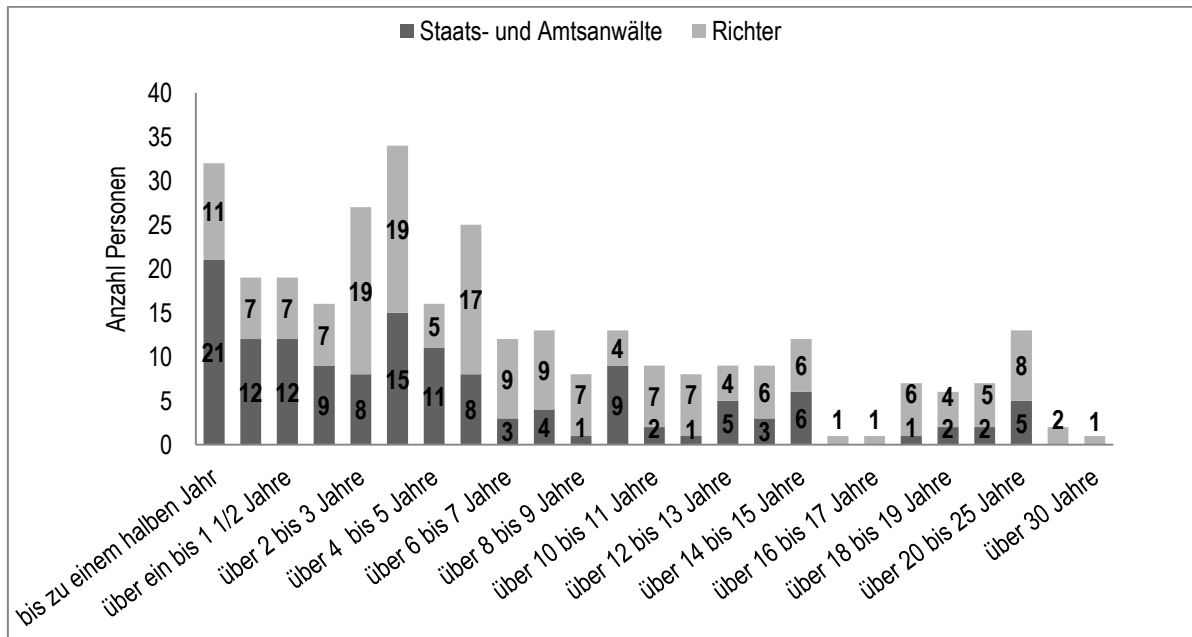
Um die in §§ 37 und 36 JGG geforderte Erfahrung der Akteure der Jugendgerichtsbarkeit einschätzen zu können und erneut ein Auge darauf zu werfen, wie häufig Wechsel vorkommen, wurde die Dauer, in der die Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte in Ihrer Laufbahn bisher insgesamt im Jugendstrafrecht tätig sind, erhoben. In der Richtlinie 2 zu § 37 JGG wird ausdrücklich betont, dass die nötigen Erfahrungen regelmäßig erst im Laufe längerer Zeit erworben werden können und häufige Wechsel daher vermieden werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass die Dauer der Beschäftigung auch für die Kooperation mit der Jugendhilfe wichtig ist. Bei den Jugendstaatsanwälten ergab sich eine durchschnittliche Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht in der gesamten juristischen Laufbahn von 5 Jahren und 9 Monaten. Bei den Richtern lag die durchschnittliche Tätigkeitsdauer mit 8 Jahren und ein Monat nicht unwesentlich höher. Richter sind somit signifikant länger im Jugendstrafrecht tätig. Diese Größenordnung stimmt etwa mit dem Wert der Untersuchung durch Simon (2003: 75) überein, die eine durchschnittliche Amtszeit von Richtern im Jugendstrafrecht von 7,3 Jahren ermittelte. In der Erhebung von Drews (2005: 92) wurden deutlich höhere Werte erhoben, was aber auch hier wieder durch die Verzerrung bei der Verteilung der Befragung (vgl. Kapitel 1.3.4 *Drews 2005*) begründet sein kann.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Maximal drei Monate mit Jugendstrafsachen befasst waren 5,7 Prozent aller befragten Staatsanwälte, nicht mehr als 6 Monate 15 Prozent. Zwischen einem halben Jahr und maximal einem Jahr sind weitere 8,6 Prozent für Jugendstrafsachen zuständig. Insgesamt 38,6 Prozent der befragten Staatsanwälte beschäftigen sich erst seit maximal zwei Jahren mit Jugendstrafrecht. Einer jugendstrafrechtlichen Tätigkeit mit einer Dauer von mehr als 2 bis maximal 5 Jahren widmen sich 24,3 Prozent. 17,9 Prozent arbeitet seit über 5 bis 10 Jahren im Jugendstrafrecht. Circa ein Fünftel (19,3 Prozent) der Staatsanwälte ist schon seit über 10 Jahren mit jugendstrafrechtlichen Aufgaben betraut. Bei der Befragung aus den 1980er Jahren, war zwar ein geringerer Anteil maximal zwei Jahre (25,7 Prozent) als Jugendstaatsanwalt tätig, aber auch die Gruppe der, die mehr als 5 Jahre (31,5 Prozent) ihr Amt als Jugendstaatsanwalt bekleideten, war kleiner (Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986: 36).

Bei den Richtern sieht die Verteilung dahingehend anders aus, dass die Dauer der Zuständigkeit für Jugendstrafrecht hier deutlich länger ist. Nur 17,9 Prozent sind mit einer Dauer von maximal zwei Jahren im Jugendstrafrecht tätig. 24 Prozent haben schon zwischen zwei und fünf Jahre ihrer juristischen Laufbahn Jugendstrafsachen bearbeitet. Ein weiteres Viertel (25,7 Prozent) ist für Jugendstrafsachen schon seit über fünf bis zehn Jahren zuständig. Beeindruckend ist, dass knapp ein Drittel (32,4 Prozent) der befragten Jugendrichter schon seit über 10 Jahren Erfahrungen im Jugendstrafrecht sammeln konnte. Die Daten von Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 36) ergaben hier einen geringeren Anteil von 42,8 Prozent der Jugendrichter, die bereits über fünf Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind. Von der Gruppe der Richter, die seit 10 Jahren und länger Jugendstrafsachen verhandeln, ist der Großteil (70,7 Prozent) mit über 50 Prozent der Arbeitskraftanteile im Jugendstrafrecht tätig. Hier besteht ein signifikanter Unterschied zu den Richtern, die unter 10 Jahre im Jugendstrafrecht tätig sind, die nur zu 43,2 Prozent über eine halbe Stelle im Jugendstrafrecht haben. Die Aufteilung der absoluten Zahlen wird in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Verteilung der Beschäftigungsdauer im Jugendstrafrecht aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.1.5 Zuständigkeitsverteilung

Interessant hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichten bzw. Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichtshilfen ist der Aspekt der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der jeweiligen Institution. In der Praxis, aber auch in der Literatur wird die Meinung vertreten, dass gleiche Zuständigkeitskriterien bei Gericht, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe eine gute Kooperation erleichtern. Der dafür genannte Grund ist, dass die Anzahl der Personen, mit denen kooperiert werden muss, geringer ist und sich somit Kontakte leichter pflegen lassen und informelle Wege möglich sind. Allerdings wird schon lange beklagt, dass nicht koordinierte Zuständigkeiten von Jugendgerichtshilfe, die überwiegend regional organisiert sind und Justiz, bei der die Zuweisung zumeist nach Buchstaben geschieht, eher die Regel sind (Ostendorf 2009: 339).

Dies ergibt sich auch aus den vorliegenden Daten, die in Tabelle 14 dargestellt sind. Bei über der Hälfte der Einzel- und Schöffenrichter (nicht Richter einer Kammer), die nicht der einzige Jugendrichter an ihrem Gericht sind, so dass eine Verteilung der Zuständigkeiten überhaupt relevant ist, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Buchstabenprinzip (56,9 Prozent). Etwa ein Viertel gab eine Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Jugendsachen nach dem Wohnort an und 14,6 Prozent bearbeiten die eingegangenen Fälle nach Turnus, das heißt, nach dem Zeitpunkt des Akteneingangs. Bei den Staatsanwälten zeigen sich andere Schwerpunkte in der Zuständigkeitsbestimmung. Hier ist die häufigste Form der Zuteilung die nach dem Wohnort, was 58,5 Prozent der Staatsanwälte mitteilten. 53,9 Prozent gaben an, dass die Verteilung nach dem Buchstabenprinzip erfolgt. Zuständigkeiten nach Deliktart, wie es zum Beispiel bei Son-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

derdezernaten der Fall ist, wurden von 11,4 Prozent angegeben. Diese Gruppe ist möglicherweise in vorliegender Untersuchung etwas unterrepräsentiert, da gerade Staatsanwälte die in Sonderdezernaten arbeiten und daraus resultierend nur selten Jugendsachen verhandeln, möglicherweise nicht zu der Beantwortung des Fragebogens bereit waren oder aufgrund der Weiterleitungsstrukturen auf dem Dienstweg keine Kenntnis davon erlangt haben. Sowohl Turnus als auch Arbeitsbelastung ist in der Staatsanwaltschaft sind seltene Verteilungskriterien und kommen genau wie die Zuständigkeit aufgrund der Intensivtät ereignis in maximal 4 Prozent der Fälle vor.

Bei den Angaben zur Zuständigkeitsverteilung waren Mehrfachantworten möglich, so dass sich die Prozentangaben nicht auf 100 Prozent addieren. Allerdings gaben Richter nur in seltensten Fällen (7,1 Prozent) zwei Kriterien bei der Zuständigkeitsverteilung an, dies traf auf etwa ein Drittel der Staatsanwälte zu.

Tabelle 14: Zuständigkeitsbestimmung im Rahmen der jugendrichterlichen/ jugendstaatsanwaltlichen Tätigkeit.

Zuständigkeitsverteilung		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 203)	Richter (n = 135)	Gesamt (n = 328)
Nach dem Buchstabenprinzip	Absolut	104	74	178
	Prozent	53,9%	56,9%	55,1%
Nach Wohnort	Absolut	113	34	147
	Prozent	58,5%	26,2%	45,5%
Nach Turnus	Absolut	8	19	27
	Prozent	4,1%	14,6%	8,4%
Nach Deliktart	Absolut	22	-	22
	Prozent	11,4%	-	6,8%
Nach Arbeitsbelastung	Absolut	7	6	13
	Prozent	3,6%	4,6%	4,0%
Nach Intensivtät ereignis	Absolut	7	-	7
	Prozent	3,6%	-	2,2%

3.1.6 Erwerb einschlägiger Kenntnisse in Studium und Referendariat

§ 37 JGG sieht vor, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Eine solche Befähigung kann z. B. im Studium oder Referendariat aber auch im Laufe der Tätigkeit durch Fortbildungen erlangt werden, weswegen in dieser Untersuchung die Ausbildung und die Teilnahme an Fortbildungen und einschlägigen Tagungen thematisiert wurde. An dieser Stelle muss auf die Möglichkeit einer Verzerrung in der Population der Personen, die an der Befragung teilgenommen haben, erneut hingewiesen werden. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die sich stark mit dem Arbeitsfeld identifizieren,

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

könnten sich eher durch diese Befragung angesprochen und zu Teilnahme berufen fühlen, als andere.

Um zu erkennen, inwiefern die Befragten bereits während ihrer Ausbildung einschlägiges Interesse an jugendstrafrechtlichen Themengebieten hatten und dieses durch die Schwerpunktsetzung in Studium oder Referendariat deutlich wurde, wurde nach dem Erwerb von für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevantem und spezifischem Wissen gefragt. Einen Überblick gibt Tabelle 15.

Im Studium haben 35,4 Prozent der Staatsanwälte und 25,2 Prozent der Richter bereits eine Wahlfachgruppe bzw. ein Schwerpunkt gewählt, der mit den Themengebieten des Jugendstrafrechts zumindest in der Regel enge Berührungspunkte hat. Da aber nicht nur durch das Wahlfach oder den Schwerpunkt die Möglichkeit besteht, sich im Studium mit jugendrelevanten Themen auseinanderzusetzen, wurde auch gefragt, ob die Richter und Staatsanwälte während ihrer Studienzzeit einzelne Seminare in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Kriminologie und ähnlichem besucht haben. Dies bejahten 23,4 Prozent der Staatsanwälte und 21,8 Prozent der Richter. Einschlägige Nebenfächer während des Studiums gaben erwartungsgemäß nur 4 Prozent bei den Staatsanwälten und 5,3 Prozent der Richter an, da Nebenfächer im juristischen Studium unüblich sind. Wie ebenfalls mangels Üblichkeit zu erwarten, haben ein einschlägiges zusätzliches Studium oder ein Aufbaustudium, welches themenverwandt mit dem Jugendstrafrecht ist, nur sehr wenige Personen (maximal 2,4 Prozent) absolviert. Insgesamt gaben 41,5 Prozent der Jugendstaatsanwälte und 32,6 Prozent der Jugendrichter an, sich in irgendeiner Form bereits während des Studiums mit für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevanten Themengebieten beschäftigt zu haben. Somit kamen 58,5 Prozent der Staatsanwälte und schwach signifikant mehr Richter (67,4 Prozent) damit nicht in Kontakt. Die Vergleichbarkeit mit anderen Studien ist hier beschränkt, da unterschiedliche Fragstellungen und Formulierungen gewählt wurden. Dennoch ergab sich in dieser Studie tendenziell ein vergleichsweise hoher Anteil von Personen ohne einschlägige universitäre Ausbildung. Simon (2003: 84) ermittelte beispielsweise, dass nur etwa ein Drittel der Richter während Studium *oder* Referendariat nie in Kontakt mit Jugendstrafrecht kamen. Auch Buckolt (2009: 208) konnte feststellen, dass etwa 35 Prozent der befragten Richter nie Jugendstrafrecht gehört haben. Nur bei der Untersuchung von Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 53) ergab sich ein ähnlicher Wert wie der vorliegende. Das dortige Ergebnis war, dass 60 Prozent aller Befragten keine Veranstaltung zum Jugendstrafrecht besuchten (hier sind andere einschlägige Fächer jedoch nicht integriert).²⁶

²⁶ Ein Vergleich mit der Studie von Drews (2005: 97) ist hier schwierig, da sie eine andere Abfrageform gewählt hat.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Möglichkeiten erster einschlägiger Berufserfahrung im Jugendstrafrecht ergeben sich im Referendariat. So könnten Referendare entweder ihre Gerichtsstation oder Ihre Staatsanwaltschaftsstation im Jugendstrafrecht, bzw. ihre Wahlstation in einem einschlägigen Bereich ableisten. Von den befragten Staatsanwälten gaben 17,4 Prozent an, dass sie ihre Wahlstation in einem dem Jugendstrafrecht nahestehenden Bereich abgeleistet haben. Dies trifft auf 14,4 Prozent der Richter zu. Die Gerichtsstation im Jugendstrafrecht absolvierten 25,7 Prozent der Jugendrichter und nur 12,8 Prozent der Jugendstaatsanwälte. Andersherum war der Anteil der Staatsanwälte größer, die bereits im Referendariat in der Staatsanwaltschaftsstation im Jugendstrafrecht waren (27,3 Prozent) als der der Richter, von denen aber dennoch 23,8 Prozent dies angaben. Insgesamt haben 37 Prozent der Befragten angegeben, mindestens eine Station im Referendariat gemacht zu haben, die im Zusammenhang mit Jugendstrafrecht steht. Davon war der Anteil der Staatsanwälte mit 38,6 Prozent etwas größer als der der Richter mit 35,9 Prozent. Es zeigt sich durch die Daten, dass etwas über die Hälfte der Personen (53,3 Prozent), die irgendeinen einschlägigen Wissenserwerb zu Jugendstrafrecht im Referendariat angaben, auch schon im Studium Veranstaltungen zu diesem Thema besucht haben, bzw. einen entsprechenden Schwerpunkt wählten.

Tabelle 15: Erwerb von für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevantem und spezifischem Wissen in Studium, Referendariat, Ausbildungen oder einschlägigen Ehrenämtern aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

Erwerb von für die Tätigkeit mit Jugendlichen relevantem und spezifischem Wissen			Staatsanwälte und Amtsanwälte	Richter	Gesamt
Während des Studiums (n = 381)	Schwerpunkt-studium/ Wahlfach(gruppe)	Absolut	62	52	114
		Prozent	35,4%	25,2%	29,9%
	Zusätzliche einschlägige Seminare.	Absolut	41	45	86
		Prozent	23,4%	21,8%	22,6%
	Nebenfächer im Studium	Absolut	7	11	18
		Prozent	4,0%	5,3%	4,7%
	Zusätzliches Studium	Absolut	2	5	7
		Prozent	1,1%	2,4%	1,8%
	Aufbaustudium (z.B. LL.M., Master etc.)	Absolut	3	2	5
		Prozent	1,7%	1,0%	1,3%
Während des Referendariats (n = 374)	Wahlstation (in einschlägigem Bereich)	Absolut	30	29	59
		Prozent	17,4%	14,4%	15,8%
	Gerichtsstation im Jugendstrafrecht	Absolut	22	52	74
		Prozent	12,8%	25,7%	19,8%
	Staatsanwaltschaftsstation im Jugendstrafr.	Absolut	47	48	95
		Prozent	27,3%	23,8%	25,4%

Sonstige Qualifikationen wie eine vorherige Berufsausbildung in einem pädagogischen Bereich wurden von keinem der Befragten angegeben. Offen abgefragt wurden als weitere Möglichkei-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

ten des Wissenserwerbs einschlägige Ehrenämter sowie „Sonstiges“. Auf genauere Antwortvorgaben wurde bewusst verzichtet, dennoch wird bei einer solchen offene Abfrage suggeriert, dass andere Wege als Formalqualifikationen für einschlägig gehalten werden. Es wird unterschiedlich sein, wie stark dies als Aufforderung verstanden wird, entsprechende Punkte zu nennen. Vor diesem Hintergrund sind die hier erfolgten Angaben zu bewerten, die insgesamt sehr heterogen sind. Einige Personen gaben als Wissenserwerb für die Tätigkeit mit Jugendlichen somit den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der Freizeit an, wie z.B. eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein ausgeübt zu haben. Ebenso als qualifizierend im Bereich des Jugendstrafrechts wurde von einigen Personen die eigene Elternschaft gesehen, was in dieser Untersuchung, im Gegensatz zu anderen (vgl. Buckolt 2009: 192; Drews 2005: 82; Simon 2003: 112), bewusst nicht gezielt abgefragt wurde. Weiter wurden Berufserfahrung und selbstständig beigebrachte Kompetenzen genannt. Diese Angaben glichen in den einzelnen Nennungen im Großen und Ganzen schon den, in älteren Studien, angegebenen Punkten (vgl. Drews 2005: 114).

3.1.7 Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Jugendstrafrecht, Mitgliedschaften in einschlägigen Organisationen und Qualifikation

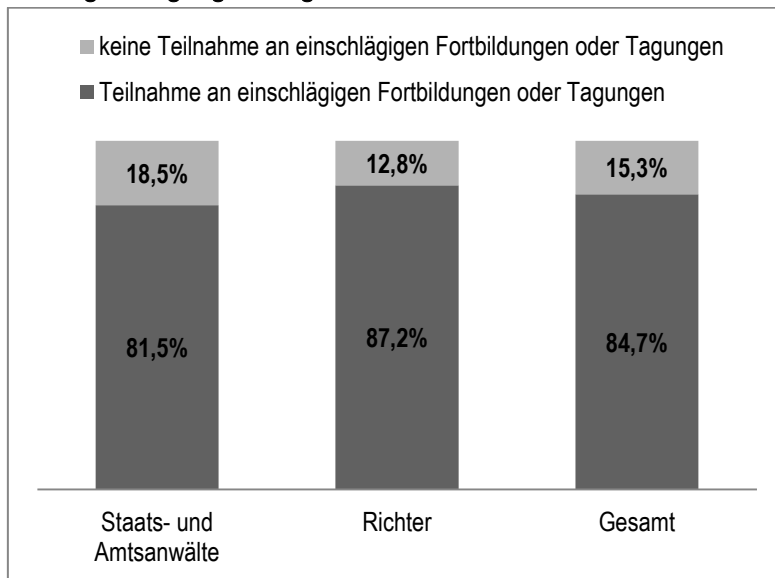
Um die gesetzlich festgelegten Kriterien für die Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt zu erfüllen, bestehen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung, entweder durch die Richterakademien, durch Justizakademien der Länder, sonstige justizeigene Veranstaltungen oder auch durch andere regionale oder überregionale Institutionen wie beispielsweise die DVJJ. Nr. 3 der Richtlinie zu § 37 JGG gibt hier inhaltliche Vorgaben, aber sie betont vor allem, dass diese Fortbildungen ermöglicht werden sollen. Laut der Richtlinie sollen die Richter und Staatsanwälte besonders in Bereichen wie Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie und Kriminologie regelmäßig mit den neuesten Erkenntnissen versorgt werden.

Die Frage, ob an Fortbildungen oder einschlägigen Tagungen zum Jugendstrafrecht teilgenommen wird, bejahten 81,5 Prozent der Staatsanwälte und 87,2 Prozent der Richter. Die Vergleichbarkeit mit vorherigen Studien ist teilweise begrenzt, da in diesen unterschiedliche Zeitspannen, in der die Fortbildung stattgefunden hat, vorgegeben waren. Bei der Richterbefragung durch Simon (2003: 93) wurde nach der Fortbildungsteilnahme in den vergangenen zwei Jahren gefragt. Das Ergebnis von 70 Prozent ähnelt den hiesigen Werten. So gaben hier etwa 68 Prozent an, dass sie an einer Fortbildung, die nicht länger als 2 Jahre zurück liegt, teilgenommen haben. Noch enger fassten Adam, Abrecht und Pfeiffer (1986: 59) den Zeitraum und fragten nach Fortbildungen in den letzten 12 Monaten. Hier ergab sich ein Anteil von 54 Prozent der Richter und 26,9 Prozent der Staatsanwälte. Die geringen Werte sind gewiss auf die zeitliche Einschränkung zurückzuführen, ob auf einen Anstieg an der Fortbildungsteilnahme geschlossen werden kann, ist eher fraglich. Drews (2005: 102) beschränkte sich nicht zeitlich und erhielt von 81,2 Prozent der Jugendrichter die Rückmeldung, dass sie an Fortbildungsveranstaltungen mit

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Bezug zum Jugendstrafrecht teilnehmen, wobei sich deutliche Unterschiede bei Mitgliedern der DVJJ und anderen zeigten (94 Prozent versus 63,9 Prozent). Anders als in hier beschriebener Untersuchung ist die angegebene Teilnahme an Fortbildungen dort bei Staatsanwälten mit 84,1 Prozent etwas höher. Es zeigte sich auch bei dieser Befragung, dass sowohl bei den Staatsanwälten als auch bei den Richtern DVJJ-Mitglieder eher, nämlich zu 100 Prozent, an Fortbildungen teilnehmen, was aber bei vorliegender Stichprobengröße und den darin enthaltenen DVJJ-Mitgliedern die Ergebnisse nur geringfügig beeinflusst.

Abbildung 5: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Jugendstrafrecht oder einschlägigen Tagungen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Bei den Richtern nimmt der Anteil, der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wahrnimmt, mit steigendem Alter signifikant zu. So nehmen von den unter 35-jährigen etwa zwei Drittel, bei den 35 bis 44-jährigen etwa 80 Prozent und bei den beiden älteren Altersgruppen (45 bis 54 Jahre und über 55 Jahre) jeweils um die 90 Prozent an den Tagungen teil. Dies mag zunächst verwundern, wenn man annimmt, dass in jüngeren Jahren mehr Fortbildungsbedarf besteht. Bedenkt man den Alltag der Richter, überrascht der Befund nur noch wenig, da bei den weniger Erfahrenen vermutlich noch zu viele weitere Herausforderungen im Richteralltag bewältigt werden müssen, als dass Fortbildungen Priorität hätten. Auch dürften private Gründe bei den Jüngeren, die sich möglicherweise in der Familienphase befinden, eine wichtige Rolle spielen. Dies wurde auch nicht ganz selten bei den Gründen für die Nichtteilnahme angegeben. Bei den Staatsanwälten ist der Unterschied zwischen den Altersgruppen keineswegs so deutlich zu erkennen. Im Gegenteil bleibt die Fortbildungsteilnahme konstant um 80 Prozent und differiert nur um maximal 8 Prozentpunkte. Hier könnte es sich um einen Effekt der in den letzten Jahren erhöhten Fortbildungsbemühungen der Landesjustizverwaltungen handeln. Auch unter dem Eindruck der Diskussion um eine Stärkung der Verbindlichkeit der gesetzlichen Regelung wur-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

den hier teilweise die Angebote deutlich ausgebaut, so dass die unter den Jugendstaatsanwälten stärker vertretenen jüngeren Akteure hiervon profitiert haben könnten.

Betrachtet man die Fortbildungsteilnahme unter dem Aspekt der Stellenanteile im Jugendstrafrecht, zeigt sich sowohl für Richter als auch für Staatsanwälte absehbar, dass der Fort- und Weiterbildungsbesuch signifikant eher bejaht wird, je größer die Arbeitszeitanteile im Jugendstrafrecht sind. Bei der Gruppe der Staatsanwälte mit einem Arbeitszeitanteil bis 25 Prozent gab die Hälfte an, Fortbildungen zu besuchen. Bei den Richtern mit derart geringen Arbeitskraftanteilen waren es drei Viertel. Bei Staatsanwälten sowie bei Richtern, die von über 25 bis 50 Prozent ihres Stellenanteils im Jugendstrafrecht haben, nehmen etwa 80 Prozent an Fortbildungen teil. In der Gruppe der mit über 50 Prozent einer vollen Stelle für Jugendsachen zuständigen Personen, liegt der Anteil derer die Fortbildungen besuchen bei den Staatsanwälten bei 88,8 Prozent, bei den Richtern bei 95,6 Prozent.

Von Personen, die schon einschlägige Veranstaltungen im Studium besuchten, bejahten 91,6 Prozent die Fortbildungsteilnahme. 89 Prozent derer, die während des Referendariats schon Erfahrungen im Jugendstrafrecht sammelten, bilden sich auch heute noch fort. Eine sehr kleine Gruppe (n = 8) gab an, alle Spezialisierungsmöglichkeiten genutzt zu haben. Interessant hinsichtlich der Teilnahme an Fortbildungen von Richtern erscheint an dieser Stelle auch noch, ob die Anzahl der Kollegen Einfluss auf die Teilnahme an Fortbildungen hat. So wurde in Kapitel 3.1.3 *Anzahl der mit Jugendstrafsachen beschäftigten Personen* schon angerissen, dass sich in der Praxis die fehlenden Austauschmöglichkeiten für Richter, die an ihrem Gericht alleine für Jugendstrafsachen zuständig sind, bemerkbar machen. Um dennoch einen Austausch mit Kollegen zu haben, könnte eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder einschlägigen Tagungen genutzt werden. Ebenso ist es möglich, dass diese Gruppe wegen fehlender Vertretung keine Fortbildungsangebote nutzen kann. Die Daten der vorliegenden Befragung ergeben, dass die Gruppe der Richter ohne weitere Kollegen mit Zuständigkeiten in Jugendstrafsachen tendenziell eher an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt. Nur etwa 9 Prozent verneinten dies, während das bei den anderen Richtern etwa 15 Prozent waren.

Bezogen auf die Teilnahme an Fortbildungen ist relevant, wie weit in der Vergangenheit die letzte besuchte Weiterbildung liegt und welchen Umfang die Fortbildungen hatten. Es wird davon ausgegangen, dass zeitnahe Fortbildungen noch eine andere Wirkung aber möglicherweise auch thematisch andere, aktuelle Schwerpunkte behandeln, als solche, die vor mehreren Jahren oder Jahrzehnten besucht wurden. Hier unterscheiden sich die Angaben von Staatsanwälten und Richtern kaum. Etwa bei 80 Prozent der Befragten liegt die letzte Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurück. Circa 13 Prozent geben an, dass sie vor zwei bis fünf Jahren das letzte Mal eine Fortbildung besucht haben und bei 2,3 Prozent ist dies schon zwischen sechs und 10

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Jahre her. Dass die letzte Fortbildung über 10 Jahre zurückliegt, gaben nur 2 Personen, ein Richter und ein Staatsanwalt an.

Um den Zeitaufwand für die Fortbildungen einschätzen zu können, wurde gefragt, wie viele Tage die Fortbildungsveranstaltungen der letzten drei Jahre insgesamt gedauert haben. An Fortbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von weniger als einem Tag in den letzten drei Jahren haben 6 Staatsanwälte (2,8 Prozent) und 9 Richter (3,2 Prozent) teilgenommen. In diesem Zeitraum bildeten sich 21,4 Prozent der Staatsanwälte und 19,1 Prozent der Richter insgesamt ein bis drei Tage weiter. Auch unterscheiden sich die Anteile zwischen den beiden Gruppen kaum bei denjenigen, die im Umfang von vier bis sechs Tagen Fortbildungen besucht haben, bei beiden handelt es sich in etwa um ein Drittel (Staatsanwälte 31,2 Prozent, Richter 32,3 Prozent). Nur bei denjenigen, die in den letzten drei Jahren mehr als zehn Tage an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Jugendstrafrecht oder einschlägigen Tagungen teilgenommen haben, zeigen sich Unterschiede zwischen den Richtern und den Staatsanwälten. Während 22 Prozent der Richter dies angaben, trifft das nur auf 13,5 Prozent der Staatsanwälte zu.

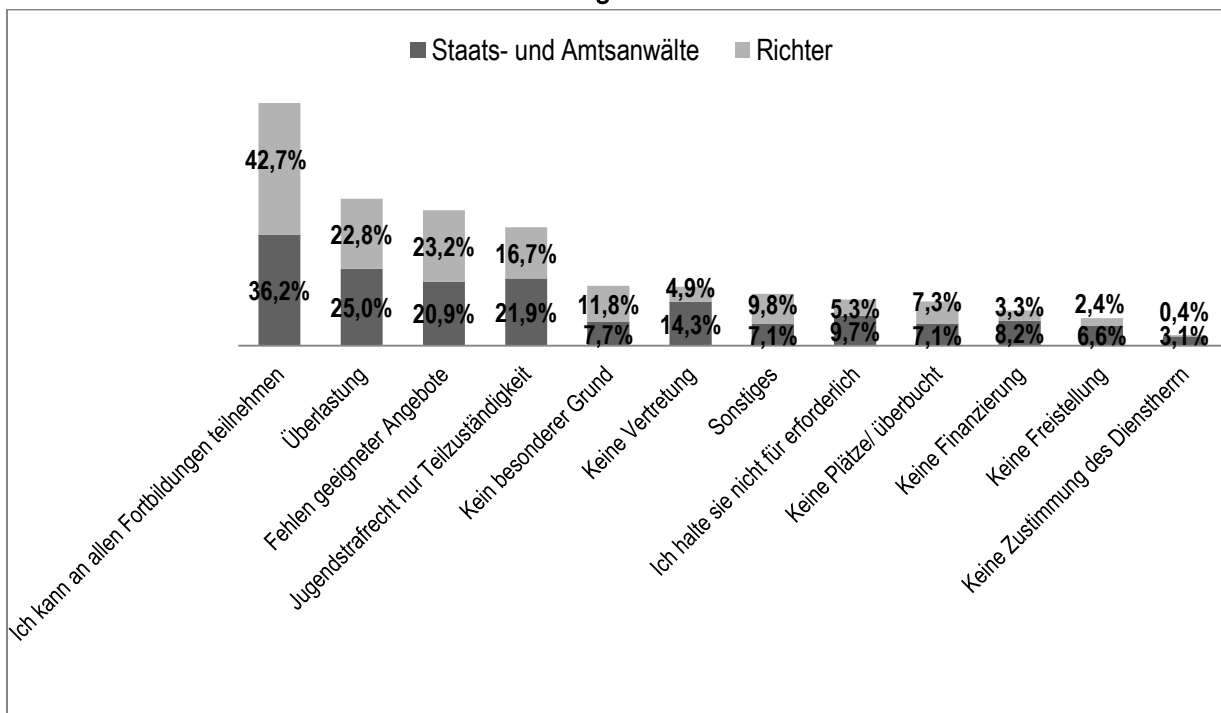
Interessant für die Praxis sind die Gründe, die Personen davon abhalten, sich fortzubilden. Hier können sich Ansatzpunkte zeigen, die zu einer Verbesserung der in Qualifikationssituation der im Jugendstrafrecht tätigen Akteure führen könnten.

Mit Blick auf die untenstehende Abbildung 6 fällt zunächst auf, dass nur 36,2 Prozent der Staatsanwälte und 42,7 Prozent der Richter der Meinung sind, dass sie an jeder für sie relevanten Fortbildungsveranstaltung oder Zusatzausbildung hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt teilnehmen können. In der Gruppe der 45 bis 54-jährigen war der Anteil, der dem zustimmte, am geringsten. Als häufigster Grund, der eine solche Teilnahme verhindert, wurde die Überlastung von einem Viertel der Staatsanwälte und 22,8 Prozent der Richter genannt. Hier war allerdings der Anteil der über 55-jährigen vergleichen mit den anderen Altersgruppen etwas höher mit fast 30 Prozent. Ähnlich hoch wie bei der Überbelastung ist der Anteil derer, die der Ansicht sind, dass geeignete Angebote fehlen (20,9 Prozent der Staatsanwälte und 23,2 Prozent der Richter). Dieser bestehende Bedarf deckt sich mit den Erkenntnissen aus dem Roland Rechtsreport 2014, einer Befragung von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland (ohne Verwaltungsgerichtsbarkeit), in dem unter anderem auf die Qualität der Rechtsprechung, die Arbeitssituation und die Arbeitsbedingungen in den Gerichten eingegangen wird (Roland Rechtsreport 2014: 3). In diesem gab jeder Vierte Befragte an, dass ein Mangel an Angeboten bestehe (Roland Rechtsreport 2014: 22). In der Gruppe der 35 bis 44-jährigen ist der Anteil, die diesem Grund zugestimmt haben, mit 25,8 Prozent besonders hoch. Für einige ist ein Hindernis, an Fortbildungen teilzunehmen, dass sie für Jugendstrafrecht

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

nur teilweise zuständig und Fortbildungen in anderen Gebieten ebenfalls notwendig sind. Hier ist der Anteil der Staatsanwälte, die diesen Grund angaben, erkennbar höher (21,9 Prozent) als der der Richter mit 16,7 Prozent. Die Antwort „Kein besonderer Grund“ gaben insgesamt 10 Prozent an (Staatsanwälte 7,7 Prozent, Richter 11,8 Prozent), und zwar besonders häufig die Altersgruppe der 45 bis 54-Jährigen. Von deutlich mehr Staatsanwälten (14,3 Prozent) als Richtern (4,9 Prozent) werden Fortbildungsveranstaltungen wegen der fehlenden Vertretung nicht besucht. Auch sehen Staatsanwälte mit 9,7 Prozent häufiger keine Erforderlichkeit als Richter (5,3 Prozent). Der Anteil derer die, diesem Item zustimmen, steigt in den älteren Altersgruppen. Fehlende Plätze, keine Finanzierung und keine Freistellung gaben nur wenige Personen als Grund für die Nichtteilnahme an Fortbildungen an, wobei bei den beiden letzteren der Anteil der Staatsanwälte höher war. Die fehlende Zustimmung des Dienstherrn spielt nahezu keine Rolle als Grund dafür, dass Jugendrichter oder Jugendstaatsanwälte keine einschlägigen Fort- und Weiterbildungen besuchen. Nicht direkt abgefragt, aber bei der offenen Angabe häufiger genannt sind familiäre und private Gründe, oder auch eine sehr kurze Zuständigkeit oder unklare Perspektive hinsichtlich des weiteren Verbleibs im Jugendstrafrecht. Diese Nennungen kamen zum Großteil in den beiden jüngeren Altersgruppen, bis also maximal 44 Jahre vor.

Abbildung 6: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen zum Jugendstrafrecht sowie Gründe für die Nichtteilnahme aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Besondere Kenntnisse und relevantes Wissen in jugendstrafrechtlichen Themengebieten können auch durch eine Mitgliedschaft in einer Organisation, einer Vereinigung, einem Fachverband oder anderen Institutionen entstehen, die sich konkret mit dem Thema straffällige Jugendliche und Heranwachsende beschäftigen. Hier zeigte sich ein erheblicher Unterschied zwischen

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

den Staatsanwälten und den Richtern, der in Abbildung 7 erkennbar wird. Während etwa die Hälfte der Richter angab, in keiner solchen Institution Mitglied zu sein, trifft dies mit 80 Prozent auf signifikant mehr Staatsanwälte zu. Nur 14,9 Prozent der Staatsanwälte gaben letztendlich an, in *einer* Institution Mitglied zu sein, dies trifft auf einen fast doppelt so großen Anteil der Richter zu (28 Prozent). Eine Mitgliedschaft in zwei Organisationen bzw. Verbänden bejahten noch 9,2 Prozent der Richter und 2,3 Prozent der Staatsanwälte. 5,3 Prozent der Richter sind in mehr als zwei einschlägigen Institutionen Mitglied, dies trifft auf einen Staatsanwalt zu. Es zeigt sich hier, dass eine Mitgliedschaft in solchen Institutionen ebenfalls mit dem Arbeitszeitanteil im Jugendstrafrecht zusammenhängt. Sowohl bei den Richtern, als auch bei den Staatsanwälten wurde deutlich, dass Personen mit einem Stellenanteil über 50 Prozent im Jugendstrafrecht seltener keine Mitgliedschaft angaben. Insgesamt sind, wie in Kapitel 3.1.4 *Dauer der Zuständigkeit für das Jugendstrafrecht in der bisherigen Laufbahn* festgestellt, Richter im Schnitt länger im Jugendstrafrecht tätig als Staatsanwälte, was ein weiterer Grund für oben genannte Unterschiede sein kann. Die Unterschiede bei den Mitgliedschaften zwischen Staatsanwälten und Richtern lassen erneut erkennen, dass es offenbar eine größere Gruppe von Richtern mit langjähriger und intensiver Tätigkeit im Jugendstrafrecht gibt, bei denen eine hohe Identifikation mit dem Feld besteht.

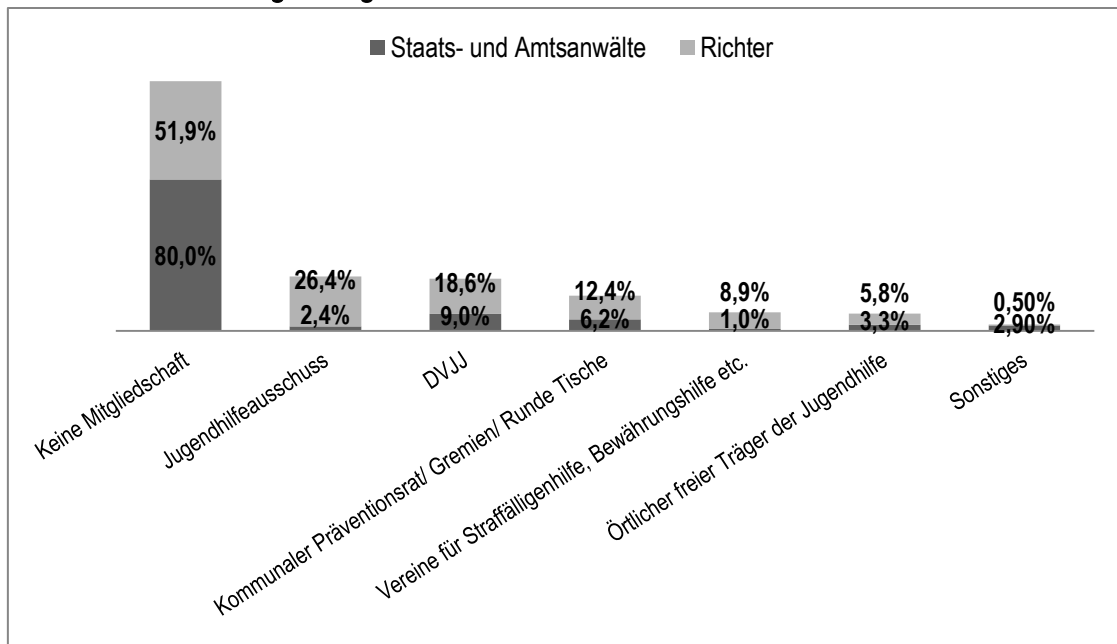
Von einem guten Viertel der Richter und somit am häufigsten, wurde der Jugendhilfeausschuss nach §§ 70, 71 SGB VIII genannt, ein gewähltes Gremium beim Jugendamt, welches eine Steuerungsfunktion für die örtliche Jugendhilfe hat. Nur 2,4 Prozent der Staatsanwälte sind dort aktiv. In der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sind 18,6 Prozent der befragten Richter und 9 Prozent der befragten Staatsanwälte Mitglied, was sie somit zu der von Staatsanwälten am häufigsten genannten Vereinigung macht. Diese Angabe ist allerdings mit Vorsicht zu behandeln, da bedacht werden muss, dass bei dem Feldzugang, nach der Weiterleitung und Erinnerung der Landesjustizverwaltungen über den Dienstweg, auch eine Erinnerung über den DVJJ-Verteiler versandt wurde. Dabei wurde zwar darum gebeten, auch die Kollegen erneut zu informieren, jedoch zeigte beispielsweise schon die Untersuchung von Drews (2005), dass bei einem derartigen Vorgehen eine Verzerrung entstehen kann. Der Anteil der deutschen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit über 20 Prozent der Zuständigkeit in Jugendstrafsachen, die Mitglied in dieser Vereinigung sind, dürfte, ausgehend von den durch die DVJJ erhaltenen Angaben und den hier angestellten Hochrechnungen (Kapitel 2.3.2 *Beschreibung des Rücklaufs in dieser Untersuchung*), bei rund 9 Prozent liegen. In vorliegender Studie sind mit circa 14 Prozent folglich ein etwas größerer Anteil DVJJ-Mitglieder. Verglichen mit der Studie von Drews (2005: 83), bei der der Anteil von DVJJ-Mitgliedern bei fast 60 Prozent (Richter) und 40 Prozent (Staatsanwälte) lag, ist die Überrepräsentierung jedoch gering. In einem Kommunalen Präventionsrat, bei Gremien oder Runden Tischen oder anderen

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

interbehördlichen Vernetzungen wirken 6,2 Prozent der Staatsanwälte und 12,4 Prozent der befragten Richter mit. Weiter wurden von einigen Richtern (8,9 Prozent) noch Mitgliedschaften in Vereinen für Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe oder Ähnlichem genannt. Dies stellt sich bei nur zwei Staatsanwälten als Ausnahmen dar. Insgesamt 3,9 Prozent der justiziellen Akteure sind in einem örtlichen freien Träger der Jugendhilfe Mitglied, wobei dies wiederum mehrheitlich Richter sind. Weiter wurden von einigen noch Mitgliedschaften in zumeist regionalen Gremien unterschiedlicher Art mit Bezug zum Strafrecht oder Jugendstrafrecht angegeben (n = 8) oder auch die Beteiligung an regionalen oder überregionalen einschlägigen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitsgruppen (n = 5). Ein Richter gab noch die Mitgliedschaft in einem Landespräventionsrat an.

Wie schon bei den Fortbildungen stellt sich hier die Frage, ob Richter oder Staatsanwälte, die an ihrer Behörde als einzige für Jugendstrafsachen zuständig sind, den fehlenden Austausch durch Mitgliedschaften in Organisationen oder Vereinigungen ausgleichen. Tatsächlich sind 53,2 Prozent dieser Personen in eine Vereinigung oder Organisation eingebunden. Es zeigt sich ein signifikanter Unterschied zu Personen, die Kollegen in diesem Bereich an ihrer Behörde haben: von diesen gaben nur 28,3 Prozent an Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung zu sein.

Abbildung 7: Mitgliedschaften in Organisationen, Vereinigungen, Fachverbänden oder anderen Institutionen, die sich konkret mit dem Thema straffällige Jugendliche und Heranwachsende beschäftigen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.1.8 Einschätzungen der Qualifikationen

Die Personen, die den Fragebogen ausgefüllt haben, wurden gefragt, inwieweit sie sich ausreichend fachlich qualifiziert sehen, um die Aufgaben als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

angemessen wahrnehmen zu können. 51,2 Prozent der Staatsanwälte und 48,6 Prozent der Richter waren der Ansicht, vollständig ausreichend fachlich qualifiziert zu sein. Weiter gaben 40,9 Prozent der Staatsanwälte und 42,2 Prozent der Richter an, dass dies zumindest eher auf sie zutrefte. Damit sehen sich nahezu alle ausreichend ausgebildet und informiert (92,1 Prozent der Staatsanwälte und 90,8 Prozent der Richter). Ein sehr geringer Anteil von unter 5 Prozent sieht Lücken in der eigenen fachlichen Qualifikation. So gaben 3,3 Prozent der Staatsanwälte und 3,9 Prozent der Richter „eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert“ an und ein Staatsanwalt und drei Richter sind der Ansicht, nicht angemessen fachlich befähigt zu sein.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Daten, die sich auf die Frage nach der fachlichen Qualifikation der Mehrheit der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ergeben, zeigen sich klare Unterschiede (vgl. Abbildung 8 oder Tabelle 16). Zum ersten ist zu erkennen, dass ein geringer Anteil der Befragten der Gesamtgruppe aller Richter und aller Staatsanwälte eine ausreichendere fachliche Qualifikation unterstellt, als sich selbst, mit anderen Worten: Die eigene Qualifikation wird im Vergleich zur Mehrheit der anderen aus der Berufsgruppe für überdurchschnittlich gehalten. Die Unterschiede zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung können verschiedene Gründe haben. Möglicherweise zeigt sich auch hier der erwähnte Verzerrungseffekt, dass Personen, die an der Befragung teilgenommen haben, eher besonders engagiert und interessiert in der jugendstrafrechtlichen Arbeit sind. Aus diesem Grund ist deren Selbsteinschätzung eventuell zu Recht positiver, da sie sich vermehrt austauschen und um Fort- und Weiterbildungen bemühen. Eine andere Möglichkeit ist, dass eine Tendenz besteht, dass das Selbstbild in der Regel etwas positiver eingeschätzt wird, als das der anderen (vgl. Moser 1999).

Darüber hinaus sind auch deutliche Unterschiede bei der Einschätzung der jeweils anderen Gruppe durch Richter und Staatsanwälte zu erkennen: Die Jugendstaatsanwälte haben eine bessere Meinung von der Qualifikation der Jugendrichter als umgekehrt. Während 27,1 Prozent der Staatsanwälte die Mehrheit der Richter für „vollständig ausreichend fachlich qualifiziert“ halten, sehen dies nur 15,8 Prozent der Richter bezogen auf die Staatsanwälte so. Auch bei der Bewertung „eher ausreichend fachlich qualifiziert“ sind die Richter zurückhaltender. 54,8 Prozent der Staatsanwälte halten die Richter für „eher ausreichend fachlich qualifiziert“ und 51,9 Prozent der Richter sehen die Staatsanwälte so. Gänzlich sprechen die meisten Befragten ihren Kollegen die Eignung nicht ab. Nur 1,4 Prozent der Staatsanwälte und 3,4 Prozent der Richter halten die Mehrheit der Jugendrichter für nicht qualifiziert. Die Jugendstaatsanwälte werden von 10 Prozent der befragten Richter und 2,4 Prozent der befragten Staatsanwälte als nicht ausreichend fachlich qualifiziert erkannt. Staatsanwälte schätzen ihre Kollegen aus der Staatsanwaltschaft nur unwesentlich anders ein, als ihre Einschätzung der Richter ausfällt. Die Richter hingegen bewerten die Fähigkeiten der Staatsanwälte deutlich negativer als sie die Gesamtheit der Richter einschätzen. Zu diesen Einschätzungen dürfte beitragen, dass sich

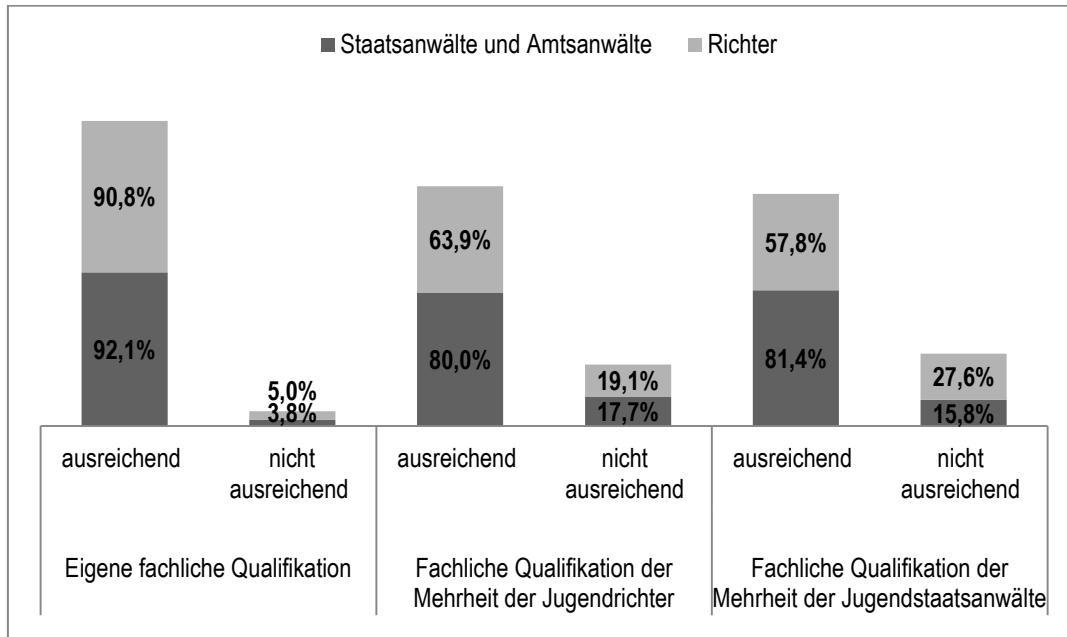
3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

unter den Staatsanwälten mehr Berufseinsteiger oder Referendare befinden (vgl. auch Kapitel 3.1.4 *Dauer der Zuständigkeit für das Jugendstrafrecht in der bisherigen Laufbahn*) die wegen der mangelnden Berufserfahrung eine schlechtere Bewertung durch die Richter erfahren. Es zeigen sich im Vergleich mit einer älteren Studie in diesem Aspekt keine größeren Veränderungen (Drews 2005: 115).

Tabelle 16: Einschätzungen der eigenen Qualifikation und der Qualifikationen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für die jeweiligen Aufgaben aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

			Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 215)	Richter (n = 281)	Gesamt (n = 499)
Eigene fachliche Qualifikation	Vollständig /eher ausreichend	Absolut	198	256	454
		Prozent	92,1%	90,8%	91,3%
	Eher nicht/ nicht ausreichend	Absolut	8	14	22
		Prozent	3,8%	5,0%	4,4%
Fachliche Qualifikation der Mehrheit der Jugendrichter	Vollständig /eher ausreichend	Absolut	172	180	352
		Prozent	80%	63,9%	70,8%
	Eher nicht/ nicht ausreichend	Absolut	38	54	92
		Prozent	17,7%	19,1%	18,5%
Fachliche Qualifikation der Mehrheit der Jugendstaatsanwälte	Vollständig /eher ausreichend	Absolut	175	163	338
		Prozent	81,4%	57,8%	68%
	Eher nicht/ nicht ausreichend	Absolut	34	78	112
		Prozent	15,8%	27,6%	22,5%

Abbildung 8: Einschätzungen der eigenen Qualifikation und der Qualifikationen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für die jeweiligen Aufgaben aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Die besondere Eignung und Erfahrung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten setzt nach Nr. 3 der Richtlinien zu § 37 JGG Wissen in Pädagogik, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Kriminologie und Soziologie voraus. Um diese Kenntnisse bei den Richtern und Staatsanwälten gewährleisten zu können, sollen Fortbildungen ermöglicht werden. Die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden daher gebeten, in einem offenen Format anzugeben, in welchen Themengebieten Bedarf an Fortbildungen gesehen wird. Zunächst fällt auf, dass deutlich weniger Staatsanwälte als Richter diese Frage nach Themen, zu denen spezifischer Fort- und Weiterbildungsbedarf gesehen wird, beantwortet haben (34,7 Prozent versus 65,3 Prozent). Zu betonen ist, dass nicht alle Angaben eine ganz klare Trennschärfe aufwiesen, da die Frage häufig mit Stichworten beantwortet wurde, die Tendenzen sind jedoch sehr deutlich. Am häufigsten wurden Themengebiete genannt, die im weiteren Sinne in den Bereich der Psychologie (hier im besonderen Entwicklungspsychologie), Psychiatrie, Pädagogik und der Sozialwissenschaften fallen, die auch in der Richtlinie genannt sind. Dazu gehören sowohl die allgemeine Entwicklung von jungen Menschen als auch besondere Gruppen sowie psychische Erkrankungen (im Jugendalter) (n = 47). Dabei gaben deutlich häufiger Richter einen solchen Bedarf an. Am zweihäufigsten wurde zu gleichen Teilen von Richtern und Staatsanwälten die ebenfalls in der Richtlinie Nr. 3 zu § 37 JGG angeführte Kriminologie genannt, insbesondere Maßnahmenevaluationen und Wirkungsforschung. Darunter fällt neben der Frage nach den Ursachen von Jugendkriminalität, auch die nach der Wirkung von Sanktionen. Überwiegend, aber nicht nur die Richter, beschäftigt weiterhin die Ausgestaltung von Jugendstraf- oder Arrestvollzug häufig mit Schwerpunktsetzung auf dessen pädagogischen Aspekten. Die Jugend-

richter und Jugendstaatsanwälte wünschen sich aber ebenso Fort- und Weiterbildungen zu rechtlichen Aspekten. Hier wurden speziell Familienrecht aber auch SGB VIII und Neuerungen des JGG genannt. Nicht unerheblicher Informationsbedarf wird zudem in den Bereichen Aussage- und Vernehmungstechniken von Kindern und Jugendlichen aber auch die Kommunikation mit Jugendlichen gesehen. Elf Personen gaben an, dass sie gerne mehr bzw. genauere Informationen zu den örtlichen ambulanten Angeboten hätten. Einige der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wünschen sich zudem mehr Vernetzung und in diesem Zusammenhang Kenntnisse über die Kooperationspartner wie die Jugendhilfe und die Familiengerichtbarkeit. Mehrfach wurden zudem Fortbildungen in Fragen zu Drogen und Alkoholmissbrauch und im Umgang mit neuen Medien, auch mit Blick auf Formen neuer Delinquenz für sinnvoll gehalten.

3.2 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Eine Eigenheit des Jugendstrafrechts ist unter anderem, dass während des gesamten Verfahrens die Jugendgerichtshilfe hinzugezogen wird (§ 38 Abs. 2 JGG). Eine gute behördenübergreifende Zusammenarbeit und konsistentes Handeln sollen die staatliche Reaktion auf straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende optimieren und letztlich positiven Einfluss auf deren Legalbewährung haben. Interessant sind daher die Einschätzung der Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe und deren Arbeit durch die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. In diesem Kapitel wird zunächst beschrieben, mit wie vielen Jugendgerichtshilfen die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Regel kooperieren. Weiter werden anschließend Details zu den jeweiligen Jugendgerichtshilfen betrachtet, die die Zusammenarbeit, deren Organisation und deren Verhalten in den Verfahren betreffen. Abschließend werden mögliche Unstimmigkeiten und Konflikte aus Sicht der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte dargestellt.

Durchschnittlich arbeiten die Jugendstaatsanwälte mit drei und die Jugendrichter mit etwa zwei Jugendgerichtshilfen zusammen. Zwar entspricht die Zahl der Amtsgerichte mit rund 660 etwa der der Jugendämter, die Bezirke sind aber häufig nicht deckungsgleich. 24,7 Prozent der Staatsanwälte und signifikant mehr Richter, nämlich 40,4 Prozent, geben an, mit nur einer Jugendgerichtshilfe regelmäßig zusammen zu arbeiten, was in beiden Gruppen die jeweils häufigste Nennung ist. Eine regelmäßige Zusammenarbeit mit zwei Jugendgerichtshilfen wurde von 20 Prozent der Jugendstaatsanwälte und 25,2 Prozent der Jugendrichter mitgeteilt und mit drei Jugendhilfen kooperieren 17,2 Prozent der Staatsanwälte und 12,4 Prozent der Richter. Demnach hat der Großteil der Richter mit 83,7 Prozent keine regelmäßigen Kontakte zu mehr als drei Jugendgerichtshilfen, was auch auf immerhin zwei Drittel (66,7 Prozent) der Staatsanwälte zutrifft. Die absolute Ausnahme ist die Zusammenarbeit mit zehn und mehr Jugendhilfen, was 3,3 Prozent der Staatsanwälte und 1,4 Prozent der Richter angaben. Dass Staatsanwälte

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

durchschnittlich mit mehr Jugendgerichtshilfen zusammenarbeiten, liegt an der Ansiedlung bei den Landgerichten. Auch die Richter an den Landgerichten geben eine höhere Zahl an Jugendgerichtshilfen an, mit denen sie zusammenarbeiten, als die Richter an den Amtsgerichten. Während die Amtsrichter durchschnittlich mit knapp zwei Jugendgerichtshilfen kooperieren, liegt der Durchschnitt bei der deutlich kleineren Gruppe der Richter an Landgerichten signifikant höher bei über vier.

Die Angaben der Richter am Landgericht wurden bei den nachfolgenden Berechnungen zur Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe nicht immer mit einbezogen, da die Zusammenarbeit und die Kooperationsprobleme sich deutlich unterscheiden (z.B. ist die Anwesenheit in der Hauptverhandlung beim Landgericht die Regel sowie von der Jugendhilfe durchzuführenden Sanktionen selten) und daher die diesbezüglichen Angaben die Daten verzerren würden.

3.2.1 Merkmale der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird

Die nachfolgenden Ergebnisse, die sich mit Themengebieten wie der Organisation und der Arbeit der Jugendgerichtshilfen auseinandersetzen, beziehen sich jeweils auf die Jugendgerichtshilfe, mit der hauptsächlich zusammengearbeitet wird, bzw. am häufigsten Kontakt besteht.

Bei der Frage, mit wie vielen Personen in dieser Jugendgerichtshilfe zusammengearbeitet wird, gaben Richter durchschnittlich an, mit knapp 5, die Staatsanwälte mit etwas über 5 Personen der Jugendgerichtshilfe zusammenzuarbeiten. Am häufigsten wurde, in beiden Fällen von etwa einem Fünftel, eine Zusammenarbeit mit zwei Personen angegeben (Staatsanwälte: 19,3 Prozent; Richter: 22,6 Prozent). 61,1 Prozent der Richter haben maximal 4 Jugendgerichtshilfemitarbeiter als Kooperationspartner in der Jugendgerichtshilfe, mit der sie am meisten zu tun haben, angegeben. Dies trifft auf 53,8 Prozent der Staatsanwälte zu. Mehr als zehn Kooperationspartner auf Seiten der Jugendhilfe zu haben, gaben insgesamt 6,6 Prozent der Personen an, wobei auch hier kaum Unterschiede zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht zu erkennen waren²⁷. Betrachtet man die Unterschiede, die sich bei dieser Variable zwischen Personen mit unterschiedlichen Stellenanteil in Jugendstrafrecht ergeben, zeigt sich, dass die Anzahl der Jugendgerichtshilfemitarbeiter, mit denen zusammengearbeitet wird, mit höherem Stellenanteil im Jugendstrafrecht signifikant größer wird (bis 25 Prozent = 3,4; bis 50 Prozent = 4,2 und über 50 Prozent = 5,6). Dies dürfte auch mit den nicht ganz seltenen kleinen regionalen Zuständigkeitsbereichen zu tun haben: Die Richter, die an ihrem Gericht alleine für Jugendstrafsachen zuständig sind und dort häufig keine vollen Stellen mit Jugendstrafrecht ausfüllen, haben durchschnittlich auch mit weniger Personen der Jugendgerichtshilfe Kontakt. Bei dieser Gruppe

²⁷ Bei einigen sehr hohen Werten könnte die Frage so verstanden worden sein, dass auch Personen einbezogen wurden, die Vertretungen übernehmen oder bei Besprechungen zugegen sind oder es könnte die Frage auf alle, nicht nur die wichtigste Jugendgerichtshilfe bezogen worden sein.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

ergab sich der Mittelwert von etwas über drei Personen. 21,5 Prozent ($n = 17$) dieser Richter arbeiten mit nur einer Person bei der Jugendgerichtshilfe zusammen.

Bei einem Vergleich zwischen eigenständigen, spezialisierten Jugendgerichtshilfen und im Allgemeinen Sozialen Dienst integrierten Jugendgerichtshilfen zeigte sich, dass Jugendrichter bei spezialisierten Jugendgerichtshilfen mit $x = 5,29$ durchschnittlich etwas mehr kooperierende Personen angaben, als die, die mit Jugendgerichtshilfen im Allgemeinen Sozialen Dienst zusammenarbeiten ($x = 4,75$). Eine mögliche Erklärung hierfür könnte darin liegen, dass Entspezialisierung in kleinen regionalen Einheiten häufiger ist.

Die Amtsrichter oder Staatsanwälte wurden gefragt, wonach sich in der Jugendgerichtshilfe, mit der hauptsächlich kooperiert wird, die Zuständigkeiten bestimmen. Etwa 80 Prozent gaben an, dass sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort bestimmt. 18 Prozent teilten eine Zuständigkeitsverteilung nach Buchstabenprinzip bei der Jugendgerichtshilfe mit. Die Bestimmung der Zuständigkeit in der Jugendgerichtshilfe durch Arbeitsbelastung ist eine Seltenheit und wurde nur von acht Personen angegeben (1,9 Prozent) (vgl. Tabelle 17). Vier Befragte gaben an, dass eine Zuordnung der Jugendgerichtshelfer zu den Fällen durch einen Migrationshintergrund bestimmt wird (hier dürfte es sich um Orte handeln, in denen diese Fälle von einem entsprechend spezialisierten freien Träger bearbeitet werden), ebenso viele berichteten, dass die Zuständigkeit der des Gerichts folgt. Zudem wurde noch genannt, dass es nur einen Mitarbeiter in der Jugendgerichtshilfe gibt oder die Intensivtät ereignisorientiert ausschlaggebend für die Zuständigkeitsverteilung ist. Die Angaben, die die Staatsanwälte und Richter hier gemacht haben, unterscheiden sich etwas von denen, die im Jugendgerichtshilfeb@rometer durch Befragung der Jugendgerichtshilfen selbst ermittelt wurden. Weniger Jugendgerichtshilfen, und zwar nur 65,7 Prozent gaben an, ihre Zuständigkeit verteile sich nach dem Wohnort des Jugendlichen. Dafür berichteten etwas mehr Jugendgerichtshilfen als die Richter und Staatsanwälte, es handele sich um eine Zuständigkeitsverteilung nach der Arbeitsbelastung (12 Prozent). Die Angaben zu der Verteilung nach dem Buchstabenprinzip sind mit 18 Prozent etwa identisch (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 27). Möglicherweise wurde die Antwortalternative „nach Arbeitsbelastung“ bei der Befragung des als Institutionenbefragung durchgeführten Jugendgerichtshilfeb@rometers etwas anders verstanden als bei der Justizbefragung und Aufteilung nach Arbeitsbelastung auch dann angegeben, wenn die regionale Aufteilung nach Fallaufkommen erfolgt.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 17: Zuständigkeitsbestimmung der Jugendgerichtshilfe nach Angaben der Richter an Amtsgerichten.

	Absolut	Prozent
Nach Wohnort	346	80,8%
Nach dem Buchstabenprinzip	77	18,0%
Nach Arbeitsbelastung	8	1,9%
Nach anderen Kriterien	18	4,2%
Unbekannt	43	10,0%

Die Zuständigkeitsverteilung der Jugendgerichtshilfe ist interessant, da in der Fachdebatte davon ausgegangen wird, dass eine gleiche Zuständigkeitsverteilung bei allen beteiligten Institutionen von Vorteil ist. Diese Teams seien in diesen Fällen besonders eingespielt und das Handeln der Kooperationspartner könne gut abgeschätzt werden. Allerdings muss bedacht werden, dass je kleiner und konstanter die zusammenarbeitenden Teams sind, es umso stärker auf die konkret und persönlich funktionierende praktische Zusammenarbeit ankommt und es überdies in manchen Fällen auch als Nachteil des Jugendlichen oder Heranwachsenden empfunden werden kann, wenn die Personenkonstellation, der er im Fall einer Straftat gegenübersteht, immer die gleiche ist. 42,5 Prozent der Befragten gaben an, es bestehe keine gleichlaufende Zuständigkeitsverteilung mit den Jugendgerichtshilfen. 57,5 Prozent (ohne Richtern an Landgerichten) gaben eine übereinstimmende Zuständigkeitsverteilung der eigenen Behörde und der der Jugendgerichtshilfe (entweder nach Wohnort oder nach Buchstabenprinzip) an. Dort, wo sich die Zuständigkeit der Richter oder Staatsanwälte nach Wohnort bestimmt, ist dies zumeist auch für die mit ihnen am häufigsten zusammenarbeitende Jugendgerichtshilfe der Fall. Bei 82,5 Prozent der Staatsanwälte und 94,1 Prozent der Richter (ohne Vorsitzende oder Beisitzende einer Kammer), die nach Wohnort zuständig sind, gilt dies auch für die Jugendgerichtshilfe. Von den Richtern mit Zuständigkeitsverteilung nach Buchstabenprinzip gab hingegen nur etwas mehr als ein Drittel, bei den Staatsanwälten etwa ein Viertel an, dass die Jugendgerichtshilfe ebensolche Zuständigkeitsverteilungen habe. Bei der in der Justiz traditionell üblichen Zuständigkeit nach Buchstaben besteht also deutlich häufiger keine gleichlaufende Zuständigkeit mit der Jugendgerichtshilfe.

Im Jugendgerichtshilfeb@rometer wurden die Jugendhilfen gefragt, ob die Zuständigkeitsverteilung bewusst auf das Jugendgericht abgestimmt wurde. Dies bejahten nur 35 Prozent (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 29). Wie häufig die Jugendgerichte ihre Zuständigkeit bewusst auf die Jugendgerichtshilfe abstimmen, wurde im Jugendgerichtsbarometer nicht gefragt, da es sich, anders als beim Jugendgerichtshilfeb@rometer um eine Befragung der einzelnen Praktiker handelt, die die Geschäftsverteilung nicht bestimmen und somit vermutlich über die Gründe für Zuständigkeitsver-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

teilungen häufig keine Auskunft geben können. Gefragt danach inwieweit die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte das Gefühl haben, dass ihre Bedürfnisse zur Organisation der Jugendgerichtshilfen für diese von Bedeutung sind, bejahten dies 63,5 Prozent der Staatsanwälte (17,5 Prozent trifft voll und ganz zu, 46 Prozent trifft eher zu) und 65 Prozent der Amtsrichter (31 Prozent trifft voll und ganz zu, 34,1 Prozent trifft eher zu). 3,1 Prozent gaben an, dass dies gar nicht der Fall sei.

3.2.2 Organisation der Jugendgerichtshilfe

Auf die Frage nach der Organisation der Jugendgerichtshilfen gaben rund 20 Prozent der Staatsanwälte an, dass sie das nicht angeben können oder wollen. Dieser Anteil war bei den Einzel- und Schöffenrichtern nur 13 Prozent. Angesichts der Bedeutung, die die Frage der Spezialisierung in der Fachdebatte hat, erscheint insbesondere der Wert der Staatsanwälte hoch, sollte man doch annehmen, dass die Organisationsform eines zentralen Kooperationspartners in aller Regel bekannt ist. Eine Rolle mag hier die relativ hohe Fluktuation und hohe Anzahl an Berufsanfängern spielen, die dazu führt, dass für viele Jugendstaatsanwälte die Alltagsbewältigung im Vordergrund steht.

Etwa die Hälfte (52,2 Prozent) aller Befragten (ohne Richter am Landgericht) gab an, dass es sich bei der Jugendgerichtshilfe, mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird, um eine eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit handelt. Über ein Drittel (36,8 Prozent) teilte mit, die Jugendgerichtshilfe sei als Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes organisiert und 10,6 Prozent gaben eine vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger an. Bei der Delegation an freie Träger dürfte es sich in aller Regel um Teildelegationen z.B. für bestimmte Migrantengruppen handeln. In der Befragung von 1986 durch Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 192) gaben 41,1 Prozent an, die Jugendgerichtshelfer seien ausschließlich und 25,2 Prozent die Jugendgerichtshelfer seien überwiegend mit Jugendgerichtshilfeaufgaben betraut. Nach Spezialisierung im Sinne eines Spezialdienstes wurde in dieser Untersuchung nicht ausdrücklich gefragt. Interpretiert man nur die Angabe „ausschließliche Wahrnehmung von Jugendgerichtshilfeaufgaben“ als Spezialisierung, zeigt sich im Längsschnitt eine leichte Erhöhung des Spezialisierungsgrades. Vergleicht man die aktuellen Angaben der Jugendrichter und Staatsanwälte mit den Daten, die in der direkten Befragung der Jugendgerichtshilfen erhoben wurden, so ist ein Unterschied erkennbar: Dort ergab sich ein Anteil von 69 Prozent, der mitteilte, eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe zu sein (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 20). Die gleiche Größenordnung ergab eine Befragung der Jugendgerichtshilfemitarbeiter aus 1993 (Trenczek 2003: 53f.). Ginge man davon aus, dass die Angaben durch die Jugendgerichtshilfen aufgrund besserer Kenntnis der eigenen Struktur, eher der Realität entsprechen, würde dies eine Unterschätzung durch die Richter und Staatsanwälte bedeuten. Hierfür ergibt sich aus den vorliegen-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

den Daten keine Erklärung, außer man wollte annehmen, dass durch die fehlenden Angaben eine Verzerrung nach unten entstanden ist, weil die Organisationsform eher dann nicht bekannt ist, wenn sie dem entspricht, was in der Literatur für den Normalfall gehalten wird, nämlich Spezialisierung. Sowohl bei dem als Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes organisierten (27 Prozent) und den an freie Träger delegierten (5 Prozent) Formen waren die Anteile bei der Richter- und Staatsanwaltsbefragung höher als beim Jugendgerichtshilfeb@rometer. Dies könnte gleichermaßen daran liegen, dass die Organisationsform eher Thema und daher bekannt ist bei der Justiz, wenn sie nicht der traditionellen Form entspricht. Allerdings besteht auch bei der Befragung der Jugendgerichtshilfen, dem Jugendgerichtshilfeb@rometer, die Möglichkeit, dass es eine Verzerrung in Richtung Spezialisierung gab, da eigenständige Jugendgerichtshilfen häufiger geantwortet haben könnten.

Tabelle 18. Vergleich der vorliegenden Befragung mit den Daten des Jugendgerichtshilfeb@rometers zur Organisation der Jugendgerichtshilfe (Mehrfachnennungen möglich).

	Richter- und Staatsanwaltsbefragung (n = 456)	Jugendgerichtshilfebefragung (n = 391)
Als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit	51%	60%
Als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes	37%	27%
Als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere freie Träger	11%	5%
Unbekannt	18%	-

Die Frage nach der Organisation der Jugendgerichtshilfe wird für spätere Berechnungen relevant sein, da so die Möglichkeit besteht, Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft bzw. Gericht in Abhängigkeit von der Organisationsform zu vergleichen. Interessant ist in diesem Zusammenhang weiterhin, inwieweit eine Änderung der Organisationsstruktur in den letzten 5 Jahren vorgelegen hat. Solche Änderungen können verschiedene Gründe haben, die nicht notwendigerweise primär auf die Jugendgerichtshilfe zielen, sondern auch Nebenfolge allgemeiner Umstrukturierungen in den Jugendämtern sein können. Der Großteil der Befragten, ohne Richter in Kammern, (47,3 Prozent) konnte oder wollte keine Antwort auf die Frage nach Veränderungen geben, 32,1 Prozent verneinten eine Änderung. Von 18,3 Prozent der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurde angegeben, dass eine Änderung der Organisationsstruktur stattgefunden hat. Dabei handelte es sich zum Großteil um Gebietsreformen (n =29). In 17 Fällen wurde die Jugendgerichtshilfe allerdings auch im Allgemeinen Sozialen Dienst eingegliedert, entgegengesetzt fand in elf Fällen eine Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe statt, die es zum Teil vorher bereits gegeben hatte. Andere Änderungen der Organisationsstruktur waren der Personalabbau oder Aufgabenerweiterung (n =7), die Aufgabenübertragung an freie Träger (n = 4), die Einführung eine Spezialzuständigkeit innerhalb

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

der Jugendgerichtshilfe für Intensivtäter (n = 4) und die Einführung von Häusern der Jugendrechts beziehungsweise Jugendstationen (n = 3).

Zehn der befragten Personen gaben an, dass eine Veränderung zwar diskutiert, aber nicht abschließend umgesetzt wurde. Dabei handelte es sich ebenso in zwei Fällen um die Auflösung der eigenständigen Jugendgerichtshilfe und die Integration in den ASD sowie um die Verlagerung der Aufgaben auf einen freien Träger. Jeweils einmal wurde die Verselbstständigung der Jugendgerichtshilfe, Personalabbau, eine Gebietsreform, die Auflösung der Spezialisierung für Heranwachsende und die Schaffung eines Haus des Jugendrechts diskutiert.

Ein erheblicher Anteil der Befragten von 47,4 (ohne Richter an Landgerichten) Prozent konnte nicht beantworten, ob es eine Rufbereitschaft für die Jugendgerichtshilfe gibt. Dies kann unter anderem daran liegen, dass ein wesentlicher Anteil der Personen nie Bereitschaftsdienst macht und somit mit einer möglichen Rufbereitschaft der Jugendgerichtshilfe nicht in Kontakt kommen kann. Von den Personen, die die Frage beantworten konnten, gaben über die Hälfte an, es existiere keine Rufbereitschaft. Insgesamt nur 22,1 Prozent aller Jugendrichter an Amtsgerichten und Jugendstaatsanwälte bestätigte die Existenz einer Rufbereitschaft in der Jugendgerichtshilfe, mit der sie am regelmäßigsten kooperieren. Der Anteil der Richter war hier signifikant etwas größer (Richter: 25 Prozent; Staatsanwälte: 18,9 Prozent), wobei Richter der Landgerichte hier nicht berücksichtigt wurden, da diese keinen Bereitschaftsdienst haben. Ein Blick auf die Daten der Jugendgerichtshilfebefragung 2009 lässt annehmen, dass die Richter, die mit einer Jugendgerichtshilfe kooperieren, die eine Rufbereitschaft hat, von dieser auch Kenntnis haben. Denn die Angaben der Jugendrichter decken sich etwa mit denen der Jugendgerichtshilfen (23 Prozent) (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 72). Es spricht daher alles dafür, dass der Wert von etwa einem Viertel Jugendgerichtshilfen mit Bereitschaftsdienst zutreffend ist.

3.2.3 Formen der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Da es immer wieder Diskussionen über die Qualität der Zusammenarbeit von Jugendgericht oder Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendhilfe gegeben hat, die sich insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des § 36a SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfe weiterentwicklungsgesetzes 2005 zuspitzten, wurden Fragen nach Unstimmigkeiten zwischen den beiden Seiten gestellt.

Ein Drittel der Staatsanwälte und 28 Prozent aller befragten Richter gaben an, es bestünden Kontroversen über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung. Von einer Zunahme dieser Unstimmigkeiten in den letzten fünf Jahren berichten 12,5 Prozent der Staatsanwälte und 8,9 Prozent der Richter. Ein sehr geringer Anteil berichtete eine Abnahme. Im Vergleich hierzu gaben die Jugendgerichtshilfen 2009 zu 30 Prozent an, sie erlebten Unstimmigkei-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

ten über die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung, was sich mit dem Gesamtwert ziemlich genau deckt.

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe berichten 36,8 Prozent der Richter und Staatsanwälte über Unstimmigkeiten. Die meisten, die in diesem Bereich Probleme sahen gaben an, dass sie sich in den letzten Jahren nicht verändert hätten (Staatsanwälte: 23,6 Prozent; Richter: 21,2 Prozent). Bei den Jugendgerichtshilfen sah in diesem Zusammenhang ein etwas geringer aber in der Größenordnung ähnlicher Anteil (32 Prozent) Unstimmigkeiten.

57,1 Prozent der Befragten sehen keinerlei Probleme in der Organisationstruktur der Jugendgerichtshilfe, das heißt aber auch, dass 42,9 Prozent solche Probleme sehen. Auch hier ist der Anteil der Jugendstaatsanwälte mit 44,3 Prozent geringfügig höher, als der der Jugendrichter mit 42,1 Prozent. Dass diese Unstimmigkeiten abgenommen haben, gaben weniger als 4 Prozent der Befragten an. 14,5 Prozent der Staatsanwälte und 12,9 Prozent der Richter nahmen eine Zunahme in den vergangenen fünf Jahren wahr, während 26,7 Prozent der Staatsanwälte und 25,8 Prozent der Richter keine Veränderungen feststellten. Etwas weniger Jugendgerichtshilfen (38 Prozent) gaben in diesem Punkt Unstimmigkeiten an.

Um zu ermitteln, ob die Richter oder Staatsanwälte bei der Jugendgerichtshilfe ein stark pädagogisch geprägtes Handeln negativ wahrnehmen, wurde erfragt, ob mit der Jugendgerichtshilfe Unstimmigkeiten über die erzieherische Orientierung des Gerichts bestehen und wie sich diese entwickelt haben. 62,9 Prozent der Richter gaben auf die Frage an, dass es keine Unstimmigkeiten gäbe. Derselben Meinung waren signifikant weniger Staatsanwälte (41,1 Prozent). Unstimmigkeiten in diesem Zusammenhang erkannten somit 58,9 Prozent der Staatsanwälte und 37,1 Prozent der Richter. Die wenigsten Personen nahmen eine Änderung der Unstimmigkeiten darüber wahr.

Im Zusammenhang mit der erzieherischen Orientierung der Staatsanwaltschaft geben sowohl bei den Richtern als auch bei den Staatsanwälten deutlich höhere Anteile an, dass es Kontroversen gibt (insgesamt 56,9 Prozent). Hier zeigt sich der nicht erwartungswidrige Befund, dass sich die Vorstellungen von Strafmaß und Umgang mit den Jugendlichen und Heranwachsenden bei der Staatsanwaltschaft eher von denen der Jugendgerichtshilfe unterscheiden als die der Richter. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass ein hoher Anteil der Jugendstrafverfahren, im Wege der Diversion erledigt wird. Dies führt dazu, dass die Richter erst ab einer gewissen Tatschwere befasst sind – möglicherweise ist hier das Potential für Unstimmigkeiten weniger groß. Veränderungen des Ausmaßes an Unstimmigkeiten über die erzieherische Orientierung der Staatsanwaltschaft berichteten etwa 13 Prozent der Staatsanwälte und circa 20 Prozent der Richter, wobei besonders Richter eine Zunahme wahrnahmen (12,8 Prozent).

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Ein ähnliches Bild, wie das, was sich bisher ergeben hat, zeigte sich bei den Einschätzungen zu den Unstimmigkeiten über die Angemessenheit von Sanktionen. In diesem Zusammenhang berichten fast zwei Drittel der Staatsanwälte und etwa die Hälfte der Richter von Unstimmigkeiten. Auch hier erkannten die wenigsten von diesen eine Zu- oder Abnahme in den letzten fünf Jahren; etwa 70 Prozent der Richter und der Staatsanwälte gaben an, dass sich die Unstimmigkeiten nicht verändert haben.

Mit Blick auf Berichte aus der Praxis ist die Tatsache wenig überraschend, dass über die Hälfte der befragten Jugendstaatsanwälte (62,7 Prozent) Unstimmigkeiten mit der Jugendgerichtshilfe über deren Vorschläge sieht, ohne dass dies aus rechtlicher Perspektive zwingend wäre, gilt doch im Jugendstrafrecht allgemein der Erziehungsgedanke als Grundlage der Rechtsfolgenentscheidung. Wie aus der Praxis berichtet wird, sind allerdings manche (besonders junge) Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe, genauso wie Jugendstaatsanwälte der Ansicht, dass es in der Natur ihres Berufs gelegen ist, unterschiedliche Strafmaßvorstellungen bei Jugendlichen zu vertreten. Auch der mit 59 Prozent größte Anteil der Jugendgerichtshilfen sah hier Probleme (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 53). Für Richter gilt das etwas weniger, wobei dennoch 51,3 Prozent der Befragten Unterschiede zwischen den Vorschlägen der Jugendgerichtshilfe und den eigenen Vorstellungen sehen. Veränderungen in den Unstimmigkeiten werden weder von Jugendrichtern noch von Jugendstaatsanwälten mehrheitlich benannt. Mit Mehrheit, etwa 70 Prozent, gaben gleichbleibende Unstimmigkeiten in den letzten fünf Jahren an.

Von allen genannten Aspekten sieht der größte Anteil der Befragten, 61,2 Prozent der Staatsanwälte und 57,1 Prozent der Richter, Unstimmigkeiten in der Angebotsstruktur der Jugendhilfe. Darunter ist zu verstehen, dass die Justiz der Ansicht ist, nur auf ein nicht ihren Vorstellungen oder Wünschen entsprechendes Angebot der Jugendhilfe zurückgreifen zu können. Offen bleibt in diesem Zusammenhang, ob aufgrund von beispielsweise fehlenden finanziellen Mitteln keine angemessenen Angebote durch die Jugendhilfe gemacht werden können, oder ob schlichtweg die Vorstellungen von Justiz und Jugendhilfe in diesem Punkt differieren. Insgesamt 21,7 Prozent der Richter gaben an dieser Stelle eine Zunahme an, dies trifft auf nur 16,3 Prozent der Staatsanwälte zu. Etwa 30 Prozent sind der Ansicht, dass sich die bestehenden Unstimmigkeiten nicht verändert haben. Ebenfalls ein hoher Anteil von über der Hälfte aller Jugendgerichtshilfen bemängelte hier Unstimmigkeiten (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 58).

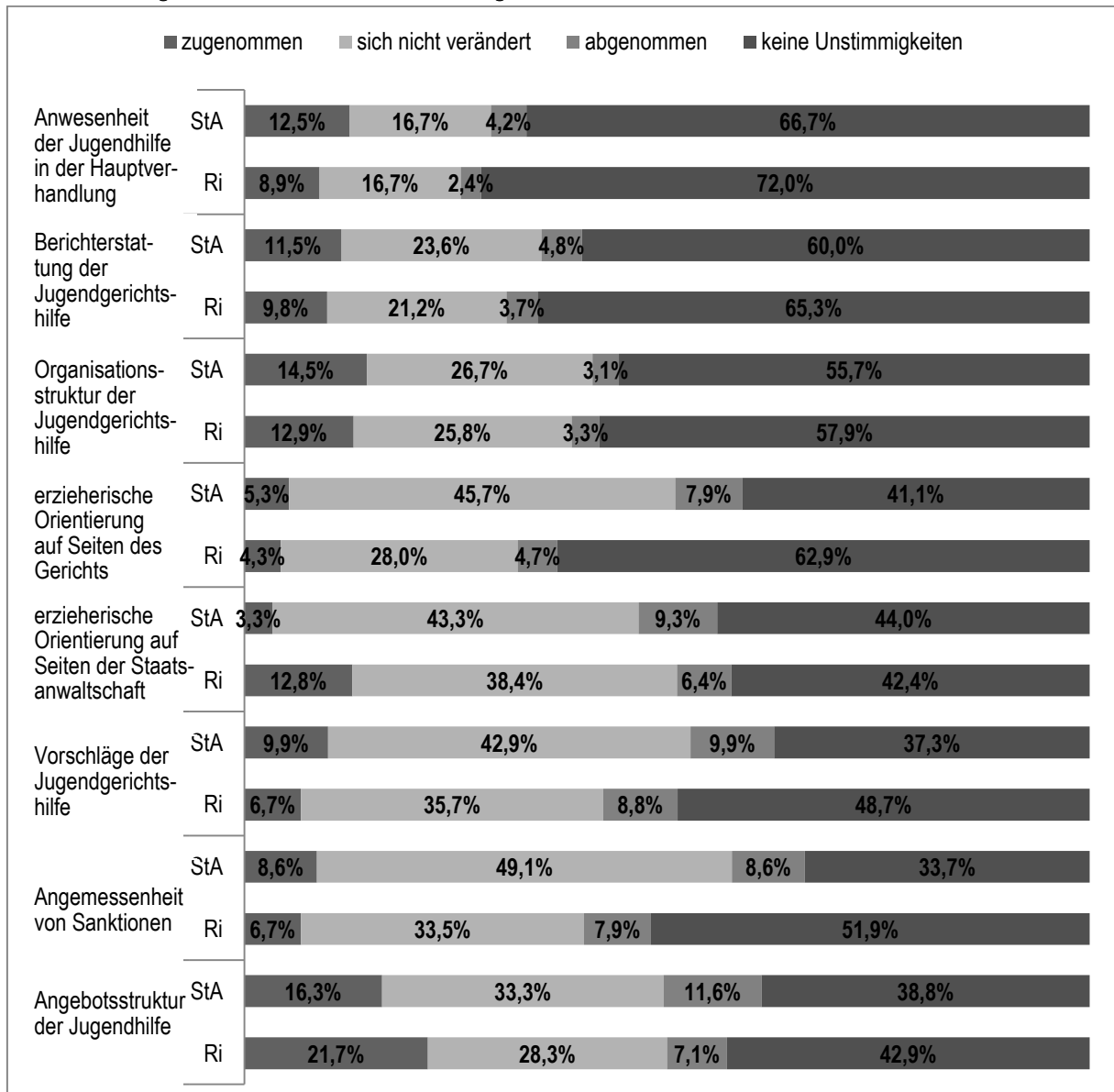
Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die zu nur maximal 25 Prozent eine Zuständigkeit in Jugendstrafrecht haben, sehen in allen Punkten außer bei der Angebotsstruktur und Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfe eher Unstimmigkeiten als andere. Möglicherweise erfolgt

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

mit höherem Stellenanteil eine intensivere Zusammenarbeit, die die Anzahl der Unstimmigkeiten bei den Alltagsentscheidungen verringert. Offen bleibt, folgt man dieser Annahme, ob dies Ausdruck einer guten fachlichen Zusammenarbeit ist oder Produkt der Anpassung an Maßstäbe der Kooperationspartners, die vielleicht nicht für richtig, aber für unveränderbar gehalten werden.

Insgesamt zeigt sich, dass in allen Fällen Staatsanwälte häufiger keine Angaben zu den Fragen geben konnten als Richter. Die Anteile, derer, die über Unstimmigkeiten berichteten, sind in den Gruppen der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter ähnlich, wobei in der Regel etwas mehr Staatsanwälte von Kontroversen berichteten. Es zeigt sich in der Zusammenschau, dass nicht die Gesamtheit der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte unisono von Unstimmigkeiten mit der Jugendgerichtshilfe, auch nicht begrenzt auf bestimmte Aspekte, berichtet. Stattdessen, ist der Anteil derer, die Kontroversen erkennen, zum Teil deutlich unter der Hälfte. Durchweg unter 20 Prozent liegt der Anteil derer, die über Veränderungen der Häufigkeit von Unstimmigkeiten berichten, eine Zunahme wird vor allem in den hauptverhandlungsbezogenen Punkten wahrgenommen.

Abbildung 9: Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe und deren Entwicklung in den letzten fünf Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.2.4 Praktische Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe

Zur praktischen Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, wurde eine Batterie von Fragen erstellt, die sich mit den Kontakten und möglichen Schwierigkeiten auf dieser Ebene befassen.

Offenbar scheint ein häufiger Wechsel der Personen in der Jugendgerichtshilfe und damit einhergehende Schwierigkeiten bei Kooperationsbeziehungen kein Problem darzustellen, da nur 6,7 Prozent der Befragten dies bejahten. Im Vergleich gaben die Jugendgerichtshilfen ebenfalls nur selten an (7 Prozent), dass häufige Wechsel der Jugendrichter den Aufbau von Kooperationsbeziehungen erschweren. Leider wurde bei der Befragung der Jugendgerichtshilfen nicht nach häufigen Wechseln bei den Staatsanwaltschaften gefragt.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Positive Einflüsse des § 36a SGB VIII auf die Kooperation erkennt ein eher geringer Teil der Befragten (Staatsanwälte: 15,3 Prozent; Richter: 14,7 Prozent). Bei dieser Frage lag der Anteil derer, die keine Angaben gemacht haben, bei über der Hälfte. Möglicherweise ist der wissenschaftlich und politisch viel diskutierte Paragraph in der justiziellen Praxis wenig bekannt bzw. ist in der Debatte vor Ort nicht von Bedeutung. Wobei die Jugendgerichtshilfen hingegen eher einen Effekt des § 36a SGB VIII auf die Kooperation sahen. Ein Viertel gab hier an, dass die Kooperation seit dessen Einführung einfacher geworden sei (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 49).

Ähnliche Angaben zeigten sich auf die Frage nach Konflikten aufgrund der Betonung der Steuerungsverantwortung durch den § 36a SGB VIII, die ebenfalls viele nicht beantworten konnten oder wollten. Neue durch § 36a SGB VIII entstandene Schwierigkeiten bejahten 26,9 Prozent der Staatsanwälte und 18,2 Prozent der Richter, die diese Frage beantwortet haben. Knapp drei Viertel der Staatsanwälte und 81,8 Prozent der Richter erkannten keine darin begründeten Konflikte mit dem Jugendamt. Der Anteil der Personen, der dieser Aussage, dass die Kooperation einfacher geworden ist, zustimmen, ist bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten mit über 25 Prozent Arbeitskraftanteilen in Jugendstrafsachen etwas höher als bei der Gruppe mit geringen Anteilen. Sicher kann das auch an der Bekanntheit der gesetzlichen Änderung liegen. Zum Vergleich teilten im Jugend*gerichtshilfeb@rometer* insgesamt etwas mehr, nämlich 87 Prozent der Jugendgerichtshilfen mit, es seien keine Konflikte durch die gesetzliche Neuregelung entstanden.

Ein Vergleich mit Ergebnissen einer im Jahr 2006 nach dem Beschluss der 77. Justizministerkonferenz eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung einiger Fragen zur Zusammenarbeit von Justiz und Jugendhilfe im Kontext des § 36a SGB VIII ist nur bedingt möglich, da unterschiedlich gefragt wurde. Die Arbeitsgruppe hatte über die Landesjustizverwaltungen eine Abfrage über die Justizministerien der Länder veranlasst,²⁸ deren Ergebnis eine aus Sicht der Justiz insgesamt zufriedenstellende Zusammenarbeit war. Über konkrete Schwierigkeiten bei der Durchführung von Auflagen und Weisungen wurde nur in Ausnahmefällen berichtet. Eine Zuspitzung von Problemen durch das Inkrafttreten des § 36 a SGB VIII zeigte sich eher in Einzelfällen und nur an Orten, an denen bereits zuvor Konflikte bestanden. Zu beachten ist hier allerdings, dass die Daten nicht lange nach dem Inkrafttreten des § 36a SGB VIII erhoben wurden. Von daher überrascht nicht, dass aktuell doch ein relevanter Anteil von rund einem Viertel

²⁸ Die Ergebnisse sind Bestandteil des am 28.6.2007 der Justizministerkonferenz vorgelegten Berichts des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz „Auswirkungen des § 36a SGB VIII auf die jugendstrafrechtliche Sanktionspraxis“. Die genaue Vorgehensweise bei der Befragung (Fragebogen, Rücklauf) wurde nicht beschrieben.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

der Jugendstaatsanwälte und rund einem Fünftel der Jugendrichter über neue Probleme seit der Einführung des § 36 a SGB VIII berichten.

Ein Drittel der Staatsanwälte und 38,1 Prozent der Richter beteiligt sich an der Gremienarbeit der Jugend(gerichts)hilfe, wozu beispielsweise Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die der Abstimmung von geplanten Maßnahmen dienen, Runde Tische, Präventionsräte oder auch Jugendhilfeausschüsse zählen. Personen mit einem Arbeitszeitanteil von maximal 25 Prozent gaben zu 27,7 Prozent eine Beteiligung an Gremienarbeit an. In der Gruppe der Richter und Staatsanwälte, die mit über 25 bis maximal 50 Prozent Jugendstrafsachen bearbeiten, waren es 32,1 Prozent und mit 39,5 Prozent am höchsten war erwartungsgemäß der Anteil bei Personen mit einem Arbeitskraftanteil über 50 Prozent im Jugendstrafrecht. Diese Verteilung zeigte sich signifikant.

Bei der Frage nach der Ausstattung der Jugendgerichtshilfe ergaben sich wenig eindeutige Antworten. Während etwa 40 Prozent eine unzureichende Ausstattung erkannten, gaben 57,2 Prozent der Staatsanwälte und 61,3 Prozent der Richter an, dies treffe eher nicht oder nicht zu. Diese Unentschlossenheit zeigte sich auch bei genauerem Hinsehen in dem Antwortverhalten, wo sich vom Großteil der Befragten nur für eine Tendenz in die eine oder andere Richtung entschieden wurde. Die Unzufriedenheit der Richter bzw. Staatsanwälte mit der Ausstattung der Jugendgerichtshilfe scheint aber, mit Blick auf die Angaben im Jugendgerichtshilfem@rometer, diesen nicht unbedingt bekannt zu werden, da dort 77 Prozent der Jugendgerichtshilfen angaben, dass die Aussage „Die Jugendrichter beklagen die unzureichende Ausstattung der Jugendgerichtshilfe“ eher nicht (32 Prozent) bzw. nicht (45 Prozent) zutreffe.

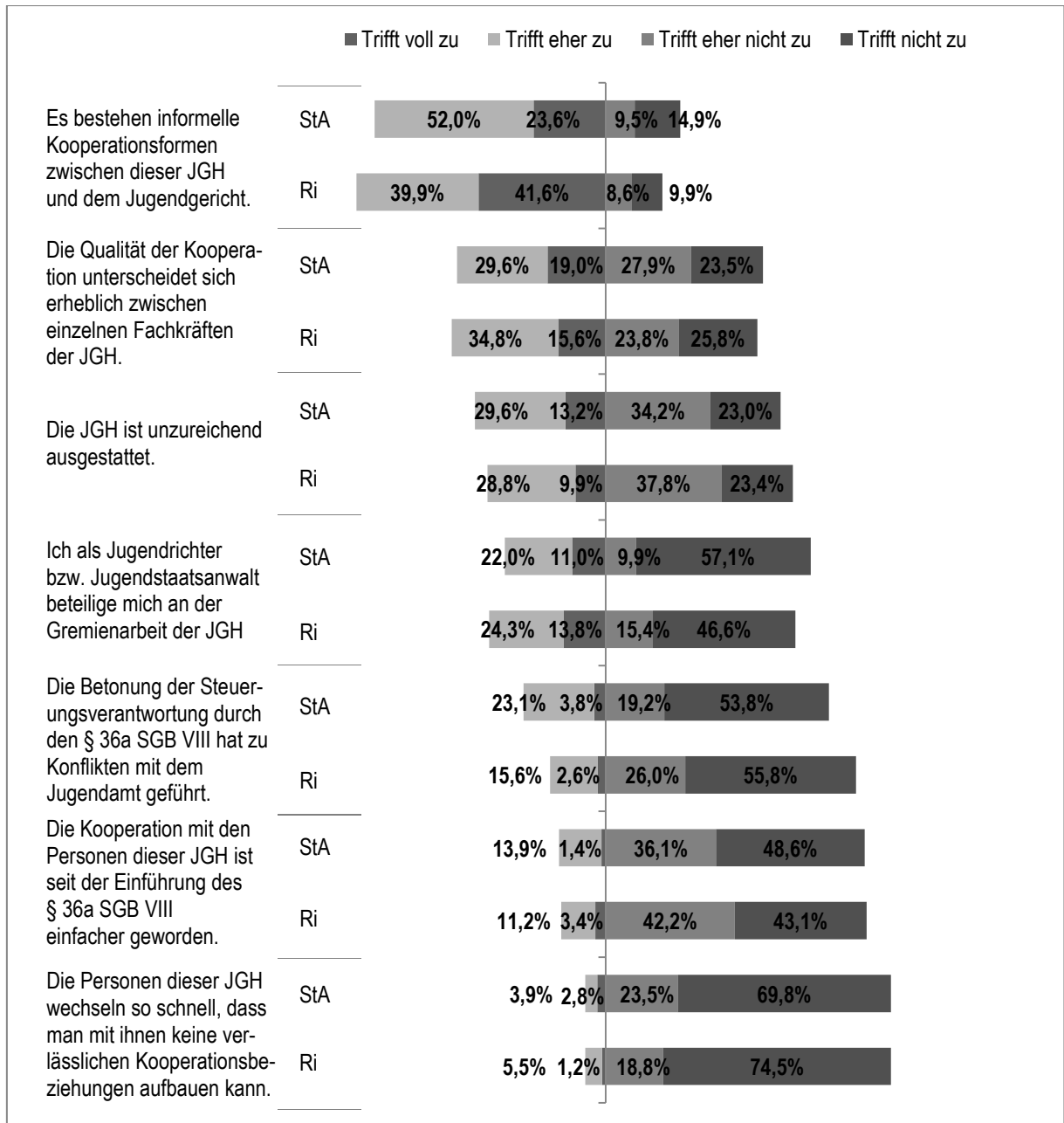
Für einige Richter und Staatsanwälte unterscheidet sich die Qualität der Kooperation erheblich zwischen einzelnen Fachkräften der Jugendgerichtshilfe. Dies gaben 48,6 Prozent der Staatsanwälte und die Hälfte der Richter an, wobei ein geringfügig höherer Anteil der Personen mit einem Arbeitszeitanteil von maximal 25 Prozent davon ausgeht. Allerdings gab ein vergleichbarer Anteil der Befragten an, dass die Kooperation nicht mit bestimmten Fachkräften zusammenhänge, so dass auch hier keine allgemeine Aussage getroffen werden kann. Ein ähnlich uneinheitliches Antwortverhalten ergab sich auch schon bei der Befragung der Jugendgerichtshilfen hinsichtlich der Einschätzung, ob die Qualität der Kooperation von den einzelnen Jugendrichtern abhängt. 54 Prozent waren der Ansicht, dass dies zumindest eher zutreffe.

Informelle Kooperationsformen zwischen justiziellen Akteuren und der Jugendgerichtshilfe scheinen besonders mit den Gerichten zu bestehen. 81,5 Prozent der Richter teilten deren Vorhandensein mit, davon gab über die Hälfte davon sogar an, dass dies voll zutreffe, während signifikant weniger, etwa drei Viertel aller Staatsanwälte die Existenz informeller Wege bestätigten (23,6 Prozent „trifft voll zu“; 52 Prozent „trifft eher zu“). Der Blick auf das Antwortverhalten

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

der Jugendgerichtshilfen bestätigt den hohen Anteil von Jugendrichtern, die informelle Kooperationsformen zwischen Justiz und Jugendhilfe angaben. 84 Prozent der Jugendgerichtshilfen teilten mit, auch informelle Beziehungen zum Jugendgericht zu unterhalten (43 Prozent „trifft voll zu“ 41 Prozent „trifft eher zu“) (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 49).

Abbildung 10: Aussagen über die Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.3 Wichtige Aspekte der Arbeit der Jugendgerichtshilfe in der Wahrnehmung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Einen entscheidenden Einfluss auf die Bewertung der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe durch die Richter und Staatsanwälte hat deren Auftreten in der Hauptverhandlung. In diesem Zusammenhang soll nun genauer auf die Anwesenheit und Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung eingegangen werden, sowie ihre Vorbereitung der Jugendlichen oder Heranwachsenden im Vorfeld der Hauptverhandlung eine Einschätzung durch die justiziellen Akteure finden.

3.3.1 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

Über die Hälfte aller Befragten gab an, dass bei allen Verfahren, in denen die Befragten als Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt auftraten, die Jugendgerichtshilfe ebenfalls an der Hauptverhandlung teilgenommen hat. Dass die Jugendgerichtshilfe in mehr als zwei Dritteln, wenn auch nicht allen Hauptverhandlungen anwesend war, teilte ein knappes Drittel mit. 8 Prozent der Befragten berichteten, dass eine Anwesenheit bei der Hauptverhandlung für die Jugendgerichtshilfe bei über einem aber maximal zwei Drittel der verhandelten Verfahren der Fall sei. Eine Anwesenheit bei maximal einem Drittel der Verfahren schätzen 7,3 Prozent. Diese Angaben decken sich weitestgehend mit denen der Jugendgerichtshilfen, wo mit 48 Prozent allerdings etwas weniger mitteilten, sie nehmen an allen Hauptverhandlungen teil (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 55). Ein Vergleich zu der älteren Studie von Drews (2005: 112) ist nur bedingt möglich, da sie eine andere Einteilung wählte. So waren 72 Prozent der Richter und 58 Prozent der Staatsanwälte der Ansicht, dass die Jugendgerichtshilfe in 90 bis 100 Prozent aller Hauptverhandlungen dabei sei, was den Werten in dieser Befragung ähnelt. Nur 17 Prozent der Richter und 19 Prozent der Staatsanwälte gaben dort an, dass in unter 80 Prozent der Verhandlungen die Jugendgerichtshilfe dabei sei. Ob sich hier ein Unterschied im zeitlichen Verlauf zeigt ist wegen der unterschiedlichen Art der Abfrage schwer zu sagen, besonders da die Einteilung der Kategorien möglicherweise Einfluss auf das Antwortverhalten hat. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnahmequote gesunken ist, jedenfalls mehreren sich in der Praxis diesbezügliche Hinweise, eine klare Bestätigung dieser Annahme liefern die Daten jedoch nicht. Unabhängig von der Entwicklungsrichtung erscheint der Anteil von insgesamt fast 15 Prozent der Justizpraktiker hoch, die angeben, dass die Jugendgerichtshilfe maximal in zwei Dritteln der Hauptverhandlungen anwesend ist. Wenn in Jugendstrafsachen eine Hauptverhandlung stattfindet, also eine vorherige Einstellung nicht mehr möglich erschien, steht für den Jugendlichen oder Heranwachsenden typischerweise Einiges auf dem Spiel und der Verlauf der Verhandlung ist keineswegs

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

absehbar. Dass hier die Begleitung durch die Jugendgerichtshilfe erkennbar verzichtbar ist, dürfte nur in echten Ausnahmefällen anzunehmen sein.

Tabelle 19: Anteil der Hauptverhandlungen, an denen die Jugendgerichtshilfe, mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird, im Jahr 2012 teilgenommen hat.

		Staatsanwälte und Amts- anwälte (n = 184)	Richter am Amtsgericht (n = 217)	Richter am Landgericht (n = 37)	Gesamt (n = 439)
Bei allen Verfahren	Absolut	96	112	21	230
	Prozent	52,2%	51,6%	55,3%	52,4%
Bei mehr als zwei Dritteln der Verfahren	Absolut	58	75	10	142
	Prozent	31,5%	34,6%	26,3%	32,3%
Bei bis zu zwei Drit- teln der Verfahren	Absolut	17	14	4	35
	Prozent	9,2%	6,5%	10,5%	8,0%
Bei bis zu einem Drittel der Verfahren	Absolut	13	16	3	32
	Prozent	7,1%	7,4%	7,9%	7,3%

Wenn es sich um ein Verfahren mit mehreren Hauptverhandlungstagen handelt, ist die Jugendgerichtshilfe nach den Angaben der befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu einem Großteil der Fälle (86,8 Prozent) an allen Tagen anwesend, wobei die Staatsanwälte dies mit 91,3 Prozent etwas häufiger mitteilten, als die Jugendrichter mit 83,5 Prozent. Diese Differenz lässt sich eventuell durch eine leicht verzerrte Einschätzung der Staatsanwaltschaft erklären, die dadurch entstehen könnte, dass mehrtägige Hauptverhandlungen einen relativ geringeren Teil ihrer Tätigkeit ausmachen. Zudem bejahen Richter am Landgericht seltener eine Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe für alle Tage der Verhandlung, obwohl diese häufiger mehrtägige Verfahren erleben dürften.

Tabelle 20: Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung bei mehrtägigen Verhandlungen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amts- anwälte (n = 173)	Richter am Amtsgericht (n = 208)	Richter am Landgericht (n = 36)	Gesamt (n = 382)
Anwesenheit in der Regel für alle Tage	Absolut	158	171	27	356
	Prozent	91,3%	85,5%	73%	86,8%
Anwesenheit in der Regel für Teile der Hauptverhandlung	Absolut	15	29	10	54
	Prozent	8,7%	14,5%	27%	13,2%

Interessant wird in diesem Zusammenhang, welche Motive für das Fernbleiben der Jugendgerichtshilfe von der Hauptverhandlung der Justiz bekannt werden. Während die Gründe des Fernbleibens 36,4 Prozent der Staatsanwälte, die angaben, dass die Jugendgerichtshilfe nicht immer in den Hauptverhandlungen anwesend ist, nicht mitgeteilt werden, ist das nur bei einem geringen Anteil der Richter (9,2 Prozent) der Fall. Die Richter gaben an, dass ein Fernbleiben der Jugendgerichtshilfe in 57 Prozent der Fälle mit dem Jugendgericht abgesprochen ist, wobei

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

es hier keinen Unterschied zwischen Richtern gab, die mitteilten, sie arbeiten mit spezialisierten Jugendgerichtshilfen zusammen und denen, die mit im Allgemeinen Sozialen Dienst integrierten kooperieren. Sicher muss an dieser Stelle betont werden, dass es regionale Unterschiede gibt. Während also von einigen Praktikern zu hören ist, dass sie es sich nicht vorstellen könnten, die Jugendgerichtshilfe bleibe der Hauptverhandlung ohne Absprache fern, ist dies für andere nicht ungewöhnlich. Zudem sind Terminüberschneidungen, entsprechend der Aussage der Jugendrichter, in 61,7 Prozent der Verfahren ohne die Jugendgerichtshilfe der Grund für ihre Abwesenheit. 34,2 Prozent der Richter geben weiter an, dass es sich bei der Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung um eine einzelfallbezogene Entscheidung der Jugendgerichtshilfe handelt. In wenigen Fällen vertritt die Jugendgerichtshilfe bei bestimmten Konstellationen oder Verfahren auch den generellen Grundsatz, an der Hauptverhandlung nicht teilzunehmen. Dies gilt bei manchen Jugendgerichtshilfen beispielsweise für Bagatelldelikte mit geringer Relevanz oder bei Angeklagten, die Ersttäter sind und bei denen sich kein sonstiger Jugendhilfebedarf erkennen lässt. Auch wurde von einigen der befragten Richter angegeben, dass die Jugendgerichtshilfe nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt, wenn es für sie nicht möglich war, zuvor Kontakt mit dem Jugendlichen aufzunehmen. Manche Jugendgerichtshilfen nehmen zudem offensichtlich grundsätzlich nicht an vereinfachten Verfahren nach § 76 JGG oder Einzelrichtersachen teil. Betrachtet man unter diesen Aspekten die Gruppe der Richter und Staatsanwälte mit geringen Zuständigkeiten (maximal 25 Prozent) im Jugendstrafrecht, zeigt sich, dass diese etwas häufiger angibt, die Gründe nicht zu kennen und dass das Fehlen seltener abgesprochen ist.

Zudem wurde offen abgefragt, welche sonstigen Gründe den Richtern bekannt werden, die dafür verantwortlich sind, dass die Jugendgerichtshilfe nicht in der Hauptverhandlung erscheint. Hier wurde primär die Überbelastung bzw. der Personalmangel verbunden mit Krankheit und Urlaub der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe genannt (n = 18). Diese Gründe wurden sowohl von Richtern, die mit spezialisierten Jugendgerichtshilfen zusammenarbeiten, als auch solchen, die angaben, die Jugendgerichtshilfe sei im Allgemeinen Sozialen Dienst integriert, mitgeteilt. Damit spiegeln sich hier nicht die Befunde der Befragung von Jugendgerichtshilfen von Trenczek (2003: 110) wider, der feststellte, dass spezialisierte Jugendgerichtshilfen in solchen Fällen eher einen Vertreter zu der Hauptverhandlung schicken als solche, die im Allgemeinen Sozialen Dienst integriert sind. Eine andere Konstellation, in der die Jugendgerichtshilfe mancherorts nicht teilnimmt ist, wenn der jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte unter Bewährungsaufsicht steht und ein Bewährungshelfer somit die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe übernehmen kann, wie § 38 Abs. 2 S. 4 JGG vorsieht. Schließlich wurden auch schlichte Organisationsfehler wie die Unkenntnis der Zuständigkeit oder das Nichterhalten der Terminnachricht als Begründung für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung ge-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

nannt. Überraschenderweise gab ein Jugendrichter an, die Jugendgerichtshilfe wünsche keine Teilnahme an den Sitzungen und erscheine nur auf ausdrückliche Bitte.

Vergleicht man die Angaben, die zu diesem Aspekt im Jugend*gerichtshilfeb@rometer* gemacht wurden, zeigten sich ähnliche Begründungen. Hier wurde von einem Viertel der Jugendgerichtshilfen mitgeteilt, dass es aufgrund wenig schwerwiegender Delikte nicht notwendig sei. Weiter wurde genannt, dass kein erzieherischer Bedarf erkennbar sei oder andere Personen anwesend seien. Auch wurden mitgeteilt, dass Absprachen zwischen Jugendgerichtshilfe und Gericht getroffen wurden oder von vorneherein festgelegt war, dass nur ein schriftlicher Bericht vorgelegt wird. Auch die Jugendgerichtshilfen gaben als einen Grund für die Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung an, dass die Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht erreicht werden konnten (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 57).

Tabelle 21: Von Richtern genannte Gründe für das Fehlen der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung (n = 120).

	Absolut	Prozent
Der Grund/ die Gründe für das Fehlen der JGH an der Hauptverhandlung werden mir nicht bekannt	11	9,2%
Genereller Grundsatz der JGH, bei bestimmten Verfahren nicht teilzunehmen	20	16,7%
Einzelfallbezogene Entscheidung der Jugendgerichtshilfe	41	34,2%
Terminüberschneidungen	74	61,7%
Die Abwesenheit erfolgt in Absprache mit dem Jugendgericht	69	57,5%

In § 38 Abs. 2 JGG wird bestimmt, dass an der Hauptverhandlung derjenige Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe teilnehmen soll, der auch die Nachforschungen betreffend des Jugendlichen oder Heranwachsenden unternommen hat. Um die Umsetzung dieser Regelung zu überprüfen, wurden Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gefragt, ob dies in der Regel der Fall ist. Schon im Jugend*gerichtshilfeb@rometer* wurde festgestellt, dass die Praxis des sogenannten Gerichtsgängers, dem detaillierte Kenntnisse zu dem jeweiligen Fall fehlen, nur noch die Ausnahme ist; nur ein Prozent der befragten Jugendgerichtshilfen hatte die Existenz eines solchen bejaht (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 54). Während frühere Studien dies noch als keine Seltenheit her-

ausarbeiteten (vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer 1968: 135)²⁹ haben auch andere neuere Untersuchungen, die sich mit diesem Belang befassten, schon einen deutlichen Rückgang und eine Anwendung nur noch in Ausnahmefällen seit Anfang der 90er Jahre gezeigt (vgl. Trenczek 2003: 110). Daraus wurde geschlossen, dass die Zeit der Gerichtsgänger zu recht vorbei ist, da sich nur „eigene Eindrücke und selbst erarbeitete Stellungnahmen“ (Wiesner 2006: § 52 Rn. 60) angemessen mündlich darstellen lassen. Auch in vorliegender Untersuchung gibt nur ein sehr geringer Anteil von insgesamt knapp 6 Prozent der Befragten an, dass in der Regel nicht die Person der Jugendgerichtshilfe im Gericht anwesend ist, die die Hauptverhandlung mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden vorbereitet hat, sondern ein Sitzungsvertreter. Dies wurde allerdings von keinem Richter am Landgericht mitgeteilt. Zum Teil wurde dabei aber auch bemerkt, dass dies aufgrund von Terminüberschneidungen, Urlaub oder Krankheit der jeweilig zuständige Jugendgerichtshelfer vorkomme, so dass es sich hier offenbar auch um keinen institutionalisierten Gerichtsgänger handelt, sondern eher um eine Ausnahmesituation.

3.3.2 Formen der Stellungnahmen

Es ist die in § 38 JGG festgelegte Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, zu den erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren Stellung zu nehmen, indem sie sich zu Persönlichkeit, Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und zu den möglichen Maßnahmen äußert. Fraglich ist, in welcher Form diese Stellungnahmen von der Jugendgerichtshilfe abgegeben werden.

Es zeigt sich, dass von den meisten Jugendgerichtshilfen in der Regel sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Stellungnahme abgegeben wird. Dies gaben 68,6 Prozent der Richter an, wobei der Anteil der Richter an einer Kammer mit 81,1 Prozent deutlich höher liegt. Staatsanwälte berichteten dies mit 78,2 Prozent häufiger als die Amtsrichter. Wie in Kapitel 3.3.1 *Anwesenheit in der Hauptverhandlung* kann auch hier die Wahrnehmung der Staatsanwälte etwas verzerrt sein dadurch, dass Verfahren mit Hauptverhandlung für sie nur einen Teil der Tätigkeit ausmachen. Dass sie durch die Jugendgerichtshilfe regelmäßig nur eine schriftliche Stellungnahme bekommen, geben nur 6,5 Prozent der Richter und Staatsanwälte an. Bei 9,8 Prozent nimmt die Jugendgerichtshilfe meist nur mündlich Stellung. Ein etwas größerer Anteil (10,4 Prozent) teilt mit, dass die Form der Stellungnahme differiert. In zwei Einzelfällen wurde angegeben, dass in der Regel keine Stellungnahme abgegeben wird. Ob es sich hier um Eingabefehler oder Sondersituationen handelt, war nicht zu ermitteln.

²⁹ 77,1 Prozent der befragten Richter gaben in dieser schon über 20 Jahre alten Studie an, dass die Anwesenheit einer anderen, nicht fallbearbeitenden Person vorkomme und nur 68 Prozent der Berichte werden durch den zuständigen Mitarbeiter vorgetragen (Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986: 135).

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 22: Übliche Form der Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung aufteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 202)	Richter (n = 258)	Gesamt (n = 460)
In der Regel beides: schriftlich und mündlich	Absolut	158	177	335
	Prozent	78,2%	68,6%	72,8%
Unterschiedlich: manchmal schriftlich, manchmal mündlich	Absolut	14	34	48
	Prozent	6,9%	13,2%	10,4%
In der Regel ausschließlich mündlich	Absolut	15	30	45
	Prozent	7,4%	11,6%	9,8%
In der Regel ausschließlich schriftlich	Absolut	14	16	30
	Prozent	6,9%	6,2%	6,5%
In der Regel wird keine Stellungnahme abgegeben (weder schriftlich noch mündlich)	Absolut	1	1	2
	Prozent	0,5%	0,4%	0,4%

Um detaillierter Einblick in die Praxis der Kooperation zwischen Jugendgerichtshilfe und Justiz zu erlangen, wurde weiter erhoben, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens die schriftliche Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe zu dem Jugendlichen oder Heranwachsenden stattfindet. Während knapp zwei Drittel der Jugendstaatsanwälte angaben, dass ihnen in aller Regel die Stellungnahme vor der Hauptverhandlung vorliegt, gaben das 86,3 Prozent der Jugendrichter an, wobei sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen Richtern an Amtsgerichten und Richtern einer Kammer zeigten. Folglich ist der Anteil der Staatsanwälte, die auf die schriftliche Stellungnahme erst während der Hauptverhandlung Zugriff haben, mit 36,1 Prozent deutlich größer als der der Richter mit 11,5 Prozent. Hier zeigt sich ein recht deutlicher Unterschied, der vermutlich mit den praktischen Abläufen erklärt werden kann. Stellungnahmen werden eventuell nicht selten eher knapp an das Gericht geschickt, die diese nicht gleich an die Staatsanwaltschaft weiterleiten, wodurch die Staatsanwaltschaft den Bericht erst während der Hauptverhandlung erlangt. In einigen Fällen wurde auch angegeben, dass dies bei Einzelrichtersachen oder Jugendschöffensachen unterschiedlich sei, bzw. generell von der Verfahrensart abhängt. So wurde beispielsweise von einem Richter angegeben, dass in Schwurgerichtsverfahren die Stellungnahme immer vor, bei Berufungen immer erst während der Hauptverhandlung vorliegt.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 23: Zeitpunkt der Vorlage der schriftlichen Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amts- anwälte (n = 183)	Richter (n = 226)	Gesamt (n = 409)
Die schriftliche Stellungnahme liegt vor der Hauptverhandlung vor	Absolut	116	195	311
	Prozent	63,4%	86,3%	76,0%
Die schriftliche Stellungnahme liegt während der Hauptverhandlung vor	Absolut	66	26	92
	Prozent	36,1%	11,5%	22,5%
Es ist unterschiedlich, wann die schriftliche Stellungnahme vorliegt	Absolut	1	5	6
	Prozent	0,5%	2,2%	1,5%

Um sich Vorstellungen über die tatsächliche gängige Praxis betreffend der Abgabe einer Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe machen zu können, wurde gefragt, ob es bestimmte Verfahrensarten, Konstellationen oder Deliktgruppen gibt, bei denen in der Regel keine Stellungnahme erfolgt. Dies bejahten 19,4 Prozent aller Richter und 14,7 Prozent der Staatsanwälte. Auf die offene Frage nach Fallgestaltungen, bei denen keine Stellungnahme erfolgt, wurde häufiger genannt, dass eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe regelmäßig nicht abgegeben werde, wenn der Beschuldigte nicht erreicht werden könne bzw. die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe verweigere. In diesen Fällen wurde zum Teil auch noch eine Einschränkung angegeben. Zum einen bezog sich diese auf bestimmte Verfahrensarten, so dass das nur bei Jugendeinzelrichtersachen oder in Berufungssachen akzeptiert würde, weitere Einschränkungen waren, dass es nur bei Heranwachsenden gelte oder ein älterer Bericht vorliegen müsse. Ebenfalls häufig genannt wurde, dass die Jugendgerichtshilfe bei bestimmten (leichteren) Delikten keine Stellungnahme abgebe. Hier werden besonders Straßenverkehrsdelikte, Ladendiebstahl oder Erschleichen von Leistungen, aber auch Beleidigung genannt. Ebenso wie in Fällen, wo sich der beschuldigte Jugendliche bzw. Heranwachsende nicht meldet, wird hier zum Teil die Einschränkung gemacht, dass dies nur bei Jugendeinzelrichtersachen gelte. Zudem wurde teilweise betont, dass es nur bei erstmalig straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden der Fall sein dürfe oder dass nicht zuvor schon eine frühere Familieneinbindung des Allgemeinen Sozialen Dienst bestanden haben darf. In einigen Fällen wurde durch die Richter und Staatsanwälte mitgeteilt, dass in vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe eher eine Ausnahme sind. Eher selten wurden andere Verfahrenskonstellationen wie nach § 45 JGG einzustellende Verfahren sowie Ermahnungen oder Strafbefehlsverfahren (hier zum Teil ebenfalls mit Einschränkung oder bei Verkehrssachen) bzw. Anklagen vor dem Strafrichter genannt. Selten wurden auf die Frage, ob es bestimmte Konstellationen gibt, bei denen in der Regel keine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe abgegeben wird, mitgeteilt, dass dies bei Asylbewerbern bzw. Ausländern der Fall sei, oder bei fehlendem Amtshilfeersuchen des Heimatjugendamtes. Zudem werde in den Fällen, in denen der Beschul-

digte die Tat bestreitet oder dann, wenn der Angeklagte in Haft sei, die Jugendgerichtshilfe regelmäßig nicht eingeschaltet. Außerdem wird einschränkend mitgeteilt, dass bei zu kurz anberaumten Verfahren, ein Bericht der Jugendgerichtshilfe offenbar nicht möglich ist.

3.3.3 Bedeutsamkeit der Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung

Das Gewicht, welches dem Bericht der Jugendgerichtshilfe bei der Rechtsfolgenentscheidung bzw. dem Sanktionsvorschlag zukommt, wird unverkennbar, betrachtet man den nur sehr geringen Anteil der befragten Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter, der angab, der Bericht sei dafür völlig oder eher unbedeutend. Insgesamt gab nur ein Staatsanwalt an, der Bericht der Jugendgerichtshilfe habe keinerlei Bedeutung³⁰. 45,8 Prozent der Staatsanwälte und etwa ein Drittel der Richter waren der Ansicht, der Bericht sei eher bedeutend für die Rechtsfolgenentscheidung. Etwas über die Hälfte der Staatsanwälte und knapp zwei Drittel der Richter maßen dem Bericht sogar eine hohe Bedeutung bei. Diese Befunde deuten darauf hin, dass die Jugendgerichtshilfe, in besonderem Maße von Richtern, als wichtiger Kooperationspartner bei dem strafrechtlichen Vorgehen gegen Jugendliche und Heranwachsende angesehen wird. Dies steht im Gegensatz zu der Aussage, die Adam, Albrecht und Pfeiffer zu der Rolle der Jugendgerichtshilfe aus Sicht der Staatsanwaltschaft machten: Sie gingen davon aus, dass die Jugendgerichtshilfe für die Staatsanwaltschaft von geringer Bedeutung sei (Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986: 127). Der aktuelle Befund deckt sich weiter mit den Einschätzungen der Jugendgerichtshilfen, von welchen auch nur 2 Prozent angaben, dass ihrem Bericht eher keine Bedeutung beigemessen wird (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67). In der Studie von Simon wird sich diesem Thema auf andere Art genähert, so dass ein einfacher Vergleich nicht möglich ist. Dennoch zeigt auch das dortige Ergebnis von einer 78-prozentigen durchschnittlichen Übereinstimmungsquote von Jugendgerichtshilfebericht und Urteil die Bedeutung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe für das Jugendgericht (Simon 2003: 158).

Anhand der oben genannten Werte wird deutlich, dass Richter dem Bericht der Jugendgerichtshilfe eine signifikant höhere Bedeutung beimessen, als die Staatsanwaltschaft. Dies könnte der Situation geschuldet sein, dass bei einer Anklage häufiger ein Bericht über Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des Beschuldigten erforderlich und hilfreich ist, als das bei den, einen wesentlichen Anteil ausmachenden, Diversionsentscheidungen bezogen auf Bagatelldelikte durch die Staatsanwaltschaft der Fall ist. Außerdem ist an dieser Stelle zu bedenken, dass

³⁰ Problematisch kann, wie nachträglich festgestellt wurde, bei dieser Frage sein, was unter dem „Bericht der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven“ verstanden wurde. Möglicherweise wurde dies so (miss)verstanden, dass differenziert werden sollte zwischen Bericht und Reaktionsvorschlag.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Richter häufiger mit der Jugendgerichtshilfe unmittelbaren Kontakt haben. Dadurch ist das Handeln möglicherweise stärker aufeinander abgestimmt und wird anders wertgeschätzt. Möglicherweise spielt dabei zudem der psychologische Effekt eine Rolle, dass gut bekannte und enge Kooperationspartner eher positiv bewertet werden wodurch die enger kooperierenden Richter eine höhere Bedeutsamkeit zuschreiben als die Staatsanwälte.

Tabelle 24: Stellenwert der Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven bei der Rechtsfolgenentscheidung oder Sanktionsvorschlag aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 203)	Richter (n = 260)	Gesamt (n = 463)
Völlig unbedeutend	Absolut	1	-	1
	Prozent	0,5 %	-	0,2%
Eher unbedeutend	Absolut	6	6	12
	Prozent	3,0%	2,3%	2,6%
Eher bedeutend	Absolut	93	87	180
	Prozent	45,8%	33,5%	38,9%
Sehr bedeutend	Absolut	103	167	270
	Prozent	50,7%	64,2%	58,3%

Ebenfalls bezogen auf die Bedeutung des Berichtes der Jugendgerichtshilfe, sollte geschätzt werden, wie häufig es vorkomme, dass die durch Gericht angeordneten Maßnahmen weitgehend oder vollständig, hinsichtlich Art und Maß der Reaktion, mit dem im Bericht der Jugendgerichtshilfe vorgeschlagenen Maßnahmen übereinstimmen. In der Vergangenheit haben Studien schon gezeigt, dass sich bei der Sanktionierung durchaus maßgeblich auf den Bericht und die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe gestützt wird, auch wenn die Sanktionsvorschläge nicht gänzlich angenommen werden (Ostendorf 2009: 335; Drews 2005: 112).

Zwar gaben in vorliegender Untersuchung nur zwei Jugendrichter an, dass dies immer der Fall sei, aber nur unwesentlich mehr (n = 5) der Befragten sind der Ansicht, dass es in weniger als 25 Prozent der Fälle zutrefte. Im Vergleich dazu waren die Jugendgerichtshilfen, wie in den Ergebnissen des Jugendgerichtshilfeb@rometers deutlich wird, etwas häufiger der Ansicht, das Gericht übernehme immer den Vorschlag der Jugendgerichtshilfe (7 Prozent). Bei diesen Schätzungen gilt es zu bedenken, dass ein gewisser Interpretationsspielraum besteht. 7,8 Prozent der befragten Jugendrichter halten eine Übereinstimmung in 25 bis 50 Prozent der Fälle für gegeben. 21 Prozent gaben an, dass ihre Maßnahmenanordnung in 50 bis 75 Prozent der Fälle weitgehend oder vollständig dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe entspreche. Der größte Anteil von einem Drittel der befragten Jugendrichter nimmt an, dass zwar nicht immer, aber in mindestens 75 Prozent der verhandelten Fälle ihre angeordneten Maßnahmen mit dem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe identisch seien. Im Vergleich dazu wurde im Jugendgerichtshil-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

feb@rometer von 89 Prozent der Jugendgerichtshilfe angegeben, dass der Vorschlag der Jugendgerichtshilfe häufig im Urteil aufgegriffen wird. Auch hier wird wiederum die erhebliche Bedeutung, die dem Bericht der Jugendgerichtshilfe von Seiten des Gerichts zukommt, deutlich. Einen detaillierteren Vergleich lassen die unterschiedlichen vorgegebenen Antwortkategorien nicht zu (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67). Der insgesamt hohe Anteil an Übereinstimmung zwischen dem Maßnahmenvorschlag der Jugendgerichtshilfe und tatsächlich verhängten Maßnahmen, erlaubt keinerlei Aussagen zur Qualität der Maßnahme oder zur Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendgerichtshilfe. Die Übereinstimmung kann Ausdruck hoher Fachlichkeit und guter Kooperation sein, sie kann aber z.B. auch schlichte Anpassung der Jugendgerichtshilfe an den entscheidungsmächtigeren Richter bzw. Anpassung des Richters an die Angebote der örtlichen Jugendhilfe sein. Eine solche Anpassung wiederum könnte man als mangelnde Fachlichkeit kritisieren, sie kann aber möglicherweise gegenüber solchen Jugendlichen und Heranwachsenden auch sinnvoll sein, die mit sich widersprechenden Vorschlägen der Akteure im Verfahren nur schlecht umgehen können.

Um zu ermitteln, wo mögliche Probleme bei der Kooperation zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht liegen, sollten in Form einer offenen Abfrage typische Fälle von Abweichung oder Diskrepanz genannt werden. Insgesamt wurde generell nur von 11,8 Prozent eine typische Abweichung festgestellt. In den Nennungen wurde deutlich, dass einige wenige Richter die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe regelmäßig für zu milde halten ($n = 9$), einzelne finden die Vorschläge bei Körperverletzungsdelikten typischerweise unangemessen. Mehrfach wurde die Frage nach der Anwendung des Jugendstrafrechts als typischer Streitpunkt zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht genannt. Häufigere Meinungsverschiedenheiten zwischen Gericht und Jugendhilfe hinsichtlich der Maßnahmenvergabe scheint es generell bei dem Aspekt der Freiheitsentziehung ($n = 15$) in Form von Arrest oder Strafe zu geben. Hier wurden unterschiedliche Aspekte dieser Frage genannt. So kann es sich dabei darum handeln, ob überhaupt Arrest oder Jugendstrafe angemessen sind, wie die Dauer des Freiheitsentzugs sein sollte und ob die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden sollte. An dieser Stelle wurde sehr vereinzelt durch Richter kritisiert, dass Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfen häufig keine konkreten Maßnahmenvorschläge enthalten, da die individuellen Begründungen fehlen. Genannt wurde aber auch, dass die Jugendgerichtshilfe bestimmte Hilfen nach SGB VIII nur deshalb nicht vorschlägt, weil innerhalb der Jugendhilfe die Finanzierung nicht durchsetzbar ist.

3.3.4 Bewertungen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern

Gefragt nach der Gesamtbewertung der Zusammenarbeit, beschreibt die eindeutige Mehrheit der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Deutschland ihre Zusammenarbeit mit der jeweiligen Jugendgerichtshilfe, mit der sie am häufigsten zusammenarbeiten, als gut (58,7 Prozent)

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

bis sehr gut (21,5 Prozent). Der Anteil der Richter, die eine solch positive Bewertung erteilen, ist mit 83,9 Prozent signifikant größer als bei den Staatsanwälten, wo dies etwa drei Viertel angibt (75,4 Prozent). Der Notendurchschnitt, der in dieser Befragung insgesamt der Jugendgerichtshilfe gegeben wurde, liegt bei 2,05. Die bessere Bewertung durch die Jugendrichter zeigt sich hier auch noch mal deutlich, bei einem durchschnittlichen Wert von 1,94, der verglichen mit dem der Staatsanwälte (Durchschnittsnote = 2,21) erkennbar geringer ist. Ein Blick auf ältere Studien zeigt ähnlich positive Bewertungen (Simon 2003: 158). Auch der Vergleich mit den Angaben der Jugendgerichtshilfen in entsprechender Befragung zeigt, dass die Mehrheit mit 78 Prozent von einer guten bis sehr guten Zusammenarbeit berichtet. Es zeigt sich damit, dass die Einschätzungen von beiden Seiten sich weitestgehend decken (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 47).

Die befragten Personen sollten zudem noch die jeweiligen anderen Akteure bewerten, mit denen sie im Laufe eines Jugendverfahrens zusammenarbeiten. Die Jugendrichter gaben in diesem Zusammenhang der Staatsanwaltschaft durchschnittlich die Note 2,11. Die schlechteste Note war die Fünf und wurde fünfmal vergeben. Die Bewertung der Staatsanwaltschaften durch die Jugendgerichtshilfen im Jugendgerichtshilfeb@rometer fiel mit 2,55 erkennbar schlechter aus, was vermutlich daran liegt, dass sich Gericht und Staatsanwaltschaft fachlich näher stehen, als Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 47). Die Jugendstaatsanwälte bewerteten im Gegenzug das Jugendgericht im Gesamtblick mit der durchschnittlichen Note 2,01. Dabei wurden eine Fünf und eine Sechs gegeben. Diese Befunde passen zu der in Kapitel 3.1.8 *Einschätzungen der Qualifikationen* getätigten Feststellung, dass die Richter durch die Staatsanwälte etwas kompetenter eingeschätzt werden, als umgekehrt. Die insgesamt schlechteste Durchschnittsnote von allen Befragten erhielten die Rechtsanwälte mit 2,79. Die Staatsanwälte (Durchschnittsnote = 2,88) benoteten diese signifikant etwas schlechter als die Richter (Durchschnittsnote = 2,71). Ein Vergleich mit den Angaben im Jugendgerichtshilfeb@rometer zeigt, dass die Bewertung der Rechtsanwälte durch die Jugendgerichtshilfen mit der Durchschnittsnote 2,83 sehr ähnlich ausfiel. Die Polizei erhielt die durchschnittliche Note 2,31 (Staatsanwälte: 2,19; Richter: 2,40). Auch hier zeigten sich keine erheblichen Unterschiede im Vergleich zur Benotung durch die Jugendgerichtshilfe (Durchschnittsnote = 2,42) (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 60).

Tabelle 25: Bewertung der verschiedenen Akteure im Jugendstrafverfahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

	Staatsanwälte und Amtsanwälte		Richter		Gesamt	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
Jugendgerichtshilfe	187	2,21	254	1,94	441	2,05
Jugendstaatsanwaltschaft	-	-	246	2,11	246	2,11
Jugendgericht	185	2,01	-	-	185	2,01
Rechtsanwälte der Jugendlichen	178	2,88	232	2,72	410	2,79
Polizei	185	2,19	220	2,40	405	2,31

Betrachtet man die durchschnittliche Notenvergabe in den nach Arbeitsanteil aufgeteilten Gruppen zeigt sich, dass die Note der Jugendgerichtshilfe, die durch die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit einem Arbeitsanteil mit maximal 25 Prozent vergeben wurde, etwas schlechter ist, als in andern Gruppen. Das heißt ein gewisses eingespült sein der Teams scheint sich auch positiv auf die Gesamtbewertung auszuwerten. Dafür schätzten die Staatsanwälte und Richter mit geringem Arbeitsanteil die Rechtsanwälte der Jugendlichen besser ein und gaben der Polizei durchschnittlich signifikant bessere Noten. Die Faktoren Dauer der Zuständigkeit im Jugendstrafrecht, Anzahl Jugendgerichtshilfen, mit denen regelmäßig zusammengearbeitet wird und Organisationsform der Jugendgerichtshilfe haben keinen nennenswerten Einfluss auf die Benotung.

3.3.5 Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe

Um die Erwartungen der Gerichtsbarkeit an die Jugendgerichtshilfe zu ermitteln, wurden den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten verschiedene Aussagen vorgelegt, denen sie auf einer Skala von 1 = „trifft voll zu“ bis 4 = „trifft nicht zu“ eine Bewertung zuteilen sollten (vgl. Tabelle 26 und Abbildung 11).

Zunächst wurden die Befragten in Anlehnung an § 38 Abs. 2 JGG, der festlegt, dass und wie die Jugendgerichtshilfe das Gericht unterstützen sollen, gebeten die Aussage zu bewerten, dass die Jugendgerichtshilfe dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft einen umfassenden Eindruck von der Persönlichkeit des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden geben muss. Hier zeigte sich, wie erwartet, eine hohe Zustimmung. 66 Prozent aller Befragten gaben an, dass diese Aussage voll zutreffe, weitere 32,2 Prozent sind der Ansicht, dies treffe eher zu, so dass mit 98,2 Prozent nahezu alle diese Meinung vertreten. Diese Angaben gehen mit denen der im *Jugendgerichtshilfeb@rometer* befragten Jugendgerichtshilfen konform, von denen ebenfalls 98 Prozent diese Aussage als zutreffend bezeichneten (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 56f.).

Die Notwendigkeit, dass die Jugendgerichtshilfe sich vor allem an dem pädagogischen Bedarf des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden orientieren sollte, sehen ebenfalls beinahe alle Be-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

fragten (96,7 Prozent). Unterschiede zwischen den Angaben der Richter und denen der Staatsanwälte waren unbedeutend. Betrachtet man dies gemeinsam mit den Angaben der Jugendgerichtshilfen wird deutlich, dass eine Einigkeit über die Bedeutung der Orientierung am Bedarf des Beschuldigten besteht³¹.

Für die meisten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (94,7 Prozent) ist zudem von Bedeutung, dass die Jugendgerichtshilfe bei Stellungnahmen gegebenenfalls das gesamte Spektrum jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen, wozu auch die Jugendstrafe gehört, mit einbeziehen sollte. Eine in eine ähnliche Richtung gehende Aussage wurde 2009 den Jugendgerichtshilfen durch das DJI vorgelegt. Diese lautete, dass die Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren sollte. Vergleicht man die Angaben zu dieser Aussage mit denen des bei vorliegender Befragung gewählten Items, wird ein erheblicher Unterschied offenbar. Während nur ein geringer Anteil von 5,3 Prozent der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte nicht der Ansicht ist, dass die Jugendgerichtshilfe das gesamte Spektrum der jugendstrafrechtlichen Sanktionen berücksichtigen müsse, geben nur 50 Prozent der befragten Jugendgerichtshilfen an, dass es ihre Aufgabe sei, gegebenenfalls auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes zu plädieren. Zwar muss dieser Vergleich mit Vorsicht behandelt werden, da nicht das identische Item abgefragt wurde, dennoch werden hier Unterschiede zwischen Erwartungen der Jugendgerichtsbarkeit an die Jugendgerichtshilfe und deren Selbstverständnis deutlich (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67).

Interessant ist auch die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe, die ihr durch die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im Zusammenhang mit Diversion beigemessen wird. Der Aussage „die Jugendgerichtshilfe kann durch geeignete Angebote dazu beitragen, dass verstärkt von der Diversion Gebrauch gemacht wird“ stimmten immerhin 45,6 Prozent aller Befragten voll und 43,3 Prozent eher zu. Große Unterschiede gab es zwischen den Richtern und den Staatsanwälten nicht. Ein wesentlicher Teil der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte geht also davon aus, dass die Jugendhilfe durch eine umfangreiche und angemessene Angebotsstruktur Einfluss auf die Häufigkeit von Einstellungen nach §§ 45 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 1 JGG nehmen kann.

Der Ansicht, dass die Jugendgerichtshilfe pädagogisch auf die Jugendlichen oder Heranwachsenden einwirken muss, sind 82,7 Prozent, also die deutliche Mehrheit der befragten Jugend-

³¹ Insgesamt gaben 99 Prozent der im Rahmen des Jugendgerichtshilfeb@rometeres befragten Jugendgerichtshilfen an, dass die Aussage „Die Jugendgerichtshilfe soll sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen orientieren“ voll oder eher zutrefte (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67).

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

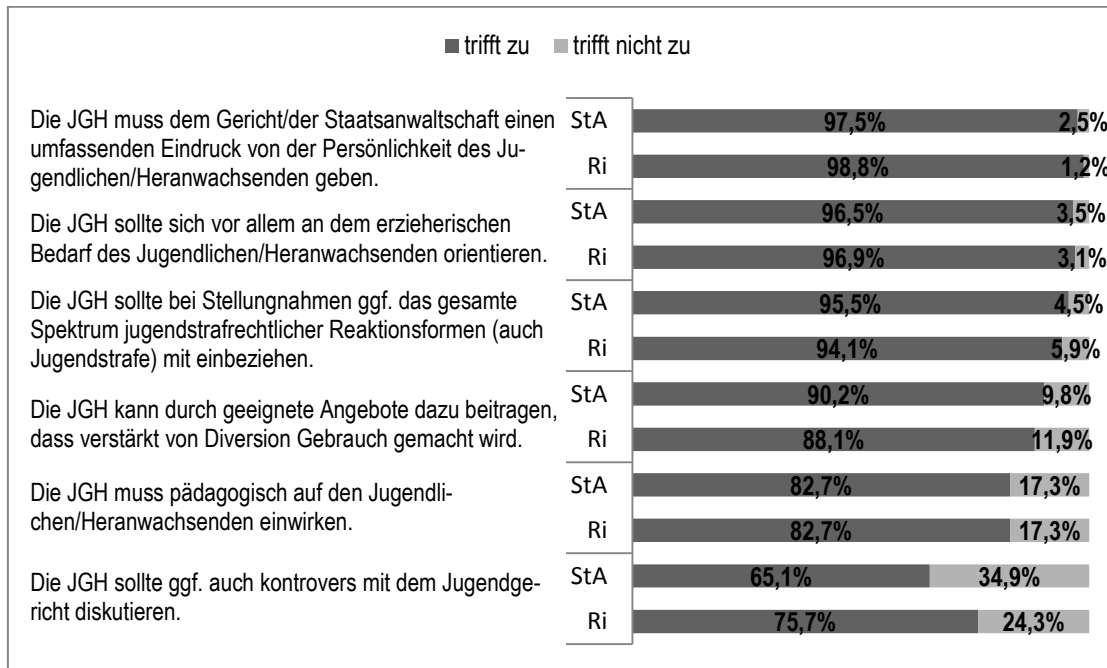
richter und Jugendstaatsanwälte. Dennoch ist die pädagogische Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden im Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfe offenbar noch etwas stärker verankert. 92 Prozent erkennen darin ihre Aufgabe (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67).

65,1 Prozent der Staatsanwälte und über 10 Prozent signifikant mehr, nämlich 75,7 Prozent der Richter vertreten die Ansicht, dass die Jugendgerichtshilfe auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren sollte. Hier wurde anteilig häufiger die Angabe „trifft eher zu“ verglichen mit „trifft voll zu“ gemacht. Die Jugendgerichtshilfen selbst sehen sich noch etwas eher in der Position, gegebenenfalls auch eine kontroverse Diskussion mit dem Gericht zu führen. 87 Prozent der im Rahmen der Jugendgerichtshilfeb@rometers befragten Jugendgerichtshilfen gaben an, dass kontroverse Diskussionen mit dem Jugendgericht ihrer Ansicht nach unter ihre Aufgaben fallen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67).

Tabelle 26: Erwartungen und Ansichten über die Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Trifft zu			Trifft nicht zu		
		StA	Ri	Gesamt	StA	Ri	Gesamt
Die JGH muss dem Gericht/der Staatsanwaltschaft einen umfassenden Eindruck von der Persönlichkeit des Jugendlichen/Heranwachsenden geben. (n = 199; n = 257)	Absolut	194	254	448	5	3	8
	Prozent	97,5	98,8	98,2	2,5	1,2	1,8
Die JGH sollte sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen/Heranwachsenden orientieren. (n = 200; n = 255)	Absolut	193	247	440	7	8	15
	Prozent	96,5	96,9	96,7	3,5	3,1	3,3
Die JGH sollte bei Stellungnahmen ggf. das gesamte Spektrum jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen (auch Jugendstrafe) mit einbeziehen. (n = 200; n = 254)	Absolut	191	239	430	9	15	24
	Prozent	95,5	94,1	94,7	4,5	5,9	5,3
Die JGH kann durch geeignete Angebote dazu beitragen, dass verstärkt von Diversion Gebrauch gemacht wird. (n = 193; n = 243)	Absolut	174	214	388	19	29	48
	Prozent	90,2	88,1	89,0	9,8	11,9	11,0
Die JGH muss pädagogisch auf den Jugendlichen/Heranwachsenden einwirken. (n = 197; n = 255)	Absolut	163	211	374	34	44	78
	Prozent	82,7	82,7	82,7	17,3	17,3	17,3
Die JGH sollte ggf. auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren. (n = 195; n = 255)	Absolut	127	193	320	68	62	130
	Prozent	65,1	75,7	71,1	34,9	24,3	28,9

Abbildung 11: Erwartungen und Ansichten über die Jugendgerichtshilfe aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Die Richter und Staatsanwälte wurden im Rahmen der vorliegenden Studie noch gebeten, Aussagen zu bewerten, die sich konkret auf die Jugendgerichtshilfe beziehen, mit der zusammen gearbeitet wird, was in Tabelle 27 und Abbildung 12 dargestellt wird.

Dem Item „Die Jugendgerichtshilfe mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, trägt wesentlich zum Gelingen der Verhandlung bei“ stimmten 25,9 Prozent der Befragten voll zu und etwas über die Hälfte (51, 1 Prozent) gab an, dass dies eher zutrefte. Staatsanwälte lehnten diese Aussage etwas häufiger als Richter ab. Das Gelingen der Verhandlung wird also insgesamt nur von einer Minderheit als wesentlich durch die Jugendgerichtshilfe beeinflussbar gehalten.

69,8 Prozent aller Befragten sind der Ansicht, dass Auseinandersetzungen bzw. Diskussionen mit der entsprechenden Jugendgerichtshilfe helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Diese Verteilung deckt sich weitestgehend mit der, die sich bei der Aussage, dass die Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren sollte, zeigte. In beiden Fällen gaben mehr als ein Fünftel „trifft voll zu“, über 40 Prozent „trifft eher zu“, etwas mehr als 20 Prozent „trifft eher nicht zu“ und nur circa 7 Prozent „trifft nicht zu“ an. Daraus ergibt sich, dass vermutlich die generelle Einstellung zu Auseinandersetzungen und Diskussionen der Jugendgerichtshilfe mit dem Gericht für die Bewertung ausschlaggebend war und weniger die Qualität der speziellen Jugendgerichtshilfe.

Etwa ein Fünftel aller Befragten sind der Ansicht, die Jugendgerichtshilfe, mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird, überschätze die pädagogischen Möglichkeiten, auf jugendliche und heranwachsende Straftäter einwirken zu können. Jugendstaatsanwälte gaben mit 24,6 Prozent

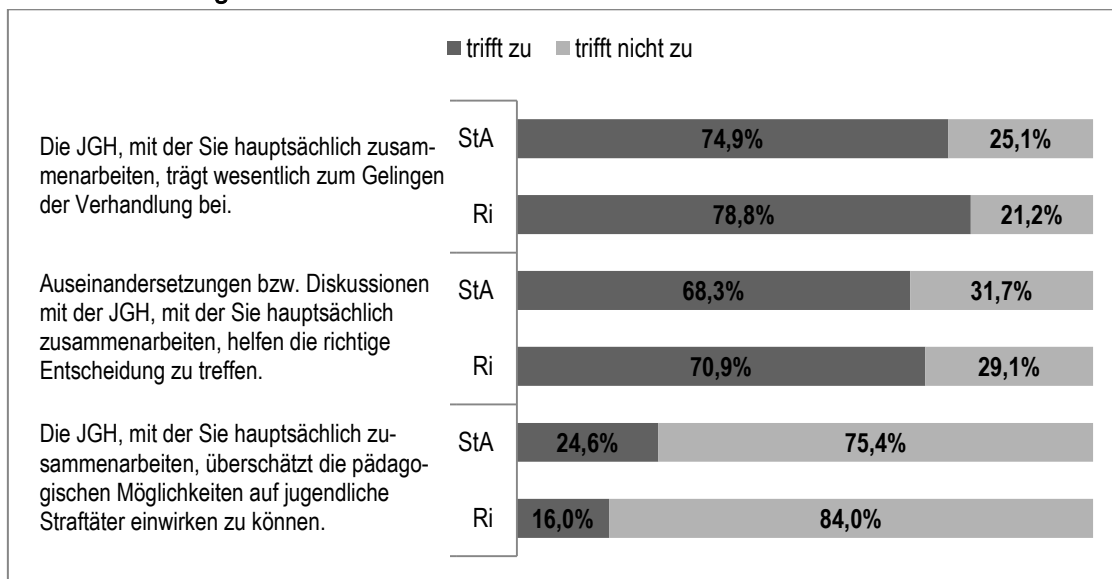
3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

signifikant etwas häufiger an, dass sie diesem Item zustimmen als Jugendrichter mit 16 Prozent. So zeigt sich, dass trotz gelegentlich auftauchender Vorwürfe von verklärter pädagogischer Arbeit der Jugendgerichtshilfen der Großteil der Jugendstaatsanwälte und besonders der Jugendrichter, der Meinung ist, dass die Jugendgerichtshilfe die Möglichkeiten pädagogischen Einwirkens auf die Jugendlichen oder Heranwachsenden richtig einschätzt.

Tabelle 27: Aussagen über die Jugendgerichtshilfe mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Trifft zu			Trifft nicht zu		
		StA	Ri	Gesamt	StA	Ri	Gesamt
Die JGH, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, trägt wesentlich zum Gelingen der Verhandlung bei. (n = 191; n = 245)	Absolut	143	193	336	48	52	100
	Prozent	74,9	78,8	77,1	25,1	21,2	22,9
Auseinandersetzungen bzw. Diskussionen mit der JGH, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, helfen die richtige Entscheidung zu treffen. (n = 180; n = 244)	Absolut	123	173	296	57	71	128
	Prozent	68,3	70,9	69,8	31,7	29,1	30,2
Die JGH, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, überschätzt die pädagogischen Möglichkeiten auf jugendliche Straftäter einwirken zu können. (n = 191; n = 250)	Absolut	47	40	87	144	210	354
	Prozent	24,6	16,0	19,7	75,4	84,0	80,3

Abbildung 12: Aussagen über die Jugendgerichtshilfe mit der am häufigsten zusammengearbeitet wird aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.3.6 Vorbereitung des Sanktionsvorschlages zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendlichen

Der Hälfte aller befragten Richter und Staatsanwälte ist unbekannt, ob das Jugendhilfeangebot bzw. der Sanktionsvorschlag in der Regel vorher von der Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden beraten wird. Dieser Anteil ist bei den Staatsanwälten mit 60,6 Prozent größer als bei den Jugendrichtern (42,7 Prozent). Bei den Richtern zeigte ich weiter, dass 37,5 Prozent der Richter an Amtsgerichten keine Angabe dazu machen konnten, während dies signifikant häufiger, nämlich 71,1 Prozent der Richter einer Kammer unbekannt war.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

15,2 Prozent der Befragten gaben an, dass ihrer Information zufolge in der Regel vorher keine solche Besprechung von der Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden stattfindet. Diese Einschätzung vertreten häufiger die Jugendstaatsanwälte (19,7 Prozent) verglichen mit den Jugendrichtern (11,8 Prozent). Der identische Anteil der Staatsanwälte, die annehmen, es finde keine Besprechung mit den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden statt, schätzte, dass eine solche stattfindet. Ein mehr als doppelt so großer Anteil der Richter (45,5 Prozent) ging davon aus, dass das Jugendhilfeangebot, bzw. der ambulante Sanktionsvorschlag in der Regel vorher von dieser Jugendgerichtshilfe gemeinsam mit dem Jugendlichen oder Heranwachsenden beraten wird. Im Vergleich zu diesen Annahmen der Justiz gaben 95 Prozent der Jugendgerichtshilfen auf die Frage zur Beratung mit den jungen Beschuldigten vor der Urteilsverkündung an, dass dies in der Regel geschehe (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 67). Von den Personen, die der Ansicht waren, das Jugendhilfeangebot bzw. der Sanktionsvorschlag werde vorher dem Jugendlichen oder Heranwachsenden vorgestellt, war die durchschnittliche Schätzung, dass dies in gut 70 Prozent der Fälle geschehe, wobei sich die Spannweite der Schätzung von 10 bis 100 Prozent der Fälle erstreckt. Dennoch fielen auch diese Annahmen, verglichen mit den Angaben, die die Jugendgerichtshilfen selbst dazu machten, geringer aus: In durchschnittlich 82 Prozent der Fälle werde das Jugendhilfeangebot bzw. der Sanktionsvorschlag vorher dem Jugendlichen oder Heranwachsenden vorgestellt (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention bisher unveröffentlicht). Von den Richtern und Staatsanwälten gehen nur 6 Prozent davon aus, diese Beratung erfolge immer und 77,9 Prozent vermuten, dass es mit über der Hälfte der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden praktiziert wird. Insgesamt zeigt sich ein sehr deutlicher Unterschied in der Selbsteinschätzung der Jugendgerichtshilfen und der Fremdeinschätzung durch die Justizvertreter bei der Frage der Beratung des Reaktionsvorschlages mit den Beschuldigten. Ob dies einer zu optimistischen Selbsteinschätzung oder einer verkürzten Fremdeinschätzung zuzuschreiben ist, kann mit den vorliegenden Daten nicht aufgeklärt werden.

3.3.7 Unterschiede zwischen den Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird.

Die Personen, die angaben, dass sie mit mehr als einer Jugendhilfe zusammenarbeiten wurden gebeten, sämtliche Fragen, die in den Kapiteln 3.2 *Merkmale der Jugendgerichtshilfe und Bewertung der Zusammenarbeit* und 3.3 *Einzelne Aspekte der Arbeit der Jugendgerichtshilfe in der Wahrnehmung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte* nur auf die Jugendgerichtshilfe zu beziehen, mit der sie in den meisten Verfahren zusammenarbeiten. Um sicher zu gehen, dass in diesem Zusammenhang mit dieser Erhebung nicht ein komplett falsches Bild ermittelt wird, wurde gefragt, ob und inwieweit sich die anderen Jugendgerichtshilfen von dieser unterscheiden. Ein erheblicher Anteil, etwa ein Drittel der Befragten, arbeitet wie in Kapitel 3.2.1

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Merkmale der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird beschrieben nur mit einer Jugendgerichtshilfe zusammen. 17,8 Prozent geben keine Unterschiede zwischen den Jugendgerichtshilfe hinsichtlich der diskutierten Aspekte an. 26,5 Prozent sehen in einigen Punkten Unterschiede und nur 7,4 Prozent gaben an, dass sich die Jugendgerichtshilfen erheblich hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit voneinander unterscheiden.

Über ein Drittel (36,3 Prozent; n = 58) der Personen, die Unterschiede zwischen den Jugendgerichtshilfen ausgemacht haben, sind der Ansicht, dass der Hauptunterschiede im Zeitpunkt und/oder der Bedeutung des Jugendgerichtshilfeberichts liegt. Weitere 26,9 Prozent (n = 43) erkennen den Hauptunterschied zwischen den Jugendgerichtshilfen in deren Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Nahezu die Hälfte der Befragten (48,2 Prozent) begründete dies auf andere Weise. Die häufigsten Nennungen waren hier die Qualität der Arbeit, die an dem Engagement und der Fachkenntnis bzw. Kompetenz der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe festgemacht wurde (21,3 Prozent; n = 34). Zudem scheinen sich Unterschiede zwischen den Jugendgerichtshilfen hinsichtlich der Zufriedenheit mit Ahndungs-, bzw. Sanktionsvorschlägen zu zeigen (n = 16). Elf Personen nannten auf die Frage nach den Hauptunterschieden die Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfen, worin offenbar ein Einfluss auf die jeweilige Arbeit wahrgenommen wird. Weiter wurden hier die generelle Einstellung der Jugendgerichtshilfe zur Stellung im Jugendstrafverfahren, ihre pädagogische Orientierung, das Jugendhilfeangebot, die Erreichbarkeit bzw. Kooperation zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht und die Personalausstattung als Unterschiede genannt.

Die Durchschnittsnote, der Jugendgerichtshilfe, mit der am zweithäufigsten kooperiert wird, ist vergleichen mit der der ersten deutlich schlechter. Während die Benotung der Jugendgerichtshilfe, mit der eine Zusammenarbeit am häufigsten erfolgt, bei 2,05 lag, liegt sie für die nächste bei 2,63. Auch hier bewerteten die Staatsanwälte die Kooperation schlechter. Dieses Ergebnis kann zum einen daran liegen, dass sich in diesem Fall besonders Missstände der Jugendgerichtshilfe, über die die Fragen nicht beantwortet wurden aufdrängen und mitgeteilt werden möchten. Auf diese Weise könnte eine Verzerrung nach unten entstehen. Zudem besteht aber auch die Möglichkeit, dass regelmäßige Kooperationen, die vielleicht auch informelle Beziehungen erleichtern, wie sie in Kapitel 3.2.4 *Praktische Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe* identifiziert und auch bei der offenen Abfrage genannt wurden, im Endeffekt eine größere Zufriedenheit bei den Beteiligten bewirken (vgl. auch Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 49).

3.4 Angebote der Jugendhilfe

Ein potenzielles Konfliktpotenzial zwischen Jugendhilfe und Justiz bildet das durch die Jugendhilfe bereitgestellte Maßnahmenangebot, auf welches im Rahmen von Jugendstrafverfahren zurückgegriffen werden kann. Dafür ist auch der aus Justizsicht vorhandene Bedarf von Bedeutung. Abgefragt wurden außerdem mögliche Veränderungen des Maßnahmenangebotes der Jugendhilfe und die Umsetzungsmöglichkeiten der Auflagen oder Weisungen. Um einen Eindruck gewinnen zu können, wo im Angebot der Jugendhilfe Lücken zu finden sind, wurde um eine Bewertung der gesamten Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche bzw. Heranwachsende gebeten. Abschließend wurde speziell noch auf die Möglichkeiten der Untersuchungsvermeidung eingegangen.

3.4.1 Überblick über erteilte bzw. vorgeschlagene ambulanten Maßnahmen

Um einen Eindruck davon zu erhalten, wie viel praktische Relevanz die jeweiligen Maßnahmen für die Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte im Alltag haben, wurden die Befragten gebeten, eine Schätzung dazu abzugeben, wie groß der Anteil der einzelnen Maßnahmen an der Gesamtheit aller durch sie erteilten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen ist. Zielrichtung waren hier nicht genaue Angaben zur Sanktionierungspraxis, sondern Größenordnungen und die relative Bedeutung der einzelnen ambulanten Reaktionsformen für die einzelnen Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte. Generell wird eine große Heterogenität hinsichtlich der praktischen Relevanz der verschiedenen Reaktionsformen für die unterschiedlichen Akteure deutlich. Nachfolgend werden die durchschnittlichen Anteile von sozialen Trainingskursen, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsweisungen bzw. -auflagen und Schadenswiedergutmachung vorgestellt (vgl. Tabelle 28 und Abbildung 13). Zu bedenken ist dabei, dass in allen Fällen große Spannweiten vorhanden waren. Dennoch ist davon auszugehen, dass auf diese Art und Weise zumindest eine Tendenz der praktischen Anwendung der jeweiligen Maßnahme ermittelt werden kann. Allerdings sind bei vorliegender Aufteilung aufgrund der in der Praxis zum Teil wenig bedeutsamen Unterscheidung von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen die Angaben bei diesen beiden Maßnahmen mit Vorsicht zu genießen. Es zeigt sich, dass die Arbeitsauflagen sowohl bei der Schätzung der Richter mit 35,5 Prozent als auch bei den Staatsanwälten mit 38,5 Prozent die am häufigsten angewendete Maßnahme sind. Darauf folgen die Arbeitsweisungen mit insgesamt 16,7 Prozent aller erteilten oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Eine größere Rolle spielen mit 12,8 Prozent bei den Staatsanwälten und 11,6 Prozent bei den Richtern zudem noch die Sozialen Trainingskurse. Besonders die Richter geben sonstige, hier nicht expliziert aufgeführte, Weisungen, was insgesamt 11,8 Prozent aller erteilten Maßnahmen ausmacht. Durch Staatsanwälte werden solche weniger genutzt (5,8 Prozent). Schadenswiedergutmachungen und Betreuungsweisungen nehmen beide einen Anteil von etwas mehr als 8 Prozent aller erteilten oder vorgeschlagenen Reaktionen ein, wobei die Schadens-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

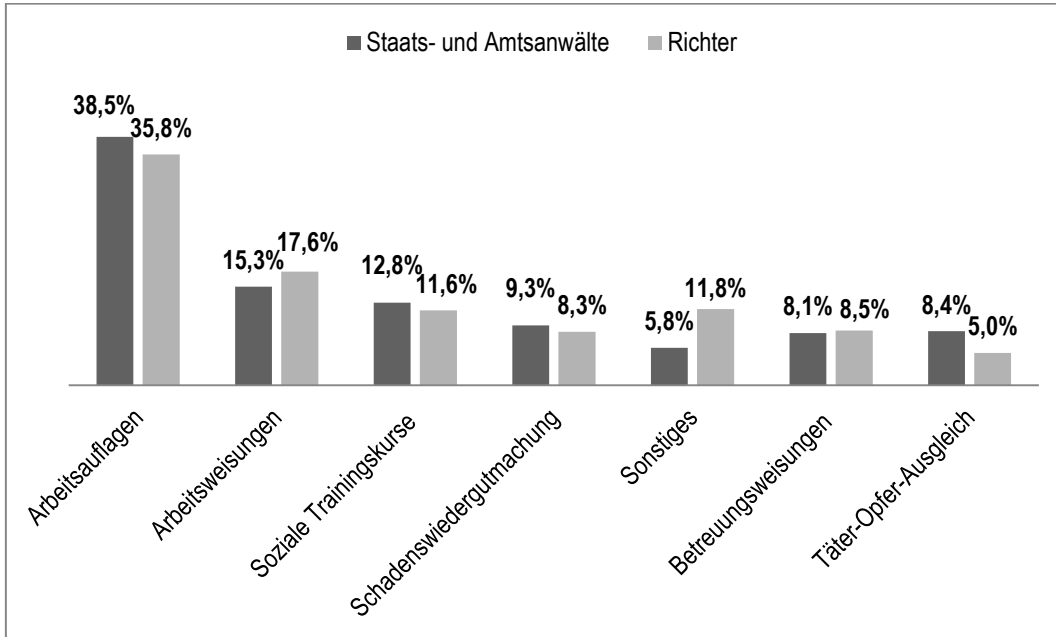
wiedergutmachung zu einem etwas größeren Anteil von 9,2 Prozent durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet bzw. vorgeschlagen wird. Die geringste Rolle spielt der Täter-Opfer-Ausgleich, der nur in 5 Prozent aller Fälle von den Richtern mit 8,4 Prozent etwas häufiger von den Staatsanwaltschaften genutzt wird.

Eine solche Verteilung deckt sich auch mit den Zahlen der offiziellen Statistik (Statistisches Bundesamt 2014: 308).

Tabelle 28: Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen (Staatsanwälte: n = 149, Richter: n = 207).

		Mittelwert	Median	Modus	Standardabweichung	Maximum
Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen)	StA	12,79	10	10	8,74	50
	Ri	11,63	10	10	8,68	50
Betreuungsweisungen	StA	8,11	5	5	7,89	50
	Ri	8,47	5	5	8,43	50
Täter-Opfer-Ausgleich	StA	8,40	10	10	6,39	30
	Ri	5,04	5	5	4,96	25
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)	StA	15,28	10	0	17,39	75
	Ri	17,64	10	0	20,99	80
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	StA	38,54	40	50	20,85	80
	Ri	35,76	40	0	23,82	85
Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen gemeinsam (§§ 10, 15 JGG)	StA	53,57	55	60	16,50	90
	Ri	53,40	55	60	17,10	90
Schadenswiedergutmachung (§ 15 JGG)	StA	9,25	10	10	6,25	32
	Ri	8,32	5	5	7,25	40
Sonstiges	StA	5,81	0	0	10,04	70
	Ri	11,84	5	0	18,48	100

Abbildung 13: Durchschnittliche geschätzte prozentuale Anteile der einzelnen Maßnahmen, bezogen auf alle vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen aufgeteilt nach Staatsanwälten (n = 149) und Richtern (n = 207).



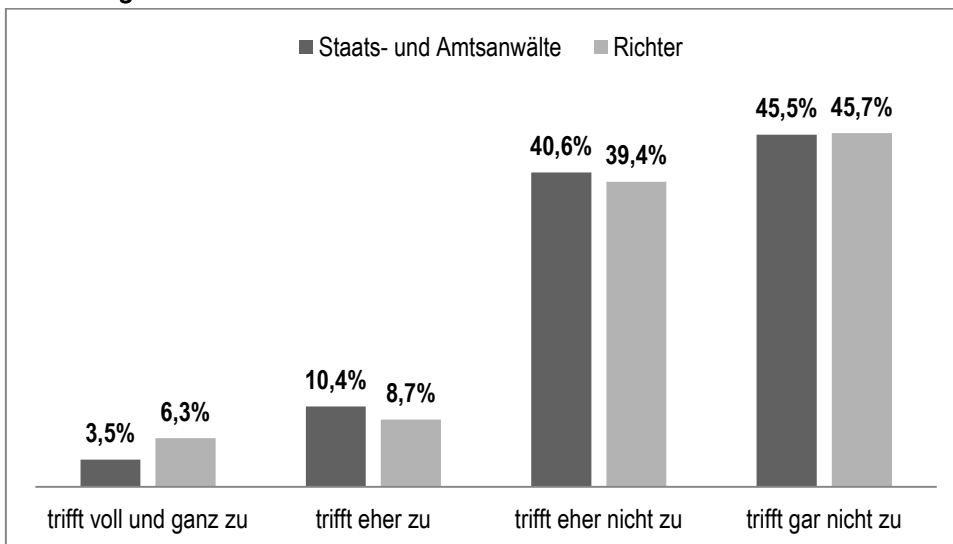
Um nachfolgende Berechnungen angemessen einschätzen zu können, soll wie bereits angerissen zunächst der praktischen Relevanz der im Gesetz in § 10 und 15 JGG festgelegten Unterscheidung zwischen den Arbeitsweisungen und den Arbeitsauflagen nachgegangen werden. Während Arbeitsweisungen nach § 10 JGG eine Erziehungsmaßregel sind, die die „Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern“ sollen und pädagogische Begleitung anzeigen, sind Arbeitsauflagen nach § 15 JGG ein Zuchtmittel, bei dem die Unrechtsverdeutlichung im Vordergrund steht. In diesem Zusammenhang wurde erfragt, welche Bedeutung diese Aufteilung im Arbeitsalltag hat. Die Aussage „Die vom Gesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) ist für meine Praxis von Bedeutung“ sollte mit Hilfe einer Skala von 1 „trifft voll und ganz zu“ bis 4 „trifft gar nicht zu“ bewertet werden. Dabei zeigte sich die geringe Relevanz der Unterscheidung. Insgesamt nur 14,5 Prozent der Befragten finden diese Aussage zumindest eher zutreffend. Während ca. 40 Prozent eher keine praktische Bedeutung der Unterscheidung zuschreiben sagt die Mehrheit der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (45,6 Prozent), dass diese Aufteilung keinerlei Relevanz in der Praxis erfährt. Dies wird sich auch in nachfolgenden Auswertungen zeigen, in denen sich die Zahlen bei den Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sehr ähneln und Unterschiede wohl eher dem Zufall zuzuschreiben sind. Bei Betrachtung sollte das Ergebnis dieser Frage im Hinterkopf behalten werden.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 29: Ausmaß der praktischen Bedeutung der durch das Gesetz vorgenommenen Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

Die vom Gesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) ist für meine Praxis von Bedeutung		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 202)	Richter (n = 254)	Gesamt (n = 456)
Trifft voll und ganz zu	Absolut	7	16	23
	Prozent	3,5	6,3	5,0
Trifft eher zu	Absolut	21	22	43
	Prozent	10,4	8,7	9,4
Trifft eher nicht zu	Absolut	82	100	182
	Prozent	40,6	39,4	39,9
Trifft gar nicht zu	Absolut	92	116	208
	Prozent	45,5	45,7	45,6

Abbildung 14: Ausmaß der praktischen Bedeutung der durch das Gesetz vorgenommenen Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Die Häufigkeit der Arbeitsauflagen und Arbeitsweisungen hat sich in der Wahrnehmung der Justizpraktiker in den letzten Jahren nicht verändert, wie Abbildung 15 zeigt. Es gaben 88,6 Prozent der Jugendstaatsanwälte und 84,3 Prozent der Richter bei den Arbeitsauflagen und 87,1 Prozent der Staatsanwälte und 82,1 Prozent der Richter bei den Arbeitsweisungen an, dass deren Anwendungshäufigkeit gleich geblieben ist. Davon abweichend wurde sowohl bei Täter-Opfer-Ausgleich, bei den Betreuungsweisungen, als auch bei den Sozialen Trainingskursen durchaus Veränderungen in der Häufigkeit der Nutzung angegeben. So gaben 23,7 Prozent aller Staatsanwälte und 21,8 Prozent der Richter an, dass die Anwendung der Betreuungsweisung in ihrer Praxis zugenommen hat. Allerdings war bei 11,5 Prozent der Staatsanwälte und 18 Prozent der Richter auch das Gegenteil der Fall. Sie gaben an, dass Betreuungsweisungen seltener Anwendung finden als noch vor einigen Jahren. Bei dem Täter-Opfer-Ausgleich gab

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

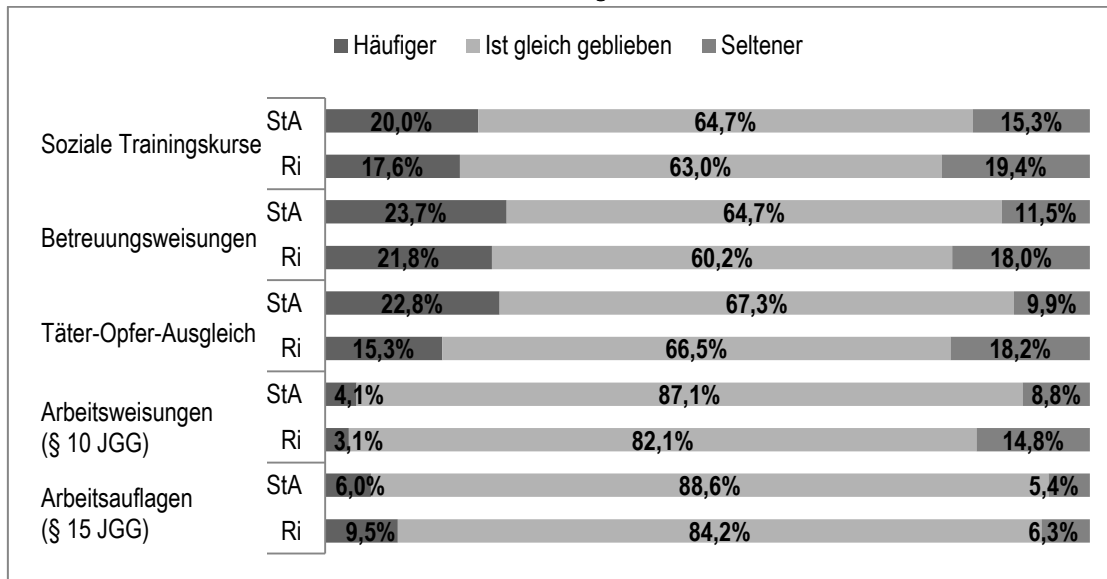
ein größerer Anteil der Staatsanwälte (22,8 Prozent) einen Anstieg der Verwendung an, während das auf einen erkennbar geringeren Anteil (15,3 Prozent) der Richter zutrifft. Im Gegensatz dazu gaben 18,2 Prozent der Richter an, den Täter-Opfer-Ausgleich bezogen auf die letzten zwei Jahre seltener zu nutzen, was nur knapp 10 Prozent der Staatsanwälte mitteilten. Weniger stark ausgeprägt aber dennoch ein vergleichbares Bild zeigt sich bei den Sozialen Trainingskursen. 20 Prozent der Staatsanwälte nutzen dies häufiger und 15,3 Prozent seltener. Bei den Richtern sind es 7,6 Prozent die angaben, dass die Erteilung der Sozialen-Trainingskurse zugenommen habe, gegen 19,4 Prozent, die eine Abnahme erklären.

Insgesamt zeigt sich ein Bild der Stabilität, vor allem bei den Arbeitsauflagen und Arbeitsweisungen, die zusammen bei Richtern wie Staatsanwälten die quantitativ eindeutig dominierende Reaktionsform mit gut der Hälfte aller erteilten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen sind (Jugendstaatsanwälte 53,6 Prozent und Jugendrichter 53,4 Prozent). Rund 85 Prozent geben in diesem Zusammenhang an, dass sich die Quantität dieser Sanktionen nicht geändert hat. Bei anderen Maßnahmen, deren Anteil jeweils zwischen 5 und 18 Prozent aller angewendeten Maßnahmen liegen, konstatieren rund zwei Drittel Stabilität. Veränderungen werden jeweils in beide Richtungen wahrgenommen, zumeist von Richtern und Staatsanwälten in ähnlichen Größenordnungen. Auffallend ist, dass unter den Staatsanwälten verhältnismäßig häufiger ein Bedeutungszuwachs als ein Bedeutungsrückgang wahrgenommen wird, während von den Richtern eindeutig eher eine Bedeutungsabnahme als eine Zunahme konstatiert wird.

Tabelle 30: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Häufiger		Ist gleich geblieben		Seltener	
		StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri
Soziale Trainingskurse (n = 170; n = 227)	Absolut	34	40	110	143	26	44
	Prozent	20,0	17,6	64,7	63,0	15,3	19,4
Betreuungsweisungen (n = 156; n = 211)	Absolut	37	46	101	127	18	38
	Prozent	23,7	21,8	64,7	60,2	11,5	18,0
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 162; n = 209)	Absolut	37	32	109	139	16	38
	Prozent	22,8	15,3	67,3	66,5	9,9	18,2
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 147; n = 196)	Absolut	6	6	128	161	13	29
	Prozent	4,1	3,1	87,1	82,1	8,8	14,8
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 166; n = 222)	Absolut	10	21	147	187	9	14
	Prozent	6,0	9,5	88,6	84,2	5,4	6,3

Abbildung 15: Änderungen der Häufigkeiten der vorgeschlagenen bzw. erteilten ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Angebot der jeweiligen Jugendhilfe auf die Praxis der Maßnahmenauswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte hat. Denkbar ist, dass sich die Sanktions- bzw. Vorschlagspraxis an den Angeboten der Jugendhilfe orientiert, so dass bestimmte Maßnahmen nicht vorgeschlagen bzw. erteilt werden, wenn bekannt ist, dass eine Umsetzung unwahrscheinlich oder schwierig ist. Daher wurden die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte befragt, ob sie die jeweiligen Weisungen häufiger erteilen würden, wenn sie wüssten, dass eine Umsetzung durch die örtliche Jugendhilfe sichergestellt ist. Hier zeigt sich ein differenziertes Bild. Arbeitsauflagen bzw. Arbeitsweisungen werden offensichtlich in der aktuellen Praxis in der Regel umgesetzt. 86,5 Prozent aller Staatsanwälte und 72,4 Prozent der Richter machten die Angabe, dass Arbeitsauflagen in ihrem Zuständigkeitsbereich sichergestellt sind. Ähnlich hohe Zahlen ergaben sich bei den Arbeitsweisungen, die 68,2 Prozent der Staatsanwälte und 70 Prozent der Richter als sichergestellt bezeichnen. Nur geringe Anteile im einstelligen Bereich würden Arbeitsweisungen oder Arbeitsauflagen häufiger verteilen, wenn die Sicherstellung garantiert ist.

Besonders bei Sozialen Trainingskursen, aber auch bei Betreuungsweisungen hingegen scheint die Umsetzung in der Praxis weniger gewährleistet zu sein. Dies überrascht nicht unbedingt, da schon in der Richtlinie zu § 10 JGG erwähnt ist, dass die Betreuungsweisung und die Weisung, an einem Sozialen Trainingskurs teilzunehmen verhältnismäßig aufwendig sind, auch hinsichtlich der zeitlichen und personellen Ressourcen. Nur ein gutes Drittel der Staatsanwälte und 38,8 Prozent der Richter teilten mit, dass in ihrem Bezirk Soziale Trainingskurse problemlos umgesetzt werden. Verglichen damit gaben etwa die Hälfte aller Befragten an (53,1 Prozent der Staatsanwälte und 47,7 Prozent der Richter), dass sie, wenn die Umsetzung sichergestellt wäre, häufiger einen Sozialen Trainingskurs als Maßnahme erteilen bzw. vorschlagen würden.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Hier wird somit ein Bedarf deutlich. Betreuungsweisungen sind nach Angaben der Staatsanwälte und der Richter in etwa 48 Prozent sichergestellt. Dennoch teilen 34,2 Prozent der Staatsanwälte und 35,1 Prozent der Richter mit, dass bei einer Verbesserung der Umsetzung von Betreuungsweisungen, sie häufiger auf diese zurückgreifen würden. Die Umsetzung eines Täter-Opfer-Ausgleich ist in vielen Bezirken, so von 52,7 Prozent der Staatsanwälte und 58,3 Prozent der Richter angegeben, sichergestellt. Etwa ein Viertel aller Befragten würde bei einer reibungsloseren Umsetzung davon häufiger Gebrauch machen. Dies steht allerdings in gewissem Widerspruch mit den Angaben, die im Jugend*gerichtshilfeb@rometer* gemacht wurden. Hier gaben 91 Prozent aller Jugendgerichtshilfen an, dass es im Jugendamtsbezirk Möglichkeiten für einen Täter-Opfer-Ausgleich gäbe und nur selten die Nachfrage die Kapazitäten überschreiten würde (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 72).

Überraschend ist, wenn man die Daten des Jugend*gerichtshilfeb@rometers* betrachtet, dass von den Jugendgerichtshilfen, die angaben, es geben Angebote, bei denen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt, dies insbesondere bei Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen genannt wurden. In vorliegender Untersuchung wird deutlich, dass dies die ambulanten Angebote sind, bei denen von der Justiz eine Sicherstellung der Umsetzung am häufigsten angenommen wird. Allerdings wurden durch die Jugendgerichtshilfen ähnlich häufig fehlende Soziale Trainingskurse genannt. Da für diese auch durch die Richter und Staatsanwälte der größte Bedarf festgestellt wurde, decken sich die Aussagen in diesem Fall. Möglicherweise spiegelt sich in den Angaben der Jugendgerichtshilfe zur nicht ausreichenden Kapazität bei Arbeitsleistungen vor allem die Belastung durch diese sehr häufige Reaktionsform, deren Durchführung dann aber, anders als bei anderen genuinen Jugendhilfeangeboten aber nicht abgelehnt, sondern sogar häufig vorgeschlagen³² und dann mit möglichst wenig Aufwand durchgeführt wird (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 71).

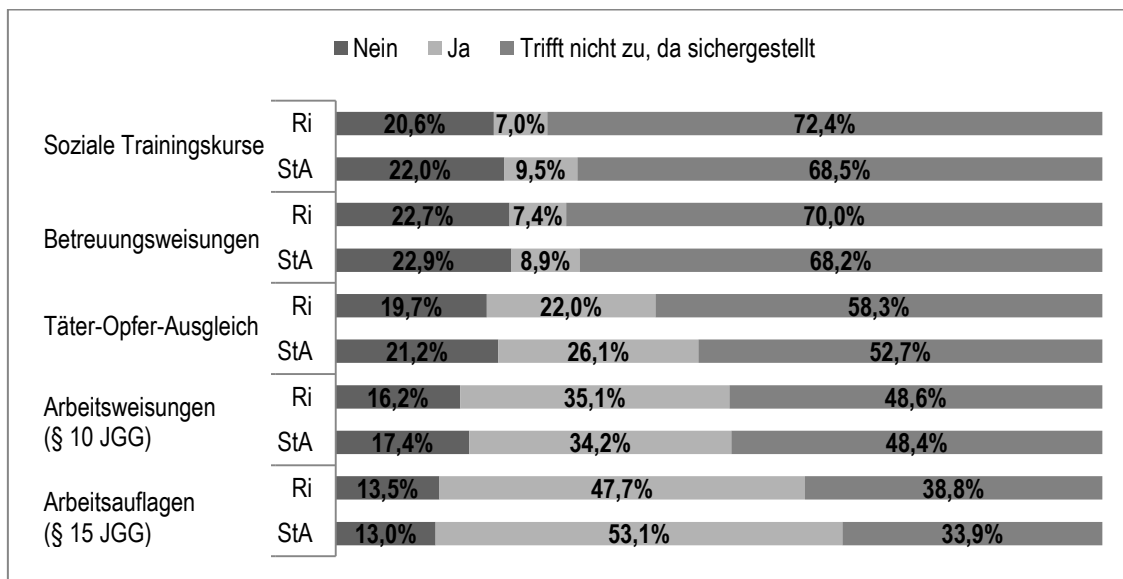
³² Trenczek stellte schon (2003: 172) fest, dass Maßnahmenvorschläge der Jugendgerichtshilfe sich insbesondere auf Arbeitsleistungen beziehen, obwohl die Geeignetheit dieser Maßnahmen angezweifelt wird.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 31: Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Nein		Ja		Trifft nicht zu, da sichergestellt	
		StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri
Soziale Trainingskurse (n = 177; n = 237)	Absolut	23	32	94	113	60	92
	Prozent	13,0	13,5	53,1	47,7	33,9	38,8
Betreuungsweisungen (n = 161; n = 222)	Absolut	28	36	55	78	78	108
	Prozent	17,4	16,2	34,2	35,1	48,4	48,6
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 165; n = 209)	Absolut	35	43	43	48	87	127
	Prozent	21,2	19,7	26,1	22,0	52,7	58,3
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 157; n = 203)	Absolut	36	46	14	15	107	142
	Prozent	22,9	22,7	8,9	7,4	68,2	70
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 168; n = 228)	Absolut	37	47	16	16	115	165
	Prozent	22,0	20,6	9,5	7,0	68,5	72,4

Abbildung 16: Potenzieller Anstieg der Häufigkeit der Erteilungen bzw. Vorschläge von Maßnahmen bei Sicherstellung von deren Umsetzung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.4.2 Änderungen des ambulanten Maßnahmenangebotes durch die Jugendhilfe

Die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden gebeten, sich dazu äußern, ob und wie sich die einzelnen ambulanten Maßnahmenangebote in ihrem Bezirk in den letzten Jahren ihrer Wahrnehmung nach verändert haben. Zunächst wurde die quantitative Ebene, anschließend die qualitative Ebene abgefragt. Anders als bei den oben dargestellten Ergebnissen geht es nicht um eine Einschätzung der eigenen Erteilung bzw. des eigenen Vorschlags einer Weisung, sondern stattdessen um das Angebot der Jugendhilfe, wie es den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten bekannt wird.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Bezogen auf die Sozialen Trainingskurse gaben insgesamt 45,5 Prozent der Befragten an, dass es keine quantitative Änderung des Angebots gegeben hätte. Etwa 20 Prozent waren der Ansicht, es würden mehr Plätze für Soziale Trainingskurse angeboten, etwa 24 Prozent berichteten einen Rückgang dieses Angebotes. Bei den Betreuungsweisungen waren insgesamt 57,2 Prozent der Ansicht, dass deren Möglichkeiten zur Umsetzung weder gestiegen noch gesunken sind. 8,6 Prozent geben an, dass die Jugendhilfe in mehr Fällen eine Umsetzung sicherstellen kann. 13 Prozent der Staatsanwälte und 18,6 Prozent der Richter beobachteten einen Rückgang. Möglicherweise hängt dies mit der in diesem Kapitel bereits genannten wahrgenommenen häufigeren Nutzung zusammen: wenn eine Betreuungsweisung von Seiten der Justiz häufiger angestrebt wird, könnte es häufiger vorkommen, dass die Jugendgerichtshilfe diesem Wunsch nicht nachkommt. 66,2 Prozent der Richter und 52,9 Prozent der Staatsanwälte berichten von keinerlei quantitativen Änderungen bei dem Angebot von Täter-Opfer-Ausgleich. Interessanterweise sind 19,8 Prozent der Staatsanwälte und nur 9,2 Prozent der Richter der Ansicht, dass dieses Angebot mehr geworden sei. Allerdings gilt es hier zu bedenken, dass Richter seltener als Staatsanwälte mit dieser Weisung in Kontakt kommen, da sie vor allem in Fällen von Einstellungen Anwendung finden. Insgesamt 10 Prozent berichten von einem Rückgang. Offenbar haben sich bei dem Angebot der Arbeitsweisungen und der Arbeitsauflagen die wenigsten Änderungen ergeben. In beiden Fällen teilen fast drei Viertel der Befragten mit, keinen Anstieg oder Rückgang des Angebots beobachtet zu haben. 15,8 Prozent gaben zudem bei den Arbeitsweisungen und 11,3 Prozent bei den Arbeitsauflagen an, dass sie das nicht wüssten. Daraus ergeben sich nur geringe Anteile im unteren einstelligen Bereich, die eine Zunahme der Angebote und insgesamt etwa 9 Prozent die eine Abnahme feststellten.

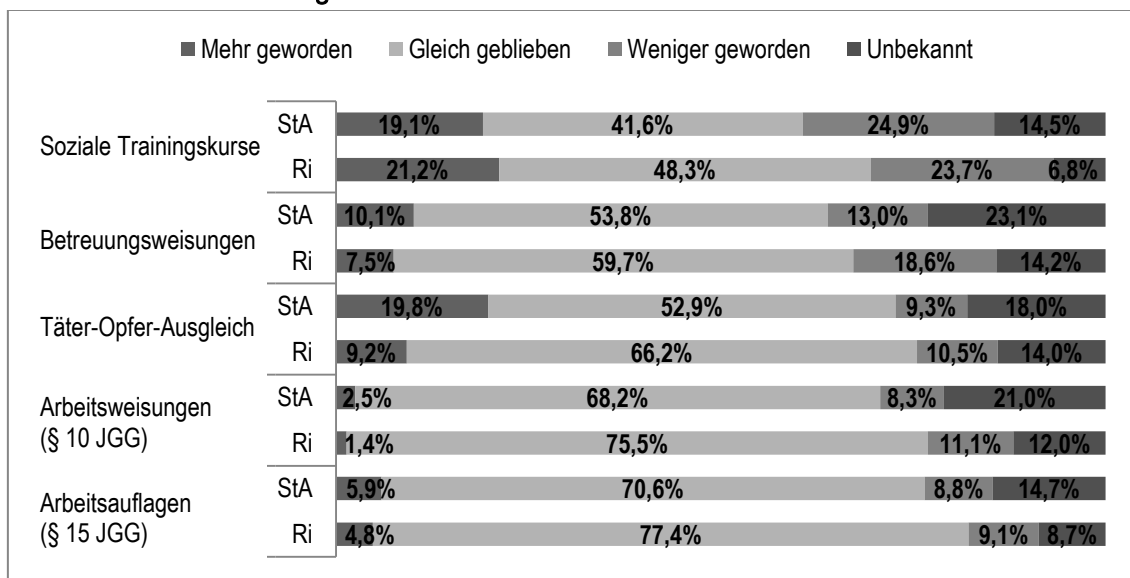
In allen Fällen ist der Anteil der Staatsanwälte, denen die Quantität der Angebote unbekannt ist, größer als der der Richter. Dennoch ist es überraschend, dass einige Richter, wenn auch nur ein geringer Teil, keinerlei Aussagen zu den Entwicklungen der vorhandenen Angebote machen kann, auf die sie zurückgreifen können. Auch bei den Richtern am Landgericht könnte man annehmen, dass die Angebotslandschaft der Jugendhilfe bekannt ist, da vor allem im Zusammenhang mit Bewährungsstrafen von den Angeboten nicht selten Gebrauch gemacht wird.

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 32: Quantitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Mehr geworden		Gleich geblieben		Weniger geworden		Unbekannt	
		StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri
Soziale Trainingskurse (n = 173; n = 236)	Absolut	33	50	72	114	43	56	25	16
	Prozent	19,1	21,2	41,6	48,3	24,9	23,7	14,5	6,8
Betreuungsweisungen (n = 169; n = 226)	Absolut	17	17	91	135	22	42	39	32
	Prozent	10,1	7,5	53,8	59,7	13,0	18,6	23,1	14,2
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 172; n = 228)	Absolut	34	21	91	151	16	24	31	32
	Prozent	19,8	9,2	52,9	66,2	9,3	10,5	18,0	14,0
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 157; n = 216)	Absolut	4	3	107	163	13	24	33	26
	Prozent	2,5	1,4	68,2	75,5	8,3	11,1	21,0	12,0
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 170; n = 230)	Absolut	10	11	120	178	15	21	25	20
	Prozent	5,9	4,8	70,6	77,4	8,8	9,1	14,7	8,7

Abbildung 17: Quantitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Um die Angaben der Richter und Staatsanwälte zu den Maßnahmenangeboten einordnen zu können, sollte noch eine qualitative Bewertung erfolgen. Auch hier zeigte sich wieder, dass besonders Staatsanwälte keine Beurteilung zu qualitativen Änderungen machen konnten. Insgesamt handelt es sich dabei immer um einen Anteil zwischen 28 und 38 Prozent, wie in Abbildung 18 deutlich wird. Bei Gesamtbetrachtung der Einschätzungen der Qualität der Maßnahmenangebote durch die Richter und Staatsanwälte fällt auf, dass in nahezu allen Fällen keine Verschlechterung festgestellt wurde. Einzig berichtet ein zweistelliger Anteil der Richter bei den Sozialen Trainingskursen und bei den Arbeitsauflagen von einer Abnahme der Qualität.

Wie schon zuvor lässt sich erneut das Muster erkennen, dass die Arbeitsweisungen und die Arbeitsauflagen die am häufigsten erteilt werden, aber aus Sicht der Justiz auch konsistent und zuver-

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

lässig ausgeführte Maßnahmen sind. Sicher ist diese Bewertung ein Faktor, der die häufige Vergabe zumindest teilweise erklärt. In beiden Fällen teilten insgesamt über zwei Drittel der Befragten mit, die Qualität dieser Maßnahmen sei gleich geblieben. Etwa 10 Prozent der Richter stellte sowohl bei Arbeitsweisungen als auch bei Arbeitsauflagen allerdings fest, dass deren Angebot schlechter geworden sei. Staatsanwälte gaben dies, genau wie eine Verbesserung, nur vereinzelt an. Ebenfalls nur um Einzelfälle handelte es sich bei den Richtern, die der Meinung sind, dass das Angebot von Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sich verbessert habe.

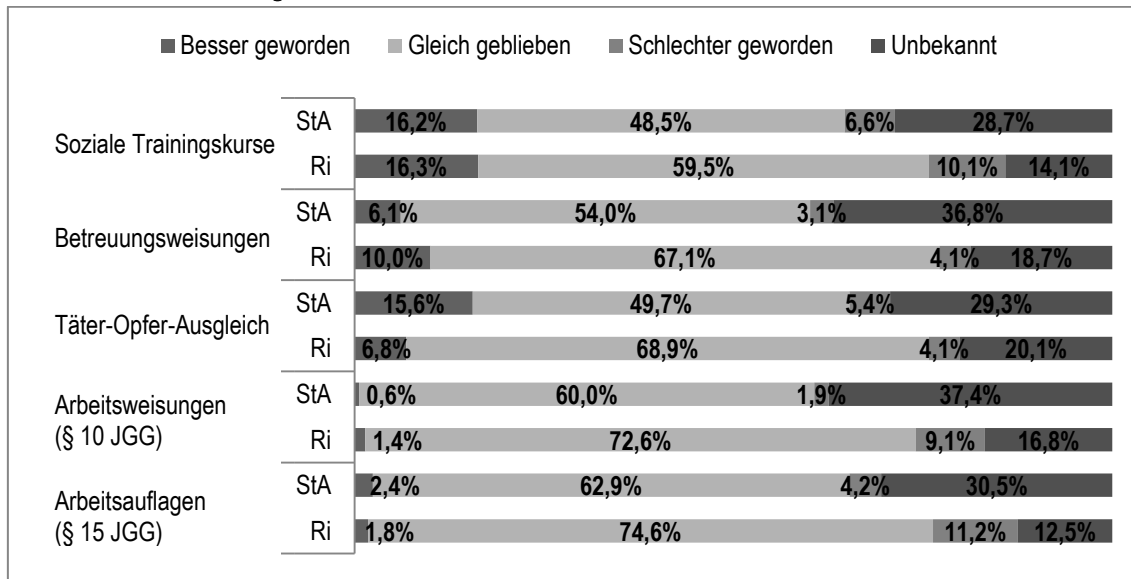
Bei den Betreuungsweisungen und beim Täter-Opfer-Ausgleich gaben ebenfalls die meisten Personen an, keine Änderung bemerkt zu haben. 54 Prozent der Staatsanwälte und 67,1 Prozent der Richter sehen bei den Betreuungsweisungen und 49,7 Prozent der Staatsanwälte und 68,9 der Richter bei den Täter-Opfer-Ausgleichen keine qualitativen Abweichungen in den letzten Jahren. Während bei den Betreuungsweisungen 10 Prozent der Richter eine Verbesserung erkennen, geben nur 4,1 Prozent eine Verschlechterung an. Der Anteil der Staatsanwälte, die die Betreuungsweisungen heute besser oder schlechter einschätzen, liegt in einem sehr geringen Bereich. Bei den Täter-Opfer-Ausgleichen ist nur der Anteil von 15,6 Prozent der Staatsanwälte erwähnenswert, die eine Verbesserung wahrgenommen haben. Dies gaben nur 6,8 Prozent der Richter an. Bei den Sozialen Trainingskursen wurden am ehesten Veränderungen wahrgenommen. Insgesamt etwa 16 Prozent haben eine Verbesserung in den letzten beiden Jahren bemerkt, 6,6 Prozent der Staatsanwälte und 10,1 Prozent der Richter erkannten eine Verschlechterung.

Tabelle 33: Qualitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Besser geworden		Gleich geblieben		Schlechter geworden		Unbekannt	
		StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri	StA	Ri
Soziale Trainingskurse (n = 167; n = 227)	Absolut	27	37	81	135	11	23	48	32
	Prozent	16,2	16,3	48,5	59,5	6,6	10,1	28,7	14,1
Betreuungsweisungen (n = 163; n = 219)	Absolut	10	22	88	147	5	9	60	41
	Prozent	6,1	10,0	54,0	67,1	3,1	4,1	36,8	18,7
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 167; n = 219)	Absolut	26	15	83	151	9	9	49	44
	Prozent	15,6	6,8	49,7	68,9	5,4	4,1	29,3	20,1
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 155; n = 208)	Absolut	1	3	93	151	3	19	58	35
	Prozent	0,6	1,4	60,0	72,6	1,9	9,1	37,4	16,8
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 167; n = 224)	Absolut	4	4	105	167	7	25	51	28
	Prozent	2,4	1,8	62,9	74,6	4,2	11,2	30,5	12,5

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Abbildung 18: Qualitative Änderung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Nachdem die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte im Zusammenhang mit den durch sie erteilten oder vorgeschlagenen Maßnahmen zu einigen Details befragt wurde, wurden sie noch darum gebeten, anzugeben, ob wie sie mit dem Angebot insgesamt zufrieden sind.

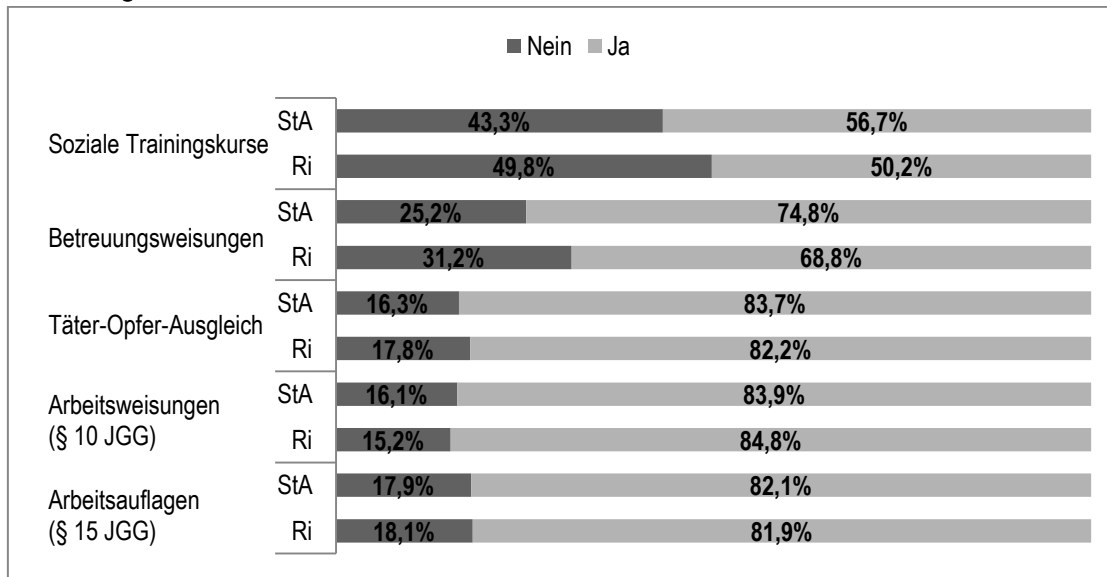
Hier zeigt sich, dass die überwiegende Mehrheit sowohl der Richter als auch der Staatsanwälte zu vergleichbaren Teilen mit den Angeboten der Jugendhilfe bei Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen, sowie beim Täter-Opfer-Ausgleich zufrieden sind. Ihre Zufriedenheit in allen Fällen teilen über 80 Prozent der Befragten mit. Dies überrascht, wenn man die Einschätzung betrachtet, die die Jugendgerichtshilfen bei der Befragung durch das DJI mitgeteilt haben. Etwa 42 Prozent der Jugendgerichtshilfen haben angegeben, dass ihre bereitgestellten Kapazitäten die Nachfrage nicht abdecken. Von diesen wurde angenommen, dass insbesondere bei Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen die Nachfrage die Kapazitäten deutlich übersteigt. Ein anderes Bild zeigt sich bei den Sozialen Trainingskursen und den Betreuungsweisungen. Während etwa ein Viertel der Staatsanwälte ihre generelle Unzufriedenheit mit dem Angebot der Betreuungsweisungen kundtut, handelt es sich dabei sogar um ein Drittel der Richter. Bei den Sozialen Trainingskursen zeichnet sich noch deutlicher ein Bedarf ab. 43,3 Prozent der Jugendstaatsanwälte und etwa die Hälfte aller Jugendrichter sind mit dem Angebot von Sozialen Trainingskursen in ihrem Zuständigkeitsbereich unzufrieden. Diese wurden aber auf Nachfrage, woran es bei Ihrem Angebot fehle, von den Jugendgerichtshilfen auch verhältnismäßig häufig im *Jugendgerichtshilfeb@rometer* genannt. Dieser Bedarf wird somit offensichtlich von allen Beteiligten wahrgenommen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 71).

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 34: Zufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im Zuständigkeitsbereich insgesamt aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Nein		Ja	
		StA	Ri	StA	Ri
Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen) (n = 178; n = 233)	Absolut	77	116	101	117
	Prozent	43,3	49,8	56,7	50,2
Betreuungsweisungen (n = 155; n =215)	Absolut	39	67	116	148
	Prozent	25,2	31,2	74,8	68,8
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 178; n =197)	Absolut	29	35	149	162
	Prozent	16,3	17,8	83,7	82,2
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 155;n = 198)	Absolut	25	30	130	168
	Prozent	16,1	15,2	83,9	84,8
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 179; n = 227)	Absolut	32	41	147	186
	Prozent	17,9	18,1	82,1	81,9

Abbildung 19: Zufriedenheit mit dem Maßnahmenangebot im Zuständigkeitsbereich insgesamt aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



3.4.3 Umsetzung und Befolgung der ausgesprochenen Maßnahmen

Für die Wahrnehmung der Jugendhilfeangebote durch die Justiz kann von Bedeutung sein, wie häufig die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahme ohne weitere Probleme funktioniert. Erfragt wurde daher unter anderem, welche ambulanten Maßnahmen ohne weitere Interventionen wie z.B. Anhörungstermine durch die Jugendhilfe ausgeführt werden.

Die folgenden Angaben beziehen sich zunächst nur auf die Jugendrichter an den Amtsgerichten, da die Maßnahmen von besonderem Interesse sind, deren Scheitern zu einem Ungehorsams- bzw. Beugearrest führen kann (zu aktuellen Problemen des Ungehorsamsarrests vgl. Seidl/ Holthusen/ Hoops 2013). Die Notwendigkeit eines Einschreitens in über der Hälfte der Fälle wurde bei allen Maßnahmen nur von einer geringen Anzahl Jugendrichtern berichtet. Einzig bei den Weisungen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, liegt der Anteil derer,

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

die Angaben, dass in mehr als der Hälfte der Fälle zur Befolgung eine Intervention notwendig sei, mit 14 Prozent im zweistelligen Bereich. Es zeigte sich andererseits, dass besonders beim Täter-Opfer-Ausgleich mit 43 Prozent, aber auch bei Betreuungsweisungen mit 35,8 Prozent, relative viele Richter Angaben, dass in nahezu allen Fällen eine Umsetzung ohne weiteres Einschreiten funktioniert. Bei der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, gaben hingegen nur ein Viertel der Richter an, dass eine Erfüllung ohne weitere Interventionen erfolge. Insgesamt wurde von zwischen 58 und 68 Prozent der Richter angegeben, dass in mindestens 70 Prozent aller Erteilungen von Sozialen Trainingskursen, Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich die Befolgung der Weisung ohne weiteres Einschreiten erfüllt werde. Bei Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen sind die Anteile, die diese Angabe machen, mit etwa der Hälfte geringer.

Offenbar scheint eine Befolgung ohne Intervention in einigen Gebieten schwieriger zu sein. Besonders wenige (etwa 10 Prozent) gaben an, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen würden in über 90 Prozent der Fälle ohne Intervention umgesetzt, was damit zusammenhängen dürfte, dass der Charakter solcher Maßnahmen besonders von Repressivität bestimmt ist, sehr oft nicht pädagogisch betreut wird und dadurch eine geringe Akzeptanz erfährt. Zudem ist aus der Praxis bekannt, dass Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen häufig durch die Richter und Staatsanwälte als Standardmaßnahme erteilt, bzw. vorgeschlagen werden, ohne dass dies in irgendeiner Weise vorbereitet wird. Anders findet bei sozialen Trainingskursen, vor allem aber bei Betreuungsweisungen und auch Täter-Opfer-Ausgleich bereits im Voraus eine Rücksprache mit Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden statt, so dass bereits eine Vorauswahl getroffen ist und Intervention erwartbar seltener erfolgen müssen.

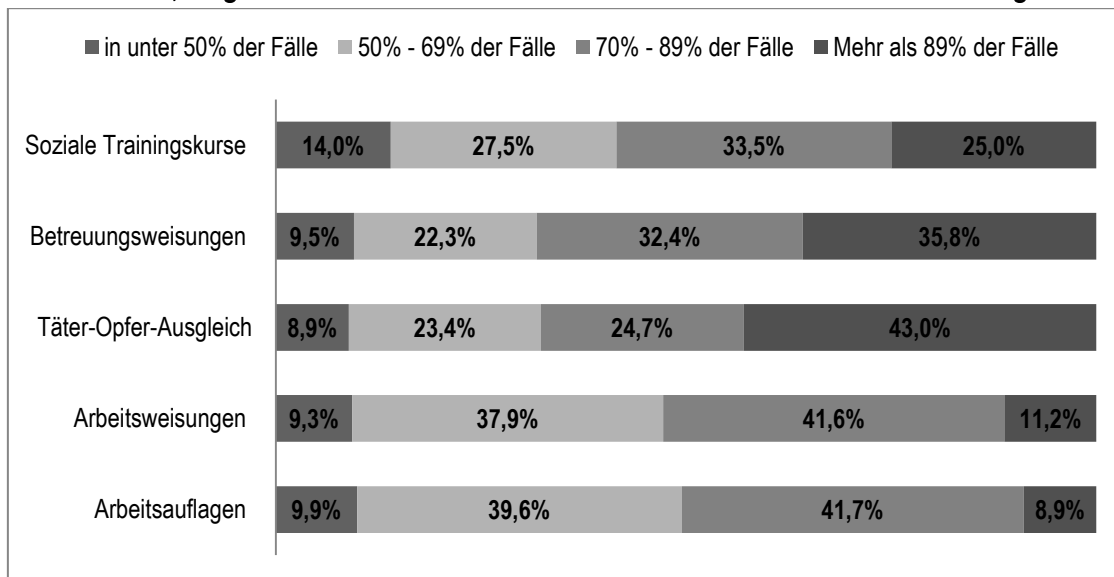
Vergleicht man in diesem Zusammenhang die Daten des Jugendgerichtshilfebrowsers zu den Abbrüchen von Maßnahmen durch die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, zeigt sich dass diese mit den hier vorliegenden Antworten von Richtern konform gehen. Die meisten Jugendgerichtshilfen gaben an, dass besonders Arbeitsauflagen und Arbeitsweisungen häufig oder zumindest manchmal abgebrochen wurden. Das passt zu den hohen Anteilen von Richtern, die Angaben, dass bei relativ vielen Fällen weitere Interventionen notwendig sind. Auch dass immerhin fast 40 Prozent der befragten Richter mitteilen, dass bei über 30 Prozent der auferlegten Sozialen Trainingskurse ein erneutes richterliches Eingreifen von Nöten ist, deckt sich damit, dass 40 Prozent der Jugendgerichtshilfen mitteilen, bei Sozialen Trainingskursen kämen Abbrüche manchmal oder häufig vor (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 74).

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Tabelle 35: Anteil der befolgten ausgesprochenen Maßnahmen ohne weitere Intervention von Richtern an Amtsgerichten.

		In unter 50 % der Fälle	50 % - 69 % der Fälle	70 % - 89 % der Fälle	Mehr als 89 % der Fälle
Soziale Trainingskurse (n = 222)	Absolut	28	55	67	50
	Prozent	14,0	27,5	33,5	25,0
Betreuungsweisungen (n = 193)	Absolut	17	40	58	64
	Prozent	9,5	22,3	32,4	35,8
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 166)	Absolut	14	37	39	68
	Prozent	8,9	23,4	24,7	43,0
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 175)	Absolut	15	61	67	18
	Prozent	9,3	37,9	41,6	11,2
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) (n = 214)	Absolut	19	76	80	17
	Prozent	9,9	39,6	41,7	8,9

Abbildung 20: Anteil der Fälle, die ohne weitere Intervention (z.B. Anhörungstermin) befolgt wurden, aufgeteilt nach den verschiedenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.



Zu einer Vollstreckung von einem Ungehorsamsarrest wegen Nichterfüllung einer Betreuungsweisung oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs kommt es offensichtlich nur in seltenen Fällen. Dies deckt sich mit eben genannten Angaben, da bei diesen Weisungen am wenigsten richterliche Interventionen notwendig sind. Bei beiden Maßnahmen geben etwa 87 Prozent der Richter an Amtsgerichten an, dass es in maximal 10 Prozent der Fälle zu einem Ungehorsamsarrest kommt. Nur etwa 13 Prozent der Befragten gab an, dass dies in über 10 Prozent der Fälle geschehen würde. Bei Sozialen Trainingskursen scheint die Wahrscheinlichkeit eines Ungehorsamsarrests bei Nichterfüllung etwas höher. Zwar gaben etwa drei Viertel der Richter an, dass in maximal 10 Prozent der nicht wahrgenommenen Sozialen Trainingskurse ein Ungehorsamsarrest vollstreckt wird (49,7 Prozent in unter 5 Prozent und 23,3 Prozent in 5 bis 10 Prozent), aber immerhin 17,5 Prozent teilen mit, dies geschehe in 11 bis 20 Prozent aller Fälle und

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

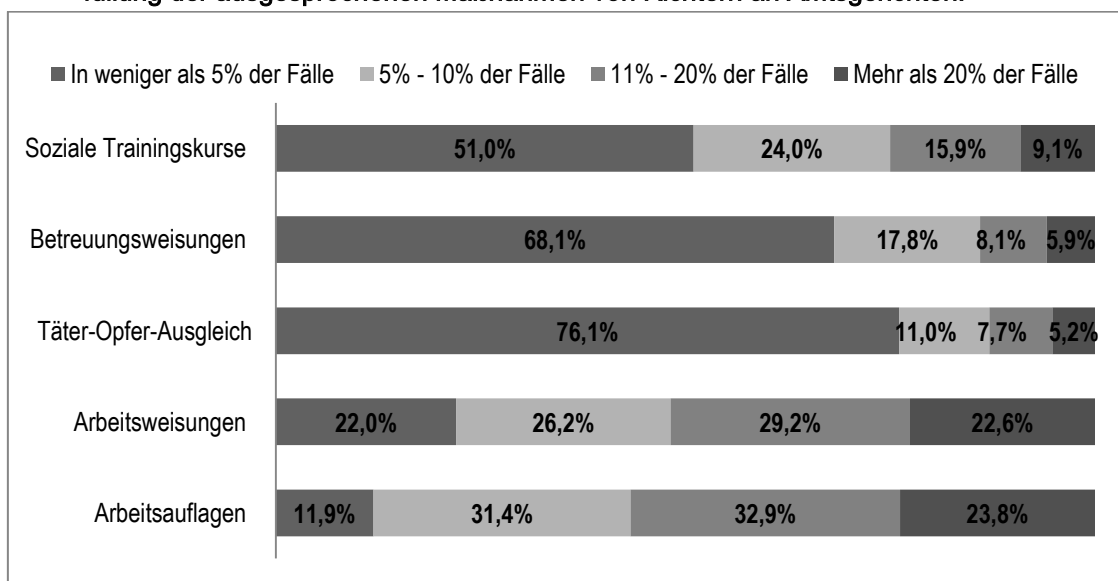
9,5 Prozent verhängen einen Ungehorsamsarrest sogar in über 20 Prozent aller nicht erfüllten Weisungen zum sozialen Trainingskurs.

Bei den Arbeitsweisungen und den Arbeitsauflagen geben weniger als die Hälfte der Befragten an (Arbeitsweisungen 45,5 Prozent, Arbeitsauflagen 39,6 Prozent) nur bei maximal 10 Prozent der Verhängungen bei Nichterfüllung einen Ungehorsamsarrest zu vollstrecken. Um die 30 Prozent machen dies in 11 bis 20 Prozent aller erteilten Arbeitsweisungen und den Arbeitsauflagen, und etwa ein Viertel vollstrecken in über 20 Prozent der nicht befolgten Arbeitsweisungen bzw. Arbeitsauflagen einen Ungehorsamsarrest.

Tabelle 36: Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.

		In weniger als 5 % der Fälle	5 % - 10 % der Fälle	11 % - 20 % der Fälle	Mehr als 20 % der Fälle
Soziale Trainingskurse (n = 208)	Absolut	94	44	33	18
	Prozent	49,7	23,3	17,5	9,5
Betreuungsweisungen (n = 185)	Absolut	113	32	15	11
	Prozent	66,1	18,7	8,8	6,4
Täter-Opfer-Ausgleich (n = 155)	Absolut	111	16	11	8
	Prozent	76,0	11,0	7,5	5,5
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) (n = 168)	Absolut	28	41	46	37
	Prozent	18,4	27,0	30,3	24,3
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	Absolut	15	60	67	47
	Prozent	7,9	31,7	35,4	24,9

Abbildung 21: Häufigkeit von Vollstreckungen von Ungehorsamsarresten infolge einer Nichterfüllung der ausgesprochenen Maßnahmen von Richtern an Amtsgerichten.



3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Insgesamt zeigt sich damit, dass die weitaus häufigsten Maßnahmen, Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen (im Durchschnitt über die Hälfte aller ausgesprochenen Maßnahmen ausmachen (vgl. Kapitel 3.4.1 *Überblick über erteilte bzw. vorgeschlagene ambulanten Maßnahmen*)) zwar zunächst problemlos sind, da ihre Umsetzung in aller Regel gewährleistet ist, sie aber gleichzeitig besonders viele Probleme bei der Ableistung durch die jungen Menschen machen. Beinahe 50 Prozent der Richter gaben an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen durch die Richter erfolgen müssen, über 20 Prozent berichten, dass es in mehr als 20 Prozent der Fälle zu Ungehorsamsarresten kommt.

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurden befragt, ob es aus ihrer Perspektive in der Gesamtschau regelmäßig Probleme bei der Umsetzung von ambulanten Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten gibt. Über die Hälfte bejahte die Existenz von regelmäßigen Problemen bei der Umsetzung von Maßnahmen. Etwa 12 Prozent gaben an, dass ihnen das unbekannt sei. Bei Personen, die regelmäßig Probleme bei der Umsetzung ambulanter Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten sehen (52,8 Prozent), spiegelte sich das auch in der schwach signifikant besseren Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit und der bisherigen Erfahrungen mit der Jugendgerichtshilfe in der Gesamtbetrachtung wider. Diese gaben eine Durchschnittsnote von 1,98, während die Kollegen, die solche Probleme nicht sahen, durchschnittlich 1,83 vergaben. Die Schätzungen, bei wie viel Prozent der Jugendlichen, bei denen eine ambulante Maßnahme eingeleitet wurde, sich Umsetzungsprobleme ergeben, variieren erheblich. Die Spannweite reicht von einem Minimum von 3 Prozent zu einem Maximum von 99 Prozent. Die Staatsanwälte beurteilen die Situation hier mit einem durchschnittlichen Wert von 27,6 Prozent negativer als die Richter mit durchschnittlichen 26 Prozent.

Tabelle 37: Regelmäßige Probleme bei der Umsetzung ambulanter Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten.

		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 188)	Richter an Amtsgerichten (n = 223)	Gesamt (n = 411)
Nein	Absolut	67	65	133
	Prozent	35,6	33,7	34,9
Ja	Absolut	93	109	201
	Prozent	49,5	56,5	52,8
Unbekannt	Absolut	28	19	47
	Prozent	14,9	9,8	12,3

Entscheidend bei einem so deutlich Probleme identifizierenden Ergebnis ist, worin die Probleme begründet liegen könnten. Hier scheint bei den Richtern genau wie bei den Staatsanwälten eine klare Tendenz vorzuliegen. Insgesamt über 90 Prozent geben an, dass die fehlende Bereitschaft der Jugendlichen ein Auslöser der Probleme ist. 38,8 Prozent sind der Ansicht, dass das

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

fehlende Angebot für die Probleme (mit)ursächlich ist. Das könnte bedeuten, dass diese Personen gerne andere Maßnahmen erteilen oder vorschlagen würden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch nicht umgesetzt werden können. 8,7 Prozent nennen die Kinder- und Jugendhilfe als Grund. Hier werden z.B. Schwierigkeiten bei der Finanzierung bzw. Kostenübernahme oder die Arbeitsüberlastung der Mitarbeiter der Jugendhilfe genannt. Einigen Richtern fehlt es allerdings auch an einer zügigen und konsequenten Umsetzung der Maßnahmen oder generell an Initiative durch die Jugendhilfe. Etwas über 10 Prozent der Befragten nannten noch andere Gründe, wobei es sich dabei u.a. um die schlechte Erreichbarkeit der Einsatzstellen, mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten, Kommunikationsschwierigkeiten sowie fehlende finanzielle Mittel und zu lange Wartezeiten bis zur Umsetzung handelte.

Tabelle 38: Gründe für die regelmäßigen Probleme bei der Umsetzung ambulanter Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten (Mehrfachnennungen möglich).

		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 173)	Richter an Amtsgerichten (n = 149)	Gesamt (n = 258)
In der Kinder- und Jugendhilfe	Absolut	6	15	21
	Prozent	5,5%	11,2%	8,7%
Im fehlenden Angebot	Absolut	42	53	94
	Prozent	38,5%	39,6%	38,8%
In der fehlenden Bereitschaft der Jugendlichen	Absolut	100	119	218
	Prozent	91,7%	88,8%	90,1%
Andere Gründe	Absolut	8	19	27
	Prozent	7,3%	14,2%	11,2%

3.4.4 Einschätzung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe vor Ort durch Richter und Staatsanwälte

Zum Abschluss des Themenbereiches Angebote der Jugendhilfe wurde um eine Bewertung der gesamten örtlichen Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche bzw. Heranwachsende, bezogen auf alle sich im Zuständigkeitsbereich befindenden Jugendhilfen und freien Träger, gebeten. Es zeigt sich, dass ein etwas größerer Anteil der Staatsanwälte die bestehende Angebotsstruktur für angemessen hält als die Richter, wobei die Unterschiede allerdings nicht erheblich sind. Insgesamt sind 79,1 Prozent der Ansicht, die Angebote seien angemessen. 20,2 Prozent halten die Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche und Heranwachsende für unzureichend und nur 3 Personen erkennen ein Überangebot. Dies deckt sich in der Tendenz mit den Angaben, die die Jugendgerichtshilfen 2009 bei der Befragung durch das DJI gemacht haben. Dort waren 72 Prozent der Jugendgerichtshilfen der Ansicht, die Angebotsstruktur sei dem Bedarf angemessen (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 70). 28 Prozent beschreiben sie als unzureichend. Daraus ergibt sich, dass die Justiz mit den bestehenden Angeboten in der Gesamtschau etwas zufriedener zu sein

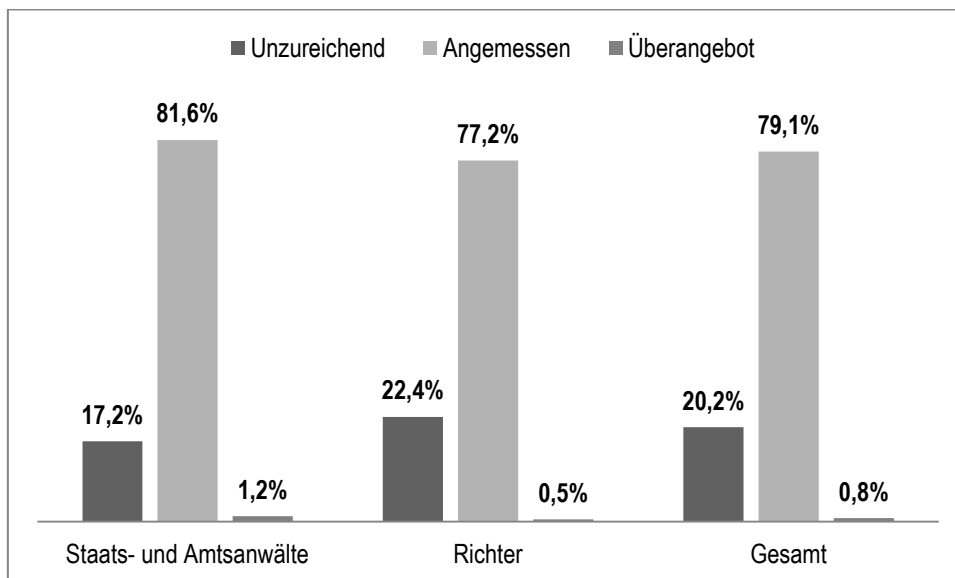
3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

scheint, als das für die Jugendgerichtshilfen zutrifft, allerdings hält die Mehrheit beider Parteien sie insgesamt für angemessen.

Tabelle 39: Einschätzung der gesamten örtlichen Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche bzw. Heranwachsende aller kooperierenden Jugendhilfen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amts- anwälte (n = 163)	Richter (n = 219)	Gesamt (n = 382)
Unzureichend	Absolut	28	49	77
	Prozent	17,2	22,4	20,2
Angemessen	Absolut	133	169	302
	Prozent	81,6	77,2	79,1
Überangebot	Absolut	2	1	3
	Prozent	1,2	,5	,8

Abbildung 22: Einschätzung der gesamten örtlichen Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche bzw. Heranwachsende aller kooperierenden Jugendhilfen aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.



Um herauszufinden, ob es spezifische Gründe sind, wegen derer das Angebot für unzureichend gehalten wird, wurde ermöglicht anzugeben, warum bzw. inwieweit diese Einschätzung besteht. Hier war die Möglichkeit einer offenen Angabe gegeben, da eine Einschränkung auf bestimmte, vorgegebene Streitpunkte in diesem Fall nicht angemessen erschien. Die weitaus meisten Angaben gingen eher allgemein in Richtung eines generellen Mangels an Angeboten (n = 47) bzw. fehlenden personellen und finanziellen Mitteln (n = 20). Andere gaben gezielt das Fehlen bestimmter Angebote an, wobei hier die Sozialen Trainingskurse und entsprechende Sonderformen am häufigsten (n = 11) genannt wurden. Mehrfach wurde ausdrücklich angegeben, dass kein bzw. nicht genügend Personal etwa für Betreuungsweisungen oder zu wenig Stellen für die

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

Arbeitsstundenableistung zur Verfügung stehen. In manchen Fällen berichten die Jugendstaatsanwälte bzw. Jugendrichter auch, dass für bestimmte Zielgruppen, oder bei besonderen Problemlagen der Jugendlichen oder Heranwachsenden, wie beispielsweise Suchtproblematiken, keine angemessenen Angebote vorhanden seien. Ebenso wurden die ländlichen Gegenden, die mit weiten Entfernungen und weniger spezialisierten Angeboten einhergehen, als Problem identifiziert. Auch wurde ein Mangel an stationären oder halbstationären Einrichtungen durch einen kleinen Teil der Befragten festgestellt. Einige Befragte kritisierten an dieser Stelle die Qualität bzw. Organisationsform der Jugendgerichtshilfe bzw. einzelner Träger.

Zur Einordnung dieser Gesamtbewertung wurde gefragt, ob es einen regelmäßigen Austausch mit der Jugendgerichtshilfe über die vor Ort bestehende Angebote gibt. Hier zeigte sich deutlich, dass Richter eher über einen regelmäßigen Austausch berichten können als Staatsanwälte. So gaben 82,6 Prozent von ihnen an, sie erlangen regelmäßig Kenntnis von der Angebotsstruktur, so dass man davon ausgehen kann, dass ihnen die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bekannt sind. 17,4 Prozent gaben an, dass das nicht der Fall sei. Von den Staatsanwälten teilten nur 60,3 Prozent mit, es bestehe ein regelmäßiger Austausch mit der Jugendgerichtshilfe bzw. den Trägern vor Ort über die vorhandenen ambulanten Angebote. 39,7 Prozent verneinten dies. Bei diesen Angaben bleibt offen, von wem diese Kooperation ausgeht. Um diese Ergebnisse noch zu spezifizieren, wurde ermittelt, ob für die befragten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die Gelegenheit hatten, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch Besuche oder Vergleichbares aus eigener Anschauung kennenzulernen. Auch hier trifft dies vergleichsweise eher für Richter als für Staatsanwälte zu. 77,6 Prozent der Richter konnten Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bereits aus eigener Anschauung kennenlernen, während das nur 55,2 Prozent der Staatsanwälte bestätigte. Insgesamt haben gut drei Viertel (75,5 Prozent) der Richter auf beide oben genannten Fragen mit Ja geantwortet, dies gilt für 39,6 Prozent der Staatsanwälte. Interessanterweise führt die engere Kooperation und mutmaßlich bessere Kenntnis der Angebote durch die Richter zwar zu einer etwas besseren Bewertung der Kooperation insgesamt (vgl. Kapitel 3.3.4 *Bewertungen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern*), aber zu einer etwas schlechteren Einschätzung des Angebotes.

3.4.5 Untersuchungshaftvermeidung

Das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 hat die Voraussetzungen der Verhängung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche in den §§ 72, 71 JGG erschwert und so versucht, den Anwendungsbereich bei jungen Menschen einzuschränken. Betont wurde, dass die freiheitsentziehende Maßnahmen nur die ultima ratio sein dürfen. Trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelung konnte eine praktische Umsetzung nicht wie gewünscht beobachtet werden, stattdessen lässt sich eine geringe quantitative Verbreitung der Untersuchungshaftvermeidung in Einrichtungen der Jugendhilfe feststellen. Im August 2005 konnten

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

insgesamt etwa 14 Einrichtungen dieser Art mit circa 120 Plätzen bei einer eigenen Umfrage bei den Landesjugendämtern registriert werden, wobei es sich dabei nicht um vollständige Angaben handelt (vgl. hierzu genauer Villmow 2006). Auch die tatsächliche Nutzung durch die Justiz bei Vorhandensein einer entsprechenden Einrichtung wurde in einer jüngeren Studie eher als die Ausnahme identifiziert. Eine überraschende Tatsache ist weiter, dass bei Haftentscheidungen die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe, deren Aufgabe es ist, über vorhandene alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu informieren, nicht die Regel war (Villmow/ Savinsky 2013).

Vor diesem Hintergrund wurde bei vorliegender Befragung die Gelegenheit genutzt, auf Bundesebene die justiziellen Akteure im Jugendstrafrecht nach ihrer Zufriedenheit mit dem Angebot zur Untersuchungshaftvermeidung oder -verkürzung zu befragen. Zwar gab es schon einige Evaluationen überwiegend auf Länderebene, die zum Teil auch Justizbefragungen beinhalteten (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2005). Eine deutschlandweite Erhebung zu der Wahrnehmung der Angebote von Untersuchungshaftvermeidung gab es bisher jedoch nicht. Die Frage „Können Sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen?“, verneinten 45,4 Prozent der Staatsanwälte und ein gutes Drittel der Richter. Insgesamt etwa 48 Prozent sind mit dem bestehenden Angebot an Plätzen zu Untersuchungshaftvermeidung zufrieden. Zu bedenken ist, dass 5,5 Prozent der Jugendstaatsanwälte und 19,4 Prozent der Richter für Haftentscheidungen nicht zuständig sind. Bei den Jugendgerichtshilfen gaben 66 Prozent der Jugendgerichtshilfen an, dass ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung vorhanden ist (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011: 72). Insgesamt ergibt sich aus diesen Angaben, dass nach wie vor ein Bedarf an weiteren Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung besteht, damit das Instrument, das gesetzlicher Festlegung zufolge das härteste und somit letzte Mittel ist, nicht aus Mangel an Alternativen Anwendung finden muss.

Zu bedenken ist weiterhin, dass eine positive Antworttendenz bei dieser Frage auch in der geringen Akzeptanz der Justiz an Untersuchungshaftvermeidung begründet liegen kann (Villmow/ Savinsky 2013: 395).

Tabelle 40: Ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 163)	Richter (n = 217)	Gesamt (n = 380)
Nein	Absolut	74	73	147
	Prozent	45,4	33,6	38,7
Ja	Absolut	80	102	182
	Prozent	49,1	47,0	47,9
Trifft nicht zu, da nicht für Haftentscheidungen zuständig	Absolut	9	42	51
	Prozent	5,5	19,4	13,4

Betrachtet man die Zufriedenheit mit dem Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung aufgeteilt nach den Ländern ergeben sich deutliche Unterschiede, wobei generell, aber hier im Besonderen zu bedenken ist, dass die Prozentangaben aufgrund der sehr geringen Fallzahlen, wenn eine Aufteilung nach Ländern erfolgt, nur wenig aussagekräftig bleiben. Während in einigen Ländern nur ein bis zwei Personen ein ausreichendes Angebot verneint haben (Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen), ist im Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen der Anteil derer, die kein ausreichendes Angebot an Plätzen für Untersuchungshaftvermeidung wahrnehmen, deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Interessant ist, wie aus Sicht der Justiz eine Stärkung der Untersuchungshaftvermeidung erfolgen kann. Hier wurden alle Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gefragt, unabhängig, ob sie mit dem Angebot, auf das sie persönlich zugreifen können, zufrieden sind oder nicht. Die Vergrößerung des Angebots an Plätzen wurde am häufigsten als Punkt für die Stärkung der Untersuchungshaftvermeidung genannt. 46,9 aller Staatsanwälte und 43,0 Prozent der Richter gaben das an. Etwa ein Drittel aller befragten Personen ist der Ansicht, dass die Erweiterung der Angebote für Untersuchungshaftvermeidung zu einer häufigeren Anwendung führen könnte. Damit ist also nicht nur die Schaffung weiterer Plätze in den bereits bestehenden Einrichtungen gemeint, sondern der Aufbau von weiteren, sich von den bereits bestehenden Einrichtungen unterscheidenden Angeboten. Von einer Stärkung der Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung durch die Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe beim Haftprüfungstermin, gehen 12,5 Prozent der Staatsanwälte und 15,1 Prozent der Richter aus. Unterschiedliche Ansichten zwischen den Staatsanwälten und den Richtern zeigen sich bei der Aussage, dass sich die Untersuchungshaftvermeidung eher etablieren würde, wenn sichergestellt wäre, dass Haftsachen immer von Jugendrichtern entschieden werden. Diese Ansicht vertraten Richter mit 17,2 Prozent deutlich häufiger als Staatsanwälte mit 8,8 Prozent. 25 Personen gaben noch weitere Aspekte an, die den Stand der Untersuchungshaftvermeidung verbessern würden. Die meisten davon äußerten sich dahingehend, dass gesicherte bzw. geschlossene Einrichtungen dazu notwendig

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

seien, wobei das zum Großteil die Ansicht von Staatsanwälten war (n = 9 (3 Richter)). Weiter wurde genannt, dass die Kosten ein Hindernis bei der Erteilung von Untersuchungshaftvermeidung seien und günstigere Plätze oder die Kostenübernahme durch die Jugendhilfe die Situation ändern könnten. Zudem müsse eine schnelle und kürzere Umsetzung gegeben sein und die Durchführung sich einfacher gestalten, z.B. durch die Nähe zum Gericht. Ebenfalls wurde sich für eine Erstreckung der Untersuchungshaftvermeidung auf Heranwachsende ausgesprochen.

Etwa ein Fünftel der Befragten ist der Ansicht, dass eine Stärkung der Untersuchungshaftvermeidung nicht möglich sei, weitere 15,6 Prozent gaben an, keine Kenntnis darüber zu haben.

Tabelle 41: Bedingungen die die Nutzung von Untersuchungshaftvermeidung bzw. Verkürzung stärken aufgeteilt nach Staatsanwälten und Richtern.

		Staatsanwälte und Amtsanwälte (n = 160)	Richter (n = 186)	Gesamt (n = 336)
Wenn mehr Plätze vorhanden wären	Absolut	75	80	155
	Prozent	46,9%	43,0%	44,8%
Wenn andere Angebote vorhanden wären	Absolut	53	64	117
	Prozent	33,1%	34,4%	33,8%
Wenn JGH beim Haftprüfungstermin anwesend wäre	Absolut	20	28	48
	Prozent	12,5%	15,1%	13,9%
Wenn sichergestellt wäre, dass Haftsa- chen immer von Jugendrichtern ent- schieden werden	Absolut	14	32	46
	Prozent	8,8%	17,2%	13,3%
Sonstiges	Absolut	12	13	25
	Prozent	7,5%	7,0%	7,2%
Stärkung der U-Haft-Vermeidung nicht möglich	Absolut	32	37	69
	Prozent	20,0%	19,9%	19,9%
unbekannt	Absolut	23	31	54
	Prozent	14,4%	16,7%	15,6%

3.5 Vorschläge der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zur Verbesserung der Zusammenarbeit

Auf die offene Abfrage, welche Verbesserungsvorschläge die befragte Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte auf organisatorischer Ebene sehen, wurde von 70 Personen eine Angabe gemacht. Zweck der Frage war abzubilden, welches aus Sicht der Justiz die wichtigsten Punkte sind, die die gemeinsame Arbeit von Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendhilfe verbessern könnten und auf diesem Wege einen angemessenen und optimalen Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen erwirken zu können. Der am häufigsten genannte Ansatz zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe, der hier genannt wurde, war die Erweiterung und Verbesserung des gegenseitigen Austausches. Dies

3. DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

kann z.B. in Form von regelmäßigen Treffen, wie bspw. Runde Tische oder Qualitätszirkel erfolgen. Eine andere Methode in diesem Zusammenhang ist die Durchführung von gemeinsamen Fortbildungen von Justiz und Jugendgerichtshilfe oder gegenseitigen Hospitationen. Vielfach genannt wurde das Problem der Arbeitsbelastung der Jugendstrafjustiz. Einige Richter und Staatsanwälte gaben weiter zu bedenken, dass eine Verbesserung der Situation nur durch eine bessere personelle sowie finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe erfolgen könne. Offensichtlich wird besonders bei Vertretungsfällen hinsichtlich des Personals eine Lücke erlebt, die als Problem gesehen wird. Ebenso werden aber die Finanzierungsmöglichkeiten der Jugendhilfe für Angebote beanstandet. Weiter zeigt sich, dass aus Sicht der Justiz eindeutige die Präferenz auf den spezialisierten Jugendgerichtshilfen liegt. So plädierten einige Richter und Staatsanwälte für die Beibehaltung oder Wiedereinführung der eigenständigen Jugendgerichtshilfe als Alternative zu der Integration in den Allgemeinen Sozialen Dienst. Auch wenn ein Richter zu bedenken gab, dass die Jugendgerichtshilfe Erkenntnisse, die beim Allgemeinen Sozialen Dienst vorliegen, berücksichtigen sollte, sprach sich bei dieser Frage niemand für die Integration der Jugendgerichtshilfe in den Allgemeinen Sozialen Dienst aus. Viele halten offensichtlich den Erhalt der Spezialisierung oder die Neuorganisation hin zu einer eigenständigen Jugendgerichtshilfe für einen wichtigen Faktor bei einer guten Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe. Hier zeigen sich Überschneidungen zu Ergebnissen, die schon bei Trenczek (2003) ermittelt wurden. 10 Personen gaben zudem Probleme mit dem Verhalten Jugendgerichtshilfe an. Hier wurden die Anwesenheit bei der Hauptverhandlung, der Zeitpunkt des Aktivwerdens der Jugendgerichtshilfe, die Berichterstattung und eine gewünscht Konstanz im Personal thematisiert. Weitere genannte Verbesserungsvorschläge bezogen sich auf eine fehlende räumliche Nähe, da die Ansicht vertreten wurde, dass durch die örtliche Nähe des Jugendamtes eine Verbesserung der Kooperation stattfinden könnte. Weiter wurde vereinzelt der Wunsch nach Häusern des Jugendrechts und Einbeziehung der die Schule, als weiteren Kooperationspartner in die Arbeit von Jugendgericht und Jugendhilfe, genannt.

Die Verbesserungsvorschläge, die auf gesetzgeberischer Ebene gemacht wurden, beziehen sich zum Großteil auf Regelungen der Finanzierung. Insbesondere wird in der Frage der Kostenübernahme bei gerichtlich angeordneten Maßnahmen nach einer abschließenden Klärung und einheitlichen, gesetzlichen Regelung gerufen. Weiter wird der Aspekt des Datenschutzes genannt. So wird angegeben, dass der Datenaustausch zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe einer Vereinfachung bzw. Neuregelung bedarf. Zudem wünschen sich drei der befragten Personen eine gesetzlich geregelte Anwesenheitspflicht der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel der hier vorgelegten Untersuchung war es, aktuelle Befunde zur Frage der Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten sowie zu deren Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe zu liefern, da davon ausgegangen wird, dass diese Aspekte eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Ziele des Jugendgerichtsgesetzes spielen.

Die geschilderten Ergebnisse beruhen auf den Angaben von 282 Jugendrichtern und 215 Jugendstaatsanwälten. Das sind grob hochgerechnet rund ein Fünftel aller Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Deutschland, die zu mehr als 20 Prozent einer vollen Stelle für Jugendstrafsachen zuständig sind. Ob die Stichprobe im statistischen Sinn repräsentativ ist, lässt sich nicht ermitteln. Es liegen Daten aus allen Bundesländern und aus städtischen ebenso wie ländlichen Gebieten vor, wesentliche Verzerrungen bezogen auf Alter und Geschlecht der Befragten sind nicht anzunehmen. Es ist zu vermuten, dass besonders am Jugendstrafrecht interessierte und entsprechend engagierte Praktiker etwas überrepräsentiert sind (vgl. hierzu Kapitel 2.2.3 *Schwierigkeiten bei der Antwortbereitschaft der Grundgesamtheit*).

4.1 Rahmendaten

Die Untersuchung liefert interessante Befunde zunächst zu Rahmendaten der Berufsgruppe(n) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte. Kurz gesagt: Jugendrichter sind häufiger männlich, häufiger älter und häufiger schon lange im Jugendstrafrecht tätig als Jugendstaatsanwälte. Neu daran ist vor allem der Anstieg des Frauenanteils in der (Jugendstraf)Justiz, der sicher prägend für das letzte Vierteljahrhundert ist. Er steht in Zusammenhang mit nicht justizspezifisch, sondern insgesamt sich verändernden Berufsbiographien von Frauen und Veränderungen der Verteilung von Familienarbeit. Seit den letzten circa dreißig Jahren, aus denen entsprechende Daten vorliegen (Adam, Albrecht und Pfeiffer 1986: 29) wurde ein Anstieg des Frauenanteils von etwa 25 Prozent bei den Jugendrichtern und sogar circa 40 Prozent bei den Jugendstaatsanwälten festgestellt (vgl. Kapitel 3.1.1 *Angaben zur Person und zur Tätigkeit der Befragten*).

Viele Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sind dies nur vorübergehend und mit einem Teil ihrer Arbeitszeit. Insofern bestätigt sich die Wahrnehmung, dass Praktiker sich häufig nicht als der Berufsgruppe der Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte angehörig beschreiben („Ich bin Jugendrichter/Jugendstaatsanwalt“) sondern als Richter oder Staatsanwälte, die derzeit (auch) für Jugendstrafsachen zuständig sind. Während Teilzeitbeschäftigungen keine dominante Rolle spielen, sind Teilzuständigkeiten für das Jugendstrafrecht die Regel. Insgesamt ist weniger als ein Drittel der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte ausschließlich für Jugendstrafsachen zuständig. Weitere 10 Prozent bearbeiten mit mindestens 75 Prozent einer vollen Stelle Ju-

gendstrafsachen. Ein mit 28 Prozent großer Anteil ist jedoch zu unter 50 Prozent im Jugendstrafrecht tätig. Auch bei den Richtern dominiert dabei ganz eindeutig die Kombination mit allgemeinem Strafrecht (vgl. Kapitel 3.1.2 *Arbeitszeitanteile, Spezialisierungsgrad und bisherige Erfahrungen*).

Aus den Daten lässt sich eine Personengruppe, vor allem Jugendrichter, identifizieren, die schon sehr lange mit Jugendstrafsachen befasst ist. Diese zeichnet sich nicht nur durch eine lange Beschäftigung mit Jugendstrafsachen von 10 Jahren und länger sondern gleichzeitig einem hohen Arbeitskraftanteil im Jugendstrafrecht aus (vgl. Kapitel 3.1.4 *Dauer der Zuständigkeit für das Jugendstrafrecht in der bisherigen Laufbahn*). Teilweise gaben Personen dieser Gruppe auch an, nie eine andere Zuständigkeit gehabt zu haben (vgl. Kapitel 3.1.2 *Arbeitszeitanteile, Spezialisierungsgrad und bisherige Erfahrungen*). Dagegen existiert jedoch auch eine große Gruppe von Personen, die erst sehr kurz im Jugendstrafrecht tätig sind; von den befragten Staatsanwälten gaben fast 30 Prozent an, seit höchstens einen Jahr Jugendstaatsanwalt zu sein.

Die kollegiale Einbindung, die Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten möglich ist, variiert stark, da die Bandbreite der „Team“-Größen erheblich ist. Während rund 70 Prozent der Staatsanwälte sieben und mehr unmittelbar jugendstrafrechtliche Kollegen haben, sind über ein Viertel der Richter, besonders Richter an kleinen Amtsgerichten, an ihrem Gericht allein für das Jugendstrafrecht zuständig. 40 Prozent der Jugendrichter sind zwar an ihrem Gericht nicht allein für Jugendsachen zuständig, haben aber nur zwei bis drei jugendstrafrechtliche Kollegen.

4.2 Aus- und Fortbildung

§ 37 JGG legt fest, dass Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. Die mangelhafte Umsetzung dieser Norm ist seit sehr langer Zeit Thema. Angesichts der oben beschriebenen sehr häufig fehlenden Erfahrung durch dauerhafte einschlägige Tätigkeit, gewinnt die Frage der Aus- und Fortbildung umso mehr an Bedeutung.

Bereits während des Studiums oder Referendariats erworbene Spezialkenntnisse sind erwartungsgemäß nicht die Regel, folgt die Auswahl von Wahlfächern bzw. die Zuweisung von Stationen im Referendariat doch vielfältigen Kriterien. Frühe Spezialisierung dürfte bei Juristen insgesamt eher die Ausnahme sein. Staatsanwälte gaben allerdings tendenziell etwas häufiger als Richter an, sich bereits im Studium mit einschlägigen Themengebieten beschäftigt zu haben, hier könnte ein frühes Grundinteresse an Strafrecht im Hintergrund stehen, finden sich Jugendstrafrecht und verwandte Fächer doch zumeist in der strafrechtlichen Wahlfachgruppe bzw. dem strafrechtlichen Wahlpflichtschwerpunkt (vgl. Kapitel 3.1.6 *Erwerb einschlägiger Kenntnis-*

se in Studium und Referendariat). Die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen hingegen wurde von einem Großteil der im Jugendstrafrecht tätigen justiziellen Akteure angegeben. Unter 20 Prozent der Staatsanwälte und etwa 13 Prozent der Richter nehmen diese Möglichkeit nicht in Anspruch, in aller Regel liegt die letzte Fortbildung nicht länger als 2 Jahre zurück, am häufigsten wurde in diesem Zeitraum eine Gesamtdauer von vier bis sechs Tagen angegeben. Unter denen, die weniger Fortbildungstage haben, sind die Staatsanwälte, unter denen, die mehr Fortbildungstage nennen, die Richter stärker vertreten.

Die Tatsache, dass zumindest bei den Richtern ältere Personen eher an Fortbildungen teilnehmen, legt die Vermutung nahe, dass nicht unbedingt aus grundsätzlichen Mangel an Interesse auf die Teilnahme verzichtet wird, sondern äußere Umstände dies verhindern, die bei Jüngeren häufiger vorkommen. Die am häufigsten genannten Gründe für nicht (mehr) Teilnahme waren Überlastung, Fehlen geeigneter Angebote und Teilzuständigkeit. Nicht ausdrücklich abgefragt, aber als offene Nennung wurden nicht selten familiäre Gründe genannt, die teilweise auch bei der Angabe Überlastung eine Rolle gespielt haben dürften. So ist bekannt, dass Berufsanfänger vielfach allein durch die normale Bearbeitung des Pensums sehr belastet sind, diese Phase liegt häufig parallel oder mündet in die Familienphase, die angesichts zunehmender Aufgabenteilung in den Familien zu Einschränkungen der Fortbildungsbereitschaft außerhalb der regulären Arbeitszeiten führt. Ähnliche Hintergründe dürfte der Befund haben, dass bei knapp der Hälfte der Richter eine Mitgliedschaft in einer jugendstrafrechtlich einschlägigen Institution wie etwa einem Fachverband oder Jugendhilfeausschuss besteht, was nur auf 20 Prozent der Staatsanwälte zutrifft. Beitragen dürfte zu den genannten Beobachtungen auch, dass ältere Personen eher dauerhaft im Jugendstrafrecht tätig und daher vermutlich eher motiviert sind, sich in diesem bestimmten Bereich zu engagieren und fortzubilden, während das Jugendstrafrecht für jüngere nicht selten nur eine Durchgangsstation darstellt (vgl. Kapitel 3.1.7 *Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der Tätigkeit im Jugendstrafrecht, Mitgliedschaften in einschlägigen Organisationen und Qualifikation*).

4.3 Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist nicht nur nach dem Gesetz, sondern auch in der Praxis ein zentraler Kooperationspartner von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Insgesamt handelt es sich um eine überschaubare Anzahl von Jugendgerichtshilfen (Organisationseinheiten) und Jugendgerichtshelfern (Personen), mit denen die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in Kontakt stehen, so dass ein regelmäßiger persönlicher Kontakt möglich erscheint. Die meisten Richter arbeiten mit nicht mehr als zwei Jugendgerichtshilfen zusammen, etwa zwei Drittel der Staatsanwälte haben mit maximal drei Jugendgerichtshilfen regelmäßig Kontakt. Es gibt durchschnittlich fünf Kontaktpersonen bei einer Jugendgerichtshilfe. Interessant ist hier die nicht sehr große,

aber doch relevante Gruppe der Tandem-Teams, bei denen jeweils nur ein Jugendrichter und ein Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe vor Ort zuständig sind. Hier kommt es in ganz besonderer Weise darauf an, dass die Beteiligten persönlich miteinander zurechtkommen (vgl. Kapitel 3.2.1 *Merkmale der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird*).

Die Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe ist nach den Angaben von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten im Wesentlichen stabil, größere Änderungen der Rahmenbedingungen in den letzten Jahren werden nur von einer Minderheit und nicht in eine einheitliche Richtung berichtet. Interessant, aber vor dem Hintergrund kurzer Einsatzzeiten im Jugendstrafrecht nicht ganz verwunderlich ist, dass ein recht großer Teil vor allem der Jugendstaatsanwälte offenbar wenige Detailkenntnisse über die Jugendgerichtshilfe hat, z.B. nicht angeben kann, ob diese spezialisiert arbeitet. Von den Staatsanwälten teilten auch nur rund 60 Prozent mit, es bestehe ein regelmäßiger Austausch mit der Jugendgerichtshilfe bzw. den Trägern vor Ort über die vorhandenen ambulanten Angebote. Richter nennen einen solchen regelmäßigen Austausch mit über 80 Prozent deutlich häufiger (vgl. Kapitel 3.4.4 *Einschätzung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe vor Ort durch Richter und Staatsanwälte*).

Spezialisierung ist die am häufigsten genannte Organisationsform der Jugendgerichtshilfe und, soweit hierzu in offenen Formaten Stellung genommen wurde, auch die von den justiziellen Akteuren präferierte (vgl. Kapitel 3.2.2 *Organisation der Jugendgerichtshilfe*). Dass, verglichen mit früheren Ergebnissen (Adam/Albrecht/Pfeiffer 1968: 135), eine weitere Abnahme der Relevanz von Gerichtsgängern, zu verzeichnen ist, deckt sich ebenfalls mit anderen neueren Untersuchungen (Trenczek 2003: 110) (vgl. Kapitel 3.3.1 *Anwesenheit in der Hauptverhandlung*). Unter einem Fünftel liegt der Anteil der Richter oder Staatsanwälte, der Veränderungen der Häufigkeit von Unstimmigkeiten mit der Jugendgerichtshilfe berichtet, eine Zunahme wird vor allem in den hauptverhandlungsbezogenen Punkten wahrgenommen. Überbelastung der Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe bzw. der Personalmangel verbunden mit Krankheit und Urlaub wird nicht ganz selten als Problem identifiziert. Dies hatten auch die Jugendgerichtshilfebefragungen (Trenczek 2003: 110; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011) ergeben. Das aus Praxisberichten bekannte Problem der nicht ausreichenden Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an den Hauptverhandlungen, zeigt sich in der Befragung zwar nicht massenhaft aber in einer relevanten Größenordnung: über jeweils 7 Prozent der Befragten gaben an, dass die Jugendgerichtshilfe in maximal einem bzw. zwei Dritteln der Verhandlung anwesend sei, etwa 10 Prozent berichteten, dass die Kontroversen diesbezüglich in den letzten fünf Jahren zugenommen haben.

Insgesamt ist die Jugendgerichtshilfe für die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter von hoher Bedeutung, hier zeigt sich gegenüber den 80er Jahren eine positive Entwicklung. So wurde bei

Adam, Albrecht und Pfeiffer (1986: 127) die Rolle der Jugendgerichtshilfe aus Sicht der Staatsanwaltschaft als weniger bedeutend beschrieben, wohingegen in vorliegender Untersuchung nahezu alle Befragten mitteilten, dass der Bericht der Jugendgerichtshilfe für ihre Arbeit relevant sei. Dies gilt in besonderem Maße für die Richter. Rund 45 Prozent aller Befragten sind außerdem der Ansicht, dass die Jugendhilfe wesentlich dazu beitragen kann, dass verstärkt von Diversion Gebrauch gemacht werden kann, ihre Entscheidungspraxis hängt also offenbar auch nicht zuletzt von dem vorhandenen Angebot der Jugendhilfe ab. Die Relevanz der Jugendgerichtshilfe zeigt sich auch darin, dass sowohl von Staatsanwälten als auch von Richtern relativ hohe Übereinstimmungen zwischen Vorschlag der Jugendgerichtshilfe und Maßnahmenanordnung angegeben werden (Kapitel 3.3.2 *Formen der Stellungnahmen*).

Allgemein wird deutlich, dass Personen, die einen größeren Stellenanteil in Jugendstrafsachen haben, die Unstimmigkeiten und Probleme geringer einschätzen als ihre Kollegen. Dies trifft nur bei der Angebotsstruktur und Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfe nicht zu (vgl. Kapitel 3.2.3 *Formen der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe*). Auch schätzen sie die Zusammenarbeit in fast jeder Hinsicht besser ein, so dass eine andere Sicht auf die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe deutlich wird (vgl. Kapitel 3.2.4 *Praktische Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe*). Personen mit höheren Arbeitszeitanteilen scheinen aber auch tatsächlich eine bessere Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe zu unterhalten und einen engeren Kontakt zu pflegen, da ihnen beispielsweise tendenziell mehr über die Abwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung bekannt ist (vgl. Kapitel 3.3.1 *Anwesenheit in der Hauptverhandlung*). Zusammenfassend zeigt sich auch bei der Gesamtwertung der Jugendgerichtshilfe durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte eine negativere Bewertung durch diejenigen, die geringe Arbeitskraftanteile haben (vgl. Kapitel 3.3.4 *Bewertungen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern*).

Bei einer quantitativen Erhebung wie der vorliegenden muss klar sein, dass der Blick auf die Gesamtheit gerichtet ist und eine Heraushebung der Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken, Jugendgerichtshilfen oder Personen weder im Fokus stand noch in der Beschreibung geleistet werden kann. Es ist zu erwarten, dass es erhebliche Unterschiede in der Zusammenarbeit gibt, die häufig in den gewachsenen Strukturen oder persönlichen Sympathien wurzeln. Dies wird auch in den offenen Abfragen deutlich, wo die bestehenden regionalen Unterschiede immer wieder betont wurden. Womöglich überwiegen die regionalen Unterschiede sogar die Besonderheiten, die sich durch die organisatorischen Unterschiede zeigten.

4.4 Wahrnehmung der Angebote der Jugendhilfe

Ein wesentlicher Teil der jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen, vor allem die sogenannten ambulanten Maßnahmen, werden von der Jugendhilfe umgesetzt. Deren Auswahl und Abwicklung nimmt daher einen großen Raum ein in der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz im Jugendstrafverfahren.

Die Entwicklung des Angebotes der ambulanten Maßnahmen wird von den Staatsanwälten und Richtern überwiegend als stabil angesehen. Die Mehrheit hält es insgesamt für angemessen, rund 20 Prozent halten es für nicht ausreichend. Quantitative Veränderungen kommen offenbar regional unterschiedlich vor, wobei mit Ausnahme des (insgesamt selten genutzten) Täter-Opfer-Ausgleichs jeweils deutlich mehr Richter und Staatsanwälte von einem Rückgang des Angebotes berichten als von einer Ausweitung. Was die qualitative Entwicklung der Maßnahmen angeht, werden Verbesserungen vor allem bei den Sozialen Trainingskursen, Betreuungsweisungen und dem Täter-Opfer-Ausgleich gesehen, Verschlechterungen bei den Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen.

Erwartbar, aber dennoch in der Klarheit interessant ist, dass innerhalb der ambulanten Maßnahmen, die von den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten genutzt werden, die Arbeitsleistungen in Form von Arbeitsweisungen oder Arbeitsauflagen die eindeutig dominierende Reaktionsform sind. Eine Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen hat dabei offenbar kaum praktische Relevanz und scheint eher lokalen Gepflogenheiten als einer klaren Abgrenzung zu folgen. Auch die Ausgestaltung hängt, so ist aus der Praxis bekannt, vielfach nicht von der rechtlichen Einordnung ab, sondern variiert unabhängig davon von – zumeist – reinem Abarbeiten von Stunden bis hin zu intensiv pädagogisch begleiteten Projekten. Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen machen nach den Angaben der Befragten im Durchschnitt über die Hälfte aller ambulanten Maßnahmen aus, auf sie zurückgreifen (vgl. Kapitel 3.4.1 *Überblick über erteilte bzw. vorgeschlagene ambulante Maßnahmen*). Ein Element, das zu dieser intensiven Nutzung beiträgt könnte sein, dass die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte die Abwicklung durch die Jugendhilfe in aller Regel als problemlos wahrnehmen, wohingegen bei anderen Angeboten eine Umsetzung nicht ganz selten nicht gewährleistet ist. Auf dieser Ebene ist also die Anordnung von Arbeitsstunden das Instrument, das am ehesten verspricht erst einmal in die Wege geleitet zu werden, ohne möglicherweise komplizierte Absprachen. Diese Problemlöslichkeit der Arbeitsstunden ist allerdings vielfach nicht von Dauer. Beinahe die Hälfte der Richter gab an, dass in mindestens 30 Prozent aller Erteilungen weitere Interventionen erfolgen müssen. Von diesen Interventionen enden, so berichtet fast die Hälfte der Jugendrichter, letztlich mehr als 20 Prozent in vollstreckten Ungehorsamsarresten (Kapitel 3.4.3 *Umsetzung und Befolgung der ausgesprochenen Maßnahmen*). Das heißt, in gewisser Weise erfolgt bei der der

Vergabe von Arbeitsstunden für die Justiz eine Aufwandsverschiebung auf einen späteren Zeitpunkt. Es ist davon auszugehen, dass bei den anderen Maßnahmen zuvor eine bessere Absprache und Auswahl gemeinsam mit der Jugendgerichtshilfe erfolgt. Eine Rolle spielt sicher auch die wohl in den meisten Fällen nicht gegebene pädagogische Begleitung der Arbeitsleistungen – die Jugendgerichtshilfe beschränkt sich hier oftmals auf eine reine Vermittlungstätigkeit.

Häufiger als bezogen auf die ambulanten Maßnahmen werden die Angebote für Untersuchungshaftvermeidung für nicht ausreichend gehalten. Mehr als ein Drittel der Befragten ist der Ansicht, dass die Vermeidung von Untersuchungshaft häufiger möglich wäre. Erforderlich dafür wären nach Meinung vieler Richter und Staatsanwälte mehr und andere Angebote sowie stärkere Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bei der Haftentscheidung.

4.5 Ausblick

Wenn Jugendrichter und vor allem Jugendstaatsanwälte häufig nur kurz und zum Teil Jugendstrafrecht bearbeiten, entspricht das gesetzliche Bild des erfahrenen Spezialisten nicht der üblichen Realität in der Jugendgerichtsbarkeit. Dies ist keine neue, aber eine offenbar immer noch aktuelle Erkenntnis. Zwar lassen sich durchaus Bemühungen der Landesjustizverwaltungen beobachten, für mehr Fortbildung zu sorgen. Dazu dürfte die in der letzten Legislaturperiode gescheiterte der Reform von § 37 JGG beigetragen haben, die eine verbindlichere und genauere Regelung der Spezialisierung erreicht hätte. Immerhin wurden in § 36 JGG die Möglichkeiten, Richter auf Probe und Referendare als Jugendstaatsanwälte einzusetzen, deutlich eingeschränkt. Hier ist zu hoffen, dass dies die teilweise offenbar vorhandene Praxis der „Ausbildungsstation Jugendstrafrecht“ deutlich reduziert. Zu Recht wird auch in den internationalen Instrumenten zum Jugendstrafrecht immer die Bedeutung spezialisierter Akteure betont³³. Buckolt (2009: 439) konnte bereits zeigen, dass die Spezialisierung sich auf die Orientierung am gesetzlich vorgesehenen Erziehungsgedanken auswirkt. Die hier vorgestellte Untersuchung markiert deutlich die wenig überraschende Tatsache, dass Spezialisierung die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und vermutlich ebenso mit anderen externen Akteuren fördert. Die Praxis im Familienrecht zeigt, dass eine Geschäftsverteilung mit Rücksicht auf Expertise nicht unmöglich ist. Dies erfordert die Anerkennung auf allen Ebenen, dass Jugendstrafrecht spezielle Kenntnisse und Kompetenzen erfordert und weder als „Kinderkram“ noch als „Schiebemasse“ behandelt werden darf.

³³ Vgl. z.B. Art. 40 Abs. 1 und 3 der UN-Kinderrechtskonvention sowie Abschnitt 63 der Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

Die typische Kombination in Mischzuständigkeiten ist eine Kombination mit allgemeinem Strafrecht, nicht, wie es § 34 Abs. 2 JGG erwarten lassen würde, mit Familienrecht. Eine Verortung im Strafrecht fördert einen strafrechtlichen Blick auf die Situation und eine strafrechtlich orientierte Verfahrensabwicklung. Das hat den Vorteil der im Strafrecht besonders stark verankerten rechtsstaatlichen Sensibilität, es hat den Nachteil der tatschuldorientierten Perspektive, die dem Erziehungsgedanken zuwiderläuft. Die nicht nur wie derzeit seltene und oft eher zufällige Kombination von familienrechtlicher und jugendstrafrechtlicher Zuständigkeit erscheint dennoch ein diskussionswürdiges Modell, das eine systematische Untersuchung bzw. Erprobung verdienen würde.

Bei allen Überlegungen zur Förderung des Spezialistentums ist zu beachten, dass der Alltag von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in kleinen und großen regionalen Einheiten, in ländlichen und städtischen Gebieten sich wesentlich unterscheidet.

Erfreulich im Hinblick auf die Verzahnung von JGG und SGB VIII ist der Befund, dass für die Praxis der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte insgesamt die Jugendgerichtshilfe von wesentlicher Bedeutung ist. Dies verwundert nicht, wenn man sich vor Augen hält, dass die im Sinne des Erziehungsgedanken ganz wesentliche Einbeziehung der persönlichen und familiären Hintergründe sowie die Durchführung der ambulanten Reaktionsformen des JGG nur mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe geleistet werden können. Es bedeutet aber auch, dass – trotz mancher Probleme – im Grundsatz von der Justiz akzeptiert ist, dass es pädagogischer Expertise bedarf, um sinnvolle Maßnahmen für straffällige Jugendliche und Heranwachsende zu gewährleisten. Gleichzeitig wird aber deutlich, dass dieses Prinzip nur funktionieren kann, wenn beide Seiten, Justiz und Jugendhilfe, sich aktiv darauf einlassen und Angebote schaffen bzw. nutzen.

Unter den ambulanten Maßnahmen lassen die Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen ein besonderes Potenzial für Verbesserungen erkennen. Sie werden besonders häufig genutzt, besonders wenig mit pädagogischem Inhalt gefüllt, erzeugen besonders häufig Folgeprobleme und ein großer Teil der vollstreckten Ungehorsamsarreste geht auf nicht geleistete Arbeitsstunden zurück. Dass nicht selten Unzufriedenheit mit der Situation besteht, zeigt sich auch daran, dass immer wieder von neuen Projekten berichtet wird, die zum Ziel haben, hier Alternativen zu finden. Gesetzlicher Änderungen bedarf es für eine Veränderung des beschriebenen Zustandes nicht. Jugend(gerichts)hilfe und Justiz sind nicht rechtlich daran gehindert, die Anordnungspraxis zu überdenken und alternative Angebote zu entwickeln. Dies ist allerdings leichter gesagt als getan, kommt doch die Möglichkeit, Arbeitsstunden nach Tatschwere zu dosieren, strafrechtlichem Denken sehr entgegen und ist die Jugendhilfe doch durchaus nicht durchgehend geneigt, offensiv neue Angebote für straffällige junge Menschen zu entwickeln und zu finanzie-

ren. Auch hier zeigt sich die Bedeutung starker, spezialisierter Akteure vor Ort, die bereit und in der Lage sind, langfristig zu kooperieren und aktiv zu werden. Ob Arbeitsstunden im Jugendstrafrecht als vor allem ahndend ausgerichtete Maßnahme überhaupt notwendig sind, und von wem deren Vollstreckung ggf. zu finanzieren ist, ist eine andere, nicht lokal und pragmatisch entscheidbare Frage. Einiges spricht dafür, dass ein vollständiger Verzicht auf eher ahndend verstandene Arbeitsleistungen nicht realistisch, deren „Vollstreckung“ durch die Jugendhilfe aber nicht der richtige Weg ist. Diese Frage bedarf allerdings einer ausführlichen Debatte, die hier nur angeregt werden kann.

Die hier vorgelegte Untersuchung firmiert als Jugendgerichtsbarometer. Sie kann natürlich kein umfassendes Bild über den Status quo der Jugendgerichtsbarkeit liefern. Bezogen auf die untersuchten Aspekte – Qualifikation und Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe - erlaubt sie gleichwohl eine gewisse Einschätzung der Lage. Hier zeigt sich insgesamt ein wechselvolles Bild, an einigen Punkten sind die Potenziale für eine Verbesserung der Situation im Interesse der Umsetzung des JGG durchaus deutlich. Diese Verbesserungen sind möglich, sie werden sich allerdings, anders als beim Wetter, nicht von selbst einstellen – hier braucht es den Willen und die Mittel für Veränderungen.

5. Herausforderungen aus der Perspektive der Jugendhilfe

Bernd Holthusen & Carina Seidl

In diesem Kapitel des Berichts wird nun ein Perspektivwechsel vollzogen: Stand bislang die Perspektive der Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwälte im Fokus, sollen nun die Befunde des Jugendgerichtsbarometers aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe und die für diese daraus entstehenden Folgerungen betrachtet werden. Dabei wird es im Folgenden vor allem darum gehen, welche Erkenntnisse aus den bereits dargestellten empirischen Daten für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe gezogen werden können – immer vor dem Hintergrund der zentralen Zielsetzung des Jugendstrafrechts, die Legalbewährung zu unterstützen und der Zielsetzung des SGB VIII die Entwicklung (auch von straffälligen) Jugendlichen zu fördern und Gefährdungen zu vermeiden.

Zunächst fällt die hohe Übereinstimmung der nun vorliegenden Befunde mit dem Jugendgerichtshilfeb@rometer des DJI auf (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention/ Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ 2011). Diese Übereinstimmung kann – indem sie die komplementäre Perspektive einnimmt – als eine Validierung der DJI-Befunde und mithin als deutliches Zeichen für eine belastbare Kooperation zwischen den Institutionen der Justiz und der Jugendhilfe interpretiert werden. Sie ist geprägt durch gemeinsame Sichtweisen, Wissen über die jeweils anderen Akteure im Jugendstrafverfahren und Akzeptanz der jeweils unterschiedlichen Arbeitsaufträge. Dies spiegelt sich eindrucksvoll wider in der ganz überwiegend guten oder sehr guten Bewertung der Kooperation mit den Jugendgerichtshilfen durch die befragten Richter und Staatsanwälte mit einem Notendurchschnitt von 2,05 – sicherlich auch ein Resultat der über Jahrzehnte hinweg ausgebauten Kooperation (vgl. Kapitel 3.3.4 Bewertungen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern). Zugleich zeigt ein vertiefter Blick in die Daten aber auch, dass die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz im Rahmen des Jugendstrafverfahrens an diversen Stellen noch Verbesserungspotentiale aufweist. Schließlich stellen sich in der Angebotsstruktur weitere Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

5.1 Chancen zur Verbesserung der Kooperation

Die Befunde des Jugendgerichtsbarometers zeigen nicht nur in der bereits erwähnten guten Benotung der Zusammenarbeit die Wertschätzung der Jugendgerichtshilfe, sondern es stimmen auch mehr als drei Viertel der Befragten der Aussage zu, dass die Jugendgerichtshilfe wesentlich zum Gelingen der Verhandlung beiträgt. Mehr als zwei Drittel geben an, dass (auch kontrovers geführte) Verständigungsprozesse mit der Jugendgerichtshilfe helfen, die richtige Entscheidung zu treffen (vgl. Kapitel 3.3.5 *Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe*). Auch wird häufig der Sanktionsvorschlag der Jugendgerichtshilfe durch das Jugendgericht übernommen

(vgl. Kapitel 3.3.3 *Bedeutsamkeit der Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung*). Bereits durch diese Statements dokumentiert sich die hohe Bedeutung, die dem Kooperationspartner Jugendgerichtshilfe beigemessen wird. Einmal mehr kann hier festgestellt werden, dass das alte Bild der Jugendgerichtshilfe im „Souterrain der Justiz“ längst überholt ist. Entsprechend hohe Erwartungen werden an sie gekoppelt. Auf dieser Basis gilt es, die differenzierten Befunde z.B. über Unstimmigkeiten zu nutzen, um Potentiale zur weiteren Verbesserung der Kooperation zu identifizieren.

Das Jugendgerichtsbarometer hat deutlich aufgezeigt, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe in der Kooperation mit dem Jugendgericht drauf einstellen muss, dass die jeweiligen Kooperationspartner über sehr unterschiedliche Erfahrungen und jugendstrafrechtsspezifischen Qualifikationen verfügen. Auch der Arbeitszeitanteil des Aufgabenbereichs im Jugendstrafrecht variiert erheblich (vgl. Kapitel 3.1.2 *Arbeitszeitanteile, Spezialisierungsgrad und bisherige Erfahrungen*). Die Befunde zeigen weiter, dass – wenn umfangreichere jugendstrafrechtliche Erfahrungen vorhanden sind – mehr kooperiert wird und die Kooperation auch besser bewertet wird. Dieser Befund wird umgekehrt dadurch gestützt, dass mit einem geringeren Arbeitszeitvolumen im Jugendstrafrecht auch die Unstimmigkeiten zunehmen. Die Richter sind tendenziell länger mit Jugendstrafrecht betraut, als die Staatsanwälte (vgl. Kapitel 3.1.4 *Dauer der Zuständigkeit für das Jugendstrafrecht in der bisherigen Laufbahn*). Insbesondere für die Kooperation mit den Fachkräften der Justiz, die nur über geringe Erfahrungen im Jugendstrafrecht verfügen, stellt sich für die Kinder- und Jugendhilfe hier eine doppelte fachliche Herausforderung: Es gilt hier nicht nur die pädagogische Perspektive im Jugendstrafverfahren einzubringen, sondern auch über Aufgaben, Möglichkeiten und Angebote der Jugendgerichtshilfe zu informieren. Die Befunde des Jugendgerichtsbarometers lassen für weniger erfahrene Staatsanwälte in Bezug auf Organisation und Angebotsstruktur der Jugendhilfe durchaus Informationsdefizite erkennen (vgl. Kapitel 3.2.2 *Organisation der Jugendgerichtshilfe*). Ein beständiger Informationsfluss über die pädagogischen Ansätze und Möglichkeiten der Jugendhilfe muss hier gewährleistet werden. Gerade wenn auf justizieller Seite weniger pädagogische Kenntnisse vorhanden sind, steht die Jugendgerichtshilfe in der Verantwortung, das Gericht umfassend über die Lebensumstände des Jugendlichen zu informieren und die pädagogische Perspektive einzubringen.

Eine zentrale Möglichkeit, die pädagogische Perspektive in das Jugendstrafverfahren einzubringen, sind die Berichte der Jugendgerichtshilfe. Dies wird eindrucksvoll dadurch untermauert, dass über 95 Prozent der Richter und Staatsanwälte die Berichte als eher oder sehr bedeutend bewerten. Entsprechend ist die Qualität der Berichte von großer Bedeutung.

Erschwert wird die Kooperation, wenn die Zuständigkeitsverteilung des Jugendgerichts sich von der der Jugendgerichtshilfe unterscheidet (etwa Buchstabenprinzip vs. Wohnortprinzip). Ent-

sprechende Angaben werden von über 40 Prozent der Befragten gemacht (vgl. Kapitel 3.2.1 *Merkmale der Jugendgerichtshilfen, mit denen zusammengearbeitet wird*). Dies führt zu einer höheren Anzahl potentieller Kooperationspartner bei gleichzeitig geringerem Kooperationsumfang. Diese Umstände müssen in der Organisation der Jugendhilfe reflektiert werden, aber so wünschenswert ein gleicher Modus von Zuständigkeitsverteilung prinzipiell wäre, so ist eine Anpassung an die gerichtlichen Strukturen für die Jugendhilfe aus fachlichen Gründen oft nicht zielführend, etwa wenn die Sozialraumorientierung durch eine Namensregelung ersetzt werden müsste.

Teilweise kritisch wird die Frage der prinzipiellen Präsenz der Jugendgerichtshilfen in der Hauptverhandlung gesehen. Etwa ein Drittel der Befragten des Jugendgerichtsbarometers gab an, es bestünden Unstimmigkeiten über deren Abwesenheit in der Hauptverhandlung. Dies kann auch als eine Wertschätzung der Jugendgerichtshilfe interpretiert werden, sie würde dann als unverzichtbarer Bestandteil des Jugendstrafverfahrens gesehen. Umso bedeutsamer ist es, dass die Jugendgerichtshilfe diese Erwartung nach Möglichkeit erfüllt, bzw. gegebenenfalls die Abwesenheit begründet und nachvollziehbar macht. Rechtzeitige Terminabsprachen, können helfen, Terminüberschneidungen zu vermeiden.

Eine besondere Herausforderung stellt die strukturelle Absicherung der Kooperation dar. Etwa die Hälfte der Befragten geben an, dass die Qualität der Kooperation abhängig von den jeweils beteiligten Fachkräften der Jugendhilfe ist. Informelle Formen der Kooperation sind weit verbreitet, beispielsweise beteiligen sich aber nur rund ein Drittel der Richter an Gremien der Jugendhilfe. Mithin basiert die Kooperation vor allem auf dem Engagement einzelner Personen. Ziel sollte aber sein, die Kooperation personenunabhängig strukturell sicherzustellen und damit belastbare Kommunikationsstrukturen schaffen (vgl. Kapitel 3.2.4 *Praktische Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe*).

5.2 Herausforderung: Ausbau der Angebotsstruktur

Große Bedeutung für das Jugendstrafverfahren haben die von der Kinder- und Jugendhilfe angebotenen Maßnahmen. Insgesamt wird die Angebotsstruktur von etwa vier Fünftel der Befragten als angemessen eingeschätzt (vgl. Kapitel 3.4.4 *Einschätzung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe vor Ort durch Richter und Staatsanwälte*). Ein genauer Blick in die Daten zeigt aber auch hier deutliche Potentiale für die fachliche Weiterentwicklung. Denn gleichzeitig geben 57 Prozent der Richter sowie sogar 61 Prozent der Staatsanwälte Unstimmigkeiten über die Angebotsstruktur an und etwa 40 Prozent aller Befragten stellen eine unzureichende Ausstattung der Jugendgerichtshilfe fest (vgl. Kapitel 3.2.3 *Formen der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe* und 3.2.4 *Praktische Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendgerichtshilfe*).

Eine erste Herausforderung für die Jugendhilfe ist hier, die Jugendgerichte besser über ihre Angebotsstrukturen zu informieren und damit zu einem größeren Wissen und einer Erweiterung des Handlungsspektrums beizutragen. So zeigt sich in der Befragung u.a., dass nahezu die Hälfte der Befragten die Frage, ob es eine Rufbereitschaft der JGH gibt, nicht beantworten kann. Vor allem Staatsanwälte können häufig keine Angaben zu quantitativen oder qualitativen Änderungen bei den ambulanten Maßnahmen machen und haben offenbar weniger die Gelegenheit, in ihrer bisherigen Praxis Angebote der Jugendhilfe aus eigener Anschauung kennenzulernen (vgl. Kapitel 3.4.4 *Einschätzung der Angebotsstruktur der Jugendhilfe vor Ort durch Richter und Staatsanwälte*). Hier gilt es für die Kinder- und Jugendhilfe, den Austausch über die ambulanten Maßnahmen vor Ort mit dem Jugendgericht systematisch zu fördern und gemeinsam die Weiterentwicklung der Angebotsstruktur zu diskutieren.

Kritisch zu bewerten ist des Weiteren der Befund aus dem Jugendgerichtsbarometer, dass ambulante Maßnahmen häufiger von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen bzw. vom Gericht verhängt werden würden, wenn sichergestellt wäre, dass deren Umsetzung gewährleistet ist. Dies betrifft vor allem die sozialen Trainingskurse (etwa die Hälfte der Befragten) sowie die Betreuungsweisungen (etwa ein Drittel). Genau in diesen Bereichen formulieren nahezu gleich hohe Anteile der Befragten Unzufriedenheit mit der Angebotsstruktur (vgl. Kapitel 3.4.1 *Überblick über erteilte bzw. vorgeschlagene ambulante Maßnahmen*). Hier ist unseres Erachtens die Kinder- und Jugendhilfe im Interesse der betroffenen Jugendlichen in der Pflicht, die entsprechenden Angebote sicherzustellen und das Jugendgericht auch entsprechend zu informieren. Wenn dies nicht der Fall ist, steht zu befürchten, dass Jugendliche zu einer eher bestrafenden oder unpassenden Sanktion verurteilt werden.

Ebenso bedenklich ist der Befund, dass 56 Prozent der Richter und fast 50 Prozent der Staatsanwälte regelmäßig Probleme bei der Umsetzung ambulanter Sanktionen berichten, z.B. nach der Verhängung von Arbeitsstunden. Häufig wird hier keine Unterscheidung zwischen Weisungen und Auflagen getroffen. Aus der Perspektive der Jugendgerichtshilfe sollte pädagogisch begleiteten Arbeitsweisungen hier eindeutig der Vorzug gegeben werden, auch um zu verhindern, dass es – wie das Jugendgerichtsbarometer ebenfalls zeigt – zur Verhängung von Ungehorsamsarrest in Folge nicht geleisteter Arbeitsstunden kommt (vgl. Kapitel 3.4.3 *Umsetzung und Befolgung der ausgesprochenen Maßnahmen*). Aufgabe der Jugendhilfe ist es hier, durch ein qualitativ hochwertiges Angebotsspektrum, welches passgenaue Maßnahmen ermöglicht, dazu beizutragen, einen überflüssigen und schädlichen Freiheitsentzug zu vermeiden.

Auch eine andere Form des Freiheitsentzuges könnte nach den Befunden des Jugendgerichtsbarometers häufiger – wie es auch das JGG vorsieht – vermieden werden: die Untersuchungshaft. Nahezu 40 Prozent der Befragten geben an, nicht über ein ausreichendes Angebot an

Plätzen zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung zu verfügen und etwa 45 Prozent gehen davon aus, dass wenn mehr Plätze zu Verfügung ständen, Untersuchungshaft vermieden werden könnte. Weitere 14 Prozent stimmen der Aussage zu, dass Untersuchungshaft eher vermieden werden könnte, wenn die Jugendgerichtshilfe beim Haftprüfungstermin anwesend wäre (vgl. Kapitel 3.4.5 *Untersuchungshaftvermeidung*). Da unstrittig ist, dass gerade bei jungen Menschen die Untersuchungshaft die schädlichste Form des Freiheitsentzuges darstellt, ist es für die Jugendhilfe eine besondere Herausforderung, Alternativen zu ermöglichen, um Untersuchungshaft zu vermeiden oder wenigstens zu verkürzen. Dazu müssen entsprechende Plätze vorgehalten und die Jugendgerichte darüber auch informiert werden. Auch muss geprüft werden, wie die Anwesenheit der Jugendhilfe bei Haftprüfungsterminen gewährleistet werden kann.

Weitere Verbesserungspotentiale gibt es auch im Bereich der Diversion. Nahezu 90 Prozent der Befragten stimmen dem Item „die JGH könne durch eine umfassende und angemessene Angebotsstruktur Einfluss auf die Häufigkeit von Einstellungen nehmen“ zu. Dies kann als deutliche Aufforderung an die Jugendhilfe verstanden werden, hier offensiv Angebote zu unterbreiten, die im Interesse der Jugendlichen die Zielsetzung der Förderung und Ausweitung der Diversion – und damit der Umsetzung des Grundsatzes „informell statt formell“ – verfolgen (vgl. Kapitel 3.3.5 *Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe*).

In der Bilanz zeigt sich also, dass der quantitative und qualitative Ausbau der Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe eine erhebliche Herausforderung darstellt, aber gleichzeitig große Chancen bietet. Bedeutsam ist auch, dass – im Sinne einer Weiterentwicklung der Kooperation – der Ausbau der Angebote offen und gegebenenfalls durchaus kontrovers mit den zuständigen Jugendgerichten gemeinsam diskutiert wird.

5.3 Ausblick

Die Befunde des Jugendgerichtsbarometers dokumentieren die Bedeutung der Jugendgerichtshilfe. Es gilt die Chancen der Jugendhilfe zu nutzen, im Interesse der Jugendlichen die pädagogische Perspektive beständig im Jugendstrafverfahren auszubauen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass systematisch der Ausbau der Strukturen und Angebote als wirkungsvolle und erfolgversprechende Alternativen zu bestrafenden, freiheitsentziehenden Sanktionen gefördert werden muss. Dies muss flächendeckend gewährleistet sein. Wie das Jugendgerichtsbarometer gezeigt hat, gibt es regionale Disparitäten, mancherorts ist das Angebot unzureichend. Es gilt, die Kooperation mit den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten systematisch weiterzuentwickeln und strukturell abzusichern.

5. HERAUSFORDERUNGEN AUS DER PERSPEKTIVE DER JUGENDHILFE

Auch wenn zurzeit in einigen Kommunen ein Rückgang der Fallzahlen in der Jugendgerichtshilfe zu beobachten ist, darf dies nicht zu einem Abbau der Ressourcen führen. In Anbetracht der oben benannten Herausforderungen, ist hier die Politik gefordert, die notwendigen Ressourcen zum Ausbau und zur Qualifikation der Angebote sicherzustellen.

Literaturverzeichnis

- Adam, Hansjörg/ Albrecht, Hans-Jörg/ Pfeiffer, Christian (1986): Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kaiser, Günther: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Band 24. Freiburg im Breisgau Eigenverlag: Max-Planck-Institut.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (Hrsg.) (1970): Vorschläge für ein erweitertes Jugendhilferecht: Denkschrift der Arbeiterwohlfahrt zur Reform und Vereinheitlichung von Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz. Band 22 von Schriften der Arbeiterwohlfahrt. Bearbeitet von Hasenclever, Christa. 3. Auflage. Bonn: Keip.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention / Projekt „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ (Hrsg.) (2011): Das Jugendgerichtshilfemeter. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. Projekt Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen Band 12. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.) (2005): Evaluation in der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. Eine Dokumentation. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Bindel-Kögel, Gabriele (2009): Mehrfach- und Intensivtäterprogramme der Polizei in Deutschland. In: Bindel-Kögel, Gabriele/ Karliczek, Kari-Maria (Hrsg.): Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Berlin: Lit Verlag. S. 89 - 120.
- Bliesener, Thomas (2009): Junge Mehrfach- und Intensivtäter. Definitionen, Hintergründe und Konzepte der Prävention. In: Der Umgang mit Mehrfach- oder Intensivtätern Kriminologische Einschätzungen und praktische Behandlungsansätze in einem medial inszenierten und wahl-taktisch genutzten Problemfeld. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege Nr. 46 18. Jg. 2009. S. 13-24.
- Buckolt, Oliver (2009): Die Zumessung der Jugendstrafe. Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Baden-Baden: Nomos.
- Coskun, Ahmet Nezir (2013): Kommunikation und Kooperation durch fachliche Konfrontation zwischen Jugend(gerichts)hilfe und Justiz in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Zugleich ein Beitrag zum Sozialdatenschutz in den behördenübergreifenden Fallkonferenzen. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Diekmann, Andreas (2011): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag.
- Dollinger, Bernd (2012): Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Überblick und Diskussion der empirischen Befunde. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe. ZJJ 4/2012. S. 416-427.

LITERATURVERZEICHNIS

- Drews, Nele (2005): Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Aachen: Shaker Verlag.
- Ebert, Katahrina (2012): Staatsanwalt vor/ für den Ort. Ergebnisse zu einem Modellprojekt in Nordrhein-Westfalen. In: Schöch, Heinz/ Dölling, Dieter/ Meier, Bernd-Dieter/ Verrel, Torsten (Hrsg.) Kriminalwissenschaftliche Schriften 36. Berlin: Lit Verlag.
- Eisenberg, Ulrich (2013): Jugendgerichtsgesetz, 16. Auflage. München: C. H. Beck.
- Gadow, Tina/Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina (2012): JGH als One-Man-Show? Fachliche Herausforderung "Ein-Personen-Jugendgerichtshilfe" In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 23, H. 3, S. 303-308
- Holldorf, Cornelia (2012): Keine Strafe ohne Hilfe! Für einen Perspektivwechsel bei der Betrachtung von Kinder- und Jugenddelinquenz. In: ZJJ 4/ 2012 S. 363-369.
- Kaiser, Günther (1975): Jugendstrafrecht oder Jugendhilferecht? Tendenzen in der Entwicklung des Jugendrechts. In: Zeitschrift für Rechtspolitik. 8. Jahrg., H. 9 1975. S. 212-217.
- Kromrey, Helmut (2009): Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. 12. neubearb. Auflage. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Laubenthal, Klaus/ Baier, Helmut/ Nester, Nina (2010): Jugendstrafrecht. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Linz, Susanne (2013): Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle. [Elektronische Ressource] URL: <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/HdJR-Abschlussbericht.pdf> [13.03.2014].
- Marsch, Olof (2011): Das Bergedorfer Modell. In: ZJJ 4/ 2011. S. 443-445.
- Moser, Klaus (1999): Selbstbeurteilung beruflicher Leistung. Überblick und offene Fragen. In: Psychologische Rundschau. 1999 Vol. 50, No. 1. S. 14-25.
- Ostendorf, Heribert (2013): Jugendstrafrecht. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, Heribert (2009): Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.–11. September 2008. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. S. 335-44.
- Ostendorf, Heribert (2003): Jugendgerichtsgesetz, Kommentar. 6. völlig überarbeitete Auflage. Köln, Berlin, Bonn und München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Pommerening, Roswitha (1982): Pädagogisch relevante Dimensionen des Selbstbildes von Jugendrichtern. Eine empirische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

LITERATURVERZEICHNIS

- Roland Rechtsreport 2014 (2014): Sonderbericht: Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten. Institut für Demoskopie Allensbach.
- Schnell, Rainer / Hill, Paul B. / Esser, Elke (2008): Methoden der empirischen Sozialforschung. 8. Auflage. Oldenburg: Wissenschaftsverlag.
- Seidl, Carina / Holthusen, Bernd / Hoops, Sabrina (2013): Ungehorsam? - Arrest! Ungehorsamsarrest als vergessene Herausforderung im Jugendstrafverfahren. In: ZJJ Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 24, H. 3, S. 292-295.
- Simon, Kirsten G. (2003): Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit. Möglichkeiten und Grenzen des Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG. Eine Untersuchung in Rheinland-Pfalz und im Saarland zu Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Statistisches Bundesamt (2014): Rechtspflege. Strafverfolgung 2012. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2013): Rechtspflege. Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 2012. Fachserie 10, Reihe 1, 2012. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2012): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) 2010. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Taddicken, Monika (2009): Methodeneffekte von Web-Befragungen: Soziale Erwünschtheit vs. Soziale Entkontextualisierung. In: Weichbold, Martin / Bacher, Johann / Wolf, Christof (Hrsg.): Umfrageforschung. Herausforderungen und Grenzen Österreichische Zeitschrift für Soziologie Sonderheft 9/2009 Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 85-104.
- Thielsch, Meinold (2008): Ästhetik von Websites. Wahrnehmung von Ästhetik und deren Beziehung zu Inhalt, Usability und Persönlichkeitsmerkmalen. Münster: MV Wissenschaft.
- Treiblmaier, Horst (2011): Datenqualität und Validität bei Online-Befragungen. In: Der Markt. Journal für Marketing 50. S. 3-18.
- Trenczek, Thomas (2010). Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Jugendgerichtshilfe. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 381-392.
- Trenczek, Thomas (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim: Beltz-Verlag.
- Villmow, Bernhard (2006): Zur Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen. In: Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. S. 469-490.

LITERATURVERZEICHNIS

Villmow; Bernhard /Savinsky, Alescha Lara (2013): 14-/15-jährige Beschuldigte zwischen Jugenduntersuchungshaft und Untersuchungshaftvermeidung bzw. –verkürzung. Wie wirksam sind die §§ 71-72a JGG? In: ZJJ 4/ 2013. S. 388-396.

Wieacker, Franz (1939): Zum gegenwärtigen Stand des Jugendhilferechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 58, Heft 1, 1939. S. 53-74.

Wiesner, Reinhard (2009): Jugendhilfe und Justiz – Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation aus der Sicht der Jugendhilfe. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.–11. September 2008. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH. S. 323-333.

Wiesner, Reinhard (2006) In: Münder, Johannes/ Trenczek, Thomas/ Meysen, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Anhang: Fragebogen

Die Befragung erfolgte als Online-Befragung. Sofern in Einzelfällen Papierfragebögen gewünscht wurden, wurden für Richter und Staatsanwälte gesonderte Versionen zur Verfügung gestellt.

UNIKASSEL VERSITÄT

Jugendgerichtsbarometer 2013

Bundesweite Befragung von Jugendrichterinnen/Jugendrichtern und Jugendstaatsanwältinnen/Jugendstaatsanwälten zur Zusammenarbeit mit der Jugend(gerichts)hilfe

1. Wie alt sind Sie?

- Unter 35 Jahre
- 35 bis 44 Jahre
- 45 bis 54 Jahre
- 55 Jahre und älter
- Keine Angabe

2. Welches Geschlecht haben Sie?

- Männlich
- Weiblich
- Keine Angabe

3. In welchem Bundesland arbeiten Sie?

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Keine Angabe

4. Welche Tätigkeit üben Sie aus?

- Staatsanwältin/Staatsanwalt
- Amtsanwältin/Amtsanwalt
- Richterin/Richter
- Sonstiges _____ (bitte eintragen)
- Keine Angabe

5. Welche Art der Tätigkeit üben Sie als Richterin/Richter aus? (Mehrfachnennungen möglich)

- Wenn 4. „Richterin/ Richter“
- Jugendeinzelrichter/in
 - Jugendschöffengericht/in
 - Vorsitzende/r oder Beisitzer/in einer Jugendkammer
 - Nicht mit Jugendstrafrechtsachen befasst
 - Keine Angabe

6. Sind Sie in eine besondere Organisationsform eingebunden?

- Nein
- ja, Haus des Jugendrechts
- ja, andere, und zwar _____ (bitte eintragen)
- keine Angabe

7. Gehen Sie einer Vollzeitbeschäftigung nach?

- Nein
- Ja
- Keine Angabe

7. Welchen Umfang hat Ihre Teilzeitbeschäftigung? (Angaben in Prozent)

- Wenn 6. „Nein“ _____ % der regelmäßigen Arbeitszeit (bitte eintragen)

9. Welcher Anteil Ihrer Stelle liegt im Bereich des Jugendstrafrechts? (Formeller Stellenanteil, nicht tatsächliche Arbeitszeit)

- Meine Stelle liegt vollständig im Bereich des Jugendstrafrechts
- Meine Stelle liegt zum Teil im Bereich des Jugendstrafrechts: ca. _____ % (Angaben in Prozent)
- Keine Angabe

Wenn 9.
-Meine Stelle liegt zum Teil im Bereich des
Jugendstrafrechts-

10. Für welche weiteren Bereiche sind Sie zuständig? (Mehrfachnennungen möglich)
- Familien­sachen
 - Betreuungssachen
 - Allgemeine Zivilsachen
 - Allgemeine Strafsachen
 - Vollstreckungsleitung, Strafvollstreckung(s-kammer)
 - Verwaltung, Direktor, Dienstvorstand, Behördenleiter
 - Sonstige, und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Keine Angabe

11. Sind Sie an Ihrem Gericht/Ihrer Staatsanwaltschaft die einzige Person, der eine jugendrichterliche/jugendstaatsanwaltschaftliche Tätigkeit zugewiesen ist?

- Nein, es ist noch _____ anderen Person(en) (auch Teilzeit) eine solche Tätigkeit zugewiesen (Anzahl eintragen, ggf. schätzen)
- Ja
- Keine Angabe

Wenn 11. „Nein“

12. Womach bestimmt sich Ihre Zuständigkeit im Rahmen Ihrer jugendrichterlichen/jugendstaatsanwaltschaftlichen Tätigkeit? (Mehrfachnennungen möglich)
- Nach dem Buchstabenprinzip
 - Nach Wohnort
 - Nach Arbeitsbelastung
 - Nach anderen Kriterien, nämlich _____ (bitte eintragen)
 - Trifft nicht zu
 - Keine Angabe

13. Wie lange sind Sie in Ihrer Laufbahn bisher insgesamt im Jugendstrafrecht tätig gewesen? Bitte geben Sie die Dauer in folgendem Format an: Jahre; Monate (z.B. 3;5 für 3 Jahre und 5 Monate).

- _____ (bitte eintragen; Jahre; Monate)
- Keine Angabe

14. In welchem Bereich/in welchen Bereichen waren Sie vor Ihrer Tätigkeit im Jugendstrafrecht als Richter/in/Richter bzw. Staatsanwältin/Staatsanwalt beschäftigt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Ich war in keinem anderen Bereich tätig, bevor ich im Jugendstrafrecht angefangen habe
- Familien­sachen
 - Betreuungssachen
 - Allgemeine Zivilsachen
 - Allgemeine Strafsachen
 - Spezialisiertes Dezerнат Strafsachen, und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Sonstige, und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Keine Angabe

15. Wo haben Sie das für Ihre Tätigkeit mit Jugendlichen relevante und spezifische Wissen erworben (Studium, Referendariat, Sonstiges)? (Mehrfachnennungen möglich)

- Studium:**
- Schwerpunktstudium/ Wahlfachgruppe), und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Seminare in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Kriminologie etc.
 - Nebenfächer im Studium, und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Zusätzliches Studium, und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Aufbaustudium (z.B. LL.M., Master etc.), und zwar _____ (bitte eintragen)
 - Keine Angabe
- Referendariat:**
- Wahlstation (in einschlägigem Bereich)
 - Gerichtsstation im Jugendstrafrecht
 - Staatsanwaltschaftsstation im Jugendstrafrecht
 - Keine Angabe

Sonstiges (ausgenommen Fortbildungen):

- Einschlägige Ehrenämter, und zwar _____ (bitte eintragen)
- Einschlägige Ausbildung unabhängig vom Studium, und zwar _____ (bitte eintragen)
- Sonstiges _____ (bitte eintragen)
- Keine Angabe

16. Nehmen Sie an Fortbildungsveranstaltungen (auch einschlägige Tagungen etc.) hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Jugendrichterin/Jugendrichter oder Jugendstaatsanwalt teil?

Nein Ja Keine Angabe

Wenn 16. „Ja“ Welchen Umfang hatten diese von Ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen in den vergangenen drei Jahren zusammengezählt? (ggf. schätzen)

- Insgesamt weniger als 1 Tag
- Insgesamt 1 bis 3 Tage
- Insgesamt 4 bis 10 Tage
- Insgesamt mehr als 10 Tage
- Keine Angabe

Wenn 16. „Ja“ 18. Wie lange liegt die letzte, von Ihnen besuchte einschlägige Fortbildungsveranstaltung zurück?

- Maximal 2 Jahre
- 2 bis maximal 5 Jahre
- 6 bis maximal 10 Jahre
- Länger als 10 Jahre
- Keine Angabe

19. Aus welchem Grund nehmen Sie nicht an (weiteren) Fortbildungsveranstaltungen/ Zusatzausbildungen hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als Jugendrichterin/Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwältin/Jugendstaatsanwalt teil? (Mehrfachnennungen möglich)

- Kein besonderer Grund
- Ich halte sie nicht für erforderlich
- Überlastung
- Keine Vertretung
- Keine Freistellung
- Keine Finanzierung
- Fehlen geeigneter Angebote
- Keine Plätze/überbucht
- Keine Zustimmung seitens des Dienstherrn
- Jugendstrafrecht nur Teilzuständigkeit, Fortbildungen in anderen Gebieten ebenfalls notwendig
- Sonstiges, und zwar (bitte eintragen)
- Trifft nicht zu, ich habe die Möglichkeit, an für mich relevanten Fortbildungen teilzunehmen
- Keine Angabe

20. Sind Sie Mitglied in einer Organisation, einer Vereinigung, Fachverbänden oder anderen Institutionen, die sich konkret (auch mit dem Thema straffällige Jugendliche/Heranwachsende beschäftigen)? (Mehrfachantworten möglich)

- Landespräventionsrat
- Kommunaler Präventionsrat/Gremien/Runde Tische
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)
- Kriminologische Gesellschaft (KrimG)
- Verein für Straffälligenhilfe
- Jugendhilfeausschuss
- Örtlicher freier Träger der Jugendhilfe
- Sonstige, und zwar (bitte eintragen)
- Nein
- Keine Angabe

21. Sind Sie der Ansicht, ausreichend fachlich qualifiziert zu sein, um Aufgaben als Jugendrichterin/Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwältin/Jugendstaatsanwalt angemessen wahrnehmen zu können?

- Vollständig ausreichend fachlich qualifiziert
- Eher ausreichend fachlich qualifiziert
- Eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert
- Nicht ausreichend fachlich qualifiziert
- Keine Angabe

22. Geben Sie bitte an, zu welchen Schwerpunkten Sie spezifischen Fort- und Weiterbildungsbedarf sehen?

23. Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendrichter/innen denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?

- Vollständig ausreichend fachlich qualifiziert
- Eher ausreichend fachlich qualifiziert
- Eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert
- Nicht ausreichend fachlich qualifiziert
- Keine Angabe

24. Wenn Sie an die Mehrheit der Jugendstaatsanwälte/innen denken, finden Sie, dass diese ausreichend qualifiziert sind?

- Vollständig ausreichend fachlich qualifiziert
- Eher ausreichend fachlich qualifiziert
- Eher nicht ausreichend fachlich qualifiziert
- Nicht ausreichend fachlich qualifiziert
- Keine Angabe

25. Wir möchten nun mehr über Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe erfahren.

Mit wie vielen Jugendgerichtshilfen (Jugendämtern) arbeiten Sie regelmäßig zusammen?

Anzahl: (bitte eintragen)
Keine Angabe

Bitte beachten Sie: Die nachfolgenden Fragen beziehen sich nur auf die Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten.

26. Mit wie vielen Personen dieser Jugendgerichtshilfe arbeiten Sie zusammen?

..... (bitte eintragen, ggf. schätzen)

- Unbekannt
- Keine Angabe

27. Wonach bestimmt sich die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten? (Mehrfachnennungen möglich)

- Nach dem Buchstabenprinzip
- Nach Wohnort
- Nach Arbeitsbelastung
- Nach anderen Kriterien, nämlich (bitte eintragen)
Unbekannt
- Keine Angabe

28. Wie ist diese Jugendgerichtshilfe organisiert? (Mehrfachnennungen möglich)

- Als eigenständige, spezialisierte Organisationseinheit
- Als Teil des (Allgemeinen) Sozialen Dienstes
- Als vollständige oder teilweise Delegation an einen oder mehrere Freie Träger
- Unbekannt
- Keine Angabe

29. Gibt es für diese Jugendgerichtshilfe eine Rufbereitschaft/einen Bereitschaftsdienst?

- Nein
- Ja
- Unbekannt
- Keine Angabe

30. Gab es bei dieser Jugendgerichtshilfe eine Veränderung der Organisationsstruktur in den letzten fünf Jahren?

- Nein
- Ja, und zwar Folgende: (bitte eintragen)

Eine Veränderung der Organisationsstruktur wurde diskutiert, aber nicht umgesetzt und zwar Folgende: (bitte eintragen)

Ja, und zwar Folgende: (bitte eintragen)

- Unbekannt
- Keine Angabe

31. Bitte bewerten Sie folgende Aussage: Die Bedürfnisse der Jugendstaatsanwaltschaft und des Jugendgerichts zur Organisation der Jugendgerichtshilfe (Abläufe, Zuständigkeiten) sind für diese von Bedeutung.

- Trifft voll und ganz zu
- Trifft eher zu
- Trifft eher nicht zu
- Trifft gar nicht zu
- Keine Angabe

32. Geben Sie bitte an, wie sich die Kooperation mit dieser Jugendgerichtshilfe in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der unten genannten Aspekte entwickelt hat. (Bitte jede Zeile beantworten.)

	zugenommen	sich nicht verändert	abgenommen	Es gibt keine Unstimmigkeiten	Keine Angabe
Unstimmigkeiten über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfe haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die Angebotsstruktur der Jugendhilfe haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die Angemessenheit von Sanktionen haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die erzieherische Orientierung auf Seiten des Gerichts haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unstimmigkeiten über die erzieherische Orientierung auf Seiten der Staatsanwaltschaft haben...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

33. Bitte geben Sie zu jeder der folgenden Aussagen an, inwiefern sie für die Jugendgerichtshilfe zutrifft, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten. (Bitte jede Zeile beantworten.)

	trifft voll zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft nicht zu	Keine Angabe
Die Personen dieser Jugendgerichtshilfe wechseln so schnell, dass man mit ihnen keine verlässlichen Kooperationsbeziehungen aufbauen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es bestehen informelle Kooperationsformen zwischen dieser Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Jugendgerichtshilfe ist unzureichend ausgestattet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Qualität der Kooperation unterscheidet sich erheblich zwischen einzelnen Fachkräften der Jugendgerichtshilfe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich als Jugendrichterin/Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin beteilige mich an der Grenzarbeit der Jugendgerichtshilfe (z.B. AG nach § 78 SGB VIII, Runde Tische, Präventionsrat etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kooperation mit den Personen dieser Jugendgerichtshilfe ist seit der Einführung des § 36a SGB VIII einfacher geworden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Betonung der Steuerungsverantwortung durch den § 36a SGB VIII hat zu Konflikten mit dem Jugendamt geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

34. Bei wie vielen Hauptverhandlungen im Jahr 2012, an denen Sie als Jugendrichterin/ Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin teilgenommen haben, war die Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, anwesend?

Bei bis zu einem Drittel der Verfahren, die diese JGH betreffen.	<input type="checkbox"/>
Bei bis zu zwei Dritteln der Verfahren, die diese JGH betreffen.	<input type="checkbox"/>
Bei mehr als zwei Dritteln der Verfahren, die diese JGH betreffen.	<input type="checkbox"/>
Bei allen Verfahren, die diese JGH betreffen.	<input type="checkbox"/>
Keine Angabe	<input type="checkbox"/>

Wenn 34 „nicht, befallen“ oder „Keine Angabe“:

35. Geben Sie bitte an, aus welchem Grund diese Jugendgerichtshilfe an Hauptverhandlungen nicht teilnimmt. (Mehrfachnennungen möglich)

Der Grund/die Gründe für das Fehlen der JGH an der Hauptverhandlung werden mir nicht genannt.

Genereller Grundsatz der Jugendgerichtshilfe, bei bestimmten Verfahren nicht teilzunehmen, und zwar (bitte eintragen)

Einzelfallbezogene Entscheidung der Jugendgerichtshilfe

Terminüberschneidungen

Die Abwesenheit erfolgt in Absprache mit dem Jugendgericht

Sonstiges, und zwar (bitte eintragen)

Keine Angabe

36. Wie gestaltet sich die Anwesenheit dieser Jugendgerichtshilfe in Hauptverhandlungen, die länger als einen Tag dauern?

Anwesenheit in der Regel für alle Tage

Anwesenheit in der Regel für Teile der Hauptverhandlung

Trifft nicht zu

Keine Angabe

37. Ist in der Regel die Person von der Jugendgerichtshilfe im Hauptverfahren anwesend, die die Hauptverhandlung mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden vorbereitet hat?

Nein, sondern (bitte eintragen)

Ja

Keine Angabe

38. In welcher Form werden die Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, abgegeben?

In der Regel ausschließlich schriftlich

In der Regel ausschließlich mündlich

In der Regel beides: schriftlich und mündlich

Unterschiedlich: manchmal schriftlich, manchmal mündlich

In der Regel wird keine Stellungnahme abgegeben (weder schriftlich noch mündlich)

Keine Angabe

Wenn 38 „nicht, in der Regel nur mündlich“:

39. Zu welchem Zeitpunkt liegt in der Regel die schriftliche Stellungnahme dieser Jugendgerichtshilfe bei Verfahren mit Hauptverhandlung vor?

Vor der Hauptverhandlung

Während der Hauptverhandlung

Zu einem anderen Zeitpunkt, und zwar (bitte eintragen)

Keine Angabe

40. Gibt es bestimmte Verfahrensarten/Konstellationen/Deliktgruppen, bei denen in der Regel keine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe abgegeben wird?

Nein

Ja, und zwar bei: (bitte eintragen)

Keine Angabe

41. Welchen Stellenwert haben Berichte der Jugendgerichtshilfe zur Lebenssituation und zu Entwicklungsperspektiven in der Regel bei Ihrer Rechtsfolgenentscheidung bzw. Ihrem Sanktionsvorschlag?

Völlig unbedeutend

Eher unbedeutend

Eher bedeutend

Sehr bedeutend

Keine Angabe

Wenn 4. „Richtern/ Richter“:

42. Wie häufig kommt es vor, dass es eine weitgehende bis vollständige Übereinstimmung (Art und Maß der Sanktion/Reaktion) zwischen dem Maßnahmenvorschlag dieser Jugendgerichtshilfe und tatsächlich von Ihnen (durch Urteil bzw. Einstellung) angeordneten Maßnahmen gibt? (geschätzt)

In weniger als 25 % der Fälle

In 25 % bis weniger als 50 % der Fälle

In 50 % bis weniger als 75 % der Fälle

In mindestens 75 % der Fälle

Immer

Unbekannt

Keine Angabe

Wenn 4. „Richterin/ Richter“

43. Gibt es typische Fälle der Abweichung/Diskrepanz?

47. Wird das Jugendhilfeangebot/der ambulante Sanktionsvorschlag in der Regel vorher von dieser Jugendgerichtshilfe gemeinsam mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden beraten?

- Nein
- Ja, mit etwa % der Jugendlichen/Heranwachsenden, bei denen ein Vorschlag vorliegt (ggf. schätzen)
- Unbekannt
- Keine Angabe

44. Bitte bewerten Sie die bisherige Zusammenarbeit und Ihre bisherigen Erfahrungen mit dieser Jugendgerichtshilfe in der Gesamtbetrachtung mit einer Schulnote.

Schulnote (1-6): (bitte eintragen)
Keine Angabe

45. Bitte bewerten Sie die bisherige Zusammenarbeit mit weiteren an Jugendstrafverfahren Beteiligten in der Gesamtbewertung mit einer Schulnote.

(Falls eine einzelne Bewertung nicht möglich ist, bitte das entsprechende Feld freilassen.)

Jugendstaatsanwaltschaft: (bitte Schulnote eintragen (1-6))

Rechtsanwälte der Jugendlichen: (bitte Schulnote eintragen (1-6))

Polizei: (bitte Schulnote eintragen (1-6))

Keine Angabe

46. Inwieweit treffen nach Ihrer Meinung die folgenden Aussagen zu? (Bitte, jede Zeile beantworten.)

Die Jugendgerichtshilfe muss dem Gericht/der Staatsanwaltschaft einen umfassenden Eindruck von der Persönlichkeit des Jugendlichen/Heranwachsenden geben.

Die Jugendgerichtshilfe muss pädagogisch auf den Jugendlichen/Heranwachsenden einwirken.

Die Jugendgerichtshilfe sollte ggf. auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren.

Die Jugendgerichtshilfe sollte sich vor allem an dem erzieherischen Bedarf des Jugendlichen/Heranwachsenden orientieren.

Die Jugendgerichtshilfe sollte bei Stellungnahmen ggf. das gesamte Spektrum jugendstrafrechtlicher Reaktionsformen (auch Jugendstrafe) mit einbeziehen.

Die Jugendgerichtshilfe kann durch geeignete Angebote dazu beitragen, dass verstärkt von der Diversions Gebrauch gemacht wird.

Die Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, überschätzt die pädagogischen Möglichkeiten auf jugendliche Straftäter einwirken zu können.

Die Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, trägt wesentlich zum Gelingen der Verhandlung bei.

Auseinandersetzungen bzw. Diskussionen mit der Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, helfen die richtige Entscheidung zu treffen.

48. Unterscheidet sich diese Jugendgerichtshilfe, mit der Sie hauptsächlich zusammenarbeiten, von anderen Jugendgerichtshilfen, mit denen Sie zusammenarbeiten?

- Nein
- Ja, in einigen Punkten
- Ja, erheblich
- Keine Angabe

49. Worin liegen die Hauptunterschiede zwischen den Jugendgerichtshilfen mit denen Sie zusammenarbeiten?

Hauptunterschied liegt in Zeitpunkt und Bedeutung des JGH-Berichtes
Hauptunterschied liegt in der Anwesenheit im Hauptverfahren
Sonstiges, und zwar (bitte eintragen)

50. Bitte bewerten Sie die bisherige Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe, mit der Sie am zweithäufigsten zusammenarbeiten, mit einer Schulnote (1-6):

..... (bitte eintragen)

51. Bezogen auf alle von Ihnen erteilten/vorgeschlagenen Maßnahmen, wie groß ist der Anteil der einzelnen unten stehenden Maßnahmen? (Bitte schätzen Sie den Wert der letzten zwei Jahre für jede Zeile; Summe insgesamt 100 %)

- Soziale Trainingskurse (einschließlich Sonderformen):%
- Betreuungsweisungen
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)
- Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)
- Schadenswiedergutmachung (§ 15 JGG)
- Sonstiges
- Keine Angabe

52. Hat sich die Häufigkeit der durch Sie erteilten/vorschlagen ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren verändert? (Falls Sie weniger als zwei Jahre diese Tätigkeit ausüben, beurteilen Sie bitte den Zeitraum, den Sie überblicken können. Bitte jede Zeile beantworten.)

	Häufiger	Ist gleich geblieben	Seltener	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

53. Würden Sie die jeweilige ambulante Maßnahme häufiger erteilen/vorschlagen, wenn ihre Umsetzung sichergestellt wäre? (Bitte jede Zeile beantworten.)

	Nein	Ja	Trifft nicht zu, da sichergestellt	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

54. Wie hat sich das Angebot der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren qualitativ verändert? (Falls Sie weniger als zwei Jahre diese Tätigkeit ausüben, beurteilen Sie bitte den Zeitraum, den Sie überblicken können. Mehrfachnennungen möglich. Bitte jede Zeile beantworten.)

	Mehr geworden	Gleich geblieben	Weniger geworden	Unbekannt	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

55. Wie hat sich das Angebot der ambulanten Maßnahmen in den letzten zwei Jahren qualitativ verändert? (Falls Sie weniger als zwei Jahre diese Tätigkeit ausüben, beurteilen Sie bitte den Zeitraum, den Sie überblicken können. Mehrfachnennungen möglich. Bitte jede Zeile beantworten.)

	Besser geworden	Gleich geblieben	Schlechter geworden	Unbekannt	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn 4. „Richterinnen/ Richter“

56. Wie häufig werden die von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahmen in etwa befolgt, ohne dass weitere Interventionen notwendig sind (z. B. Anhörungstermin)? (Bitte jede Zeile beantworten.)

	In unter 50 % der Fälle	50 % - 69 % der Fälle	70 % - 89 % der Fälle	Mehr als 89 % der Fälle	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn 4. „Richterinnen/ Richter“

57. Wie häufig kommt es aufgrund der Nichterfüllung einer von Ihnen ausgesprochenen ambulanten Maßnahme zur Vollstreckung eines Ungleichsarrrestes? (Bitte jede Zeile beantworten.)

	In weniger als 5 % der Fälle	5 % - 10 % der Fälle	11 % - 20 % der Fälle	Mehr als 20 % der Fälle	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

58. Ist das Angebot an ambulanten Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich aus Ihrer Sicht insgesamt zufriedenstellend? (Bitte jede Zeile beantworten.)

	Nein	Ja	Keine Angabe
Soziale Trainingskurse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuungsweisungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Täter-Opfer-Ausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsweisungen (§ 10 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitsauflagen (§ 15 JGG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

59. Geben Sie bitte an, inwiefern Sie der folgenden Aussage zustimme können.

	Trifft voll und ganz zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu
Die vom Gesetz vorgenommene Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen (§ 10 JGG) und Arbeitsauflagen (§ 15 JGG) ist für meine Praxis von Bedeutung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

60. Gibt es aus Ihrer Perspektive in der Gesamtschau regelmäßig Probleme bei der Umsetzung von ambulanten Sanktionen bzw. der Wahrnehmung von Jugendhilfeangeboten?

- Ja, bei etwa% der Jugendlichen/Heranwachsenden, bei denen ein Vorschlag vorliegt (ggf. schätzen)
 Unbekannt
 Keine Angabe

61. Worin sind diese Probleme vorrangig begründet? (*Mehrfachnennungen möglich*)

- In der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar (bitte eintragen)
 Im fehlenden Angebot
 In der fehlenden Bereitschaft der Jugendlichen
 Andere Gründe, nämlich (bitte eintragen)
 Keine Angabe

62. Können Sie auf ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen zur Untersuchungsvermeidung bzw. -verkürzung zurückgreifen?

- Nein
 Ja
 Trifft nicht zu, da Haftentscheidungen nicht in meinem Zuständigkeitsbereich liegen
 Keine Angabe

63. Unter welchen Bedingungen könnte die Nutzung von Untersuchungsvermeidung bzw. -verkürzung gestärkt werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

- Eine Stärkung der Untersuchungsvermeidung bzw. -verkürzung ist nicht möglich
 Wenn JGH beim Haftprüfungstermin anwesend wäre
 Wenn sichergestellt wäre, dass Haftsuchen immer von Jugendrichterinnen/Jugendrichtern entschieden werden
 Wenn mehr Plätze vorhanden wären
 Wenn andere Angebote vorhanden wären
 Sonstiges, und zwar (bitte eintragen)
 Unbekannt
 Keine Angabe

64. Wie schätzen Sie insgesamt die örtliche Angebotsstruktur für straffällige Jugendliche/Heranwachsende der mit Ihnen zusammenarbeitenden Jugendhilfen insgesamt ein?

- Unzureichend, da (bitte eintragen)
 Angemessen
 Überangebot
 Keine Angabe

65. Tauschen Sie sich mit der Jugendgerichtshilfe bzw. mit den Trägern vor Ort regelmäßig über die vorhandenen ambulanten Angebote aus?

- Nein Ja Keine Angabe

66. Hatten Sie Gelegenheit, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe durch Besuche (o.ä.) aus eigener Anschauung kennenzulernen?

- Nein Ja Keine Angabe

67. Damit wir im Rahmen unserer Auswertungen Ihre Angaben in Bezug zu unserer Befragung aller Jugendgerichtshilfen setzen können, möchten wir Sie bitten, Ihren Gerichtsbezirk zu nennen. (In den Veröffentlichungen werden keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Orte gezogen werden können.)

- In welchem Gerichtsbezirk sind Sie tätig: (bitte eintragen)
 Keine Angabe

68. Haben Sie spontan Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendstrafjustiz und Jugend(gerichts)hilfe?

- In organisatorischer Hinsicht (in einem oder beiden Bereichen): (bitte eintragen)
 In gesetzgeberischer Hinsicht: (bitte eintragen)
 Keine Angabe

69. Welches sind für Sie die wichtigsten Aspekte oder Probleme, die in diesem Fragebogen zu kurz gekommen sind oder einer genaueren Erklärung bedürfen?

Alles Wichtige wurde gefragt

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Theresia Höynck

Universität Kassel

Fachbereich 01 Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend

Arnold-Bode-Straße 10

34109 Kassel

Tel.: (0561) 804-2971

E-Mail: hoeynck@uni-kassel.de

Sekretariat: Grit Eckelmann

Tel.: (0561) 804-2954

E-Mail: eckelmann@uni-kassel.de

Fredericke Leuschner

Universität Kassel

Fachbereich 01 Humanwissenschaften, Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Recht der Kindheit und der Jugend

Arnold-Bode-Straße 10

34109 Kassel

Tel.: (0561) 804-2968

E-Mail: leuschner@uni-kassel.de

Bernd Holthusen

Deutsches Jugendinstitut

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstraße 2

81541 München

Tel.: (089) 62306-101

E-mail: holthusen@dji.de

Carina Seidl

Deutsches Jugendinstitut

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Nockherstraße 2

81541 München

Tel.: (089) 62306-238

E-mail: seidl@dji.de

U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T

In Kooperation mit:



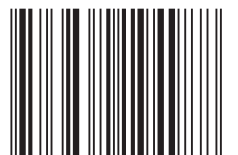
Arbeitsstelle Kinder- und
Jugendkriminalitätsprävention

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

ISBN 978-3-86219-498-8



9 783862 194988 >